Pragmatische

Geschichte

der so berufenen

Bulle

In Coena Domini

und ihren fürchterlichen Folgen

für den Staat und die Kirche,

zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof.

Zweiter Theil

begreift

die Geschichte von der Entstehungs-Art dieser Bulle.

Zwote verbesserte Auflage.

Frankfurth und Leipzig, 1772.

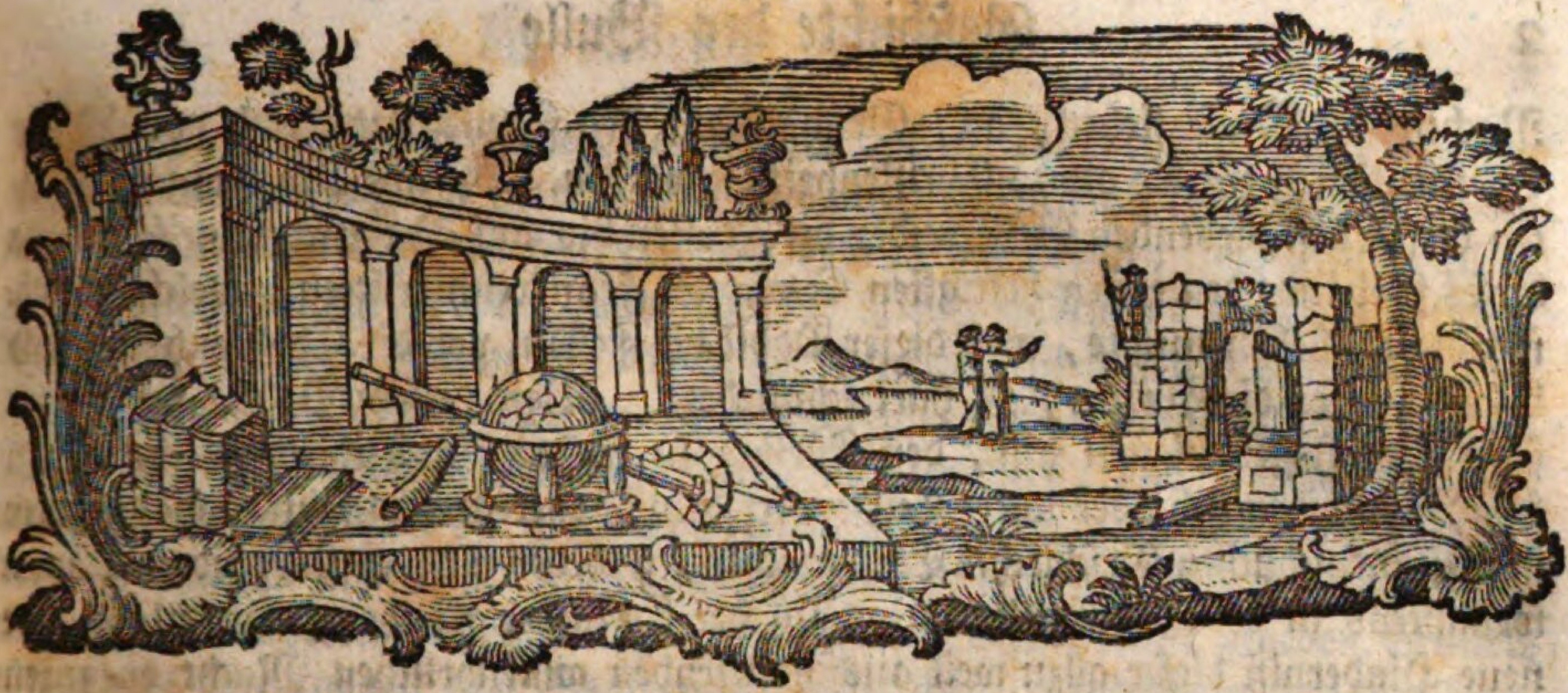

Erste Epoche.

Ursprung der Nachtmals-Bulle.

Allgemeiner Plan.

Zehen Jahrhunderte waren nöthig, das grosse Gebäude aufzuführen, dessen Grundsätze wir im ersten Theile entwickelt haben. Die Art, wie es zu seiner Höhe gekommen, die Werkzeuge, deren man sich dabey bedient, die Hindernisse dieses Baues, die gröste Beförderer desselben, die deswegen entstandene Kriege, die Zertrümmerung desselben, sind der Hauptzweck, den wir uns in gegenwärtiger Schrift vorsetzen. Ob wir wohl auf unser Jahrhundert besonders unser Augenmerk richten, so müssen wir doch noch weiter zurück gehen, um die Entstehungs-Art dieses peinlichen Rechts wider alle Fürsten aus den ältesten Quellen darzuthun. Die Sache selbst hat eine allzu weit ausgedehnte Aussicht in der Geschichte, als daß sie nicht gewisse Ruhepunkte erfoderte, an welche der Leser sich halten, und aus denselben mit neuer Erholung das ganze Gewebe übersehen könnte. Der erste Abschnitt begreift die Zeit von Christi Geburt und von dem Anfang der christlichen Kirche bis auf Gregorius *VII.* unter welchem der erste feste Grundstein zu diesem Gebäude gelegt worden. Von seiner Zeit fiengen die Verordnungen, welche in der

Nachtmals-Bulle stehen, an, Grundgesetze des Stuls Petri und verbindliche Constitutionen für die ganze Christenheit zu werden. Seine Nachfolger pflanzten diesen gesetzgebenden Geist wider die Fürsten bis auf Bonifacius *VIII.* da dieses Gebäude den ersten heftigsten Stoß von Frankreich erlitten, welches nothwendig geschehen mußte, weil dieser Pabst die Fesseln vor die Christenheit, und besonders vor die Fürsten, zu hart schmiedete. Von diesem Pabste an hörten seine Nachfolger niemal auf, den Fürsten zu trotzen, und ihnen furchtbar zu seyn, es fanden sich aber unter **Ludewig** dem Bayer grosse Geister, welche dem ganzen menschlichen Geschlechte Ehre machen, und den alles einstürzenden Damm wenigstens in etwas aufhielten, bis auf der Costnitzer Kirchenversammlung eine neue Hinderniß dieser allzu weit ausschweifenden willkührlichen Macht entgegen gesetzt wurde. Nach derselben blieben die Sätze der Nachtmals-Bulle noch immer die Lieblings-Sätze der Päbste, und **Martin** *V.* wollte ihnen nicht entsagen, so feyerlich er auch hiezu durch das Concilium verpflichtet zu seyn schiene. Von dieser Versammlung an erhoben sich immer mehrere Fürsten und grosse Gelehrte wider dieses päbstliche Criminalrecht, das der Pabst der Welt aufbürden wollte, man bemühte sich, die einzelne Sätze desselben in Basel zu ersticken, die Sache war auch nicht ohne Frucht, es ereignete sich aber indessen die grosse Religionstrennung in Deutschland, und diese gab Gelegenheit zur Tridentiner Kirchenversammlung, welche in der Verbindung mit der neuen Gründung des Jesuiter-Ordens, der die Nachtmals-Bulle im vorzüglichsten Verstand lehrte, ganz neue Aussichten eröfnete. Von dieser Zeit an waren die Angriffe wider die Fürsten heftiger, die Nachstellungen geheimer, die Cabinets-Ränke häufiger, die Behauptung der Bulle gekünstelter und geheimer, die Grundsätze derselben wurden durch die Seeligsprechung des Pabsts **Pius** *V.* geheiligt, und in die Religion eingeführt, in welcher Betrachtung **Clemens** *XI.* einen sehr merkwürdigen Ruhepunkt in der Geschichte darstellt. Von den Zeiten dieses Pabstes an geschahen zerschiedene neue Angriffe, sie wurden aber mit mehr Ernst widerlegt, bis endlich unter **Clemens** *XIII.* eine allgemeine Gährung theils wider die Herolde dieser Bulle, theils wider die Bulle selbst unter allen mächtigen katholischen Monarchen entstand, welche aus Gelegenheit des Breve wider Parma durch feyerliche Dekrete solchen Sauerteig aus ihren Staaten auszurotten bedacht waren.

Besonderer Plan.

In jedem Abschnitte wird man auf sechs Hauptmaterien Achtung geben müssen, erstlich wie der Bann in jeder dieser Epochen gebraucht worden, und was er vor Wirkungen hervor gebracht: hernach, wie die Macht der

der Könige und Fürsten entweder angetastet und verletzt, oder aufrecht erhalten worden. Drittens, wie die Bischöffe ihre Rechte entweder frey ausgeübt, oder nach und nach als Agenten des Pabsts, dem sie gehuldiget, nach seinem Wink zu handeln genöthigt worden, und was die Kirche dabey vor Schaden erlitten. Viertens, was die Mönche der Kirche genützt oder geschadet haben, und wie sie die Thronen der Fürsten entweder untergraben, oder aufrecht erhalten haben. Fünftens, wie sich die Kirche nach und nach bereichert, und wie die Geistliche die gröste Reichthümer der Staaten verschlungen haben. Sechstens, was die Real- Personal- und Local-Immunität in den Staaten vor Nachtheil verursacht, und wie sie der Kirche Christi selbst eine ganz ärgerliche Gestalt gegeben, wodurch nichts als Trennungen und Spaltungen entstanden. Und dieses sind eben diejenige Materien, über welche zu unsern Zeiten am meisten gestritten worden.

Vom Banne.

Ursprung des Banns bey den Juden.

Die Nachtmals-Bulle ist eine Verfluchungs-Bulle. Ein jeder muß also wissen, was er von diesen Verfluchungen gedenken solle, und wie dieselbe in der ersten Epoche gebraucht worden. Der Bann ist Jüdischen Ursprungs. Die Beschaffenheit und die Wirkung des Bannes wird von den Rabbinen zerschieden angegeben. Einige glaubten, daß der Leib des Verbannten dadurch zerstört würde; andere schrieben diese Ausrottung auch der Seele zu; noch andere glaubten, daß die Seele dadurch zum ewigen Verderben verdammt würde. Rabbi Abarbanel hat diese Meinungen gesammlet, Maimonides führt die zerschiedene Gattungen des Bannes an, und sammlet aus dem Talmud gegen 24. Bannflüche. Der Bann Schammata war nach dem Zeugniß des Rabbi Salomon Jarchi der schwerste. Wo die Juden die Gewohnheit des Bannes hergenommen, ob sie denselben erst in der babylonischen Gefangenschaft gelernt, und ob sie es hierinnen den Heiden nachgemacht, daran ist uns gegenwärtig nicht viel gelegen, weil die Sache nicht zu unserm Hauptzweck gehört.

Begriffe davon im Anfange des Christenthums.

So traf der HErr Christus die Sache an, als er sein Lehramt antrat. Diejenige, so sich zu seiner Lehre bekannten, bildeten Gemeinden, und vereinigten sich im Geiste durch eine gottesdienstliche Gemeinschaft, in welcher sie auch nach seiner Himmelfahrt die Heilsgüter, das Wort und die Sacramente genossen. Der Stifter der Religion erfuhr es noch auf der Erde, und sah es auch in das Zukünftige voraus, daß ei-

nige seiner Lehre widersprechen, und sich durch ihren Wandel der Heilsgüter unwürdig machen würden. Er wollte in diesem Falle vors erste eine brüderliche Erinnerung; hernach, daß man es der Gemeinde sagte; und endlich, daß man einen Bruder, der alles dieses nicht achtete, als einen Heiden und Zöllner ansehen sollte, mit dem man weiter keinen kirchlichen Umgang zu halten pflegte. Es waren also zwo Ursachen, warum die Christen keine kirchliche Gemeinschaft mit andern hatten, einmal wann sie läugneten, daß JEsus der Christ sey, hernach wann sie Aergernisse stifteten. That man es aus andern Ursachen, so war es entweder Unwissenheit, oder menschliche Leidenschaft. Und wenn ein Bischoff aus solchen Beweggründen handelt, so ist sein Bann ungerecht; wie noch Gregorius *VIII.* in einer Verbannungs-Sache des Bischoffs von Toul entschied. [1]) Aber Mißverstand und Mißbrauch der Macht keimete bald auf, die Bischöffe erklärten das Wort Christi bald vom eigentlichen jüdischen Banne, und opferten die Gläubige ihrem Hasse oder auch ihrem nicht genug geprüften Eifer auf. Wäre also auch die Gerichtbarkeit, welche die Fürsten über die Geistliche ausüben, eine ungerechte Gewaltthätigkeit, so würde hieraus doch noch nicht folgen, daß man die Fürsten mit dem Banne belegen müßte, weil sie in dieser Sache weder läugnen, daß JEsus der Christ sey, noch sich der Lehre des HErrn widersetzen, noch durch den Wandel andere Gläubige ärgern. Die Apostel handelten nach gleichen Grundsätzen, sie lehrten ihre Gemeinden, daß sie mit denjenigen keinen kirchlichen Umgang haben sollten, welche ein ander Evangelium als sie predigten. Petrus und Paulus gebrauchten auch dieses Mittel nicht wider einander, als sie sich entzweyeten. Die Einheit der Gemeinschaft blieb ungekränkt, am allerwenigsten gebrauchte Petrus den Bann, um seinen Vorzug zu behaupten.

Eintheilung des Banns nach der Lehre der ältern Kirchenväter.

Man beobachtete aber bald hernach einen Unterschied unter der Verbannung. Einmal sonderte man die Verbannte gänzlich vom Cörper der Gemeinde ab, welches die eigentliche Schammata der Ebräer war. Dieses hieß der grosse Bann, aber auch dieser gründete sich auf offenbare Abweichung von der Lehre Christi durch Ketzereyen und ärgerliches Leben. Hernach sonderte man andere, wenn sie öffentlich als Sünder bekannt waren, wenn sie ihre Sünden in der Gemeinde öffentlich bekannt, und wenn sie durch Lehre und Leben die Gemeinde geärgert hatten, nur auf gewisse Zeit mit unterschiedenen kirchlichen Gebräuchen von der Versammlung aus, bis sie sich besserten. Und dieses stimmt mit dem kleinen Bann überein. Der letztere wurde hernach wieder zerschieden eingetheilt, bald nannte man

1) S. *Hontheim* prodr. hist. Trev. App. Gesta Trev. in Folmaro & Rudolpho.

man ihn Suspension, bald Interdict, bald Irregularität u. d. [1]) Man hatte aber mehr seine Rücksicht auf die sogenannte Buß-Canones, und der Zweck war nach der Lehre des Johannes Chrysostomus und Theodorets allein, daß sich der Sünder besserte. Zu den Zeiten des h. Augustins hatte man diese Eintheilung des Bannes noch. Dieser grosse Lehrer der Kirche, dessen Lehre in den letztern Jahrhunderten so sehr mißkannt worden, nennt den erstern Bann tödtlich, den andern medicinalisch, der H. Hieronymus nennt den einen freywillig, den andern nicht freywillig. Augustins Bekänntniß ist noch sehr billig: Wir können, sagt er, [2]) niemand von der Gemeinde ausschliessen, wenn schon diese Ausschliessung nicht tödtlich, sondern medicinalisch ist, als den, der sein Verbrechen entweder selbst eingestanden, oder bey einer weltlichen oder geistlichen gerichtlichen Untersuchung genannt und überzeugt worden. Augustinus würde also nach solchen Grundsätzen gewiß den Herrn Herzog von Parma nicht mit dem Interdict belegt haben. Vielleicht aber hat Clemens *XIII* Lehrer um sich gehabt, welche viel grösser, viel gottesfürchtiger, viel uneigennütziger als Augustin gewesen. Man findet daher in der alten Kirche nur das einige Beyspiel des Kaisers Theodosius, den Ambrosius mit dem letztern Banne belegt. Aber Ambrosius kannte den Character dieses Prinzen genau, [3]) und legte ihm also diesen heilenden Bann auf, [4]) den der Kaiser freywillig und aus Staatsursachen annahm. Der Eifer der ersten Kirche, seine Sünden öffentlich vor der Gemeinde zu bekennen, erkaltete gar bald. Man mußte also an die Stelle des kleinen Bannes andere Dinge setzen, welche die erste Kirche zum Theile noch nicht kannte. Morinus rechnet dahin die Allmosen, Wallfahrten, Indulgentien, Ausgleichungen der öffentlichen Bußmittel durch andere. [5]) Wenige Layen verfielen in den kleinen Bann, wenn sie die Sittenlehre des Evangelii übertraten: denn ein jeder hatte die Bequemlichkeit, an statt der canonischen Strafen Indulgentien zu bekommen, so viele er wollte. Der grosse Bann konnte kraft seiner Natur wider niemand verhängt werden, als wer sich durch eine von dem herrschenden Glaubensbekänntniß der Gemeinde ganz abgehende und derselben widersprechende Lehre von selbst von der Gemeinde trennte, wie z. B. die Ketzer der ersten Kirche, oder allerhöchstens etwa gewisse unruhige Köpfe, die sich zu der öffentlich angenommenen Kirchenzucht nicht bequemten, wie sich z. B. die

1) *Vanespen* tract. hist. Can. de eccl. censur. C. I.
2) Augustin. Hom. 50 de pœnit.
3) il connoissoit ses pieuses dispositions, sagt Fleuri.
4) ἰατρικὸν δεσμὸν πρόξενον ὑγιείας, nennt ihn Theodoret.
5) Morinus L. X, c. 25. de pœnit.

Quartodecimaner nach dem Zeugniß des Epiphanius und Theodorets den Entscheidungen des Nicänischen Conciliums nicht unterwerfen wollten. Dieses ist die Art und Weise, wie die alte Kirche sich des Banns bedient hat. Leidenschaften, falsche Nebenabsichten, Ehrgeiz, Eigennutz verdunkelten gar bald die ächte Begriffe, die neuere Canonisten aber unterdrückten durch ihre verworrene Untersuchungen die wahre historische Känntniß des Bannes noch mehr, bis *Gerson*, *Sarpi* und in unsern Zeiten der Verfasser des französisch geschriebenen Tractats von dem Banne die historische Quellen wieder eröfneten. [1]) Der gelehrte P. *Contini* war genöthigt, weil er so wenige fand, welche den Ursprung des Banns aus der ersten Kirche herleiteten, und näher entwickelten, seine Zuflucht zu den Protestanten zu nehmen, und in dieser Materie den *Buddeus*, *Buxtorf*, *Selden*, *Coccejus* und andere zu Rathe zu ziehen. Daß aber der Ursprung des Banns so wie der meisten Kirchengesetze aus der ältesten apostolischen Kirche müsse hergeleitet werden, um die wahre Beschaffenheit desselben kennen zu lernen, erfordert der Begriff des Bannes selbst. Hiedurch erlangt man die wahre historische Ueberlieferung, welche man weder aus der Acht lassen, noch etwas dazu setzen, noch sie mit einer durch die Leidenschaften geblendeten Strenge übertreiben muß.

Neuere Begriffe vom Banne.

Man kann aber nicht läugnen, daß bald auch schon in den apostolischen Zeiten die Begriffe vom Bann verworren waren. Die Ursachen dieser Verwirrung sind mannigfaltig. Einmal wurde die christliche Kirche durch die Juden vermehrt, diese brachten ihre jüdische Begriffe mit, führten nach und nach die Bannstralen nach jüdischem Gebrauche ein, und gaben auch in der Lehre Anlaß zu vielen Ausschweifungen. Hernach verbanden auch die Christen nicht allemal bestimmte Begriffe mit den Worten, deren sie sich bedienten. Sie sahen wohl ein, daß sie das Recht hätten, Leute, die sich nicht zu der herrschenden Lehre bequemten, oder ein ärgerliches Leben führten, aus ihrer Mitte auszuschliessen, sie setzten die Bischöffe und die Geistliche ab, welche die Gemeinde ärgerten, sie schloßen sie auch auf gewisse Zeiten von der kirchlichen Versammlung aus, aber sie bestimmten die Grade ihrer Strafe nicht, die Worte Anathema, Excommunication, Absonderung, Vertreibung hatten also auch keine bestimmte Bedeutung, sondern man sprach manchmal Anathema wider den aus, der nur auf einige Zeit abgesondert werden sollte. Drittens kam nach und nach der Unterschied zwischen Excommunication vom Gesetz und Excommunication vom Menschen oder latæ sententiæ & ferendæ auf, welche Ausdrücke in allen

1) Traité historique des excommunications. P. I. §. 12. S. 191.

allen neuern Bullen so häufig vorkommen, und in der Nachtmals-Bulle vorzüglich zu bemerken sind. Die erste Kirche nahm sich niemal so viel heraus, einen äusserlich zu verbannen, der nicht innerlich durch das Gesetz selbst verdammt wurde. Die nach und nach empor steigende Canonisten kehrten die Sache gerad um, und lehrten, daß der, den sie und die Nachtmals-Bulle verdammten, auch innwendig verdammt seyn müsse. Sie bildeten also eine ganz neue Verbannungs-Weise, wovon die Kirche tausend Jahre über nichts gewußt. Sie unterwarfen alle Individuen von ganzen Nationen, so gerechte als ungerechte der Beraubung aller geistlichen Dinge, und nannten diesen neuen Bann ein Interdict: eine Neuerung, welche unter den Völkern den Geist der Empörung genährt, und unendliche Unruhen angerichtet hat. Wie die Interdicte nach und nach entstanden seyen, was sie anfangs vor einen unformlichen Plan gehabt, zeigt Marcus Antonius de *Dominis* deutlich genug.

Früher Mißbrauch des Bannes.

Haß und Gewaltthätigkeit, Stolz und Regiersucht, welche sich der Geistlichen so frühe bemächtigten, waren sehr häufig die Triebfedern, wodurch sich ein Bischoff vom andern trennte. Glaubte ein Bischoff, daß der andere irrte, wenn er etwa eine andere Art zu gedenken hatte, als er, so sonderte er sich von ihm ab, sahe ihn als einen Verbannten an, und miede ihn, wenn auch gleich von keinem Lehrpunkten die Rede war. Kaum war die christliche Kirche hundert Jahre alt, so fiengen diese Verbannungen an, und man findet nicht leicht einen Bischoff, der nicht einen andern in den Bann gethan, oder auch von einem andern verbannt worden. Der Verbannungs-Geist nahm ganze Concilien ein; auf einem Concilio, wie z. B. auf dem allgemeinen Concilio von Ephesus verbannte ein Theil der Bischöffe den andern, ja ein einiger Bischoff hielte sich vor berechtigt, seine Primaten und Concilien zu verfluchen. Wir haben ein Beyspiel an dem Bischoff Lucifer von Cagliari, welcher aus unzeitigem Eifer vor die Kirchenzucht den h. Hilarius, den h. Athanasius, den P. Damasus und das Concilium von Antiochia verfluchte. Die Päbste wurden in das Gefechte mit eingeflochten, und verfluchten, und wurden nicht nur zu ihren Lebzeiten, sondern auch nach ihrem Tode noch verflucht. Sie mußten auch wohl in diesen Krieg mit verwickelt werden, nachdem sie bemerkten, daß die Bischöffe der Christenheit die an sich sehr löbliche Gewohnheit hatten, Gemeinschafts-Briefe an einander zu schreiben, auch andern Gemeinschafts-Briefe mitzugeben, damit sie von fremden Kirchen als Rechtglaubige aufgenommen würden. Der römische Patriarch verdiente dißfalls allemal eine besondere Achtung, weil er in der abendländischen Kirche der erste Bischoff

schoff war. [1]) Es schickte ihm also nicht nur der Patriarch von Antiochien und Alexandrien, sondern auch jener von Constantinopel selbst synodische Briefe zu, so wie er die seinige auch an sie schickte, welche man als eine öffentliche Urkunde ihres Glaubensbekänntnisses ansahe. So bald die Patriarchen und Bischöffe solche Briefe nicht annahmen, oder die von andern Gemeinden empfohlne nicht zu ihrer Gemeinde zuliessen, so war es schon ein Zeichen, daß sie jenen vor verbannt hielten. Diese Fälle waren häufig. Honorius war unter vielen Päbsten den heftigsten Widersprüchen ausgesetzt. Das VI. allgemeine Concilium von Constantinopel verdammte ihn in der XIII. Handlung noch nach seinem Tode, und mit ihm den Cyrus, Sergius, Pyrrhus und andere, wenn andrs die Acten dieses Concilii, wie P. *Andreuzzi* vermuthet, nicht verfälscht worden. Leo *II* wenigstens bestätigte die Acten von Constantinopel, und verdammte den Honorius von neuem. Liberius wurde von einem Concilio von Mayland verdammt, und Hilarius sprach eine Menge Anatheme wider ihn aus, weil er die sirmische Formel unterschrieben haben solle, welche den Arianern günstig war. Deodatus hatte den Erzbischoff von Ravenna in den Bann gethan, wurde aber auch wieder von ihm verbannt. Das merkwürdigste Beyspiel ist Gregorius *IV.* welcher nach Frankreich gieng, um den K. Ludewig zu verbannen, die Bischöffe aber wiesen ihn mit der Bedrohung ab: **Wenn er kommt, um zu verbannen, so solle auch er wieder verbannt zurückkehren.** [2])

Nur Geistliche verbannen sich unter einander.

Es waren also schon damals die Verbannungen in der Kirche eine sehr gemeine Sache. Es war ein ordentliches Spiel, welches mehr unter den Geistlichen als unter den Weltlichen Gährung anrichtete. Die ganze Christenheit ertönte von Anathemen, Priester verbannten ihre Bischöffe, und dieses unregelmäßige Gefechte richtete so viel Aergerniß an, daß man vor nöthig hielte, auf Concilien dem Uebel entgegen zu gehen. Das IV. Concilium von Constantinopel verordnete daher im 10. Canon, die untere Geistliche sollen sich nicht mehr unterstehen, ihre Bischöffe als verbannt und von der Gemeinde abgesondert zu erklären. Man konnte es schon ertragen, daß die Geistliche sich so gewaltig antasteten. Sie verloren hiedurch bey vernünftigen Leuten ihr Ansehen, beschimpften den Geist der Kirche, und gaben den Fürsten Gelegenheit, ihre Majestätsrechte in Ansehung der Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behaupten, denn die Bannflüche näherten sich dem Throne noch nicht. Die Gottesgelehrte hingegen fiengen an, sie nicht zu achten, so bald sie

1) Vergl. Febronius de stat. eccl. C. III. §. 1. S. 169. der 2. Ausg.
2) S. Aimon. L. V. c. 14. S. 289. Paris 1603.

die Ungerechtigkeit derselben einsahen. Die asiatische Bischöffe bezeugten dem Pabst *Victor*, daß sie seinen Versuch, sie zu verbannen, vor unrechtmäßig hielten, und sich deswegen nicht von der Gemeinde des HErrn trennen wollten. Dieses ist die Lehre der ältesten Kirchenväter, des h. Augustins, Hieronymus, Cyprians und anderer, welche auch in dem canonischen Rechte steht. Denn wann das Gesetz nicht sagt, daß durch gewisse Lehren, und durch einen gewissen Wandel ein Glaubiger von dem geistlichen Leibe Christi abgesondert sey, so hat kein Mensch so viel Macht, ihn durch einen Ausspruch von der Verbindung mit Christo zu trennen, von welcher ihn Christus selbst nicht als getrennt ansieht. Man erkannte also sehr frühe, daß ein unrechtmäßiger Bann keine Kraft habe, und es war kein Wunder, daß die Achtung vor den Bann nach und nach fiel.

Endlich nähert sich der Bann den Thronen.

Das achte Jahrhundert hingegen zeugte endlich Päbste, die den fanatischen Geist der Christen nach dem Beyspiele Gregorius *III.* rege zu machen wußten, und, ob sie wohl meistens gebohrne Griechen waren, doch durch ihre feine Ränke nichts anders suchten, als die Macht ihrer wahren Landesherren zu schwächen, die griechische Kaiser aus Italien zu verdringen, ein Schwerd wider das andere zu zücken, und die Longobarden durch die Franken zu vertreiben: aber auch mit diesen meinten sie es eben so redlich, wie mit den Griechen und Longobarden. Sie waren froh, als sie dieselbe entfernt hatten, sie gründeten eine eigene Herrschaft in Italien, pflanzten den Aberglauben und Schwärmerey, die wahre Töchter der Unwissenheit, mit allen Kräften, und verschaften hiedurch ihrem Sitz ein Ansehen, in welchem man die ganze Kirche zu erblicken glaubte. Der Abt *Vertot* in seinem kleinen Buch von der Hoheit des römischen Hofs hat den Grundriß hievon deutlich entwickelt. Johannes Morinus im dritten Theil seiner Geschichte, [1]) und Fleury in seiner Kirchengeschichte des achten Jahrhunderts haben die Beweise aus der Geschichte beygebracht, und Baronius selbst liefert Beobachtungen, aus welchen sich die Wahrheit erörtern läßt. Er ist derjenige, der das wahre Alter und den wahren Ursprung des Interdicts, so wie es von den neuern Canonisten verstanden wird, anzeigt, und die wahre Epoche solcher Versuche erörtert. [2])

Es

1) Histoire de la delivrance & de la grandeur temporelle de l'Eglise.
2) Baronius ad a. 1034. & M. Ant. de Dominis l. c.

Vortheil der Päbste bey ihren Verbannungen.

Es gebrauchten zwar alle Bischöffe den Bann, denn ein jeder mußte vor seine eigene Dioces bedacht seyn, [1]) und keiner durfte sich in die Sachen des andern mengen. Es widersetzten sich daher auch die afrikanischen Bischöffe den Eingriffen der römischen Päbste, und wenn diese es zu weit trieben, so sonderten sie sich von ihrer Gemeinschaft ab. Beyspiele davon stehen bey Marca, und andern Schriftstellern in Menge. Aber die römische Päbste hatten einen grossen Vortheil vor sich. Denn ihr Stul war nicht nur der erste Stul, und andere Patriarchen sahen ihn als den Mittelpunkt der kirchlichen Vereinigung der Christenheit an, weswegen sie ihm ihr Glaubensbekänntniß zuschickten, ob wohl der römische Bischoff gar bald aufhörte, seine Glaubens- und Einigkeits-Briefe ihnen zuzuschicken; sondern die zeitliche Macht, die der römischen Kirche zuwuchs, als die Päbste sich mit der Ausbeute der Griechen, Longobarden und Franken bereichert hatten, setzten zu den Verbannungen, welche anfiengen, so verachtet zu seyn, ein neues Gewicht hinzu, und es entstand ein wechselsweises Verhältniß zwischen der weltlichen Macht und der Bannkraft der Päbste, so daß die weltliche Herrschaft die Bannflüche, die Bannflüche aber die weltliche Macht unterstützten. Eines half dem andern auf, und hiedurch erhielten sich die päbstliche Bannflüche in dieser ersten Epoche in beständigem Ansehen.

Erhöhung der Achtung für die Bannstralen durch den Streit mit dem Patriarchen von Constantinopel.

Der Streit vom Primat zwischen dem Patriarchen von Rom und jenem von Constantinopel trug das seinige dazu bey, die Kraft und die Achtung der römischen Bannflüche zu vermehren. Beede Patriarchen verbanneten einander, und die abendländische und morgenländische Kirche sonderten sich von einander ab. Diese Absonderung beeder Kirchen wäre, wenn wir nach dem äusserlichen urtheilen dürfen, an sich ein sehr geringer Schaden für die Christenheit gewesen, wenn wir annehmen, daß die Kirche eines jeden Landes von der Kirche eines andern sehr wohl eben so abgesondert seyn kann, als die Reiche selbst von einander getrennt sind. Aber der Haß der Christen, der durch diesen Streit entflammt wurde, war der Religion der Christen schimpflich, weil auf beeden Seiten mehr der Ehrgeiz der Menschen, als die Liebe zur Beförderung des Reiches Christi auf beeden Seiten die Triebfeder war. Indessen hatte doch der römische Patriarch vieles vor sich. Die meiste abendländische Bischöffe erklärten sich für ihn, sie sahen ihn als den wahren Mittelpunkt ihrer Vereinigung an, und nachdem er allmählich Länder, Gelder, Reichthümer, einen Hofstaat bekam,

und

1) Conc. Nicen. c. 17. Arelat. I. c. 16.

und Mittel hatte, andere glücklich zu machen, und noch überdiß in seiner Stadt keinen kaiserlichen Hof über sich hatte: So waren ihm seine Hände viel weniger gebunden, als dem Patriarchen von Constantinopel, der einen Kaiser über sich hatte, der in einer Stadt wohnte, wo er nicht die erste Person vorstellte, der zwar auch durch seine Ränke und Künste einen Einfluß in den Staat hatte, aber allemal befürchten mußte, daß er vom Kaiser verstossen, und in das Gefängniß gelegt, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch hingerichtet werden könnte. Es hatten also auch in dieser Betrachtung die römischen Bannstralen allemal ein grösseres Gewicht.

Und durch den Bilder-Streit.

Hiezu kam noch der unglückliche Bilderstreit mit den griechischen Kaisern. So unklug diese handelten, eingewurzelte Vorurtheile mit Gewalt ausrotten zu wollen, so klug betrugen sich die Päbste, da sie den Wahn der Italiäner erhielten, als ob sie der kaiserliche Hof zur Abschwörung und Entsagung ihrer eigenen Religion zwingen wollte. Die Päbste vertheidigten die Bilder aus aller Macht, schüttelten das griechische Joch ab, und waren vergnügt, den Schutz eines begeisterten Volks über sich zu nehmen, und hiedurch wesentliche Vortheile erringen zu können. Damals theilten sie den Bannstralen eine viel grössere Kraft mit, und die Begeisterung der abendländischen Christen, vorzüglich der Italiäner, half ungemein viel, die Begriffe von der Wirkung des Banns zu erhöhen. Diese Begeisterung war desto gefährlicher, weil sie auf Seiten der Nationen mit der größten Unwissenheit begleitet war: dann der Unwissendeste ist allemal der Begeistertеste, und in neuern Zeiten hat man die Unwissenheit in Spanien und Portugall eben deswegen gepflanzet, damit man auf diesen dürren Stamm die allergefährlichste Begeisterung einpfropfen könnte. Kein Jahrhundert war fruchtbarer an Früchten der Unwissenheit, als das achte: aber eben deswegen war es das tauglichste, die schon eingewurzelte Begeisterung noch weiter zu treiben, und Staats-Vortheile darauf zu gründen. Carl der Grosse mußte die Bischöffe durch ein Gesetz verbinden, das Vater unser zu lernen, [1]) und der gelehrte Priester Baluzius beobachtet in seinen Anmerkungen zu dem Regino, [2]) daß damals weder Priester noch Bischöffe lesen konnten. Diese Unwissenheit machte ganze Concilien schamroth, und schiene ihnen selbst eine Last zu seyn. In vielen Verordnungen derselben wird von den Geistlichen als ein wichtiger Beweis der Gelehrsamkeit gefordert, daß sie lesen, und das Vater unser zusamt dem apostolischen Bekänntniß hersagen lernten.

1) Mezeraj. L. I.
2) S. 540.

Wer Grammatik verstand, war ein grosser Geist. Unter den Weltlichen war die Unwissenheit noch grösser: der menschliche Geist war wie umhüllt, und dem Verstand des Menschen schien ein Ziel gesetzt zu seyn, das er kaum überschreiten konnte. Die Sitten der Menschen waren eben so ungebildet, als ihr Verstand. Die ächte Gottesgelahrtheit wurde versäumt, die Päbste mußten die albernste Entscheidungen in Religions-Sachen geben, sie waren aber desto sorgfältiger, ihre Staats-Absichten auszuführen, und wenn sie vom Stule Petri, von den Opfern, die man zu dem Grabe des Fürsten der Apostel bringen müßte, von Schenkungen sprachen, die man ihm von ganzen Ländern, oder von Grundstücken in gewissen Gegenden machte, so hatten sie alle abendländische Christen auf ihrer Seite, welche alles, was sie sagten, als göttliche Orakel erkannten, weil sie glaubten, in Rom allein herrsche der apostolische Geist. Mit welcher Kunst wurden solche Orakel in Deutschland durch den Bonifacius ausgebreitet? Und wie künstlich waren damals die päbstliche Bannstralen, die dieser Legat gebrauchte, bewafnet? Es wurden also die Zurüstungen zur Nachtmals-Bulle schon im achten Jahrhundert gemacht, aber allein Unwissenheit war es, welche die fürchterlichste Bannstralen schmiedete.

Erdichtungen von Schenkungen und Dekretalen tragen das ihre mit bey.

Der gröste Despotismus steht in einem beständigen Verhältniß mit der grösten Unwissenheit, und ein kluger Despot kann nichts bessers thun, als daß er alle seine Unterthanen in einer Religions- und Staats-Unwissenheit erhält. Die Päbste haben hierinnen ihre wahre Stärke bewiesen. Denn da der menschliche Verstand leer von gründlichen Begriffen war, so goßen sie in dieses Gefäß hinein, was sie wollten. Sie traten im X. Jahrhundert endlich mit der berühmten Schenkung Constantins auf, welches Edict von einem gewissen Johannes Diakonus erdichtet seyn soll. Da sie in demselben auf gewisse Länder und Staaten Anspruch machten, und ihre weltliche Macht über den Occident in demselben festsetzen wollten,[1]) so war diese erdichtete Urkunde das erste Vorspiel von der Nachtmals-Bulle. Um aber den allgemeinen Despotismus über alle Kirchen zu behaupten, waren noch mehrere falsche Urkunden nöthig, wodurch man andere Leute beredete, daß sich diese willkührliche Macht auf eine göttliche Einsetzung und eine apostolische Ueberlieferung gründete. Isidorus Mercator erdichtete schon im achten Jahrhundert falsche Kirchengesetze, oder verfälschte wenigstens die ächte.

1) Es wird in diesem Edict von Constantin erdichtet: qui potestatem ecclesiæ Romanæ in Hesperiæ partibus contulerat. Man sehe Petr. de Marca de conc. sac. & Imp. L. III. c. XII. ganz.

te. Andere Sammler von Kirchengesetzen gaben denselben Beyfall, und breiteten die Macht der Päbste und die Furcht vor ihren Bannstralen immer weiter aus. Erst spät erschien ein Cardinal, Nikolaus *de Cusa*, der die Isidorische Dekretalen als falsch und erdichtet erkannte, und unter denen, die ihm hierinnen nachfolgten, verdienen Antonius Augustinus, und Vanespen besondere Achtung. Die falsche Waare Isidors schlich in das Dekret Burchards von Worms, in die Sammlung des Ivo, und endlich in das Dekret Gratians ein, und solle noch jezo seine Wirkung thun, obwohl dieser Betrug schon längst alle Elasticität verlohren.

Durch solche erdichtete Gesetze, in welche vormals kein Mensch einen Verdacht setzen konnte, weil der menschliche Geist durch die Bande der Unwissenheit gefesselt war, gründeten die Päbste ihre uneingeschränkte Macht über alles, und fiengen an, andere Bischöffe nur als ihre Diener und Sachwalter anzusehen. Sie schworen, nach dem Beyspiele des Bonifacius, dem Pabst den Eid der Treue, erlangten aber auch hiedurch den Vortheil, daß sie nach und nach von ihren Souverains unabhängig wurden. Es war dieses eine grosse Erwerbung vor den päbstlichen Stul, und ein Theil derjenigen Macht, welche in der Nachtmals-Bulle als ein Grundgesetz festgesetzt wurde. Man kann nicht sagen, daß dieses System allen Bischöffen angenehm gewesen. Einige, welche nicht viel dabey verlohren, unterwarfen sich, weil sie die Sache nicht besser verstanden. Andere aber widersetzten sich muthig, weil sie vor sich selbst mächtig genug waren, daß sie des römischen Schutzes wohl entbehren konnten. Die Bischöffe von Aquileja, Mayland, Ravenna waren in Italien die heftigste, die sich den römischen Anfoderungen widersetzten. Einige beklagten sich schon damals bey dem Patriarchen Photius von Constantinopel wider den Pabst Nikolaus *I.* daß sie unter einer schweren Tyranney seufzeten. [1]) Entferntere Bischöffe wollten sich diesem Joche noch weniger unterwerfen, und unter diesen thaten sich vorzüglich die Franzosen hervor. Auch Lieblinge des römischen Hofs nahmen sich die Freyheit, die Päbste wegen ihrer Geldbegierde zu tadeln. Bonifacius, der Apostel der Deutschen, beschuldigte den Zacharias einer fast ketzerischen Simonie, daß er vor das Pallium, das er dem Abel überschickt, Geld gefodert hätte. Der Pabst nahm es ihm auch sehr übel. *a)* Aber die Unwissenheit machte den Zugang zu den wahren Quellen unmöglich.

Folgen davon, 1.) in Ansehung der Bischöffe.

B 3 Hinc-

1) Baronius ad a. 863. —— —— episcopi ex partibus Italiæ, quod gravi tyrannide opprimerentur.

a) s. Baronius in Ann. ad a. 751.

Hincmar, einer der gelehrtesten Prälaten, den Frankreich zu diesen Zeiten hervor brachte, widersetzte sich zwar den falschen Dekretalen, aber er widersprach doch ihnen nicht so, daß er sie vor unächt hielte. Er weigerte sich bloß, ihr Ansehen zu erkennen, weil sie nicht in der Sammlung der Canonum stunden, aber er führt doch eben diese Dekretalen sehr oft selbst an, und schreibt ihnen ein Ansehen zu, das sie nicht haben können, weil er, wie man ihn bezüchtigte, sich derselben zu seinem Vortheil bedienen wollte. Es war also ein wichtiger Zusatz zur Nachtmals-Bulle gewonnen, und in der Folge mit Bannstralen befestigt.

2.) in Ansehung der Fürsten.

Die Könige und Fürsten liessen sich zwar dieses Recht über ihre Geistliche sehr ungern entziehen. Es schmerzte sie, und ihr übel unterrichtetes Gewissen hatte doch noch so viel Einsicht, daß sie begreifen konnten, was wider ihr Interesse stritt. Carl der Grosse, Ludwig der Fromme und seine Nachfolger hatten gar kein Bedenken, ihre Macht über die Geistliche und die römische Päbste selbst auszuüben. Aber die beständige politische Staats-Veränderungen, in welchen die Päbste meistens die Bischöffe, als mächtige Reichsstände, auf ihrer Seite hatten, schwächten den Muth der Regenten, und nöthigten sie, die Nachtmals-Grundsätze bald ohne Rückhalt zu erkennen, bald eifrig zu bestreiten. Die römische Päbste des achten und neunten Jahrhunderts dreheten sich daher in verschiedene Formen. Bald waren sie demüthig, bald brüsteten sie sich, bald erhoben sie sich über alle Fürsten, bald schmeichelten sie wieder. Schon damals war das die Hauptmaxime der Päbste, sich in die Charactere der Fürsten zu schicken, furchtsamen zu trotzen, trotzige zu fürchten, andächtige zu begeistern, zügellosen das Gewissen zu erleichtern. Bald nennen sie sich Herren der Welt, und verstecken sich hinter das Ansehen des h. Petri, bald nennen sie sich Knechte und Unterthanen, bald drohen, bald bitten sie, bald richten sie selbst, und wollen von niemand gerichtet werden, bald lassen sie sich von andern richten. Von diesem politischen Contrast sind die Canonisten und die Jahrbücher dieser Zeiten angefüllt. Unter diesem Betragen aber reiften die Nachtmals-Grundsätze nach und nach auf.

Nahrung solcher Grundsätze durch den Geist dieser Zeiten.

Wir haben also Quellen genug, welche dem Banne ganz eine andere Gestalt gaben. Die Unwissenheit der Nationen beredete die Leute, daß ein Anathema wirklich eine Verdammung zum ewigen Tode sey. [1]) Alle Geistliche waren froh, von ihren Fürsten nicht abzuhangen. Die gröste Verbrechen wurden sehr leicht gestraft, wegen welcher

1) Anathema est æternæ mortis damnatio. C. IX. q. 3. Can. Nemo. 41.

welcher die erste Kirche jede Frevler von Haltung der Oster-Communion ausschloß. Hingegen wurden die schwereste Strafen auf die Uebertretung der neuen Dekretalen gesetzt. Die Macht der Päbste nahm an Einkünften, Ländern und Ansehen zu. Sie waren herzhaft, und wagten die gröste Unternehmungen, weil sie glaubten, durch die Dekretalen dazu berechtigt zu seyn. Man kannte die wahre Gestalt der ersten Kirche nicht mehr, die Bischöffe waren auch zu unfähig, sie wieder herzustellen, weil die Päbste die Macht aller Bischöffe in sich vereinigt hatten. Die Verbannungen der Bischöffe wurden nicht geachtet: die Verbannung der Päbste aber war allein furchtbar, und man kam ganz von den alten Begriffen ab, nach welchen die Sünde den Bann hervorbrachte. Dann nun hatten es die Päbste so weit gebracht, daß man glaubte, ihr Bann mache Sünder. Ein so unrichtiger Begriff wurde immer mehr genährt, und am römischen Hof fieng man an, es im Ernst zu glauben, daß dieses wahr wäre. Fand man auch etwa einige, welche hievon noch nicht überzeugt zu seyn schienen, so waren sie selten, oder sie mußten sich stellen, als ob sie diese Wirkung des Banns wie andere glaubten. Der grosse Haufen aber war geneigt, die widersprechendeste Dinge zu glauben, und der Verstand der Menschen war zu sehr verdüstert, als daß er die Wolke, die ihn umgab, hätte durchschauen können. Wer die Geistliche antastete, und zur Vertheidigung des Landes Beyträge von ihnen wollte, war nach seinem Tode den lächerlichsten Mährchen ausgesetzt, und man erzählte andern im Ernste, man habe den Carl Martell in der Hölle gesehen. Es bleibt ein Räzel vor einen philosophischen Geist, wie es möglich gewesen, daß die Schmeichler des römischen Hofs diese epidemische Krankheit des Verstandes so weit haben ausbreiten können, daß man das albernste Gezeug glaubte. Baronius gesteht,[1]) daß diese Zeiten vor Rom die allerunglücklichste gewesen, daß man abscheuliche Ungeheuer, und Männer von den verderbtesten Sitten, auf dem Stule Petri angetroffen. Er bedient sich des vielleicht nicht allzuwohl geprüften witzigen Ausdrucks, Christus habe damals im Schiffe in einem tiefen Schlafe gelegen. Aber der menschliche Verstand konnte doch damals glauben, daß die Entscheidungen solcher Ungeheuer unbetrüglich wären. Wir würden uns vielleicht noch mehr über diese Schwachheit des Verstandes wundern, wann wir nicht in den aufgeklärtesten Zeiten noch immer solche Beweise fänden, daß die Menschen durch eine herrschende Krankheit des Verstandes von der Bahn der gesunden Begriffe abgerissen werden können.

1) Baronius ad a. 897.

Aelteste Urkunde einer Landes-Verbannung.

Die Ueberzeugung von der Untrüglichkeit der Päbste, welche zu den Bannflüchen der Nachtmals-Bulle den Weg bahnete, wurde drey hundert Jahre über immer stärker, je weniger es Mühe kostete, Unwissende zu bereden, was man wollte. Sie wuchs also sicher, und ohne Hinderniß in solchen Zeiten auf, als die Sitten in ganz Europa, vornemlich aber in Italien, die allerverderbteste waren. Die Päbste waren selbst die lasterhafteste, so daß es Otto *I.* vor seine Pflicht hielte, einen der lasterhaftesten Päbste abzusetzen. Die päbstliche Würde wurde gekauft und verkauft, man hatte Päbste und Gegenpäbste, welche sich in die Einkünfte der römischen Kirche theilten, die Vergiftungen waren gewöhnlich, andern stellte man mit Gewalt und bewafneter Hand nach. Aber dieses waren Folgen der verderbten Sitten und des Stolzes der Geistlichen, welche den unwissenden Pöbel ganz nach ihrer Willkühr beherrschten. Unter dieser allgemeinen Blindheit wurde das fürchterliche Interdict erfunden. Die erste Urkunde davon, welche Baronius anführt, ist 40. Jahre älter, als Gregorius *VII.* Ein Abt des Klosters des h. Martials von Limoges hat auf einer Synode in Limoges ein von ihm erdachtes Mittel bekannt gemacht, wie man die vornehmste Herren zwingen, und in diesem Ort den Frieden wieder herstellen könnte. Wenn sie sich, sagt er, nicht zum Frieden bequemen wollen, so thut das ganze Limoges in den Bann, und zwar so, daß niemand, als Geistliche, oder arme Bettler, oder Fremdlinge, oder Kinder von zwey Jahren und darunter begraben, noch in ein ander Bißthum zur Begräbniß gebracht werden: der Gottesdienst solle in allen Kirchen heimlich gehalten werden, nur solle man die Taufe denen, die darum bitten, nicht versagen: um 3. Uhr sollen in allen Kirchen Zeichen gegeben werden, auf dieselbe aber alle zur Erde fallen, und um den Frieden bitten. Die Busse und das Viaticum solle im Augenblick des Todes gereicht, die Altäre in allen Kirchen entblößt, die Creutze und Zierrathen aber verborgen werden, denn dies ist für jedermann ein Zeichen der Trauer. Jedoch sollen bey den Messen, welche ein jeder Priester bey verschlossenen Thüren halten wird, die Altäre bedeckt, nach der Messe aber wieder entblößt werden. So lang der Bann währt, solle niemand heirathen, niemand den andern küssen, niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, weder Reisende noch Einheimische Fleisch essen. Niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, solle sich schären lassen, bis die Vornehmste und die Häupter des Volks in allem dem Concilio gehorchen." Diese Urkunde lehrt uns erstlich, daß Landes-Verbannungen viel älter als Gregorius *VII.* sind, hernach daß man dergleichen schwärmerische Verbannungen den Klöstern und den Mönchen vornemlich zu danken hat, welche sie immer mehr entwickelt haben. Aus den

Klöstern

Klöstern brachte Gregorius *VII.* solche Grundsätze mit sich auf den päbstlichen Stul, und entwickelte sie zum Nachtheil aller weltlichen Macht.

Macht der Könige und des Pabstes.

Dieser Augapfel der Päbste, den sie so sorgfältig in der Nachtmals-Bulle verhüllt haben, wurde demnach sehr frühzeitig gebildet. Wir wollen einen kurzen Blick auf die Ueberlieferung der Kirche werfen, um die Entstehungsart dieser Erhabenheit der Päbste über die Könige zu entdecken, besonders da uns hierinnen der gelehrte Portugieß Anton Pereira mit seinem Beyspiele vorgegangen ist. [1] Es ist zuverläßig, daß durch ein gewisses Unglück, an welchem der Mißbrauch der Religion, das mannigfaltige Staatsinteresse und die Verhältniße der Regenten mit ihren Ständen und der Stände mit ihren Regenten den grösten Antheil haben, die Gottesgelehrte sich viel weniger Mühe gegeben, die Rechte der weltlichen Macht und der Könige zu unterstützen, als sich die Canonisten Mühe gaben, den Umkrais der geistlichen Macht zu erweitern. Aber eben hiedurch wurde der Geist der Apostel und der ersten Väter der Kirche nach und nach verdrungen, bis endlich die canonistische Geburt der Nachtmals-Bulle zur Welt kam, welche den Königen das Messer an die Kehle setzte.

Mangel an Vertheidigern der königlichen Rechte.

Die erste Kirche glaubte das, was sie der Apostel lehrte, daß alle weltliche Macht von GOtt seye, und daß, wer dieser widersteht, der Ordnung GOttes widerstehe. Irenäus lehrte, daß die Könige durch denjenigen verordnet sind, auf dessen Befehl auch die Menschen gebohren werden. Tertullian beruft sich auf die Könige selbst, welche eben so wohl wissen, daß GOtt ihnen das Reich gegeben, als sie wissen, daß er ihnen ihre Seele gegeben. Der h. Epiphanius erkennt die Strafgerechtigkeit der Könige. Vom h. Johannes Chrysostomus darf man keine widrige Gedenkungsart erwarten. Ein Concilium von Paris vom Jahr 829. stimmt eben

Gebrauch und Mißbrauch der Lehre, alle Macht sey von GOtt.

1) Unter diesem gelehrten Priester von der Versammlung des Oratorii von Lissabon hat Joachim Costio erst im Jahr 1765. eine akademische Schrift vertheidigt, welche in Venedig unter dem Titel gedruckt worden: Dottrina dell' antica chiesa intorno la suprema potestà Dei Ré eziandio sovra gli ecclesiastici, cavata da' SS. Padri e da' Monumenti incorrotti de' primi Secoli ed illustrata co' suffragj de' medesimi Teologi e cogli esempj de' Principi Christiani. Venezia 1768.

eben diesen andächtigen Ton an, es solle kein König glauben, daß ihm das Reich von seinen Voreltern verschaft, sondern vielmehr, daß es ihm von GOtt gegeben werde. Um diese Zeit hörte man also noch nichts davon, daß Könige ihre Reiche vom Pabst haben. Es klinget zwar diese Wahrheit, die höchste Macht komme von GOtt her, in dem Munde von Schmeichlern ganz anders, als sie in dem Munde von Christen und Philosophen klingt. Jene bemäntlen alles, was Könige thun, es sey gerecht oder ungerecht, mit der den Königen von GOtt verliehenen Macht: christliche Philosophen führen die Sache auf ihre Grundsätze zurück, und bestimmen den wahren Verstand, damit sie der Mißdeutung vorbeugen. Unter den neuern philosophischen Geistern hat sich niemand mehr dem Mißbrauch dieser Lehre widersezt, als der Verfasser der Schrift: **Die Kirche und der Staat in ihren Gränzen.** Er bedient sich [1]) folgender Worte: Da die höchste Macht von den Menschen kommt, so entfernet, Fürsten! diejenige Politiker von euch, welche es euch als eine Glaubenslehre vorsagen, daß ihr eure Macht **unmittelbar** von GOtt habt. Sie sind Lügner, glaubt ihnen nicht, denn sie wollen euch schmeichlen. Sie werden euch sagen, die h. Schrift lehre es selbst, daß ein jeder der höchsten Macht unterthan seyn müsse, weil sie von GOtt gesezt ist. Ich antworte hierauf eben so, wie ein berühmter Philosoph, der übrigens das öffentliche Recht eifrigst vertheidigte, geantwortet hat: Es ist wahr, alle Macht kommt von GOtt: Wenn mir aber jemand die Pistole auf die Brust sezt, und mein Geld will, bin ich im Gewissen verbunden, es ihm zu geben, wenn ich es retten kann? Und doch ist die Pistole, die er in der Hand hat, eine Macht. Die Errichtung der Gesellschaft, fährt er fort, folglich auch der höchsten Macht, gehörte zu dem Plan der Vorsehung: denn GOtt, der Kraft seines Wesens die Ordnung liebt, hat ohne Zweifel gewollt, daß auf der Erde eine höchste Macht seyn solle, durch welche die Ordnung erhalten werde. Die Menschen aber haben diese Macht festgesezt, nicht einem göttlichen Befehl zu Folge, sondern freywillig, weil es GOtt so gewollt und zugegeben hat, daß sie die Gewaltthätigkeiten anderer empfänden, welche immer furchtbarer wurden, je mehr das menschliche Geschlecht sich vermehrte, wodurch die Menschen sich genöthigt fanden, bürgerliche Verfassungen einzuführen, die GOtt in allweeg genehmigte und seegnete; auch wegen Vermehrung des menschlichen Geschlechts so stark waren, daß einzelne Menschen dieselbe nicht mehr abtreiben konnten.„

Man

1) C. III. S. 30. 31.

Man betrachte nun diese Frage nach der Art solcher Philosophen, oder nach der Weise der Kirchenväter, so bleibt es allemal gewiß, daß alle diejenige Dinge ein Gegenstand der königlichen Macht sind, welche die bürgerliche Gesellschaft und die darauf sich gründende Glückseeligkeit angehen. Wir haben hievon bey Pereira die historische Beweise vom Anfang der christlichen Kirche bis auf das schon gemeldte Concilium von Paris vom Jahr 829. folglich glaubte man auch Anfangs, daß die Kirche eben so gut als der Staat zur Beobachtung derjenigen Gesetze gehalten sey, durch welche die menschliche Gesellschaft erhalten wird. Kein Land hat diese Lehre reiner beybehalten, als Frankreich, und man kann sie beynahe von den Zeiten des Irenäus an bis auf den Eintritt der Jesuiten in dieses Reich als die herrschende Lehre der französischen Kirche ansehen. Daß sie es auch hernach noch geblieben, hat man allein der Wachsamkeit der Parlamente zu danken. Man glaubte also immer, daß ein König in seiner zeitlichen und weltlichen Regierung keinen Obern habe, als GOtt. Gregorius von Tours [1]) redt den König also an: „Wenn du fehlest, wer wird dich strafen? Wir machen dir zwar Vorstellungen: „du hörst es an, wenn es dir beliebt. Wenn es dir nicht beliebt, wer wird dich „verdammen, als derjenige, der sagte, daß er selbst die Gerechtigkeit sey.„ Carl *Argentré* und Goldast haben dasjenige gesammlet, was zur Geschichte dieser Lehre der ersten Kirche gehört. Die ganze ältere Kirche glaubte, GOtt habe die beede Machten, die königliche und die päbstliche und priesterliche, durch besondere Pflichten und Verrichtungen unterschieden, so daß eine jede in ihrer Art souverain, d. i. von der andern unabhängig ist. Herr von Lochstein lehrte in unsern Tagen das nämliche. Ein verworrenes Geschrey aber vom gelehrten Pöbel erhob sich wider ihn, als ob er die gröste Ketzerey gelehrt. Einer warf ihm niederträchtig Ostereyer nach, ein anderer suchte ihn auf eine andere Weise zu beschimpfen. Aber was kann Herr von Lochstein davor, wenn die epidemische Krankheit des Verstandes ganze Länder ergreift, und sie gründlicher Einsichten, sollten sie auch aus den Kirchenvätern hergenommen seyn, unfähig macht? Es ist nicht seine Schuld, daß das Reich der Sitten durch seine Gegner verletzt wurde: denn zwischen der Cultur der Sitten und des Verstandes bleibt ein beständiges Verhältniß. Herr von Lochstein lehrte also nichts anders, als was die Kirche längst lehrte. Auch in spätern Zeiten haben wir den Ausspruch Hincmars, Erzbischoffs von Rheims: **Der Pabst kann nicht zugleich König und Bischoff seyn.** Die gallikanische Kirche war im IX. Jahrhundert so vest von dieser Wahrheit überzeugt, daß sie nur bey Christo eine

Tradition von der Macht der Könige und Päbste.

1) Hist. Gall. L. IV. c. 19.

Ausnahme davon machte: Nur allein Christus hat König und Priester zugleich werden können. Stephanus Baluzius [1]) merkt hiebey an: „Es ist wahr, daß sich in der Folge die Römer haben beygehen lassen, daß der Pabst König sey: zu den Zeiten Hincmars aber wußte man davon noch nichts, sondern man glaubte vielmehr das Gegentheil. Es war also noch kein Capital-Verbrechen, wenn man sagte, das Reich sey nicht in der Kirche: Hincmar war also unschuldig, so verhaßt er sich auch machte.„ Die Stelle Hincmars ist allzu redend, als daß wir sie hier nicht beysetzen sollten. [2]) Adrian *II.* unterstund sich im Jahr 870. über das Erbrecht des Reichs des Lotharius einen Ausspruch zu thun, und die beede Brüder, Carl den Kahlen und Ludwig von Deutschland [3]) mit dem Banne zu bedrohen, weil sie sich seinen Dekreten widersetzten. In diesen Umständen schrieb der Erzbischoff Hincmar im Nahmen des ganzen Reichs einen Brief an den Pabst, in welchem er diese Ausdrücke der angesehensten Personen von Frankreich anführt: „Sagt dem Pabst, daß, da er nicht zugleich König und Bischoff seyn kann, da seine Vorgänger nur über das verordnet haben, was ihnen zustand, nämlich über geistliche Dinge, nicht aber über Staatssachen, welche dem König zustehen, er uns nicht befehlen solle, einen König zu haben, der uns nicht vertheidigen, noch uns helfen kann. Er solle uns nicht nöthigen, dem zu gehorchen, dem wir nicht gehorchen wollen. Dieses Joch haben seine Vorgänger unsern Vorgängern nicht aufgelegt. Wir können es auch nicht tragen, da wir in den heiligen Büchern lesen, daß wir für unsere Freyheit und für unser Erbe bis auf den Tod streiten müssen. —— Wenn der apostolische Herr den Frieden will, so suche er ihn, und errege keine Händel. Denn wir glauben nicht, daß wir nicht sollten in das Himmelreich kommen können, wenn wir den nicht als König erkennen, den er uns empfohlen hat.„ So sprechen Männer, die sich als Reichsstände ansehen, wenn sie ihren König lieben! Aber leider lehrt uns auch die Geschichte, daß sie oft anders gesprochen haben, wenn sie ihn nicht liebten. Wie eifrig vertheidigten sie in diesem Falle die Rechte des Pabstes! Bekannt ist es, daß schon Hosius, Bischoff von Cordua, im vierten Jahrhundert diesen Unterschied beeder Machten wohl erkannt hat. Dir, sagt er zum K. Constantius, hat GOtt das Reich, uns aber das, was die Kirche angeht, anvertraut. [4]) Die vernünftigste und billigste römische Päbste sahen es sehr wohl ein, daß beede Machten sehr weit von einander unterschieden

1) in Not. ad Capitul. regum Francorum.
2) *Hincmari* opp. T. II. S. 696.
3) S. *Baronius* und *Pagi* ad a. 859 u. 870.
4) Tibi Deus imperium commisit, nobis, quæ sunt ecclesiæ, concredidit.

den sind. Der h. Gelasius *I.* der im V. Jahrhundert lebte, bestätigte diese Lehre in seiner Schrift de Anathematis vinculo. [1]) Christus, sagt er, hat die Sachen so weislich eingerichtet, daß die christliche Kaiser der Päbste zum ewigen Leben nöthig hatten, die Päbste hingegen sich der kaiserlichen Verordnungen zum Lauf ihrer zeitlichen Dinge bedienten. An den Kaiser Anastasius schrieb er in gleichen Gesinnungen. [2]) Im neunten Jahrhundert hingegen hörte man diese Sprache nirgends deutlicher als in den fränkischen Reichen. Drago, Bischoff von Metz, sagt auf einer Synode unter Carl dem Kahlen vom Jahr 845. „Ihr wißt es sehr wohl, daß die Kirche von demjenigen, der allein mit Recht König und Priester seyn konnte, also angeordnet worden, daß sie durch das priesterliche Ansehen und die königliche Macht regiert wird. [3]) Auch stolze Päbste mußten diesen Unterschied erkennen. Nikolaus *I.* setzt zwar im achten Brief an den griechischen Kaiser Michael das Appellations-Recht an seinen Stul und das unabhängige richterliche Amt desselben fest, er führt aber doch zugleich eine Sprache, welche mit der Lehre Gelasius des *I.* sehr übereinstimmend ist. Als der wahre König und Priester gekommen ist, sagt er, [4]) so hat weder der Kaiser die priesterliche Rechte, noch der Pabst die kaiserliche Rechte an sich gerissen.

Jede Macht hat ihre eigene Pflichten.

So lange man den Unterschied der Machten erkannte, so schriebe man auch jeder Macht ihre besondere Strafrechte zu, dem geistlichen Arme das Recht der Censuren in geistlichen Angelegenheiten, dem weltlichen das Recht in leiblichen Strafen. Davon hat Gratian selbst die Beweise seiner Sammlung einverleibt. [5]) Vielleicht sind alle diese Spuren der ursprünglichen kirchlichen Verfassung, welche wir im Dekrete Gratians finden, noch die schätzbarste Stücke, aus welchen man eine gewisse Ueberlieferung erweisen kann, die man zu gewissen Zeiten zu unterdrücken so eifrig bedacht war. Der Stolz und eine mörderische Herrschsucht können solche verfluchte Dolche aussinnen, als der Verfasser der Jahrbücher der Jesuiten [6]) in Kupfer stechen lassen. Wehe dem, der ein Opfer solcher Dolche wird, wie Moritz von Nassau ein Opfer des Dolches des Panne werden sollte. Solche Waffen gebrauchte

1) Concilior. T. V. S. 358.
2) Duo sunt, Imperator Auguste, cardines, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacra Pontificum & regalis potestas. &c.
3) in Syn. Teudon. Capitular. T. I. S. 9.
4) Concil. T. X. p. 1344. & ap. Gratianum P. I. dist. 96. c. 6.
5) P. II. caus. II. q. 7 c. 41. P. II. Caus. XXIII. qu. 7.
6) Annales des Jesuites T. I. p. 654.

brauchte doch der heil. Ambrosius nicht. „Klagen werde ich können, sagt er, weinen werde ich können: Wider die Waffen, wider die Soldaten, auch wider die Gothen sind die Thränen meine Waffen: Denn dieses sind die Vertheidigungs-Mittel eines Priesters: anders kann und anders soll ich mich nicht widersetzen.„ Und wann wir auch den h. Augustin und die afrikanische Bischöffe in ihrem grösten Eifer wider die Donatisten betrachten, so sagen sie doch niemal: Stecht die Ketzer todt, und wann unsere Fürsten sie nicht todt stechen wollen, so wollen wir sie todt stechen, oder alle Geistliche zu tausenden, wenn sie sich uns widersetzen, ins Meer werfen; [1]) sondern sie sagen nur so: Wir wollen den Kaiser (Honorius im Jahr 404) bitten, daß er die katholische Kirche wider die Gewaltthätigkeiten der Ketzer schütze, und das kaiserliche Dekret des Theodosius, welcher auf ordinirte oder ordinirende Geistliche der Donatisten zehen Pfund Gold als eine Geldbusse setzte, behaupte. Sie freuen sich, daß der Kaiser ihnen zuvor kommt, die unruhige und Gewalt ausübende Donatisten mit Geldbussen belegt, auch des Landes verweißt, noch mehr aber darüber, daß er keine Todesstrafe auf sie gesetzt; sie suchten auch die Geldstrafe, so viel möglich, zu vermitlen, damit sie ein gutes Beyspiel der christlichen Sanftmuth geben möchten. [2])

Das Schutz- und Strafrecht der Könige über die Geistliche.

Es übten also gekrönte Häupter die ihnen verliehene Macht, den gerichtlichen Zwang und das Recht zu strafen nicht nur zum Besten des Staats, sondern auch zur Vertheidigung der Religion aus, wovon Kaiser Justinian selbst in der Vorrede zur CXXXVII. Novelle und in der Novelle CXXIII. Beweise genug an die Hand giebt. Das Concilium von Paris vom Jahr 829. nahm diese Verordnungen an, und die gallikanische Kirche erkannte sie als gültig. [3]) Sie hat auch das einstimmige Zeugniß der alten Kirche, des h. Augustins, des Pabsts Leo *I*, Isidors, Erzbischoffs von Sevilien, bey Gratian vor sich. Wenn also ein Geistlicher Unrecht litte, oder andern Unrecht that, so wandte man sich in diesem Falle an den Kaiser und die höchste Landes-Obrigkeit, eben so gut, als wenn ein Lay Unrecht that, oder Unrecht litte. Johannes von Antiochien beklagte sich bey Kaiser Theodosius über die Väter des Ephesinischen Concilii, der Kaiser verbietet den Bischöffen seinen Hof so lang, bis sie die Sachen werden untersucht haben, und schickt einen seiner Minister ab, der die Aufsicht über die Herren Bischöffe haben

1) Diese schreckliche Mordgeschichte steht bey Seabra da Silva T. I. deduzione annal. e cronol.

2) Pereira l. c. S. 44. u. f.

3) Preuves des libertés de l'Eglise Gall. T. I. S. 1255.

haben solle. [1]) Justinian nahm den Recurs anderer sehr oft an, wovon seine Novellen zeugen, und zwar in solchen Angelegenheiten, wenn die Canones verletzt wurden. Wie Carl der Grosse seine königliche Macht in Ansehung solcher Recurse der Geistlichen behauptet, findet man in seinen Capitularien. An wen hat sich schon der h. Athanasius gewendet, als ihn im Jahr 335. das Concilium von Tyrus beleidigte, als an den Kaiser Constantin? Und an wen hätten sie sich denn ausser dem Kaiser wenden wollen, da man damals die allgemeine richterliche Macht der Päbste noch nicht kannte, und das enge Band zwischen ihnen und dem Pabst noch nicht ausgebildet war? Wer sie schützte, an den wandten sie sich auch. Die Kaiser waren zwar sehr gnädig, und erlaubten den Bischöffen einen grossen Theil der richtenden Macht über die Geistliche, sie behielten sich aber allemal ihre höchste Rechte vor, und zuweilen wollten sie, wie Carl der Grosse auf dem Concilio von Frankfurt im Jahr 704. verordnet hat, daß bey dem Gericht der Bischöffe auch ein Minister ihres Hofs erscheinen sollte. Man durfte sich also um diese Zeiten noch nicht unterstehen, durch eine solche Bulle, wie die Nachtmals-Bulle, die Kaiser, Könige und Fürsten zu verbannen, wenn sie das thaten, wozu sie kraft ihrer Würde verpflichtet sind.

Aus dem, was wir bisher aus der Geschichte dieser ersten Epoche angemerkt, folgt also von selbst, daß die Bischöffe und Priester eben so wohl der Macht der Könige unterworfen waren, als die Layen. Tertullian bedient sich des artigen Ausdrucks in seiner Schutzschrift vor die Christen: Der Kaiser ist mehr unser als euer, weil er von unserm GOtt gesetzt ist. Rechtschaffene Geistliche gedachten Anfangs alle so, und sie gedenken noch so: Unser Kaiser und unser König ist mehr unser als der Layen: Denn er ist uns von GOtt gesetzt, dem wir in der Kirche vorzüglich dienen. Der h. Athanasius, Bischoff von Alexandrien, geht ihnen mit gutem Beyspiele voran. Ich habe mich, schreibt er an den Kaiser Constantin, deinem Befehle nicht widersetzt: da bewahre mich GOtt davor: Ich halte mich nicht vor so mächtig, daß ich mich auch nur einem deiner Staatsbeamten, will geschweigen einem so großen Kaiser widersetzen sollte. Der h. Gregorius, Bischoff von Nazianz, [2]) lehrt den Gehorsam auch in Bezahlung des Tributs. Johannes Chrysostomus und Theodoret setzen ausdrücklich noch die Mönche hinzu, welche durch die Nachtmals-Bulle so große Wunder des Ungehorsams verrichtet haben. Die nachfolgenden Päbste erkannten

Wird von rechtschaffenen Gemüthern erkannt,

1) Concil. T. III.
2) in Orat. ad Cives suos XVII, T. I, S. 270.

kannten die kaiserliche Macht. Gelasius *I.* schreibt an den Kaiser Anastasius: Was die öffentliche Kirchenzucht betrift, so gehorchen auch die Bischöffe deinen Gesetzen, weil sie wissen, daß dir das Reich durch göttliche Verordnung gegeben. Symmachus *I.* schreibt an den nämlichen Kaiser: Wir verehren die weltliche Macht, so lang sie sich nicht wider GOtt erhebt: Ehre GOtt in uns, so wollen wir auch GOtt in dir ehren. Von Gregorius *I.* haben wir in seinem Brief an den Kaiser Mauritius die ausdrücklichste Stellen, welche theils Herr Pereira [1]), theils Herr von Lochstein hin und wieder angeführt hat. Noch viel später sprachen die Päbste eben so: Man hatte dem Kaiser Lotharius gesagt, es weigere sich Leo *IV.* den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen. Er fragte den Pabst, ob es wahr seye? Leo bezeugte, er wolle die kaiserliche Gesetze ohne Widerspruch beobachten, und wer anders sage, seye ein Lügner. [2])

welche auch böse Könige ehren,

Der boshafte Satz, daß man aus Königen in den Schulen Tyrannen bildete, und sie der Privat-Rache aufopferte, war noch nicht ausgekocht. Man hielt es noch vor eine große Gottlosigkeit, dem Leben auch der boshaftesten Könige nachzustellen. Die Welt war damals noch nicht so fein, als sie hernach durch die Herolde der Nachtmals Bulle wurde. Tertullian lehrt noch nach dem alten Geschmack: Was wir wider niemand thun dürfen, das dürfen wir nur desto weniger wider denjenigen thun, den GOtt so groß gemacht hat. Die Beförderer der christlichen Lehre setzten sich dieses zum Hauptzweck, die Unschuld ihrer Religion durch ihr Betragen gegen die Gesalbte des HErrn zu erweisen. Pereira führt diese Ueberlieferung von Justin an bis auf den h. Bernhard fort, [2]) und zeigt, wie der h. Justin, der h. Theophilus, Bischoff von Antiochien, der h. Optatus, der h. Augustin, der h. Gregorius der Große, und endlich der h. Bernhard in dieser wichtigen Sache gedacht haben. Der h. Gregorius rühmt sich, wenn er sich in den Tod der longobardischen Könige hätte mengen wollen, so würden die Longobarden weder einen König noch Herzog mehr haben, weil er aber

1) Es ist bekannt, daß dieses auch bey Gratiano steht P. I. dist. X c. 9. Es ist aber auch bekannt, wie sehr dieser Ausspruch eines Pabstes so wohl denen römischen Verbesserern Gratians in den Anmerkungen zu dieser Stelle, als auch dem Baronius in seinen Annalen Mühe gemacht. Der berühmte Baluzius in seiner Vorrede ad Capitularia regum Francorum n. XXIII. hat die Wahrheit dieses Ausspruchs gerettet.

2) l. c. S. 86.

aber GOtt fürchte, so scheue er sich, sich in solche Dinge zu mischen. Und wenn wir auf diejenige Länder zurückgehen, wo in neuern Zeiten die Wirkungen der Nachtmals-Bulle die allerfurchtbarste waren, so finden wir in den ersten Zeiten die gröste Harmonie zwischen Christen und Königen. Vormals hieß es auf dem Concilio von Toledo vom Jahr 633. Niemand unter uns bemächtige sich des Reichs: Keiner errege Aufruhren unter Bürgern, keiner stelle Königen nach. --- Wer von allen spanischen Völkern in einer Verschwörung den Eid der Treue verletzen wird, den er seinem Vaterlande geschworen, wer den König umbringen, oder ihn des Reichs berauben wird, der sey ein Anathema vor GOtt dem Vater und seinen Engeln, und von der katholischen Kirche abgesondert. [1]) In neuern Zeiten glauben einige Unglückliche in eben diesen Gegenden, durch die Nachtmals-Bulle berechtigt zu seyn, Könige des Throns zu berauben, wie Alphonsus *VI.* oder sie zu ermorden, wie den regierenden allergetreuesten Monarchen. Wir werden in dem Verfolg der Geschichte einige wichtige hieher gehörige Urkunden anführen.

Man gedachte auch damals noch nicht daran, die Macht der Könige in Ansehung der Tribute einzuschränken, sondern die Güter der Layen und der Priester waren auf gleiche Weise dazu verpflichtet. Der h. Justinus schreibt es den Christen zur Ehre an, daß sie die erste sind, welche Tribut bezahlen. Hincmar von Rheims lehrte noch ungescheut: [2]) Die Kirche bezahlt dem König und der Republik die Auflagen zu ihrer Vertheidigung. Man fragte also damals noch nicht an, ob der Pabst es erlaubte. Denn wenn der Staat in einer schweren und dringenden Noth ist, wo das Vermögen der Layen nicht zureicht, so kann ein König kraft seiner ursprünglichen Macht auch ohne Einwilligung des Pabstes die Hülfsmittel zur Vertheidigung des Staats von den Geistlichen ohne den mindesten Gewissensscrupel einfodern, und hat hiezu keine Kreuzbulle nöthig. Hiedurch wird keine Ketzerey gelehrt: Sonst müßte schon das teudonensische Concilium vom Jahr 844. eine gelehrt haben. [3]) Eine jede geistliche Person, heißt es, wird sich bemühen, mit aller Bereitwilligkeit und Zufriedenheit zuerst die Hülfe des Gebets, hernach die zeitliche

und den Tribut gern bezahlen.

1) *Aguirre* Collect. Conc. Hisp. T. III. p. 363. ed. Rom. 1753. und *Seabra* da Sylva deduzione P. I. S. 341.
2) T. II. Opusc. 29. S. 525.
3) Capitul. T. II. S. 12.

II. Theil. D

zeitliche Subsidien, deren der Staat nöthig hat, beyzusteuren, nach Maaßgabe der Güter, welche die Kirche hat. Nach diesen Grundsätzen konnte man bis in das neunte Jahrhundert hinein nicht anders lehren, als daß die Kirche alle zeitliche Güter, die sie besitzt, nach dem königlichen Recht besitzt. Den Beweis aus den ältern Zeiten der Kirche liefert der belobte Pereira, und es ist sonderbar, daß zu einer Zeit, da der Bann wegen der allgemeinen Unwissenheit die fürchterlichste Folgen hatte, doch das Carolingische Haus diese Aeste der königlichen Macht noch ungekränkt behauptete. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem königlichen Recht, den Geistlichen Privilegien und Exemtionen in Ansehung ihrer Personen und Güter zu ertheilen. Der Exemtion ohnerachtet bleiben sie Unterthanen, und so sahe man sie tausend Jahre über an. Constantin der Grosse, Theodosius, Valentinian der *I.* und *III.* Leo, Anthemius, Justinian versahen sie mit Vorzügen und Privilegien, welche noch auf unsere Zeiten gekommen sind. Wer damals behauptet hätte, solche Exemtionen seyen göttlichen Rechts, wäre beynahe vor einen Aberwitzigen gehalten worden. Noch viel weniger konnte man es damals dulden, daß Geistliche vom Pabste Privilegien empfiengen, welche die Hoheit der Regenten schmälerten. Glückliche Zeiten, da die Nachtmals-Bulle den Fürsten noch nicht Fluch zudonnerte! Könnten wir uns nicht schmeichlen, daß durch die Sorgfalt unserer Fürsten die ursprüngliche Verfassung der Kirche wieder hergestellt würde! Wir haben einen Allerdurchlauchtigsten Kaiser, Joseph *II.* der unserer aufgeklärten Zeiten würdig ist. Alle seine Erklärungen giengen bisher dahin, das Geistliche den Geistlichen, das Weltliche aber den Fürsten zu lassen. Wir haben aber auch einen Pabst, Clemens *XIV.* der von diesem wesentlichen Unterschied überzeugt ist. Eine ihm höchst anständige Antwort ist es, welche er dem General der Jesuiten gegeben, als sich dieser bey ihm wegen der Verfügungen der Durchlauchtigsten Republik Venedig beschwerte, und anfragte, wie er sich zu verhalten habe: Gehorchet den Fürsten!

Macht der Bischöffe.

Gegenstände der Gewalt eines Bischoffs.

Nicht alle Fälle, welche durch die Nachtmals-Bulle dem Pabst vorbehalten werden, sind wahre vorbehaltene Fälle. Die Pflicht eines Bischoffs bestehet im Lehren, in Verwaltung und Austheilung der Sacramente, in der Aufsicht über seine Heerde, die sowohl aus Weltlichen als Geistlichen besteht, in der Sorgfalt vor die Arme, in der Beförderung der Kenntniß ächter Religions-Pflichten, in der Absonderung aus Bosheit ir-

render

render und frevelhafter Mitglieder von der Gemeinschaft anderer Glaubigen, vorzüglich nach der Gewohnheit der ersten Kirche, von der Sacramente- und Nachtmals-Gemeinschaft; in der Erkänntniß über canonische Strafen und Censuren überhaupt, in der Verwahrung ihrer Heerde vor widrigen Lehren, in Dispensationen von gewissen canonischen Erfordernissen der Kirche, besonders in Ehesachen, in sofern selbige ein Verhältniß auf das Gewissen haben, und überhaupt in allem, was zur Unterrichtung des Gewissens und zur Leitung des Menschen zur ewigen Glückseeligkeit gehört. Und so weit geht auch seine Macht, so wie nach den ältesten Kirchengesetzen für alle Bischöffe bestimmt wird, sie seyen hernach Bischöffe von Rom oder Constantinopel oder Carthago.

Zu unsern Zeiten haben sich zween Gelehrte um die Entwicklung der bischöfflichen Macht aus der Geschichte verdient gemacht. Der erste ist Febronius, ein Lehrer der ganzen katholischen Kirche, dessen Buch durch Italien, Frankreich, Spanien und Portugall durchgedrungen, und der portugiesische Priester aus der Congregation des h. Neri, Pereira ist der zweyte, der besondere Theile ihrer Macht untersucht hat. Zween Gelehrte entwicklen diese Macht.

Die Säze des ersten, in sofern sie zur Geschichte gehören, sind folgende: 1.) Alle Bischöffe haben gleiche Macht von Christo empfangen, ihre Glaubige zu weiden. Davon bringt er Beweise aus den vier ersten Jahrhunderten bey. [1]) 2.) Ein jeder Bischoff ist auch zugleich Bischoff der ganzen christlichen Kirche, und es ist kein Stück ihrer bischöfflichen Pflicht, das sie nicht, wenn es die Noth erfordert, auch ohne irgend eine Dispensation ausüben könnten. Ihr patriotischer Eifer treibt sie an, für das Wohl nicht nur ihrer Kirche, sondern auch der ganzen Christenheit zu wachen. Die Kirchenzucht kann indessen in jedem Sprengel besonder seyn, aber ein Bischoff soll eine etwas weiter ausgedehnte Seele haben. [2]) Solche Gedenkungsarten bemerken wir an den ersten Bischöffen, welche noch nicht durch Eide dem römischen Pabste verpflichtet waren, der es sich hernach zu einem Verdienste machen wollte, die Sorgfalt aller Kirchen in sich zu vereinigen, und die Bischöffe als von ihm abhangende Geschöpfe anzusehen. 3.) Diese Macht der Bischöffe blieb sieben Jahrhunderte ungekränkt. Man sah sie alle als Nachfolger der Apostel an, und schrieb ihnen auf der achten Synode von Toledo ein göttliches Ansehen der bischöfflichen Eminenz zu. Gratianus in dist. 93. Can. 24. lehrte diese Säze des Febronius.

1) *Febronius* de stat. eccl. C. I. §. 3.
2) Ebend. S. 161.

Gleichheit selbst, wenn er sagt: Wo auch ein Bischoff seyn mag, er sey in Rom, oder in Eugubium, oder in Constantinopel, oder in Reggio, oder in Alexandrien, oder in Tanes, so hat er einerley Verdienste, und einerley Priesterthum. [1]) Sie haben also ihre Macht zu lehren nicht vom h. Peter, sondern von Christo. Diese Erdichtung (so nennt sie der gelehrte Bossuet selbst, [2]) daß Bischöffe alle ihre Macht vom Pabste entlehnen, ist eine Erfindung des XIII. Jahrhunderts, und gehört also in die folgende Epoche, in welcher die Nachtmals-Bulle noch mehr entwickelt worden ist. 4.) Die Trennung der bischöfflichen Macht und die Eintheilung derselben in die Macht des Ordens, ordinis, und die Macht der Gerichtsbarkeit, jurisdictionis, ist fast tausend Jahre über unbekannt gewesen, und erst alsdenn aufgekommen, als die Päbste nach und nach die Bischöffe unter das Joch brachten, und die Nachtmals-Bulle druckte sodann nur das Siegel darauf. 5.) Der Vorbehalt der bischöfflichen Rechtssachen vor den Pabst hat eine eben so unreine Quelle, die ganze Kirchenzucht wird dadurch verletzt, die Bischöffe verlassen ihre Heerden, und das Böse wird deswegen doch nicht gestraft. Dir falsche Dekretalen gaben auch zu diesem Mißbrauch Anlaß, man schmiedete daraus einen Theil der Kirchenfreyheit, und verwahrte ihn in der Folge mit dem Banne der Nachtmals-Bulle. Es widerspricht also der ganzen Geschichte, wenn man den Ursprung dieses Vorbehalts Sixtus dem *I.* Anicetus, Marcellus oder andern Päbsten des ersten Zeitalters andichten will. 6.) Die Errichtung neuer Bisthümer hienge vormals vom Metropolitan und von besondern Concilien (ich setze noch hinzu, auch von den Kaisern und Regenten) ab, geriethe aber erst in spätern Zeitern in die Hände des Pabsts, nachdem die Dekretalen bereits diese bischöffliche Dienstbarkeit eingeführt hatten. 7.) Man kannte also damals noch keinen allgemeinen Bischoff, und Gregorius der Grosse eiferte sehr wider diese Benennung. 8.) Eben so sehr wurde der Benennung des Pabstes widersprochen wenn er sich Episcopum Episcoporum nannte, und andere durch einen tyrannischen Schrecken zum Gehorsam anhalten und zwingen wollte. Der h. Cyprian bedient sich dieser Ausdrücke auf dem III. Concilium von Carthago. Gratians Dekret selbst entscheidet, je mehr man dem Pabste zuschreibe, desto mehr entziehe man den Bischöffen. [3]) Sie haben zu allen Zeiten, so lang die falsche Dekretalen noch nicht die Oberhand bekommen hatten, über Glaubenssachen geurtheilt, und ein jeder in seinem eigenen Kirchsprengel seine eigene Nachtmals-Bulle

1) Eb. derf. vergl. das ganze VII. Capitel.
2) in defens declar. cler. Gallic. L. XIII. c. II.
3) dist. 99. c. 5.

Bulle gehabt, das ist, diejenige als Ketzer von der Gemeinschaft ihrer Kirche ausgeschlossen, von welchen sie urtheilten, daß sie der gesunden Lehre des Evangelii widrig lehrten. Auf den Kirchenversammlungen waren sie also nicht nur bloße Diener des Pabstes, sondern wahre Mitrichter.

So unangenehm diese Sätze dem römischen Hofe gewesen sind, so erschien doch nicht lang hernach ein neuer Zeuge der Wahrheit, welcher die Rechte der Bischöffe rettete, und ihre Macht auf einer solchen Seite unterstützte, welche dem römischen Hofe mißfallen mußte. Pereira griff das Ehe-Dispensationsrecht des Pabstes an, und schrieb es den Bischöffen zu. Welch eine unangenehme Saite! Ganz eine andere rührte der römische Gegner desselben. Jedoch man höre kaltblütig den Pereira an: I. Die Gerichtbarkeit des Bischöffe an sich selbst betrachtet ist in einer jeden Provinz uneingeschränkt. Dieses lehren die ältesten Kirchenväter: dieses wurde auf den Concilien festgesetzt, und dieses Recht blieb ungekränkt, bis die falsche Dekretalen des Isidorus Mercator im neunten, und Gratians Dekret im zwölften Jahrhundert eingeführt wurden. In diesem Punkte stimmt er vollkommen mit dem Febronius überein, und lehrt, daß das Recht der Bischöffe nicht vom Pabst, sondern von der von Christo allen Aposteln verliehenen Macht herrühre. Die Meinung der römischen Lehrer ist also in der christlichen Kirche neu, und wir finden sie in dieser ganzen ersten Epoche so lang nicht, bis man unter dem Deckmantel der Religion neue Gesetze, welche in der größten Unwissenheit der Nationen entworfen worden waren, in die Kirche einführte. Ein jeder Bischoff ist in seiner Diöces uneingeschränkt, er ist als ein Bischoff dem Pabste gleich, folglich kann auch ein Bischoff alle hierarchische Handlungen thun, welche der Pabst thun kann, [1]) und der Vorzug bey einem Erzbischoff, Primaten und dem Pabst besteht nach der Lehre des Cardinals von Cusa bloß in der Verwaltung. [2]) Man findet in dieser ersten Epoche nicht leicht einen heftigern Vertheidiger der bischöfflichen Macht, als den h. Cyprian. Stolz auf den Character eines Bischoffs, wollte er einen jeden nach dem Maasstabe des h. Petri gemessen wissen. In der Verwaltung der Kirche, sagt er, hat ein jeder Bischoff die freye Willkühr. Ein jeder hat nach Maasgabe seiner Freyheit und Macht seinen eigenen Willen. [3]) In seinem 59. Brief an den Pabst Cornelius vom Jahr 252. meldet er, daß, nachdem Fortunatus und Felicissimus von der Synode

Grundsätze des Pereira, vom bischöflichen Dispensationsrecht.

1) *S. Thomas* in 4. Sent dist. 24. q. 3. a. 2. T. II. p 2.
2) *Pereira* della potestà de' Vescovi §. 7.
3) habet omnis episcopus pro licentia libertatis & potestatis suæ arbitrium proprium.

node der Provinz verurtheilt worden, sie nicht hoffen dürften, durch den Pabst Cornelius wieder eingesetzt zu werden. Er bedient sich des hitzigen Ausdrucks, daß nur einige wenige schlechte Leute (pauci desperati & perditi) das Ansehen der Bischöffe in Africa geringer schätzen können, als des Bischoffs von Rom. Ein jeder Bischoff ist daher ein Statthalter Christi, und so wurden sie auch vormals genannt, bis man dem römischen Primaten diese Benennung im ausnehmenden Verstand überließ. [1])

Der sich auf den verkappten Peter Aurelius beruft.

Pereira beruft sich in dieser Sache vornemlich auf einen Theologen von Paris, der sich unter dem verkappten Nahmen Peter Aurelius versteckt hat. Seine Schrift Vindiciæ Censuræ Sorbonicæ ist in allweg mit der Gründlichkeit geschrieben, welche dem bekannten Abt von S. Ciran eigen war, den seine innige Freundschaft mit dem berühmten Bischoff Cornelius Jansenius von Ypern so verhaßt bey dem römischen Hofe machte, daß bey der Seeligsprechung des h. Vincentius *de Paoli* der Beförderer des Glaubens wider ihn diese als die furchtbarste Einwendung machte, er stehe mit dem Abt von S. Ciran in vertrauter Freundschaft. Die Werke des Peter Aurelius wurden auf Befehl der französischen Geistlichen im Jahr 1646. in groß Folio aufs prächtigste gedruckt, und jedem Bischoffe 2. Exemplarien davon gegeben. Es ist also dieses Buch ein immerwährendes Denkmal für die bischöffliche Macht, so sehr es auch durch die französische Jesuiten beschimpft worden ist, welche die allererbosteste Feindschaft wider den Verfasser und sein Buch hegten. Die Ursache davon war bekannt genug: Es hatte damals ein englischer Jesuit Johannes Floyd unter dem Nahmen Daniel von Jesu einige unverschämte Schriften wider die Bischöffe und wider die angesehenste Lehrer in Frankreich herausgegeben, welche Peter Aurelius mit allgemeinem Beyfall widerlegte. Er war auch herzhaft genug, den Jesuiten in das Gesicht zu sagen, daß sie in ihrer ganzen Gesellschaft noch keinen einigen Theologen gehabt, der dem berühmten Canzler von Paris Johannes Gerson könnte an die Seite gesetzt werden. [2]) Das war ein Zunder eines Jesuitischen Hasses, der nie erlöschen wollte, und der hernach in der Jansenitischen Geschichte allerley Folgen hatte.

Entwurf der Rechte, die die Bi-

Es hatten also die Bischöffe achthundert Jahre in ihren Kirchsprengeln in geistlichen Dingen eine uneingeschränkte Gewalt ausgeübt. Ehe

1) Lud. Tomassini de Beneficiis T. I. L. I. c. 50.

2) Depone in posterum æmulationem istam Jesuiticam in Gersonem, cui tota tua societas non habet, quem conferat.

Ehe die Isidorische Dekretalen die alte Rechte der Kirche verwirrten, waren so gar die Causæ majores noch sehr selten, ja sie waren es noch, ehe Gregorius *IX.* seine Sammlung in die Kirche einführte; es hatte also der Pabst in bischöfflichen Angelegenheiten noch wenig zu sagen. Metropolitane bestätigten ihre Suffraganen, sie weiheten sie ein, sie sezten sie auf den Stul, und diese hatten weiter keine Bulle nöthig, als jene ihres Metropolitans. [1]) Noch ein Johannes Eck wunderte sich, daß die Bischöffe ihre Bestätigung vom Pabste suchen, da sie doch die Einweihung ohne weitere Erlaubniß nach den gemeinen Rechten vornehmen können, und ich glaube doch nicht, daß man diesen Doctor einer allzu grossen Anhänglichkeit und Höflichkeit gegen die Protestanten beschuldigen könne. Folglich 1.) konnten die Bischöffe in ihren Diöcesen ein Glaubensbekänntniß oder Symbolum einführen, welches sie wollten, wenn es nur mit der gesunden Lehre übereinstimmte: daher hatte man in Rom ein anders Symbolum, ein anders in Aquileja, Alexandrien, Jerusalem u. s. f. Theodorus von Mopsvest wurde eben deswegen in Ephesus verdammt, weil sein Symbolum nicht mit der herrschenden Lehre übereinstimmend war. Sie konnten 2.) auf ihren eigenen Synoden die Urheber verdächtiger Lehren und Kezereyen verdammen, und zur Wiederrufung anhalten, und kein Mensch ließ sich dawider auf, weil der Pabst noch nicht das ausschliessende Recht an sich gerissen hatte, zu Kezern zu machen, wen er wollte. Sie übten 3.) ein Recht über alle Geistliche und Mönche aus, und niemand konnte ohne ihre Genehmigung bey dem Gottesdienste und bey Ertheilung der Sacramente dienen. Die Kirchengüter waren 4.) allein unter der Aufsicht der Bischöffe, und wurden nach ihrem Willen verwaltet, so wie es das Beste der Kirche erforderte. Es war 5.) noch kein Verbrechen, am allerwenigsten diejenige, welche die Nachtmals-Bulle zu Verbrechen macht, dem Pabste vorbehalten, sondern die Bischöffe und ihre Pönitentiarien absolvirten so gar von der öffentlichen Kezerey und von dem Gözendienst. Denn gleichwie sie das Recht hatten, einen wegen seiner irrigen Lehre von der Gemeinschaft ihrer Kirche auszuschliessen, so hatten sie auch das Recht, ihn wieder in dieselbe aufzunehmen. Die Concilien entschieden daher meistens zum Vortheil der Bischöffe, und überliessen es ihnen, die Zeit der öffentlichen Busse zu bestimmen, in welcher bußfertige und reuende Sünder sollten losgesprochen werden. [2]) Aber bald nach Einführung der falschen Dekretalen schlichen sich Mißbräuche

Schöffe ehemals ausübten.

1) Man sehe den Lehrer der Sorbonne, Johannes Gerbais, de causis majoribus, welches Buch er im Jahr 1679. in 4. auf Befehl der französischen Geistlichkeit herausgegeben.

2) *Pereira* l. c. S. 19.

bräuche ein: denn es wollten einige lieber in der Ferne sich lossprechen lassen, wo man ihr Verbrechen weniger kannte. Es widersprachen aber die französische, die deutsche, die englische Kirchen alles Ernstes. In Seligenstadt wurde im Jahr 1022. eine Provincial-Versammlung gehalten, auf welcher im 22. Cap beschlossen wurde, daß alle Absolutionen, welche man von Rom ohne Erlaubniß und Einwilligung der Bischöffe erlangen würde, nichtig, unkräftig und unerlaubt seyn sollten. Damit stimmte das Concilium von Limoges vom Jahr 1034. in der 2. Sitzung überein, und erst im Jahr 1143. wurde auf einem Concilio von London beschlossen, daß hinfüro die Lossprechung derjenigen, welche Gewalt an einen Geistlichen legen würden, dem Pabste vorbehalten werden sollte. Es kostete also viele Mühe, bis man in den zerschiedenen Reichen von Europa die Bischöffe ihrer Rechte beraubte, und sie dem Pabste übertrug, und dieser konnte sie nicht bälder bekommen, als bis sich die Staats-Verfassung in den Reichen änderte. Seit den ältesten Zeiten und schon auf der Kirchenversammlung von Chalcedon im 28. Canon wurden zwar dem römischen Bischoff gewisse Vorzüge verliehen, niemal aber solche, durch welche die Bischöffe ihrer Rechte gänzlich beraubt wurden. Es wurde ihm nicht einmal die Eintheilung der geistlichen Provincien zugestanden: Er unterstund sich auch desto weniger, es zu thun, weil sich diese gemeiniglich nach der weltlichen Eintheilung richtete, bey welcher die römische Bischöffe kein Wort sagen durften.

Erster Grundstein zur Nachtmals-Bulle.

Es ist also auch auf dieser Seite der erste Grundstein zur Nachtmals-Bulle ein Betrug, aber ein allerliebster Betrug, der der römischen apostolischen Cammer unendliche Summen eingetragen hat, und durch ganze Jahrhunderte hindurch wirksam gewesen ist. Im neunten Jahrhundert erschienen die falsche Dekretalen Isidors. Sie waren dem Pabst Nikolaus *I.* so angenehm, daß er anfieng, sie zum Umsturz der alten Kirchenzucht, zur Kränkung der bischöfflichen Rechte und zur Entkräftung der Provincial-Synoden anzuwenden. Es ist einem jeden Schriftsteller erlaubt, die Quelle dieses Betrugs anzuzeigen. Denn kein Zeitalter ist weniger geneigt, als das unsrige, sich durch solche falsche Producten, welche doch den Fürsten als unverletzliche Gesetze entgegen gedonnert werden, äffen zu lassen. Zur Aufklärung dieses Punkts hat nicht nur Gerbais, nicht nur Baluzius, sondern auch Febronius das seinige beygetragen, und der letzte sagt es freymüthig, daß eben diese falsche Grundsätze noch heut zu Tag der Entscheidungsgrund der päbstlichen Verordnungen sind. Bald nach ihrem Ursprung zeugten sie die bitterste Uneinigkeiten zwischen dem päbstlichen Stul und den Bischöffen von Frankreich zur

Zeit

Zeit Carl des Kahlen, wegen der Absetzung Rotalds, Bischoffs von Soissons, und Hincmars, Bischoffs von Laon, welche Nikolaus *I.* und Adrian *II.* zum Nachtheil der Provincial-Synoden aufzuheben vorgaben. Aus dieser Quelle floßen hernach die berühmte Dictatus des Pabsts Gregorius *VII.* welche 27. Privilegien des römischen Pabstes begreifen, und als eben so viele göttliche Rechte der Christenheit als Glaubens-Artikel aufgedrungen werden. Einige davon, und vielleicht alle sind offenbar falsch: jedoch enthalten sie die wahre Handlungsart, und das in diesen Zeiten ausgedachte Staats-System eines Pabsts, so wie es theils aus den falschen Dekretalen, theils aus den Briefen dieses Pabsts und seiner Vorgänger abgezogen worden ist. Aus eben dieser Quelle floß hernach die Burchardische Sammlung von Canonen, hernach auch zum Theil die Sammlung des Ivo von Chartres, und endlich im XII. Jahrhundert die Sammlung Gratians, die man gemeiniglich das Dekret nennt. Es ist nicht zu läugnen, daß der Benedictiner Mönch, der das Dekret gesammlet, noch viel gutes auf die Nachwelt übergetragen hat. Aber eben so wenig kann man läugnen, daß die falsche Dekretalen einen Einfluß in dasselbe gehabt, daß man in den Anführungen sich geirrt, auch gewisse Stellen abgekürzt, und ihnen einen ganz andern Sinn gegeben, als sie wirklich in dem wahren Texte haben. Die hohe Schule von Bologna verschafte dem Dekrete ein grosses Ansehen, und man glaubte in den Zeiten der Unwissenheit an dasselbe mit eben der Anhänglichkeit, als ob es die canonische Schriften des göttlichen Wortes enthielte. So bald die Zeiten ein wenig aufgeklärter wurden, so setzte man in Rom Correctoren desselben nieder: diese aber verbesserten nur das Gleichgültige. Die Beweisgründe vor das päbstliche willkührliche Ansehen blieben in demselben noch stehen, und der Erzbischoff von Taragona fand dessen ohngeachtet vor nöthig, seine Schrift von der Verbesserung Gratians zu schreiben. Seine Arbeit wurde als eine Schularbeit verworfen, und die Lieblings-Sätze beybehalten, und endlich in die Nachtmals-Bulle übergetragen. Alles dieses half das Ansehen der Bischöffe und der Provincial-Synoden entkräften, und man setzte den abentheuerlichen Satz [1]) fest: der Pabst hat allein die Fülle der Macht: die andere Bischöffe aber sind von ihm nur zur Theilnehmung seiner Sorgfalt berufen.

Gewalt der Bischöffe in Ehesachen.

II. Ehe in der Kirche diese Sammlung von Gesetzen vorhanden war, welche als das gemeine Recht die Kirchenzucht bestimmte, waren es die Bischöffe allein, welche in ihren Provincial-Synoden die Ehe-

1) Cauf. 2. c. 12.

Ehe-Hindernisse festsetzten, und die verbotene Grade bestimmten. Die orientalische Sammlung von Canonen, welche auf den Concilien des Orients abgefaßt worden, setzte die Entführung, die Schwägerschaft oder den Fall, wenn einer seiner verstorbenen Frau Schwester heyrathet, und die Ungleichheit der Religion als Hindernisse der Ehe fest. [1]) Und damit stimmen auch der h. Basilius, Erzbischoff von Cäsarea in Cappadocien, nnd der h. Amphilochius, Bischoff von Iconium, überein, welche in ihren Schriften es ausdrücklich bezeugen, daß man hierinnen zu ihren Zeiten noch kein allgemeines Recht gehabt, sondern daß eine jede Provinz sich nach ihren eigenen Gewohnheiten gerichtet. Basilius giebt daher das Gelübde, die Entführung, die vorbestimmte Schwägerschaft, die Blutsverwandtschaft, den Mangel der elterlichen Einwilligung als Ehe-Hindernisse an. In den Abendländern hatte die römische Kirche vor dem Anfang des fünften Jahrhunderts noch keine öffentlich angenommene Canones, als die Nicänische, unter welchen keiner von der Ehe handelt. Man ersiehet aber aus dem sechzigsten Briefe des h. Ambrosius an den Paternus, daß, als dieser anfragte, ob er die Ehe zwischen Geschwister-Kinder erlauben könnte, jener ihm also antwortete, daß er sich noch auf kein canonisches, wohl aber auf die kaiserliche Gesetze berief, und jene Ehe vor unerlaubt hält, nicht, weil sie der Pabst verboten, sondern weil sie der Kaiser durch seine Gesetze nicht billigte. Das aber kann nicht geläugnet werden, daß viele Bischöffe in solchen Fällen sich nach der römischen Kirche und ihren Gewohnheiten richteten, und zu dem Ende sich an die römische Bischöffe wandten, nicht sowohl Gesetze von ihnen in Ehe-Verboten einzuholen, als ihr Gutachten und die Gewohnheiten der römischen Kirche zu erfahren. So fragte Himerius, Erzbischoff von Taragona, so Vitricius, Erzbischoff von Rouen, in Ehefällen um jener Gutachten. Die Bischöffe fuhren indessen doch fort, auf ihren Synoden Ehe-Verordnungen und Hindernisse der Ehe festzusetzen, wovon Pereira Beyspiele von spanischen und französischen Concilien anführt. Die Gewohnheiten der Reiche waren auch oft von der römischen verschieden. So hatte die französische Kirche die Gewohnheit, die Ehe zwischen Unfähigen und Unmächtigen zu trennen, welches die römische Kirche nicht zugab. So friedsam lebten die Bischöffe, und so einig war die Kirche, so lang keine Nachtmals-Bulle auf Könige und Fürsten und Bischöffe donnerte, wenn sie die apostolische Briefe nicht mit blindem Gehorsam annahmen, oder andere hinderten, Ehe-Dispensationen in Rom zu suchen, welche sie von ihren eigenen Bischöffen haben konnten.

III. Die

1) S. *Pereira* della potestà de' Vescovi. S. 32. der sich auf den Justellus und dessen Sammlung T. I. beruft.

Aeltere Beyspiele von ihrem Dispensations-Recht in verbotenen Graden.

III. Die Bischöffe können von den Verordnungen der allgemeinen Concilien, und der Päbste, also auch von Ehe-Hindernissen dispensiren, so oft es die öffentliche Nothwendigkeit erfordert. Die neuere Canonisten, Vanespen, Tomasini, Cardinal von Cusa, Gibert und andere haben diesen Satz auf der rechtlichen Seite betrachtet: Pereira führt Beyspiele aus der Geschichte an, daß die afrikanische Bischöffe auf dem 4. Concilium von Carthago vom Jahr 398. über die Versetzung von einem Bisthum zum andern gerichtet. Die Erzbischöffe von Alexandrien, von Constantinopel und andere versetzten die Bischöffe so gut, als der Bischoff von Rom, und hierinnen folgten ihnen die sicilianische und spanische Bischöffe nach. Es war also diese Versetzung noch kein vorbehaltener Fall, sondern er wurde es erst unter Innocentius *III.* der ihn zum göttlichen Rechte zog. [1]) Vormals machten die Bischöffe Layen zu Bischöffen, sie erhoben Männer auf den Stul, welche zwey Weiber nach einander in der Ehe gehabt, so sehr es auch einige Päbste und Concilien verboten. Folglich dispensirten die Bischöffe fast in allen Fällen, welche durch ausdrückliche Gesetze bestimmt waren. Sie dispensirten aber auch in Ehesachen; Im Orient setzten die Bischöffe in Ancira in Galatien fest, daß, wenn ein Diakonus bey seiner Ordination bezeuge, er könne nicht unverehlicht leben, folglich sich heyrathe, er in seinem Amte bleiben solle, weil ihm der Bischoff dieses gestattet. Und diese gewiß nicht von einem Pabst herrührende Erlaubniß, daß Geistliche auch noch nach ihrer Einseegnung in der Ehe leben dürfen, wird noch von den Griechen, welche noch überdies vom Pabst Leo *X.* diese Erlaubniß haben, beobachtet, so sehr sich auch die römische Bischöffe dawider setzen: Sie hat aber ihren Ursprung bloß in der Gewohnheit der orientalischen Bischöffe. Auch im Occident milderten die spanische und französische Bischöffe die allzugrosse Strenge der Päbste in den geistlichen Ehe-Verboten. Sie liessen die Geistliche in ihren Aemtern, nur beförderten sie diese be nicht weiter. Ueberhaupt weiß man, daß die erste Kaiser und Könige selbst in Ehe-Verboten dispensirten, oder Verfügungen machten, und noch zu Carl des *V.* Zeiten schrieb sein Beichtvater Peter Soto, der auch dem Concilio von Trient angewohnt hatte: **Die Prälaten müssen es nicht übel nehmen, wenn Fürsten Verordnungen zum Besten des zeitlichen Friedens machen. Sie sollen sich ihnen auch nicht widersetzen, sondern vielmehr zugeben, daß die Ehe als eine menschliche Pflicht durch weltliche Gesetze bestimmt werde, sie können hernach das hinzusetzen, was zum Besten der Religion nöthig wird.** Die Bischöffe entschieden besonders in

1) *Gerbais* de cauf. major. art. 101. §. 1.

Frankreich häufig über verbotene Grade, und dispensirten auch davon, so daß es nach der Anmerkung des Christian Lupus sehr schwer seyn wird, in den ältesten Zeiten eine päbstliche Dispensation in Ehesachen zu finden, und Tomasinus findet erst im XV. Jahrhundert ein Beyspiel von Martin V. welcher überhaupt grosse Verdienste um die päbstliche Hoheit und um die Grundsäze der Nachtmals-Bulle hat. Es verlohren also die Bischöffe in dieser Epoche am meisten durch die falsche Dekretalen. Es bedrohete sie aber ein ander Ungemach, wodurch sie am engsten eingeschränkt wurden, und nun beständige Beobachter, zuweilen auch Nachsteller auf dem Nacken hatten.

Mönche.

Schaden und Vortheil der Klöster für den Staat in ältern Zeiten.

Diese Rolle spielten die Mönche. Es gab ihrer eine grosse Menge im Orient und im Occident. Sie waren Layen, wurden aber zuweilen von den Bischöffen unter ihre Clerisey versetzt. Die Bischöffe übten ein vollkommenes Recht über sie aus, und man hatte lang viele Hochachtung vor ihre besondere Lebensart, entdeckte aber ihren Zerfall gar bald, und bemerkte schon in dieser ersten Epoche zween Hauptfehler. Ihre Eitelkeit lehrte sie, sich in alles zu mengen, und hiedurch selbst den Bischöffen beschwerlich zu seyn. Das chalcedonische Concilium schränkte zwar ihren Stolz in etwas ein: es währte aber nicht lange, so erhoben sie sich über alle Bischöffe. Ihre vornehmste Klöster, z. B. das von Clugni, begaben sich in den Schuz des h. Peters, zahlten dem Pabst einen jährlichen Zinß und Schuzgeld, und erhielten hiedurch nach und nach Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Aller weltlichen Macht, so wie der bischöfflichen, war verboten, die Mönche im Besiz ihrer Güter, in der Wahl ihres Abts und in der Regierung ihres Klosters zu stören. Dieses Privilegium wurde bald auf alle Klöster ausgedehnt, welche vom Abt von Clugni abhiengen. Hiedurch entstand in der Kirche und in der Gesellschaft ein Staatskörper von Geistlichen, welche vom Staat nicht mehr abhiengen, aus welchem sie jedoch ihren Unterhalt zogen. Die Bischöffe, welche sie vormals in Schranken hielten, konnten sich in ihre Angelegenheiten nicht mischen, der römische Hof hatte sich auch diesen Theil der Macht vorbehalten, und durch die Mönche seine Absichten auszuführen gehoft. Es fieng also die Unterwürfigkeit der Klöster unter eine fremde Macht gar frühe an: aber eben dieses zog hernach in den Staaten und in der Kirche die allergefährlichste Folgen nach sich: denn das waren eben diejenige Werkzeuge, welche man als Herolden der Unwissenheit und Schwärmerey gebrauchte, und die folgende Epoche,

che, besonders die Geschichte der Kreuzzüge hat gelehrt, wie getreu diese Ordensleute wären, den Willen des Pabstes zu predigen, und zur Verwirrung der weltlichen Besitzungen, zur Entvölkerung der Staaten, zur Beförderung einer rasenden Begeisterung das ihrige beyzutragen. Es wurden nach und nach alle geistliche Orden mit solchen Privilegien versehen. [1]) Sie bildeten sich in kleine abgesonderte Staaten, schloßen sich an den Pabst und an ihren General in Rom an, und schwächten die innere Stärke der Staaten und den äussern Glanz der Reiche. Ich verehre übrigens die kluge Anstalten unserer Voreltern in Deutschland. Wir haben die Einführung der Mönchen dem h. Bonifacius und dem Pabste Zacharias zu danken: Wenn wir aber den Bericht des erstern an den Pabst vom Kloster in Fulda lesen, *a)* so bemerken wir, daß diese nach der Regel des h. Benedicts lebende Mönche ohne **Fleisch, Wein und Knechte** lebten, und mit der eigenen Arbeit ihrer Hände zufrieden waren. Die Klöster dienten statt öffentlicher Schulen, eine Anstalt, die sie sehr empfahl, und ihnen grosse Reichthümer verschafte. Freylich bekamen sie aus dieser und andern Ursachen bald eigene Leute: Hatten sie etwas bey dem Richter der Provinz zu verhandlen, oder mußten sie wider auswärtige Gefahr sich sichern, so hatten sie ihre Advokaten. Lange Zeit hatte gar kein Kloster den Bann oder peinliche Gerichtsbarkeit. Sie waren den Bischöffen untergeordnet, nur das Kloster von Fulda ausgenommen, und ohne ihre Einwilligung durften nicht einmal die Aebtissinnen aus dem Kloster gehen. Aber eben diese besondere Erziehungsart hatte die Folge, daß aus ihrer Mitte Päbste hervorkamen, welche zu Unterdrückung der weltlichen Macht alle Kunstgriffe anwandten, so sie in den Klöstern gelernt hatten. Von solcher Seite betrachte man nur den Pabst Gregorius *VII.* So nöthig ist es zu allen Zeiten gewesen, daß Fürsten auf die Erziehung ihrer Bürger ein wachsames Aug haben! Erzog man vormals in den Klöstern einen Gregorius *VII* und Pius *V.* welche glaubten, berechtigt zu seyn, alle weltliche Macht zu unterdrücken, und sich hiedurch den Weg zum Himmel und zu den Altären zu bahnen, den sie auch zur grösten Beschämung vieler rechtschaffenen Männer erst in diesem Jahrhundert, das man doch sonst als das aufgeklärteste rühmt, gefunden haben; So erzog man in den spätern Jahrhunderten in eben diesen Klöstern Männer, welche in Frankreich, in Portugall, und in andern Reichen, die blutigste bürgerliche Kriege erregt, die Wissenschaften und den guten Geschmack verdrungen,

1) *Febronius* de stat. eccl. C. VII. Storia dello stabilimento dei monaci mendicanti. S. 20 à *Costa* istoria dell' origine e del progresso delle rendite ecclesiastiche. P. I. S. 150.

a) Baronius ad a. 751.

gen, und davor ihre eigene fehlerhafte und den Verstand nicht erleuchtende Art des Unterrichts eingeführt haben. [1]) Dieses waren die Vortheile und Nachtheile, welche die Welt von gewissen Mönchen erhielte. Höchst nöthig war es, daß Fürsten ihre heilende Hand ausstreckten, das Unkraut ausrotteten, und auf die Erziehung ihrer Bürger wachsamer wurden. Wer mißkennt die weise Erziehungs-Anstalten der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Maria Theresia? Wie steif waren vormals die Arbeiten des Geistes, welche man aus der Wiener-Presse erhielt! und wie leicht, wie sanft, wie rein werden sie jezo nach und nach! Unsterbliche Verdienste sich um die Erziehung seiner Bürger erwerben, ist der gründlichste Ruhm bey der Nachkommenschaft. Solche Bemühungen breiten den Seegen über das ganze menschliche Geschlecht aus. Und was sollen wir von Portugall sagen? Wer vor einigen Jahren Schriften aus Portugall las, mußte gedenken, es habe eine undurchdringliche Finsterniß das Reich umhüllt, und keinem Portugiesen erlaubt, seinen Geist über die gemeine Sphäre zu erheben. Wer ihre neuere Schriften liest, erstaunt, wie schnelle Schritte diese Nation auf einmal gemacht, und wie behend ihr Verstand die Wissenschaften durchdringt, nachdem man Mönche entfernt, welche die Nachtmals-Bulle und die allergefährlichste Schwärmerey predigten!

Geist der Mönchen und der ihnen gemachten Schenkungen. Unterwerfung der Klöster unter fremde Herren.

Geht man auf die entferntesten Zeiten zurück, so sieht man leicht, was die versäumte Erziehungs-Kunst bey den Bürgern in allen Staaten vor Wirkungen hervorgebracht. Die überall ausgebreitete Verehrung des h. Petri bewegte die Leute, zu glauben, sie erwärben ihre ewige Glückseeligkeit dadurch, wenn sie dem h. Peter schenkten. Es ist sehr bekannt, daß dieser Irrthum ganze Reiche dem h. Stule zuwandte. Man schenkte, aber man entzog dem Staate, dem Vaterlande, dem Geist der Handlung und Bevölkerung edle Theile. Man schenkte dessen ohngeachtet einem fremden Fürsten, den die Religion verehrungswürdig machte. Eben so ergieng es auch mit den Klöstern. Die gelehrte Benedictiner, welche das so sehr belobte grosse diplomatische Werk schreiben, [2]) haben über die Abteyen und Mönche aus Urkunden eine fruchtbare Bemerkung gemacht. „Um diese Zeiten (so sagen sie, sie reden aber vom fünften Jahrhundert) wurden durch die Päbste verschiedenen Kirchen, und besonders den Abteyen Privilegien ertheilt, welche zu einer Art von Bullen Gelegenheit gaben, deren Character, wenigstens einige Jahrhunderte über von der Schrift anderer

1) Diese Folge wendet Herr *Seabra* da Silva hauptsächlich auf die Jesuiten an.
2) T. V.

derer Briefe und Dekretalen ganz verschieden war. Im fünften Jahrhundert sahe man oft, daß Bischöffe solche Privilegien ertheilten. Ihre Anzahl nahm im VI. Jahrhundert ungemein zu. Wir sehen aus zwey Concilien, einem Provincial-Concilium von Arles, und einem National-Concilium von Africa, worinnen diese Privilegien bestanden, und auf was vor Grundsätze sie sich gründeten. Man bemerkt, daß es dem Stifter einer Abtey frey gestanden, wenn er anders nicht von der Clerisey war, und sein Kloster nicht auf Grundstücke baute, welche den Kirchen zugehörten, seine Stiftung einem Prälaten zu unterwerfen, welchem er wollte. Stifter, die Layen waren, machten mit diesen Klöstern dem Metropolitan, dem Primaten, dem Patriarchen, noch öfters aber aus Andacht für den h. Peter dem Pabst ein Geschenk. Die Prälaten, welche diese Geschenke angenommen hatten, wurden als die Ordinarien angesehen, ohne daß die Bischöffe, in deren Diöces sich diese Klöster eingeschlossen fanden, sich dawider setzten. Es sind noch Privilegien von Concilien übrig, welche noch älter als die päbstliche Privilegien sind.„ Bischöffe und Päbste genoßen gleiche Achtung, und wenn man ja hieran etwas zu tadeln findet, so ist es der Mangel einer guten Staats-Policey. Es floßen also mannigfaltige Ursachen zusammen, aus welchen endlich ein solches Resultat entsprang. Die Unwissenheit hinderte den Begriff, daß der h. Peter den übrigen Aposteln an Macht gleich war, und daß die Bischöffe eine gleiche geistliche Macht haben, wie der Pabst. Man unterwarf also ganz freywillig dem Pabst Klöster, man vermehrte seine Einkünfte, zugleich aber gab man den Mönchen Gelegenheit, einen fremden Richter weniger zu fürchten, als einen nahen. Die Umwälzungen in den Staaten trugen das ihrige mit bey, einige Aebte wurden zu reich, und zogen weltliche Güter an sich, der Einfall der Barbarn und die Regierungs-Verfassungen der barbarischen Nationen hatten Einfluß auf die geistliche Mönche, man ward ein Christ und ein Mönch, behielt das longobardische Herz und die eigene und characteristische Gewohnheiten bey, und verstand das Kriegswesen und die Jagd oft besser, als die Pflichten der Religion und des geistlichen Standes.

Einfluß der Klöster auf die Sitten.

So bald man also das Mönchswesen in dieser ersten Epoche ein wenig gründlich betrachtet, und mit philosophischer Kaltblütigkeit die erste Quellen der Ueberlieferung durchgeht, so findet man deutlich genug, daß das Reich der Sitten durch die Einführung der Mönche nicht immer gewonnen, sondern vielmehr verlohren habe, wenn man anders die Verordnungen der Concilien und die Klagen anderer grossen Männer eines Blicks würdiget. Bonifacius selbst empfielt eine ernstliche Wachsamkeit, ne nonnæ adulterium

& for-

& fornicationes faciant. Ich läugne die Verdienste rechtschaffener Mönchen nicht, ich setze es ihnen auch als Verdienst an, daß sie zu einer Zeit, wo man so wenig sich der Erziehungs-Künste befliß, Schulen anlegten. Aber ich verabscheue auch, wie ein jeder, der gut denkt, in ihrer Geschichte die Beyspiele einer niedrigen Gewinnsucht. Ein Arsenius, Hofmeister des Honorius, der als Eremit der Welt abstirbt, und sich auch durch kaiserliche Aufmunterung nicht zur Erbschaft eines reichen Senators bewegen läßt, ist eine seltene Erscheinung. Es ist aber ganz begreiflich, daß ein Staat nicht allzu viel dabey gewinnen würde, wenn alle Eremiten werden wollten. Der Gesellschaft entgehen allemal würdige Bürger, und wann diese die Cultur der Sitten unter ihren Mitbürgern ausbreiten, so machen sie sich doch allemal wichtige Verdienste um den Staat, ohne die Pflichten der Religion zu verletzen. Wie wenige Mönche gedachten, wie Arsenius! Und wie klagt schon Hieronymus über sie! [1]) Wie lange, sagt er, stehet es denn an, daß man die verabscheuungswürdige Art von Mönchen aus der Stadt jagt? Sehr unbillig wäre der Schluß: Die neue Mönche sind den alten ähnlich. Aber wenn die Geschichte das Verderben der grösten Orden entdeckt, wenn sie entweder Fehler in den Regeln, oder doch den grösten Mißbrauch derselben bemerkt, so kann sie das Laster nicht als Tugend loben. Kein Orden war im Occident angesehener, als der Orden des h. Benedicts. Wenn wir ihm aber von seinem Ursprung bis auf Gregorius *VII.* nachgehen, so müssen wir, wenn wir nicht blind seyn wollen, eingestehen, daß er durch die Reichthümer und den weltlichen Sinn gar bald von seiner ersten Strenge abgekommen, und zur Cultur der Sitten zwar eine Weile das Seinige nach Beschaffenheit der Zeit beygetragen, hernach aber durch seine Schüler sich verhaßt gemacht hat. Es mußten also die Fürsten von Carl dem Grossen an bis auf die Heinriche an den Mönchen vieles verbessern. Sie pflanzten zwar die Gelehrsamkeit fort, aber auch in diesem Felde konnte durch ihre anderweitige Anordnungen der wahre Geschmack nie aufkeimen, weil sie selbst nur etwa kirchliche Dinge verstanden, und von allen feinen Studien ferne waren, aber nie zum Zwecke hatten, die wahre Glückseeligkeit der Staaten zu befördern. Während daß die Orden, welches man, wenn man billig seyn will, nicht läugnen kann, Gelehrte hervorbrachten, so zeugten sie doch meistens gewisse Herolden der päbstlichen Macht, welche den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle den Weg bahnten. Ein klarer Beweis von ihren verderbten Sitten war die Immunität, die sie sich anmaßten. Am meisten lag ihnen an der Personal-Immunität, von dieser giengen sie zur Real-Immunität über, und behaupteten endlich, um sich als

1) ep. 24. ad Paulam ep. 22. ad Eustochiam.

als Beschützer des Lasters in gewissen Fällen auszuzeichnen, auch die Local-Immunität.

Personal-Immunität.

Personal-Immunität ist nach dem Sinn der Päbste und der Geistlichen eine Befreyung aller geistlichen Personen von den Gerichten und Strafen der Weltlichen. Sie ist ein Product von vielen zufälligen Ursachen, welche zu Ausbildung derselben das ihrige beygetragen haben. Die versäumte Cultur der Sitten machte, daß man sie wünschte; unrichtige Begriffe machten, daß man sie als in dem göttlichen Rechte gegründet verehrte; die jedesmalige Staats-Verfassungen, und im mittlern Zeitalter die Feudal-Begriffe, welche in Europa die herrschende waren, stärkten sie vorzüglich.

Erklärung der Personal-Immunität.

Wenn wir einen kurzen Blick auf die Geschichte dieser Lehren werfen, so wie sie in neuern Zeiten von so vielen gelehrten Schriftstellern, besonders auch vom Pereira [1]) der Kirche vorgelegt worden, so müssen wir von dem Stifter der Religion anfangen, der nach der oben angeführten Lehre der französischen Kirche Priester und König zugleich gewesen, und doch seine Person dem Gerichte des Pilatus unterworfen hat. Der h. Augustinus hat die Lehre der alten Kirche von dieser Unterwerfung Christi unter den Pilatus in seiner CXVII. Abhandlung über den Johannes sorgfältig angezeigt. Es ist daher der Sinn des h. Augustins, und nach ihm auch des h. Thomas, daß Pilatus nicht deswegen gesündigt, weil er seine Macht ausgeübt, sondern dadurch, daß er einen bösen Gebrauch davon gemacht. P. Contini [2]) bekräftigt diese Lehre noch mit dem Zeugniß des Cardinals de Vio Gaetano, des Cardinals Franz Toledo, des Cardinals Hugo, und der ältern Kirchenväter, des h. Irenäus, Cyrillus und Johannes Chrysostomus. Aus allen diesen Zeugnissen kann die Geschichte als Grundsätze annehmen: 1) Pilatus hat nicht gesündigt, daß er Christum gerichtet, aber dadurch hat er gesündigt, daß er übel gerichtet. 2) Die Macht, die GOtt dem Pilatus über Christum gegeben, war eine directe Macht, so wie alle Könige über ihre Unterthanen

Ob sie zu Christi Zeiten statt gehabt?

1) dottrina dell' antica chiesa intorno la suprema potestà del Re Prop. X. S. 72.
2) Rifless. sopra la B. J. C. D. S. 176.

thanen eine Macht haben. 3) Durch ein Verbrechen [1]) kann auch ein Fremder ein Unterthan eines Fürsten werden, das ist, ein Fürst bekommt dadurch das Recht, ihn zu strafen. Sagt man, Christus habe sich dem Pilatus freywillig unterworfen, so ist dieses ein wahrer evangelischer Rath, der vieles zur Vollkommenheit der Geistlichen, Mönche und Priester beytragen wird, wenn auch sie sich nach dem Beyspiel Christi freywillig ihren Fürsten unterwerfen. Hiedurch werden sie den ganzen Zwist aufheben, der ihnen den Haß der Fürsten zugezogen, und die Kirche selbst wird den innern Keim der Unordnung nicht mehr fühlen.

Zur Zeit der Apostel kannte man sie nicht.

Von den Zeiten der Apostel haben wir das bekannte Zeugniß Pauli in seinem Brief an die Römer, in welchem er die Macht der Fürsten eine göttliche Macht nennt, welche sich bis auf das Leben der Unterthanen ausdehnt. Der h. Bernhard ist sehr böse, wann jemand sich von diesem allgemeinen Satz ausnehmen will: Er hält es vor einen offenbaren Betrug. Paulus berief sich auf den Kaiser, dessen Recht auf sein Leben er wohl erkannte. Es ist eine unanständige Ausnahme, wenn man sagt, er habe sich nicht auf den h. Peter berufen können, damit er den Festus nicht ärgerte. Durch solche kleine Sophistereyen gaben die Geistliche sich bloß, und bewegten hiedurch nur die Gelehrte, die Sache desto gründlicher zu untersuchen. Hätten zu Paul des *V.* Zeiten die Geistliche nicht so rasende Schlüsse gemacht, so würden die Vertheidiger der Fürsten der Welt die Augen noch nicht geöfnet haben. Die Vorsehung aber wandte es so, daß zu allen Zeiten Männer aufstunden, welche die Ordnung GOttes bestätigten. Fra-Paolo Sarpi hat aus Gelegenheit des Bannes Paul des *V.* alle Rechtsgründe wieder hervorgebracht, und das genauer entwickelt, was schon zuvor unter Ludwig dem Bayer zur Unterstützung der weltlichen Macht geschrieben worden war.

Einführung derselben durch die christliche Kaiser,

Nach den Zeiten der Apostel haben die Geistliche bey der Einführung der christlichen Religion, als diese die herrschende in den Staaten von Europa wurde, eine Menge Personal-Privilegien erhalten. Constantin *I.* befreyte sie von den öffentlichen Personal- und Curial-Beschwerden. Constantius und Constans befreyten sie von unanständigen Diensten, und eximirten die Bischöffe allein von den weltlichen Gerichten. Die andere Geistliche aber blieben noch immer sowohl in peinlichen als bürgerlichen Rechtssachen den weltlichen Gerichten unterworfen. Honorius und Theodosius

1) efficitur superior ejus ratione delicti, sagt der h. Thomas.

sius *II.* und Valentinian *III.* setzten die Bischöffe als Richter über die Geistliche, wenn es beede Partheyen zufrieden wären, verwiesen sie aber an die weltliche Obrigkeit, wenn eine Parthey den Bischoff nicht annehmen wollte. Marcianus und Leo liessen es dabey bewenden, Justinian theilte die Rechtssachen, und unterwarf die Geistliche in bürgerlichen Sachen dem Bischoff, in peinlichen dem weltlichen Richter. Heraclius eximirte sie in beeden Fällen von der weltlichen Gerichtsbarkeit. In den Abendländern wurden in diesen Materien verschiedene Verordnungen gemacht, je nachdem der Pabst oder die Monarchen die Oberhand bekamen. [1]) Im achten Jahrhundert aber fieng man an, die Personal-Immunität ernstlicher zu behaupten, man bildete in den folgenden Zeiten der Unwissenheit aus dem, was die Kaiser den Geistlichen verliehen hatten, ein göttliches Recht. Die Monarchen fuhren indessen immer fort, schwere Verbrechen, besonders Verbrechen der beleidigten Majestät, selbst zu bestrafen, oder wenn die Geistliche zugleich Stände des Reichs waren, die Sache auf Synoden vorzutragen, wo weltliche und geistliche Beysitzer zugleich waren. Dieses fälschlich vorgegebene Recht wurde hernach ein Vordersatz, den schon die folgende Epoche zur Nachtmals-Bulle zog, nachdem der Grund dazu schon gelegt war.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Versäumniß der ältesten Kirchenzucht vieles zur Ausbildung dieser Personal-Immunität beygetragen habe, und dißfalls hat P. Contini vollkommen Recht: doch ist dieses nur eine Nebenursache, und viele Beyträge dazu floßen aus der Natur der damaligen Staats-Verfassungen selbst. Uebrigens ist es richtig, daß in ältesten Zeiten nicht leicht ein Concilium gewesen, wo man nicht die allerstrengste Strafen wider die Geistliche und Bischöffe verordnet, wenn sie in Sünden fielen. War ihr Verbrechen schwer, z. B. ein öffentliches Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wurde, wie Diebstahl, Ehebruch, Trunkenheit, so wurden sie abgesetzt, und in die Classe der Layen zurückgesetzt. Das Concilium von Antiochien will, man solle einen solchen ärgerlichen Diener des Altars gänzlich hinweg schaffen. Das Concilium von Nicäa will, er solle aufhören, ein Geistlicher zu seyn. Das Concilium von Ephesus verordnet, sie sollen gänzlich von ihrer Stufe und Höhe zurückfallen. [2]) Das IV. Concilium von Carthago verfügt, sie sollen von ihrem Amt abgeschaft werden, womit noch viele andere Concilien übereinstimmen. Daher kam es, daß man von Seiten der christlichen Regenten es anfangs einer Versammlung von Geistlichen und Bischöffen überließ, die

die sich immer ihr Strafrecht vorbehielten.

1) *Sarpi* Opere T. III. S. 207. u. f.
2) τȣ οἰκείȣ παντελῶς ἀποπίπτειν βαϑμȣ.

die Schuld und die Wahrheit des Verbrechens nach allen besondern Umständen zu untersuchen. Die Liebe zur Religion trieb diese Untersucher an, mit äusserster Strenge zu verfahren, um ein unreines Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen. Sie übergaben ihn hernach dem weltlichen Richter, und dieser übte seine Rechte aus. 1) So bald die Kaiser wahrnahmen, daß der Ernst der Geistlichen nicht mehr derselbe sey, so erlaubten sie zwar, daß die Bischöffe auf den Synoden wegen geistlicher Angelegenheiten gerichtet würden, andere wichtige Materien aber behielten sie dem weltlichen Gerichte vor. Davon hat man Gesetze von Theodosius, welche auch Gratianus seinem Dekrete einverleibt, die Worte aber verstümmelt hat, damit man den Unterschied nicht gewahr werde, den der Kaiser macht. 2) Valentinian *III.* beobachtete ebenfalls diesen Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Rechtssachen in der XII. Novelle. Daher es mit dem Geist der damaligen Gesetzgebung sehr wohl übereinstimmt, wenn Sokrates 3) meldet, daß, als bey der Wahl des Pabsts Damasus ein Auflauf entstanden, der Präfect viele so wohl Geistliche als Weltliche habe hinrichten lassen.

Folgen und Mißbrauch der Personal-Immunität.

Die Geistlichen genoßen also die Personal-Immunität, so lang die Cultur der Sitten der vornehmste Gegenstand der Kirchenzucht war. Die Reinigkeit des Wandels würdiger Vorsteher der Gemeinden entfernte sich von Lasterhaften, und die Fürsten bestraften die Verbrechen an ihnen nicht, in sofern sie Geistliche waren, sondern in sofern sie sich selbst in die Classe der Layen setzten. Stolz und Herrschsucht brachten die Meinung auf, die Personal-Immunität seye göttlichen Rechts, man schränkte mit diesem Hirngespinst die weltliche Macht der Fürsten ein, und vom XI. Jahrhundert an wurde es ein sehr furchtbares Gewehr wider Kaiser und Könige. Es war also kein Wunder, wenn sich seit diesen Zeiten alle Fürsten dawider setzten: Unsern aufgeklärten Zeiten aber ist es vorbehalten, daß die Beherrscher von Thronen gemeine Sache wider dieselbe machen, und dieses Gespinst aus ihren Staaten entfernen. Die Vernunft hat endlich ihre Rechte so weit behauptet, daß sie den Mißbrauch einsieht, den man zu diesen Zeiten von der ehrwürdigsten Sache in der Welt, der Religion, gemacht, und sie zu Bemäntelung von Lastern mißbraucht

1) Dahin gehören die Gesetze Cod. *Theodos.* L. XVI. tit. II. de episc. L. 12. und die Novelle Valentinians *III.*

2) Caus. XI. q. 1. Habent illi judices suos, nec quicquam his publicis commune cum Legibus, *quantum tamen ad causas ecclesiasticas attinet.* Die letzte Worte ließ Gratian hinweg.

3) L. IV. c. 29.

braucht hat. Können denn auch die Laster durch eine Lehre mehr begünstigt werden, als durch diese, daß Geistliche nur in drey Fällen an den weltlichen Arm sollen ausgeliefert werden, nemlich im Falle der Ketzerey, der Verfälschung apostolischer Briefe, und einer Verschwörung wider den Bischoff? Sind denn andere Verbrechen nicht eben so abscheulich? Und sollten sie vom weltlichen Arme nicht können bestraft werden? Wie wird man Mörder, Mordbrenner, Sodomiten, Verschwörer wider die Könige strafen? Der weltliche Richter kann sie nicht bestrafen, damit er sich nicht dem Banne aussetze. Der geistliche Richter kann ihnen nur canonische Strafen, und zwar in obgenannten Verbrechen auflegen. Sollten demnach die gröste Verbrechen unbestraft bleiben? Ich wünschte, daß man unter einer so zahlreichen Geistlichkeit jene schwere Sünden nicht einmal vermuthen dürfte!

Real-Immunität.

Erklärung der Real-Immunität; gelehrte Schriftsteller davon.

Kaum hatte man vor die Personen der Geistlichen gesorgt, so suchten sie auch vor das, was sie besaßen, Freyheit von Abgaben und Gabellen, und dieses heißt man die Real-Immunität, welche so wie die vorige ein Product von mannigfaltigen Triebfedern, vom Geiste der verderbten Sitten, vom Stolze der Geistlichen, von ihrer nie zu sättigenden Habsucht, von dem Cameral-Interesse eines fremden Fürsten, von der fehlerhaften Verfassung der Staaten und einer übel verstandenen Staatspolicey ist. Die Geschichte dieser Erfindung bis auf Gregorius *VII.* ist in vielen neuern Schriften genugsam entwickelt. Man sehe den Real in dem siebenden Bande seiner Wissenschaft der Regierung, den Herrn von Lochstein, dessen ganzes Buch zusamt seinen Vertheidigungs-Schriften hieher gehört, und unserm katholischen Deutschland die Augen ziemlich geöfnet hat, den Sarpi von der Materie der Beneficien, den Tomasini von der Kirchenzucht, den Marca und eine Menge anderer Schriftsteller, unter welchen sich Cajetanus Argenti, ein neapolitanischer Präsident, in seinem von Rom verbotenen Tractat de re beneficiaria vorzüglich hervorthut. In der Anwendung auf das Breve wider Parma hat Herr Marchese *Spiriti*, der Verfasser der Beobachtungen, über dasselbe verschiedenes gesagt, was hieher gehört. Mir genügt es also, hier nur den entfernten Schritt zur Nachtmals-Bulle auch in dieser Materie anzuzeigen. Diese ganze erste Epoche über vom fünften, besonders vom achten Jahrhundert an, kam die Lehre immer weiter empor, was man dem h. Peter oder andern Heiligen schenke, das sey von aller Macht der weltlichen Fürsten frey: Es gab beständige

Zänkereyen um das Eigenthum der Kirchen, und der Bann mußte es schützen. Die Päbste fiengen selbst an, das Beyspiel davon zu geben, und die Staats-Veränderungen verursachten, daß sich mancher vor viel sicherer im Besitz seiner Güter glaubte, wenn er sie in den Schutz des h. Peters übergab. Die Vordersätze zur Nachtmals-Bulle waren also gerüstet, und die Kühnheit einiger Päbste durfte nur vollends ein System daraus bilden.

Ursprung der Real-Immunität. Um jedoch mit andern Theilen unserer Bulle einstimmig zu gehen, wollen wir hier nur folgende zur Geschichte dieser Immunität gehörige Beobachtungen beyfügen.

1.) Christus und seine Apostel hatten keine liegende Grundstücke: Sie ermahnten zu ganz andern Dingen, als Reichthümer zu sammlen. Christus und seine Apostel wußten also auch nichts von Real-Immunität.

2.) Unter den heidnischen Kaisern konnte sie nicht Statt haben: Unter den christlichen waren es Gnadenbezeugungen und Privilegien, wenn je eine Real-Immunität Statt fand. Dahin gehört die gründliche Ausführung des Herrn von Lochstein von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen Th. II. Cap. II. und Cap. XII. wo er die Exemtionen der Kaiser nach der wahren Lage der damaligen Umstände erwägt. [1])

3.) Man erklärte zwar bald die Ermahnung Christi von Verachtung der weltlichen Reichthümer als einen evangelischen Rath, durch dessen Befolgung man einen grössern Grad der Vollkommenheit erreichen könne: aber die Geistliche dispensirten sich sehr gern von diesem Rath, und glaubten die Zuläßigkeit des Besitzes weltlicher Güter. Hiedurch aber erlangten sie noch kein positives Recht noch ein göttliches Privilegium von der Real-Immunität. Die allerälteste Concilien sehen die Geistliche nur als Verwalter der Güter an: Eine bloße Verwaltung aber zeugt keine Real-Immunität, noch viel weniger ein Recht, die weltliche Fürsten ganz davon auszuschliessen.

4.) Die

1) Die Gründe, deren sich der Verfasser bedient, und die Bescheidenheit, womit er sie vorträgt, haben nun endlich, selbst in Italien, triumphirt. Die Geistliche haben also ihren Zweck wider ihn nicht erhalten, sondern vielmehr ein sehr ungesittetes Betragen angenommen, zu einer Zeit, da er das Reich der Sitten auszubreiten sich bemühte.

4.) Die Pracht der Geistlichen und die Vorschützung der Real-Immunität hat zu allen Zeiten Uneinigkeit und Zwist in der Kirche hervorgebracht, einigen Lehrern Gelegenheit gegeben, die Kirche zu mißkennen, den Saamen der Zwietracht zwischen Fürsten und Bischöffen ausgestreut, und der christlichen Religion, wenn man alles auf der historischen Waage abwägen sollte, mehr Schande, als Ehre gemacht, weil man den Geist des Interesse zu deutlich bemerkt hat.

5.) Der Zerfall des abendländischen Kaiserthums und die Zertrümmerung der schönzen Provinzien des Reichs hat die Geistliche, welche in vielen Ländern Reichs-Stände wurden, bereichert. Sie erhielten Provinzien und Städte, unter den Carolingern wurden sie oft als Grafen und Missi ernannt, sie behaupteten also ihre Güter theils mit einer anfangs entlehnten, theils hernach mit ihrer eigenen Macht. Sie lehrten, ihre Güter seyen zu den Händen GOttes [1]) niedergelegt. Hiedurch wuchs der Begriff von Real-Immunität. Die Unwissenheit und der Betrug der falschen Dekretalen stärkte sie, und auf diese Weise wurden wieder neue Zubereitungen zur Nachtmals-Bulle gemacht.

Local-Immunität.

Je mehr der Geist der Unabhängigkeit zunahm, desto weiter wurde auch die Immunität ausgedehnt. Man fieng an, wider den Sinn der Kirche und der Regenten nicht nur Missethäter, die aus Uebereilung ein Verbrechen begangen, nicht nur Schuldner, welche dem Andringen ihrer Glaubiger und ihren Verfolgungen kein Genüge leisten konnten, sondern alle Böswichte überhaupt in die geistliche Freystätte aufzunehmen, auch die Ausdehnung dieser Stätte selbst immer weiter zu treiben. Die Päbste schützten diese Unternehmungen desto mehr, weil die Gerichtsbarkeit der Geistlichen hiedurch sehr vermehrt wurde. Sarpi und der sel. Canzler Christiani [2]) von Mayland haben die Geschichte der Freystätte gründlich bearbeitet: Ich ziehe die Sache auf einige wenige Sätze zusammen, welche zu meinem Zweck gehören. *Erklärung der Local-Immunität.*

1) Die wesentliche Pflicht der Geistlichen war vormals diese, für die Missethäter, so sich in die Kirche geflüchtet hatten, bey der re- *Uebergang der Local-*

gierenden

1) Wider diesen Ausdruck, wodurch fast halb Europa divinisirt worden, eifert P. Contini sehr. S. 193.

2) in Deduzione sopra l'Asilo sacro.

Immunität vom kaiserlichen auf das bischöfliche Recht.

gierenden Obrigkeit eine Fürbitte einzulegen. Vanespen, Christiani und Contini berufen sich auf diese Gewohnheit. Man sahe daher bey der Wahl eines Bischoffs vorzüglich darauf, daß er Höflichkeit und gute Manieren besässe, um bey Hof Vorstellung zu machen, und Gnade zu erflehen. Man hat Beyspiele, daß einige vom Bisthum ausgeschlossen wurden, weil sie besser zu Mönchen und zu einer abgezogenen Lebensart taugten, als zur Würde eines Bischoffs, mit welcher schon mehr Lebensart verbunden seyn mußte.

2) Die Kaiser haben die Gesetze von den Freystätten gegeben, also dieses Recht ohne Widerspruch ausgeübt, wovon die in ihren Gesetzbüchern vorhandene Gesetze zeugen. Theodosius schloß die Fiscal-Schuldner von den Freystätten aus. Arcadius hob alle Freystätte auf. Honorius stellte sie wieder her, und das Gesetz, das er in dieser Sache im Nahmen des Kaisers Theodosius des Jüngern gab, ist das erste Reichs-Gesetz hievon.

3) Viele Gesetze der Kaiser wurden durch Verordnungen der Geistlichen in die Kirche eingeführt: Die Canones der Bischöffe haben in dieser Sache wirklich die Gestalt von Executions-Anordnungen, damit dasjenige, was die Kaiser verordnet hatten, befolgt würde. Mauritius überschickte dem Gregorius sein Gesetz von Einschränkung der Freyheit, zum Mönchenstand überzugehen, und Gregorius machte dasselbe bey seiner untergeordneten Geistlichkeit kund. Diese Gewohnheit war sehr löblich: Sie gab aber hernach Gelegenheit zu einem Kunstgriff des römischen Hofs, alle Edicte der Könige und Fürsten mit Bullen zu begleiten, und der Pöbel, der nicht zu entscheiden wußte, ob die gesetzgebende Macht bey dem Pabste oder bey den Fürsten wäre, entschied aus Andacht zu Gunsten des erstern.

4) Bey dem Einfall der Barbaren in das römische Reich wurden die kaiserliche Gesetze nicht sehr geachtet. Die meiste Eroberer waren entweder Ketzer oder Heyden. Es ist also dieses im Occident die wahre Epoche, da die Kenntniß über das Recht der Freystätte an die Bischöffe und Geistliche kam. [1])

5) So traf Carl der Grosse das Reich an: In seiner neuen Einrichtung desselben war er meistens mit dem Pabste verstanden, und die Bischöffe stellten die Stände des Reichs vor. Es war also nicht unerwartet, daß er auf der Maynzer

1) S. *Cecchetti* tr. dell'Asilo.

Maynzer Versammlung der Stände vom Jahr 813. das pragmatische Gesetz gab, welches hernach in das canonische Gesetz eingetragen wurde. [1]) Jedoch übte er in diesem letzten kaiserlichen Gesetze von den Freystätten noch einen Schein der gesetzgebenden Macht aus. Nach seinen Zeiten wurde nicht nur der Ort der Freystätte immer weiter ausgedehnt, sondern die Macht der Bischöffe wurde in eine ordentliche richterliche Macht verwandelt, bey welcher sie die Nachtmals-Bulle schützt. In Deutschland genoßen aus gleichen Gründen schon zu den Zeiten des h. Bonifacii die Kirchen und Klöster das Recht der Freystätte.

Kirchen-Güter. Todte Hände.

Die Haupt-Ursache von allen bisherigen Streitigkeiten zwischen dem päbstlichen Hof und den weltlichen Monarchien waren die Reichthümer der Geistlichen. Die grosse Triebfeder der Menschen ist das Interesse, entweder das besondere oder das Staats-Interesse. Alle Schätze von Europa an sich zu ziehen, sich die gröste Reiche zinsbar zu machen, das Mark der Länder zu essen, die apostolische Cammer zur allgemeinen Casse zu machen, wohin alles Geld fliessen sollte, und indessen die Fürsten und Provinzien in ihrem Mangel schmachten zu lassen, war ein allzuschöner Plan, den man ungern verließ. Das Meine und das Deine ward der grosse Zankapfel, um welchen sich Creuze und Degen mit einander schlugen, bis endlich das Schwerdt die mißbrauchte Creuze unthätig machte. Der Streit wegen der todten Hände

Die Gelehrte erklärten sich vor diese oder jene Seite, so wie sie der Partheygeist und Eigennutz anreitzten. Ehre genug aber vor unser Jahrhundert ist es, daß wir auch solche Vorurtheile abgelegt, welche die Staaten schwächten, und unsere Religion und ihre Schönheit verdunkelt haben. Den edlen Helden in der Geschichte des menschlichen Geistes, die unter Ludwig dem Bayer für die weltliche Macht stritten, haben wir einen großen Theil dieser Aufklärung zu danken. Und unsere Tage brachten würdige Männer hervor, die mit reifer Ueberlegung die Reichthümer der Geistlichen abwogen, und ihre Entdeckungen der Welt anzeigten. Unter denselben hat Don Peter Rodriguez Campomanes, Fiscal im Rath von Castilien und Director der königlichen Akademie der Geschichte von Madrit wegen seiner ausgebreiteten Einsicht in diese Materie, erhitzt auch die Gelehrte.

1) Can. *Reus* c. 17. q. 4.

Materie, welche er nach einer guten historischen Ordnung bearbeitet hat, den Beyfall der Gelehrten besonders verdient. [1]) Gleiche Ehre wiederfuhr Herrn *Montagnacco*, dem Verfasser der Untersuchung von den zeitlichen Gütern der Kirche und der Geistlichen. [2]) Gleichen Inhalts ist die Schrift: Sätze von den todten Händen, zur Belehrung der allzuschwachen Seelen. [3]) Eben dahin gehört die Geschichte vom Ursprung und Fortgang der geistlichen Einkünften, welche den Hieronymus a Costa, einen Doctor und apostolischen Protonotarius zum Verfasser hat. [4]) Die Absicht des Verfassers ist, das zu ergänzen, und zu berichtigen, was Sarpi in dieser Materie geschrieben hat. Ich übergehe das, was Febronius und Herr von Lochstein davon anmerken, weil es in den Händen der meisten Leser ist, oder wenigstens an solchen Orten seyn kann, wo nicht die alte Vorurtheile ein bezauberndes Gewölke über den Verstand der Menschen ausbreiten. Ein jeder dieser Verfasser hat seinen besondern Zweck, und ich werde mich also nur dessen bedienen, was zu dem meinigen hauptsächlich erforderlich ist. Die Geschichte betrachtet die ganze Sache auf einer gedoppelten Seite, sie spähet die Quellen der Kirchen-Einkünften aus, und beobachtet hernach das Betragen der weltlichen Regenten in Ansehung derselben.

Armuth der ersten Kirche. Bereicherung der römischen.

1) Die erste drey Jahrhunderte zeigen uns die Kirche in ihrer Armuth. Sie lebte von Allmosen, von freywilligen Gaben, und nicht von verordneten Zehenden oder Provinzien: Denn der neue Bund richtete sich nicht nach dem alten Styl der Leviten. [5]) Was man also der Kirche gab, geschahe zum Besten der Armen und zur Unterhaltung der Diener derselben. Jedoch waren auch diese freywillige Geschenke in gewissen Kirchen so reichlich, daß man davon den andern minder reichen Kirchen mittheilen konnte. Auch hierinnen hatte die römische Kirche einen besondern Vorzug. Der Pabst Cornelius nährte in der Hälfte des dritten Jahrhunderts täglich 1500. Arme, und seine ganze zahlreiche Geistlichkeit, wie es Eusebius in seiner

1) In seinem Trattato della Regalia d'Amortizzatione in 3. Theilen in 4.
2) Ragionamento intorno, a beni temporali posseduti dalle chiese, dagli ecclesiastici e da tutti quelli, che si dicono Mani morte. Venesia, 1768. 8. samt den dazu gehörigen Vertheidigungs-Schriften.
3) Proposizioni sopra le mani morte a disinganno delle anime troppo deboli e scrupulose, 8 ohne Druckort.
4) Sie kam zuvor französisch heraus, wurde aber das vorige Jahr ins Italiänische übersetzt, und in 2. Bändchen in Venedig gedruckt.
5) a *Costa* l. c. P. I. S. 6.

ner Geschichte im VI. B. versichert. Und mit dem Anfang des vierten Jahrhunderts war die Kirche von Cirta in Afrika so reich, daß, als sie der kaiserliche Beamte anhielte, das Verzeichniß ihrer Habseligkeiten auszuliefern, sich eine Menge von Gewand und Silber, z. B. 2. grosse Leuchter, sieben kleine von Kupfer, eilf Lampen von Kupfer mit ihren Ketten, sechs Fläschgen und einen Kessel von Silber, sieben Lampen und sechs Kelche von Silber, zwey Kelche von Gold, 82. Tunicä, 38. Weiber-Kleider, 16. Männer-Röcke, 13. paar Schuhe und 57. paar Weiber-Schuhe, zum Gebrauch der Armen fanden. Das waren doch schon Reitze genug, bey so glänzenden Kirchen sein Glück zu suchen. Nur fehlte noch der Besitz von Grundstücken. Aber auch diesen gewannen die Geistliche bald.

2) Der gütige Constantin erlaubte denselben. Aber was brachte dieses für eine Wirkung hervor? Man würde es für eine Satyre halten, wenn wir das sagten, was der h. Hieronymus davon sagt. Seine Stellen stehen bey den oben angeführten Schriftstellern. [1]) In der Verwaltung der Einkünfte selbst schlich sich eine Unordnung nach der andern ein. Einmal behielten die Geistliche solche Einkünfte gerad vor sich, und theilten sie unter einander. Ein andermal verwandte sie der Bischoff zu seinen Privat-Angelegenheiten: Endlich setzte man auch den Bischöffen Oekonomen. Man theilte die Einkünfte in vier Theile ein, und der Bischoff, der sie mit Zuziehung der andern Geistlichkeit verwaltete, die andern Geistlichen, die Armen bekamen das ihrige, und das übrige wurde auf den Bau der Kirche verwandt. Hieraus entstanden neue Streitigkeiten, welche a Costa anführt.

Erwerbung von Grundstücken.

3) Die Mönche hatten hieran keinen Antheil. Sie mußten mit ihren Händen arbeiten, und verdienten ihren Unterhalt. Ein einiges Kloster nützte damals dem Staat mehr, als jetzo zehen. Aber sie wußten bald Wege zu finden, sich bey den Damen einzuschleichen, und in ihre Testamente eingeschlossen zu werden. Die Kaiser wurden diese Kunstgriffe gewahr, und verboten sie. Einige Fürsten verboten die Veräusserung der weltlichen Güter an todte Hände, andere erlaubten sie. Alles also, was die Geistliche diesfalls genoßen, war eine Gnade der Kaiser, oder vielmehr bey vielen war es eine Schwachheit, so wie man es in neuern Zeiten für eine der grösten Schwachheiten zu halten berechtigt ist, wenn Johannes *III.* von

Die Mönche verschaffen sich ihren Unterhalt durch eigene Handarbeit.

1) Proposizioni sopra le mani morte Prop. IV. S. 19. Ragion. intorno a' beni temp. I. und II.

von Portugall es sich zur Pflicht schätzt, den Jesuiten aufrecht stehend alles zu unterschreiben, was sie wollten, und sich einen bloßen Sachwalter von ihnen zu nennen.

Verschiedenheit in der Austheilung der Kirchengüter.

4) Man mochte aber im römischen Reiche thun, was man wollte, so war dieses keine allgemeine Regel für andere Staaten, die nicht vom römischen Reiche abhiengen. Daher wurden durch jene Verordnungen andere Könige ihrer Majestäts-Rechte nicht beraubt, sondern einige von ihnen übten sie in vollem Glanze aus. In Spanien mußten diejenige, so zum geistlichen Stand übergiengen, wenn sie zur Classe der Contribuenten [1]) gehörten, nicht nur nach einer Verordnung eines Concilium von Toledo Erlaubniß vom König haben, sondern auch im geistlichen Stand die vorige Auflagen bezahlen. Es war auch die Eintheilung der Kirchengüter in 4. Theile weder in Italien selbst, noch in andern Reichen allgemein. In Spanien z. B. theilte man sie nur in 3. Theile, wovon einer dem Bischoff, der andere der Clerisey überhaupt zufiel, der dritte aber auf den Bau der Kirche verwandt wurde. Was dir Glaubige das ganze Jahr über opferten, wurde unter allen Geistlichen gleich ausgetheilt.

Recht der Regenten über die Kirchengüter.

5) Die Kirchengüter blieben der Majestät des Fürsten unterworfen, und, wenn sie keinen Tribut bezahlten, so war es eine Gnade des Regenten, aus welcher man noch kein göttliches Recht bilden konnte. Im achten Jahrhundert erkannte man noch die höchste Rechte der weltlichen Beherrscher, wovon uns Gratian schöne Zeugnisse hinterlassen. Carl der Grosse setzte in seinen Capitularien fest, daß jede Kirche eine gewisse Ausdehnung von Feldern frey besitzen sollte. Alle andere Besitzungen der Geistlichen und Kirchen gehörten nicht zu den todten Händen, sondern entrichteten ihren Tribut richtig. Diese Gewohnheit wurde noch lang hernach in der Kirche beobachtet, bis die Lateran-Concilien die Entrichtung solcher Abgaben als pharaonische Dienste und Gewaltthätigkeiten erklärten, wodurch man der Nachtmals-Bulle näher kam. Am meisten suchten sich die Regular-Mönche zu bereichern, und dies verwickelte sie in eine Verstreuung von weltlichen Geschäften, in welcher man wenige Merkmale von ihrer Entsagung aller weltlichen Absichten wahrnahm.

6) Aber

1) Nur Freygebohrne, also Geistliche von Geburt, genoßen diese Freyheit in Spanien, die e familia fisci waren, keineswegs. S. *Campomanes* l. c. C. 1.

6) Aber hieran hatte auch die grosse Veränderung der Staaten in Europa sehr grossen Antheil. Die Barbaren theilten sich in die schönste Provinzien, und ein grosser Theil der Kirchengüter gerieth wieder in die Hände der Layen; [1] die Klöster kauften hinwieder viele Kirchen von den Layen, und setzten ihre beständige Vicarien dahin, während daß jene alle Einkünfte und Zehenden allein genoßen. Man kann es also nicht als die einige Ursache der Beförderung der Klöster ansehen, daß die Bischöffe ihnen erlaubten, Oratorien oder Capellen bey den Klöstern zu halten, welchen die Glaubige wegen des besondern Rufs der Heiligkeit der Regularen zuliefen, und reiche Geschenke mitbrachten. Die ganze Verfassung des Staats-Systems half ihnen auf: Die Mönche erwarben sich durch den eben gemeldten Weg am meisten Geld, und waren folglich auch am meisten im Stand, Kirchen und Länder von den Layen abzukaufen. Die dadurch in dem Staat entstandene Ungleichheit der Austheilung des Vermögens, und der gehemmte Umlauf des Geldes samt der Unmöglichkeit, daß Künste, Wissenschaften und Handlung aufleben konnten, waren mehr Folgen von der damaligen herrschenden Staatsverfassung, nach welcher die Mönche oft allein den öffentlichen Credit erhalten mußten, welches man bey den damaligen Umständen als einen sehr beträchtlichen Nutzen ansehen muß, den sie schafften. Aber eben dieser Bewegrund reizte hernach viele Eroberer, ihre Güter durch Krieg zu verwüsten.

Was die Mönche durch die veränderte Staats-Verfassung gewonnen.

7) Die gewöhnliche Quellen des Reichthums der Geistlichen und Mönche waren ihrer Natur nach verschieden. Schon zu den Zeiten des h. Hieronymus erwarben sie vieles Geld durch erschlichene Testamente. *Valentinian I.* bemerkte dieses unerlaubte Mittel, und verbot die Legaten, Schenkungen und Testamente unter der Confiscationsstrafe. Aber was sie nicht durch Testamente nehmen durften, das nahmen sie ohne Testamente. Sie liessen sich noch zu den Lebzeiten ihrer Wohlthäter einen Theil der Erbschaft unter dem Vorwand des Allmosens geben, und diese Gewohnheit schlug so tiefe Wurzeln, daß man die Sacramente allen denjenigen abschlug, welche vor ihrem Tode dergleichen Allmosen nicht entrichteten. Diese Verweigerung der Sacramente brachte eben so viele Unruhen und Gährung hervor, als sie in Frankreich in neuern Zeiten verursacht hat. Sie nahmen sich endlich selbst die Freyheit, die Testamente zu machen, und damit es ein wahres Testamentum animæ, ein Seelen-Testament wäre, so setzten sie sich in demselben als Erben zu einem Drittheil oder zur Hälfte ein. Es ist gar keine neue Erfindung der Jesuiten,

Quellen ihrer Reichthümer.

1) a *Costa* P. I. S. LVII.

suiten, sich in die Testamente der Glaubigen zu mengen, und Vortheil dabey zu erhaschen. Das thaten Geistliche und Mönche unter dem grösten Schein des Rechts, noch ehe man an sie gedachte. Drittens wurde es eine neue Quelle der Einkünfte vor die Klöster, daß man ihnen junge Kinder übergab, und sie auf diese Weise GOtt zu wiedmen glaubte. Aber das geschahe nicht anders, als daß man dem Kloster ein Stück Landes oder etwas Gleichgültiges schenkte. Wenn aber der junge Klösterling zu reifern Jahren kam? Er war einmal an die Fessel gebunden, und das Kloster hatte die Grundstücke schon in Besitz genommen. Einige Eltern hielten auch dieses vor das beste Mittel, höckerigte, schielende, ungestalte, schwache Knaben zu versorgen, wenn sie dieselbe in das göttliche Invaliden-Haus schickten, allwo sie durch das beschauliche Leben, dem sie sich widmeten, eben so viele Engel werden konnten. Dieser Gewohnheit widersetzte sich Guido, der General der Carthäuser, weil er als ein vernünftiger Mann wohl einsahe, daß die Klöster Schaden davon leiden würden. Man hat auch in den folgenden Jahrhunderten solche Oblaten, wie man sie nennt, verboten. Aber die Regularen nehmen doch noch sehr gerne freywillige Oblaten an, am liebsten aber liebkosen sie diejenige, welche dem Kloster ihr ganzes Vermögen oder einen Theil davon antragen, und sich davon nur die Nutzniessung vorbehalten. Viertens erfanden sie die allerlächerlichste Dinge, um das Gewissen zu fesseln, sie lößten aber die Bande gleich wieder um Geld auf. Die guten Leute hatten in einigen Concilien den frommen Gedanken gefunden, daß es gut seye, wenn sich junge Eheleute die drey erste Nächte des Beyschlafs enthielten. Sie waren listig genug, darob zu halten: Aber sie waren eben so gütig: denn wer die Taxe bezahlte, wurde der Bande bälder los: Einer Wittwe verboten sie die Ehe: so bald sie ihnen Geld zeigte, so war die Ehe geschlossen. Sie gaben vor, daß ihre Gebete für die Todten viel kräftiger seyn, als der andern Geistlichen. Die Glaubigen suchten es daher als eine grosse Glückseeligkeit für ihre Gebeine, in den Klöstern begraben zu liegen. Ueberhaupt war die Erfindung des feyerlichen Angedenkens für die Todten und der Messen für dieselben eine sehr glückliche Erfindung der Mönchen von Clugni, aus welcher unendliche Summen in die Klöster übergegangen. Vor dem eilften Jahrhundert waren sie noch ganz unbekannt, sie wurden aber nach dieser Zeit immer häufiger, und man stiftete zum Nachtheil seiner armen Anverwandten so viele tägliche Messen, wozu man feste Einkünfte aussetzte, die in den Händen der Regularen amortizirt wurden, daß man sehr oft nicht Priester genug fand, sie zu halten. Wie war der Sache zu helfen? Wie sollte man den Willen des Verstorbenen vereiteln? Die Sache ist sehr leicht: Man wandte sich in neuern Zeiten nur an das Tribunal der Reverenda

renda Fabrica in Rom, so wurde die Sache ausgeglichen, oder die Anzahl der Messen herabgesetzt, und der Stifter mag sich in der Ewigkeit beklagen, daß man seinen Willen nicht erfüllt habe: genug, sein Geld ist amortizirt. Nichts trug den Mönchen mehr Geld ein, als die Privat-Messen. Sie waren vormals so aufrichtig, daß sie es in dem Canon der Messe [1]) eingestanden. Denn wenn es jezo heißt: Gedenke, HErr, an deine Knechte und Mägde, und an alle Umstehende; so hieß es vormals: Gedenke, HErr, an deine Knechte und Mägde, durch deren Allmosen ich unterhalten werde. Ich will hier der Convenienz-Contracte mit den Klöstern, [2]) der Precariæ, [3]) der Gewohnheit, aus den Klöstern zu gehen, und ein Anachoret zu werden, um auf diese Weise zu sammlen, und dem Kloster zu erwerben, und anderer Mittel, Geld zu erwerben, nicht erwähnen. Es war also der Grund zu den grossen Reichthümern der Geistlichen gelegt, und ein fruchtbarer Saamen ausgestreut. Die Kaiser und Könige sezten die Aebte und Bischöffe noch in den Besiz ihrer zeitlichen Güter. Aber schon waren die Päbste lüstern darnach, schon war der Plan entworfen, sich über alle diese Reichthümer eine unumschränkte Macht vorzubehalten, und die Grundstücke und Einkünfte, die in todte Hände gerathen waren, also zu amortiziren, daß kein Fürst und Regent fähig seyn sollte, eine Hand an das Heiligthum zu legen. Dieses war die erste Ausbildung der Nachtmals-Bulle, welche uns zu der zwoten Epoche führt. [4])

Zwote

1) Man vergleiche die alte Missalien mit den neuen, so wird man diesen Unterschied selbst finden.

2) S. a *Costa* S. LXXI.

3) *Sarpi* de mat. benef. und a *Costa* LXXII. Beneficiali ordine usu fruendi, cultandi, non vero vendendi, nec donandi, nec concambiandi.

4) Daß sich aber die Geistliche, wenn es auf das Interesse ankommt, im Orient und Occident gleich bleiben, erweißt der Verfasser der Osservazioni su la Carta di Roma S. 131. aus der Geschichte der Krambuden, Officinarum, welche Constantin der Hauptkirche von Constantinopel schenkte, und von allen Abgaben befreyte. Justin. Nov. 12. Es feuerte dieses Beyspiel viele an, gleiche Officinen an die Kirchen zu verschenken. Honorius mußte diese fromme Raserey einschränken, und sezte die Zahl auf 950. Sie nahmen aber beständig zu. Anastasius sezte daher ihre Zahl auf 1100. Man fuhr noch immer fort, den Klöstern und Hospitälern zu schenken. Justinian belegte sie also wieder mit Abgaben.

Zwote Epoche.

Ausbildung der Nachtmals-Bulle unter verschiedenen Nahmen.

Erster Angriff dawider.

Gedenkungsart und Plan Gregor des VII.

Nachdem der Grund zu der Nachtmals-Bulle theils durch die Reichthümer der Geistlichen, theils durch die Mönche, am allermeisten aber durch den Betrug der falschen Dekretalen unter **Nikolaus** *I.* gelegt war, so eilten die Päbste in der zwoten Epoche, durch die fürchterlichste Bannstralen sich über die ganze Welt eine Macht zu erwerben, welche alles zu zerschmettern drohete, wann man sich ihr nicht blindlings unterwarf. Einige Päbste kamen aus den Klöstern hervor, brachten die despotisch geformte Grundsätze aus ihren Zellen, wo sie nichts als eine begeisterte Andacht und eine betäubte Unterwürfigkeit der Glaubigen sahen, auf den Thron, und herrschten auf demselben mit den Waffen der gewaltsamsten Schwärmerey, des Aberglaubens und der Unwissenheit, welches die gefährlichste Fesseln für die Christenheit und für die Staaten waren. Auf diese Weise ward es unmöglich, Vernunft und Religion in ihrer wahren Reinigkeit, und nach ihrer ächten Gestalt mit einander zu vereinigen. Die Grundanlage dieser Verwirrung lag in der Verfassung der Staaten selbst. **Gregorius** *VII.* war der Sohn eines angesehenen Longobarden, er hatte also in seinen Adern ein Blut, das von den sogenannten Barbaren auf ihn übergetragen worden war. Der Troz war ihm angeerbt, und das italiänische Clima und die Erziehung der Klöster hatte ihn nicht nur in Ansehung der Sitten nach einer gewissen Regelmäßigkeit gebildet, sondern ihn auch nach dem damaligen Geschmack zu den feinsten Verhandlungen tüchtig gemacht, so daß er sich in tausend Gestalten drehen konnte, je nachdem es sein eigenes Interesse erforderte. Sein unternehmender Geist trieb ihn an, alles durchzusehen, was zur Erhöhung des Standes, den er erwählt hatte, und der damals schon der angesehenste war, nöthig war. Er ergriff daher alle Mittel, und gebrauchte alle Triebfedern, die er in der Kirche antraf, leitete sie aber nach seiner Gedenkungsart auf einen viel edlern Zweck, und fieng an, die künstliche Maschine zusammen zu setzen, welche hundert tausend Schwerdter nicht zu zertrümmern vermochten. Weil er nach der Religion allein herrschen wollte, so behandelte er

all's

alle weltliche Macht mit der äussersten Verachtung, und sezte sich vor, durch seine Bannstralen vornemlich den Scheitel gekrönter Häupter zu zerschmettern, und durch die Religion ein geistlicher Eroberer zu werden, worinnen ihm seine Nachfolger auf dem Stule eifrig nachfolgten.

Vom Gebrauch und der Wirkung des Banns in dieser Epoche.

Gregorius *VII.* bestieg also den Stul Petri in der festen Entschliessung, aus demselben den Thron Alexanders zu bilden. Er traf die Geistliche in dem äussersten Verfall, und durch die schändlichste Sitten entunehrt, die Völker von Europa aber in der tiefsten Unwissenheit an. Diese ließ er, und hierinnen ahmten ihm die Jesuiten nach: [1] Jene besserte er, und auch hierinnen hatte er die Schüler des Loyola als Nachfolger. Er selbst beobachtete die strengste Sitten, und wurde andern zum Beyspiel. Seine Feinde beschuldigten ihn zwar eines Liebes-Verständnisses mit Mathildis, andere glaubten, er habe mit magischer Kraft gewirkt. Aber solche Dinge verunstalten die Würde der Geschichte, so lang man sie nicht aus unwidersprechlichen historischen Denkmalen erweisen kann, und mein Endzweck gestattet es nicht, mich mit dieser Untersuchung aufzuhalten. Niemand kannte das System von Europa so gut als er, und er war gleichsam an den Höfen und unter den geheimsten Verhandlungen aufgewachsen, folglich wußte er auch den besten Gebrauch davon zu machen. Man glaubt, sein System in gewissen Dekreten vereinigt beysammen anzutreffen, welche man gemeiniglich seine Dictate nennt. Feinde und Freunde seines Angedenkens stimmen darinnen mit einander überein, daß diese Sammlung meistens verfälscht ist. *Launoyus, Pagi, du Pin* sind in dieser kritischen Untersuchung mit dem Binius, Baronius und Christian Lupus, einem eifrigen Verfechter derselben, verstanden. Man nehme also öffentliche Denkmale von ihm, welche von der ganzen gelehrten Welt als ächte Schriften dieses Pabstes erkannt werden, und spähe sein System aus denselben aus. Nun sind seine Briefe ein redender Beweis, daß alles, was in den Dictaten steht, sein wahrer Sinn gewesen, wann er sich auch schon die Mühe nicht gegeben, sie selbst zusammen zu lesen. Seine Verbannungs-Akten wider Kaiser Heinrich *IV.* allein, [2] wenn wir auch weiter nichts von ihm hätten,

Betrachtungen über die gregorianische Verbannung Heinrichs IV.

1) S. *Silva* Deduzione T. I.

2) Man sehe das grosse Bullarium nach der Luxemburger Ausgabe T. I. p. 27. u. f.

ten, würden uns gewisse Vordersätze gewähren, die mit den Dictaten zimlich gleichstimmig sind. Denn allda sagt er: 1) Ich spreche dem König Heinrich, der sich wider deine Kirche mit unerhörtem Stolz erhoben hat, die Regierung des ganzen deutschen und italiänischen Reichs ab. [1]) Also lehrte er die Vermischung von geistlichen und weltlichen Dingen, und glaubte, daß man wegen geistlicher Verbrechen einen König vom Throne verstossen könne. So bald man also von einem König sagen kann, er habe sich stolz wider die Kirche erhoben, (und wie bald ist dieses erwiesen, wenn man nach der Nachtmals-Bulle urtheilt?) so darf ihn ein Pabst vom Thron verstossen. Er sagt: 2) Ich verbiete, daß ihm niemand als König diene. Also privilegirte er den Ungehorsam der Völker gegen ihre Regenten unter dem Vorwand der Religion, und behauptete den unmittelbaren Einfluß auf ihre Gewissen zum Nachtheil der weltlichen Macht. Er sagt: 3) Ich binde ihn durch das Band des Bannes, damit die Völker wissen und erkennen, du seyest Petrus. Er bindet also in einer ganz weltlichen Sache, und thut es im Nahmen des h. Petrus, der seine Könige segnete, und sich blos damit beschäftigte, die Seelen der Sünder zu binden. 4) Berechtigt er seine Nachfolger, über die Minister eines Königs ein vollkommenes und uneingeschränktes Recht auszuüben, und sie durch Bannflüche und Drohungen nicht nur selbst abzuschrecken, ihre Pflicht gegen ihre rechtmäßige Oberherren zu erkennen, sondern sie auch bey den Unterthanen durch allerley Eingebungen auf der verhaßtesten Seite vorzustellen. Man erwäge die Ermahnung dieses Pabstes an die Bischöffe, für die Bekehrung des Königs bedacht zu seyn. In derselben heißt es unter andern auch: Schlimme Rathgeber sollen von ihm entfernt werden, welche, als wegen ihrer Simonischen Ketzerey Verbannte, sich nicht geschämt haben, ihren Herrn durch ihren eigenen Aussatz zu beflecken, ihn zu verschiedenen Lastern verleitet, und zur Spaltung der Kirchen gereitzet haben. Diese Sprache ist in neuern Zeiten beständig geführt worden. 5) Setzt er den Satz fest, daß dieser Bann ein vorbehaltener Bann sey, von welchem kein Bischoff lossprechen könne. Dieses aber, sagt er, verbieten wir vor allem im Nahmen des h. Petri, daß sich niemand von euch unterstehe, ihn vom Banne loszusprechen, ihr habet uns denn alles vorgemeldte angezeigt, und darüber die Einstimmung des apostolischen Stuls und unsere wiederholte Antwort erhalten.

Es

1) *Henrico* regi, qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum & Italiæ gubernacula contradico u. s. w.

Es werden also Bannflüche wider Könige und die Lossprechung davon zu einem characteristischen Vorbehalt des Stuls gemacht, während daß andere Bischöffe geringere Personen verbannen, und sie davon lossprechen können, welches in eben dieser Urkunde [1]) ausdrücklich steht. Dieses verräth allzu deutlich, daß es nicht so wohl um das Heil der Glaubigen, als um weltliche Macht und Einkünfte zu thun ist. 6) Werden die Geistliche berechtigt, einen andern König zu wählen, über dessen Person, Sitten und Geschicklichkeit zu urtheilen, und der Pabst will diesfalls die Bestätigung desselben als eine seinem Stul vorbehaltene Sache festsetzen. Diese Folge ist an sich schon schrecklich genug: Wenn man sie aber mit demjenigen vergleicht, was in unserem Zeitalter in Portugall geschehen, wenn man der geheimen Absicht der Verschwörung des Herzogs von Aveiro nachdenkt, so wie man nähere Beurtheilungs-Gründe hievon in dem merkwürdigen Buche des portugiesischen Kron-Fiscals *Don Seabra da Silva* antrift: so erschrickt man über das fürchterliche Original, und ergrimmt über die boshafte Copie. 7) Ist es ein Vorspiel von dem, was man in neuern Zeiten unter neuen Gestalten auszuführen gesucht hat, wenn der Pabst sich von einem König einen solchen Eid schwören läßt, als Heinrich *IV.* diesem Pabste schwören mußte. Eine unglückliche Copie davon gab Portugall an dem Beyspiele des Kaiser Sebastians, wenn man die Geschichte desselben nach den neuen Bemerkungen des belobten Herrn Kron-Fiscals von Portugall, und nach seinen neuen actenmäßigen, und durch Notariats-Instrumente bestätigten Beobachtungen überdenkt. Ich will hier der geheimen Aggregationen von Königen und andern vornehmen Personen zu dem Orden der Jesuiten nicht gedenken, welcher dieser grosse Minister aus den Constitutionen und päbstlichen Bullen, zum Besten der Jesuiten erwiesen, und seinem Monarchen selbst in einer an denselben in einer besondern Audienz übergebenen Schrift zu Gemüthe geführt hat. Sie geschehen durch einen Eid, oder wenigstens durch eine demselben ähnliche allerfeyerlichste Verbindung, durch welchen der ganze Orden und der päbstliche Stul auf die verborgenste und geheimste Weise unendlich viel gewinnt. [2]) 8) Lehrt er durch sein Beyspiel, alle Angriffe wider den Pabst, wenn sie auch gleich zur Vertheidigung der weltlichen Rechte abzwecken, als teufelische Bemühungen anzusehen. Die Glieder des Teufels, sagt er, haben angefangen, sich mir zu widersetzen. Und dieses ist der Ton, den die Schwärmerey der folgenden Zeiten beständig fortgeführt hat, so bald Könige ihre Majestät wider fremde Eingriffe haben schützen wollen. Ein

Weitere Entwicklung und Parallele aus der neuern portugiesischen Geschichte.

1) n. 4.

2) S. die Supplica di Ricorso S. 20. 21. u. f. von der Aggregation der Könige besonders S. 20. 30.

redendes Beyspiel davon ist in unsern Zeiten der berüchtigte P. Malagrida, der noch in den Gefängnissen der Inquisition die Schwärmerey auf den höchsten Gipfel getrieben, den Untergang allen gedrohet, welche seinem Orden wehe thun, und sie als Glieder des Teufels verabscheut. Zur Bestätigung dieser wichtigen Folge der Verbannungen, und zum Beweis, wie sehr die Grundsätze Gregorius *VII.* nach und nach entwickelt worden, will ich mich hier nur auf zween Paragraphen des wider den P. Malagrida ausgesprochenen End-Urtheils berufen. 1) Der Beklagte sagte: Daß er die Nacht zuvor eine intellectuale Erscheinung von der Strafe gehabt, welche die Seele Seiner Majestät litte, und, daß er die Verweise gehört, welche ihr einige andächtige Seelen mit denen von ihm angeführten Worten wegen der Verfolgungen wider die Gesellschaft Jesu gaben, und, daß Personen, welche zum Untergang seines Ordens helfen, diese und andere dergleichen Strafen leiden müßten; daß hiebey kein Betrug vorgehe, denn das geschehe an einer Person, der die heiligste Jungfrau Maria durch ein besonderes Privilegium alle Tage die Absolution in folgender Form gebe: **Unser HErr JEsus Christus mein Sohn spreche dich los, und ich absolvire dich auf seinen Befehl von allen deinen Sünden und Strafen. Im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.** Er sagte noch ferner, und brach in die heftigste Verfluchungen wider sich selbst und wider seine ewige Seeligkeit aus: Daß seine Offenbarungen wahr seyen, und daß er das Leben der h. Anna und den Tractat von der Herrschaft des Antichrists geschrieben, und auf Befehl GOttes selbst Strafen angekündigt, welcher ihm folgende Worte gesagt: **Wenn du das nicht schreiben wirst, so wirst du keinen Theil an meinem Reich haben: Ich werde dich von meinem Angesicht verwerfen.** Und eben so wisse er, daß er eine Tragödie, die er geschrieben, in welcher er die Esther, den Mardochai und Haman vorgestellt, eine wahre Prophezeiung desjenigen gewesen, wie es in Portugall den Verfolgern seiner Gesellschaft ergehen würde, wovon einige schon verschieden, andere noch gestraft werden, und daß sie in kurzer Zeit wieder in ihren vorigen Glanz sollte versetzt werden, wie ihm dieses von oben herab zu erkennen gegeben

1) §. XLI. XLII.

geben würde. Er sagte auch, daß ihm folgende Worte in zween Versen gesagt worden:

Impie Rex, bini tantum tua tempora menses:
Longa sed ad pœnas tempora Virgo [1]) dabit.

Nun vergleiche man diese Sprache: Glieder des Teufels haben sich wider mich erhoben, und: Die Jungfrau wird lange Zeiten zur Strafe geben. Auf beeden Seiten ist die Schwärmerey gleich stark, und wenn man die Leute bereden kann, man streite durch Bannflüche mit dem Satan selbst, wie leicht läßt sich ein unwissender Pöbel zum Nachtheil der königlichen Macht bethören! 9) Erklärt zwar Gregorius *VII* daß die Bischöffe ohne seinen Rath Rudolphen als König erwählt, er zieht aber beeder Könige Rechtsgründe vor sich und seinen Richterstul, und maßt sich in einer solchen offenbaren Empörung die richterliche Macht an. Europa hat in den letzten hundert Jahren ein Beyspiel gesehen, wie weit diese Grundsätze ausgedehnt werden können, und wer die wahre Herolden derselben seyn. Man erwäge die Geschichte Alphonsus des *VI.* in Portugall und die Thronbesteigung Peters, seines Nachfolgers. Eine Zeit von 5. Jahren, vom Jahr 1662. bis auf das Jahr 1667. hat eine merkwürdige Copie gezeigt, welche die geheime Folgen der Nachtmals-Bulle in ihrer ganzen Stärke an den Tag legt.

Vergleichung zwischen König Heinrich IV. und Alphonsus VI. von Portugall.

Dieser König hatte wider alles Vermuthen sich selbst an das Staats-Ruder gesetzt, zu einer Zeit, da man aufs ernstlichste bemüht war, ihn vom Thron auszuschliessen. Es lag den Jesuiten unendlich viel daran, die Regierung der Louisa zu verlängern. Alphonsus *VI.* vereitelte ihr Vorhaben, und regierte. Jene fuhren aber muthig fort, über diesen wichtigen Punkt der Nachfolge zu entscheiden, und vor ihrem Gerichte wurde der ganze Streit abgethan. Die Sache wurde durch die geheimste Triebfedern betrieben, und die Bewunderung der Nachwelt hört noch nicht auf, wenn man überlegt, wie aller Verstand der Menschen in einer so redenden Sache gefesselt zu seyn schien, und wie man Orakel aus

1) Die Zweydeutigkeit besteht im Worte Virgo. Die Verschworne hatten beschlossen, zu der Zeit, wenn die Sonne in die Jungfer tritt, im Monath August, bis sie wieder aus demselben träte, den König zu ermorden. Zu gutem Glück gieng damals der König nicht aus, und der Angriff geschahe also erst den 3. September. Von den Ministern des Königs aber wurde gar keiner umgebracht.

dem Profeßhause von S. Rocco annehmen bereit war. Ein Jesuit, P. Anton Vieira, spielte die Rolle eines Propheten, eine für Portugall zu allen Zeiten betrübte Rolle. Seine Prophezeiungen wurden am Hofe, in der Stadt Lissabon, und unter dem gemeinen Volk ausgestreut, und man glaubte dem Vieira als dem wahrhaften Dollmetsch aller göttlichen Geheimnisse. In seinen Briefen, welche im Druck erschienen, ist beständig von nichts anders die Rede, als von der Annäherung des jüngsten Gerichts. Die Prophezeiungen des Amadeus, des h. Fra-Gil, des Serafin de Razis, des Abts Joachims scheinen seine Lieblings-Bücher zu seyn. Die Erscheinung der Cometen reitzte ihn, ihre Bedeutung zu erklären. Aber diese war allemal in solche Zweydeutigkeiten verhüllt, daß sie im Grunde den Thron des Königs untergruben, und als mächtige Göttersprüche wider Alphonsen wirkten. Durch solche Mittel waren alle Zubereitungen zu einem bürgerlichen Kriege gemacht, der in Portugall eben die betrübte Wirkung hervorbringen konnte, wie in Frankreich. Hiedurch wurde die gregorianische richterliche Macht über die Thronen beständig behauptet, und kein Mensch schiene es gewahr zu werden. Nachdem die Gemüther auf diese Weise bereitet waren, so fieng man an, die schändlichste Verläumdungen wider den König auszubreiten. Einige Fidalgos oder Edle des Reichs waren durch die Schwärmerey des Vieira schon so bezaubert, daß sie sich einem blinden Hasse wider ihren König gänzlich überliessen. Ein Brief des P. Vieira [1]) an einen Fidalgo eröfnet das ganze Geheimniß, wie man es mache, wenn man Angelegenheiten von Königen vor seinen Richterstul ziehen, und diesen absetzen, jenen auf den Thron erheben will. „Alle Prophezeiungen, schreibt er, versprechen mir dieses. Nur befürchte ich, es möchte zwischen der gegenwärtigen Welt und der Herrlichkeit, die wir erwarten, noch ein Fegfeuer in der Mitte seyn, in welchem die Sünden des öffentlichen Aergernisses gereinigt werden müssen. Ich wünschte wohl, daß dieser Sache nicht die Prediger, welche nur überhaupt sprechen, sondern die Beichtväter und Räthe und Freunde abhälfen, welche besonders und im Vertrauen sprechen dürfen.“ Durch solche Triebfedern wurde vormals das Schicksal von ganz Frankreich der gregorianischen oberrichterlichen Macht unterworfen, und fürwahr nichts ist gefährlicher, als ein Feind, den ich nicht kenne, und der mich unter dem Schein der Religion anreizt, meinem verehrungswürdigen Regenten ungetreu zu seyn. P. Vieira war mit solchen Zurüstungen im Jahr 1664. den 19. März schon so weit gekommen, daß er an den nämlichen Fidalgo, obwohl in einem etwas metaphori-

1) T. I. N. XXV. *Seabra da Silva* Deduzione P. II. T. III. S. 255.

taphorischen Stil, schreiben kann: „Wann der Feind eine Seemacht hätte, so würde ich ohne Anstand sagen, daß er bis auf den Junius warten würde, um mit den Galeeren die Meere unserer Küste zu befahren: davon aber höre ich nicht sprechen. Daher hält mich dieses Jahr in einer grossen Ungewißheit. Denn seit langer Zeit verspreche ich mir entweder einen starken Krieg, oder gar keinen; das letzte wäre mir immer lieber: Ich bin aber sehr geneigt zu glauben, daß wir einen grossen Sieg davon tragen werden. Und wie wäre es, wenn dieses in Lissabon geschehen sollte?„

Hatte Gregor und seine Anhänger dem König Heinrich den Rudolph entgegen gesetzt, so setzte man hier einem Bruder einen andern entgegen. Man legte damit den Grund, daß man dem Don Peter einen heftigen Haß wider seinen Bruder einflößte, und es ward beynahe eine sittliche Unmöglichkeit, daß Don Peter seinen Bruder Alphonsen hätte lieben können. Von Jugend auf sprach man dem zarten Prinzen nichts als Bitterkeiten wider den ältesten Prinzen vor, seine Frau Mutter gab ihm kein ander Beyspiel, als ein solches, von welchem Peter eine sehr unglückliche Copie machen mußte. Vom vierzehenden Jahr an hatte er nichts als Verläumdungen, und die anzüglichste und beißendeste Vorwürfe wider Alphonsen gehört. Ueberdies hatte er einen Jesuiten, den P. Vieira zum Beichtvater, der seiner zarten Seele Eindrücke gab, welche er wollte. Nachdem man durch gewisse verdeckte Orakel Alphonsen als der Regierung unfähig verläumdet; so konnte man Petern desto leichter bereden, daß der Wille des Himmels ihn zum Throne bestimmt habe. Die Briefe des P. Vieira sind in dieser Sache vielbedeutend, ob er wohl alles in gewisse metaphorische Einkleidungen zu verhüllen sucht. So sagt er z. B. in einem vom 8. December 1664. Ich dachte nur, man könnte ohne Erstaunen noch erwarten, daß der heilige Leib noch etwa ein Wunder thäte. Der heilige Leib, Corpo santo, ist ein Convent von irrländischen Dominikanern, der gerad vom königlichen Pallast über steht, wo damals der Infant Don Peter wohnte. Indessen näherte sich die Zeit, da die Königin Donna Maria Francisca Isabella von Savoyen bey Hof ankommen sollte, welches den 2. August 1666. wirklich geschahe. Je näher aber diese Zeit kam, desto mehr nahmen die Beschwerden Don Peters zu, und desto heftiger wurden seine Anforderungen. Gleich den zweyten Tag nach der Ankunft der Königinn begab sich dieser Infant vom Hofe hinweg auf sein Lustschloß von Queluz, und bezeugte öffentlich, daß er

Vergleichung zwischen den Prinzen, die man dem K. Heinrich und Alphonsus entgegen setzte.

Entwickelung der geheimen Ränke.

mit seinem Herrn Bruder mißvergnügt wäre. Aber auch die Königinn, welche ihren eigenen Beichtvater, den P. *de Ville*, ebenfalls einen Jesuiten, mitbrachte, wurde wider ihren eigenen Gemahl aufgebracht, weil man ihr vorsagte, ihr Gemahl sey ein grausamer Herr, er behandle seinen Bruder zu hart, das Ministerium desselben bestehe aus lasterhaften und stolzen Leuten, welche über den König ohne Rückhalt herrschten. Ihre Abneigung verwandelte sich endlich in Haß gegen den König, und eine Art des Mitleidens gegen den Infanten, mit welchem die geheimste Verhandlungen angefangen wurden. Als Don Peter, um seinem Herrn Bruder wehe zu thun, erklärte, daß er bereit wäre, das Reich zu verlassen, so schickte ihm die Königinn den P. *de Ville* zu, durch den sie ihn bitten ließ, er möchte sich wenigstens so lang verweilen, bis sie die Sache vermittelte. Peter nahm ihre Vermittlung an, und blieb im Reiche.

Parallele zwischen den beederseitigen Ministern.

Aber nun mußten die verdienteste Männer gestürzt werden. Denn auch dieses lehrte Gregorius: Schlimme Rathgeber, besonders solche, welche die geistliche Immunität nicht annehmen, und die Wirksamkeit der Verbannungen nicht erkennen wollten, sollen von ihm entfernt werden. Alphonsus hatte drey Minister, in welche er sein Vertrauen setzte, und dies war das den Jesuiten so sehr verhaßte Triumvirat. Der erste war der Graf von *Castello-melhor*, ein tapferer Soldat, der in dem Dienste des Königs und des Reichs Wunden bekommen, ein geschickter Staatsmann, der das Seewesen und die Handlung der portugiesischen Staaten beförderte, ein seinem König getreuer Freund. Solche verdiente Männer zu stürzen, erfodert nach dem gregorianischen System wenige Mühe. Man verläumdet sie als Ketzer, als Glieder des Teufels, so bewafnet sich alsobald die schwärzeste Verrätherey wider sie, und dies war auch das Mittel, den Grafen von *Castello-melhor* zu stürzen. Man brachte dem Don Peter heimlich den Verdacht bey, der Graf wolle ihn vergiften. Der Infant mußte an den König schreiben, [1]) und fodern, daß man ihn zur Strafe zöge. Der erstaunte König war so wie die ganze Welt von der Unschuld dieses Ministers überzeugt, er gab sich alle Mühe, ihn bey sich zu behalten: Aber auch alle diese Mühe war vergeblich: Der Graf entfernte sich vom Hof, und verließ endlich gar das Reich. Auf diese Weise hatte man nach dem wahren Sinne der gregorianischen Methode und der Nachtmals-Bulle einen grossen Minister entfernt, dem der Jesuit Antonius Franco in seinem kurzen Begriff der jesuitischen Jahrbücher das Zeugniß giebt, er sey einer

1) Der Brief steht in dem jesuitischen Buch Catastrofe de Portugal S. 68. Er ist vom 2. Sept. 1667.

einer der klügsten Helden gewesen, und endlich im Jahr 1720. im rühmlichsten Alter gestorben. [1]) Nach der Entfernung dieses Ministers war der König gänzlich den Heroldeu der Nachtmals-Bulle überlassen, welche nunmehr auch Heinrich *Henriques de Miranda*, als eine Creatur des Grafen, öffentlich und heimlich angriffen. Der König hatte beständig sehr viele Achtung für ihn gehabt, und weil sich Miranda niemals in die politische Regierung des Staats mengen wollte, so setzte ihn der König über die innere Geschäfte des Pallastes, in welchem Amte er noch eine Zeitlang nach der Vertreibung des Grafen *Castello-melhor* blieb. Es wurde ihm nach dem Leben gestellt: Seine Sänfte wurde an hellem Mittage durch zwey Meuchelmörder angegriffen, und er hatte es bloß der Freundschaft des Generals *Magahanes* zu danken, von welchem, als seinem innigsten Freunde, er zuvor von dieser Nachstellung Nachricht erhielt, um sich davor hüten zu können. Er entfernte sich vom Hofe, gieng in die Provinz Minho, und wich endlich, um sein Leben zu retten, aus dem Reiche. Nun war vom Triumvirate noch der dritte, nemlich der Staats-Sekretär Antonius *de Sousa Macedo*, übrig, ein Herr von den vortrefflichsten Gaben, der seine Kenntnisse durch viele Gesandtschaften ungemein erweitert hatte. Es verdient, daß man darauf merke, wie man ihn nach der gregorianischen Sprache als ein Glied des Teufels von der Gesellschaft der Heiligen entfernt. Man fieng mit einer Empörung des Volks von Lissabon wider ihn im Jahr 1667. an: diese gieng zu weit, man stillte sie, und fieng die Hofränke wider ihn mit neuem Ernst an. P. *de Ville* hatte der Königinn ein Mißtrauen gegen das ganze Ministerium beygebracht, und sie bewegt, die geheime Absichten seines Ordens zu unterstützen. Um den Minister zu Falle zu bringen, wurden Dinge erdichtet, die einem jeden Minister in gleichen Umständen gefährlich werden können. Er sahe, daß die Königinn die ganze Regierung an sich riß, und so bald er Mine machte, ihre Befehle nicht als entscheidend zu verehren, oder dem Könige Nachricht davon zu geben, so ward er als ein unhöflicher Beleidiger der königlichen Majestät gescholten. Der Haß der Königinn erreichte endlich den höchsten Gipfel, es wurden dem Macedo Dinge zur Last gelegt, welche offenbare Fallstricke der Königinn oder wenigstens ihrer Rathgeber waren. [2]) Der Staats-Sekretär wollte sich entschuldigen, er bezeugte, daß der Gang der Geschäfte nicht von ihm allein abhieng, daß er diejenige Schriften, welche ihm die Königinn übergeben, auf Befehl des Königs dem Staatsrath vorgelegt, und daß er an dem, was die Collegien beschliessen,

1) Weitläuftiger steht diese Geschichte bey *Silva* P. I. T. II. Div. XI.
2) Herr *Seabra* da *Silva* führt sie an l. c.

sen, keine Schuld habe. Die Königinn legte ihm im Zorne Stillschweigen auf. Macedo hielte noch einmal an, die Königinn möchte die Gnade haben, ihn anzuhören: Wiederum donnerte ihm die Königinn ein gebieterisches: Schweigt! entgegen. Macedo warf sich zu ihren Füssen, weil er glaubte, auf diese Weise würde ihn die Königinn hören: Aber verachtend wandte sie ihm den Rücken zu, und als Macedo sich bemühte, sie zurück zu halten, so sagte sie: Wie? schlechter Kerl! so verwegen bist du? Zugleich schlug sie ihm den Handschuh ins Gesicht. Der alte ehrwürdige Macedo schwieg, wandte sich zu denen dabey stehenden Damen und Edlen, und sagte: So unanständig hat noch kein König seinen Vasallen behandelt. Die Königinn übergab ihrem Gemahl eine Klagschrift, welche in dem Staatsrath beurtheilt, und also entschieden wurde, Macedo solle 10. bis 12. Tage vom Hofe entfernt bleiben, die Königinn hingegen möchte hinfüro wegen der schlimmen Folgen sich in solche Angelegenheiten nicht mehr mengen. Der König gab sich so gar Mühe, die Sache aufs genaueste in Gesellschaft einiger Fidalgos zu untersuchen, und berief den Macedo wieder nach Hof. So bald aber ein solches Glied des Teufels wieder erschien, so entfernte sich die Königinn aus Verdruß, zog sich in die innerste Zimmer des Pallastes, und gieng mit niemand um, als mit einigen Franzosen. Die Empörung des Volks brach den 5. October 1667. aus, es drang in seiner Raserey in den Pallast hinein, und suchte den Staats-Sekretär als ein Opfer der Schwärmerey, welche überall nichts als Glieder des Teufels sieht, wider welche die schwarze Bande am sichersten verwahren. Macedo flüchtete heimlich, verließ Portugall, und ließ seinen König allein. Alphonsus hatte nun nur noch einen einigen vertrauten Cammerdiener Manuel Antunes. Aber auch dieser getreue Freund desselben wurde bedroht, sich niemal mehr vor dem König sehen zu lassen, wann er sein Leben retten wollte,[1]) er flohe, und seit dieser Zeit konnte der König, alles angewandten Fleisses unerachtet, nicht erfahren, wo er hingekommen.

Parallele in Ansehung des Betragens ihrer Gemahlinnen.

Nun waren alle Zurüstungen gemacht, und man arbeitete gerade auf den Zweck, dem König die Krone vom Haupte zu stossen. Southwell, der damals als englischer Gesandter am Hofe stand, entwickelt den gemachten Plan, die Cortes zusammen zu rufen, um das, was geschahe, zu rechtfertigen. Er nennt die Beförderer dieses Plans den P. *Verjus*, den P. *de Ville* und den Abt von *S. Roman*, und urtheilt, daß eine solche Cabale fähig gewesen wäre, wohl die halbe Welt in Verwirrung

1) Vida di D. *Alfonso* VI. Msc. S. *Silva* l. c. S. 285.

wirkung zu bringen. Die entscheidendeste Schrift in dieser Sache ist die Catastrophe de Portugal, deren Verfasser offenbar ein Anhänger der Jesuiten ist, folglich auch in ihrem Tone spricht, und nach ihrem Plane schreibt. Die Repräsentanten der Stadt Lissabon waren gewonnen, sie übergaben dem König eine Schrift, in welcher sie auf die Berufung der Cortes drangen, und als der König nicht antwortete, so schrieben sie selbst an die andere Städte, damit die Sache gemeinschaftlich betrieben würde. So bald der Geist des Mißvergnügens Wurzel gefaßt hatte, so war man so kühn, dem König in das Gesicht zu sagen, er sollte mit seinem eigenen Munde seine Untüchtigkeit zur Regierung eingestehen, sich mit dem königlichen Titel begnügen, und das Staatsruder der Königinn und dem Cardinal abtreten. 1) Die Königinn spielte ihre Rolle immer fort, und bezeugte ihr Mißvergnügen bey allen Gelegenheiten. Sie glaubte, wenigstens nahm sie auf Anrathen ihrer geheimen Räthe diesen Vorwand, sie hätte wegen der Beschimpfung des Macedo noch nicht Rache genug ausgeübt. Man bewegte sie durch Gründe, welche man von der Religion und dem Gewissen hernahm, daß sie den 2. November 1667. den König verließ, und in ein Kloster gieng. 2) Der Brief, den sie an den König schrieb, ist eine künstliche Geburt des jesuitischen Witzes, wenn wir anders dem königlichen Kron-Fiscal von Portugall glauben dürfen. Er lautet so: Ich verließ mein Vaterland, mein Haus und meine Freunde, und verkaufte meine Güter, um hieher zu kommen, und die Gemahlin Euer Majestät zu seyn, ja ich wünschte, Ihnen zu gefallen. Es schmerzte mich, da ich das Unglück hatte, so viel ich mir auch Mühe gab, dieses Zwecks zu verfehlen. Ich bin also, durch mein Gewissen verpflichtet, gesonnen, wieder nach Frankreich zurück zu gehen. Ich bitte E. M. mir zu erlauben, daß ich dieses thue, und Befehl zu geben, daß mir meine Morgengabe wieder zugestellt werde; denn Euer Majestät wissen sehr wohl, daß ich nicht ihre Gemahlinn bin. Und ich hoffe, daß Sie nicht nur diese Auslieferung meiner Morgengabe nach ihrer Grosmuth befehlen werden, sondern daß sie auch eine fremde Prinzessin, die in diesen Reichen verlassen ist, und aus so entfernten Reichen zu Euer Majestät gekommen, mit der ihr gebührenden Gnade ansehen werden. Hierauf schickte sie am 22. November einen Brief an das Capitul der Metropolitan-

1) Portugal restaurato p. 888.

2) Ich würde mich hier gern auf den *Southwell* berufen: aber er ist ein Protestant. Zum guten Glücke stimmt die Catastrofe di Port. mit ihm überein.

tropolitan-Kirche von Lissabon, damit sie Richter ernenneten, vor welche der König in seinem eigenen Schlosse citirt, als unmächtig verurtheilt, und aus dieser Ursache die Ehe mit ihm als nichtig erklärt würde. Aber eben dieses war mit den äussersten Schwürigkeiten verbunden. Man hatte zwar vormals einen Medicus und einen Chirurgus bestochen, daß sie von diesem König bezeugten, was man gern wollte: Man hatte auch jezo unzüchtige Weibspersonen aufgeführt, welche um Geld sagten, was man wollte, und das unverschämteste Zeugniß von der Untüchtigkeit des Königs zum Beyschlaf gaben. Alles dieses aber bewies noch nichts, und es kam darauf an, daß die Königinn eine legal. Einsicht an sich vornehmen liesse. Sie war bestürzt, sie wußte sich nicht zu helfen, sie schickte in der grösten Verwirrung ihres Gemüths an den P. *da Cunha*, die Seele dieser Absetzungs-Berathschlagung, und der Brief an ihn ist noch in den Archiven der Jesuiten in ihrem Profeß-Hause von S. Rocco mit einer Menge anderer dahin gehörigen Schriften bey der Vertreibung der Jesuiten aus dem Reiche gefunden worden. Das Notariats-Instrument, das der königliche Kron-Procurator deswegen aufsetzen lassen, leistet uns vollkommene Gewähr von der ächten Zuverlässigkeit dieser Schriften. Man erstaunet, wenn man die Stimmen der vornehmsten Räthe und Edelleute des Reichs von dem Handschreiber des P. *da Cunha* geschrieben, und vom P. *da Cunha* jesuitisch verbessert findet. Es hat daher der portugiesische Monarch alle diese Schriften in das königliche Archiv von Torre do Tombo bringen lassen, allwo sie ein immerwährendes Denkmal bleiben werden, wie man Könige nach gregorianischer Manier richte und absetze. Die Art, die Königinn zu berathen, und die Nichtigkeit der Ehe durch einen Eyd zu erhalten, ist vollkommen demjenigen System gemäß, welches man bisher in Europa wohl gekannt hat, wobey nach dem Ausdruck des Herrn *Seabra da Silva* weder Krone noch Ehre, weder Vermögen noch Leben sicher ist. [1]) Das Endurtheil fiel vor die Königinn aus, und wie hätte man es wohl anders erwarten können? In demselben heißt es unter andern: **Noch zum Ueberfluß läßt sich die Sache durch die in Rechten gegründete Mittel erweisen, nach welchen die Hinderniß wenigstens sittlich gewiß ist, und in solchen Fällen ist weder die Inspection, noch auch eine Probe von 3. Jahren, oder ein anderer willkührlicher Termin nöthig ist.**

Endlich

1) Deduz. anal. cron. P. I. S. 305.

Endlich brach die Empörung den 23. November 1667. aus, ein Theil des Adels, und ein Haufen Volks führten den Infant Don Peter auf den Thron, und schloßen den König Alphonsen in einem finstern Zimmer ein; fünf oder sechs Edle wußten das wahre Geheimniß der Sache, und man hat ihre Aufsätze in dem Archive der Jesuiten gefunden. Die andern entsetzten sich über solche Frevel, und verliessen zum Theil den Hof, zum Theil auch das Reich. Der König mußte noch in seinem finstern Kerker den 25. November eine Schrift unterschreiben, wo er erklärte, daß er aus eigener Bewegung, und königlicher absoluter Gewalt von jezo an auf immer seinen Reichen, so wie er sie jezo besitze, entsagen wolle. Hierauf sollten sich die Cortes versammlen, und hier sollte denn durch die geistliche Macht der Jesuiten entschieden werden, wem der Thron zustehe, Petern oder Alphonsen? Die wichtigste Schriften vor den Adel wurden im Profeßhause der Jesuiten aufgesetzt, und P. Anton Vieira gesteht selbst,[1] daß er die Erhebung Peters zu betreiben bemüht gewesen. Es ist eine sehr merkwürdige Unterredung, welche der P. Manuel Fernandes, Beichtvater des Don Peters, mit dem abgesetzten König Alphonsen hat. Dieser Jesuit wurde zu ihm geschickt, ihn zu trösten. Er führte ihm zu Gemüth: Seine Hoheit beklagen es, daß Sie mit Euer Majestät dem Anscheinen nach so strenge zu verfahren genöthigt worden. Was Peter gethan, hat er mehr aus brüderlicher Liebe, als aus Herrschsucht gethan. Euer Majestät beruhigen sich also: denn die wahre Absicht ist diese, das Reich zu erhalten, und E. M. zu dienen. Seine Hoheit wird E. M. immer als König und Herrn erkennen. Glauben Sie, daß er hierinnen weder die Pflicht eines Vasallen verletzen, noch wider das Wohl der Monarchie handlen wird. Man mußte das Volk zufrieden stellen, welches, wenn es sich empört, das mit Ungestümm fodern könnte, was man nicht anders als mit Gewalt hindern kann. Die Regierung Dero Favoriten hat das ganze Reich so geärgert, daß man glaubte, vor ihren Gewaltthätigkeiten nicht eher gesichert zu seyn, als wenn Euer Majestät die Regierung niederlegte. Man muß sich in die Zeit schicken, und das, was vorgegangen, entweder strafen, oder nicht achten. Jezo hängt die Regierung mehr vom Volk, als vom König ab. Um allen Unordnungen vorzukommen, welche ein ungezähmter und geärgerter

Parallele in Ansehung der Absezung beeder Könige.

1) *Vieira* Lettere L. 93. T. II.

gerter Pöbel anrichten könnte, ist nichts anders zu thun, als daß man ihm nachgiebt. Man kann sich die Strafe vorbehalten, jezo aber muß man Mitleiden mit dem Volke haben. Was, fiel ihm der beleidigte König in die Rede, du predigest mir, als ob ich ein Unglaubiger oder ein Abtrünniger wäre. Ich sehe wohl ein, daß alles, was du mir sagst, wider die Wahrheit, wider GOtt, und wider die Treue streitet, die mein Bruder seinem König schuldig ist. Ihr seyd alle eben so viele Verräther. Wenn auch das Volk sich wider mich verschworen hat, so seyd ihr nicht diejenige, die ich als meine Vertheidiger aufrufe. Laßt mich los, und bringt mich mitten unter das Volk. Suchet weiter keinen Vorwand, eure Tyranney zu bemänteln, und die Welt und das Volk zu täuschen. Es wird doch alles an das Licht kommen. So sehr ihr euch auch entschuldigt, so wird man euch schon entdecken, und die Strafe wird euch schon zu Theil werden. Seinen angebohrnen Fürsten zu verrathen, gereicht niemand zum Ruhm; wer es thut, hat Schande davon. Ich weiß es wohl, daß mich mein Bruder hat festsetzen lassen. Ich werde aber doch mit dem Ruhm sterben, daß ich ein unschuldiger Regent gewesen, und meine Ehre wird noch bey den Nachkommen erkennt werden. Aber was half die Empfindung der Unschuld, und das Gefühl von Ruhm? Alphonsus war gestürzt, und Peter war König.

Gregorius macht sich aller weltlichen Macht furchtbar.

Der Streit zwischen zween Brüdern war geschlichtet, und die Jesuiten hatten nach gregorianischer Manier alle Glieder des Teufels entfernt, und apostolische Männer, wie P. *da Cunha*, an das Ruder gesetzt. 1) Man vergleiche nun das Original Heinrich *IV.* einen Herrn von feuriger Einbildungskraft, der in seiner Jugend übel geführt wurde, einen Herrn, dessen Minister man durch Religion, oder vielmehr Mißbrauch derselben einnahm, einen Herrn, dessen Gemahlinn so gar zu der Parthey der Feinde übergieng, einen Herrn, der mit seinem Gegner Rudolph zu kämpfen hatte, mit der Copie dem König Alphonsus in aufgeklärten Zeiten, dem seine Minister von der Seite gerissen, seine Gemahlinn begeistert, und mit Haß entflammt, sein Bruder erbittert, seine Unterthanen verführt werden, der endlich vom Throne verstossen wird, und einer willkührlichen Macht zusehen muß, die sich die

1) So wird er in Catastrofe de Portugal genannt: Eroë apostolico.

die Freyheit nimmt, durch die Fesseln der Religion Unterthanen und Edle zu binden, und sie zu ihrem Zweck zu leiten. Wollte doch der Himmel, daß wir keine solche Copien mehr erblickten! Aber die Geschichte bietet uns leider deren noch mehrere an. So entschied Gregorius das Schicksal gekrönter Häupter, und schleuderte seine Donnerkeule mit Macht, bis am Ende der Zeiten Copisten kamen, die ihn getreu, aber mit Verstand und geheimer List nachahmten: und was konnte man anders erwarten? Gregorius *VII.* bezeugt ja zehendens ganz freymüthig: [1]) **Wohlan, heiligste Väter und Fürsten, es soll es alle Welt einsehen, — wenn ihr im Himmel lösen und binden könnet, so könnt ihr auch auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Markgrafschaften, Herzogthümer, Grafschaften und die Herrschaften aller Menschen nach Verdiensten einem jeden nehmen und geben. — Nun sollen die Könige und alle Fürsten der Welt lernen, wie hoch ihr seyd, was ihr vermögt, sie sollen sich scheuen, den Befehl eurer Kirche gering zu schätzen.** Wir, die wir in aufgeklärten Zeiten leben, würden solche Ausdrücke als Geburten einer kranken Einbildungskraft schätzen. Seitdem aber Clemens *XIII.* seine Nachtmals-Bulle als das Echo davon wieder auf dem Schauplatz der Welt aufgestellt, und das System noch höher aufzuthürmen gesucht hat, so sind wir nun durch hundert Proben, und durch Ströme von Blut überführt, daß es Ernst sey. Und wie sollten wir anders denken, da wir Gregorius *VII.* auf den Altären sehen? Doch hievon unten das mehrere.

Heinrich IV. der erste Regent, der am H. Donnerstag in den Bann gethan wurde.

Gregorius *VII.* hatte also seine uneingeschränkte Macht über das Zeitliche und Geistliche, über die Kaiser und Könige und alle Fürsten, über Bischöffe, Synoden, und über die Gewissen festgesetzt, und er wollte, daß seine Urtheile allein untrüglich und unverbesserlich wären. Wer ihm widersprach, den schlug er mit dem Bann, und davor erschracken die Völker, und erzitterten die Könige. Heinrich *IV.* war der erste, der an den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle zum Helden werden wollte, aber sein Unglück wollte, daß er zum Märtyrer wurde. Die

1) Agite — Patres & Principes sanctissimi, ut omnis intelligat — quia, si potestis in cœlo ligare & solvere, potestis in terra imperia, regna, principatus, Marchias, Ducatus, Comitatus, & omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique & concedere. — Addiscant nunc reges & omnes sæculi principes, quanti vos estis, quid potestis, & timeant parvi pendere jussionem ecclesiæ vestræ.

Die Geschichtschreiber der damaligen Zeit haben es sorgfältig bemerkt, daß er durch Paschal *II.* in der Laterankirche am Tage Cœnæ Domini feyerlich verbannt wurde, weil er den Rock Christi zerreisse. *a)* Seine Absetzung vom Reich, welche in der abendländischen Kirche das erste Beyspiel war, wie sehr die Thronen sich vor Rom zu fürchten hätten, war also die betrübte Epoche, von welcher an in Europa drey Jahrhunderte über eine Flamme brannte, welche desto heftiger entzündet wurde, je unwissender die Völker waren. Millionen von Menschen waren das Opfer, welches der Nachtmals-Bulle bey ihrer Geburt geschlachtet wurde. Auf allen Seiten ertönten die Bannflüche, und nun wurde es zur herrschenden Mode, daß man sie wider die Könige besonders zuspitzte. Zwar hatten schon vormals einige Päbste wider griechische Kaiser sich dieser Waffen bedient: Aber darüber erstaunte Europa nicht so sehr, weil der Haß der Griechen und Lateiner tief eingewurzelt, und die Absonderung von der Gemeinschaft der Kirche nach der Kirchenzucht der Griechen eine sehr bekannte Gewohnheit war. Die griechische Kaiser hatten überdies damals in Italien ein sehr geringes Ansehen, seitdem das Carolingische Haus durch die Zerstörung des Longobardischen Reichs sich eine viel grössere Macht erworben hatte. Einen Kaiser mit dem Banne zu belegen, und seine Unterthanen vom Eyd der Treue loszusprechen, war also eine der kühnesten Unternehmungen, weil dies eine gemeinschaftliche Sache aller Könige war, und weil man doch noch immer glaubte, daß die Bischöffe der weltlichen Macht unterworfen wären.

Gefährliche Folgen davon auf die Zukunft.

Dieser Grundsatz, den bisher jedermann als wahr geglaubt hatte, wurde aufs heftigste angegriffen, und daraus mußte in den Staaten und in der Geschichte des menschlichen Geistes und Herzens eine ganze Revolution entstehen. Bisher war es die herrschende Meinung, daß nur ein Fürst, der ein Heyde oder ein Jud war, von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen, niemal aber gelehrt, daß ein Regent dem Bann-Urtheil der Bischöffe ausgesetzt wäre, noch viel weniger aber, daß er hiedurch seine Regenten-Rechte verlöhre. Wenigstens hatte Christus den römischen Kaiser niemals in den Bann gethan, noch ihn des Reichs beraubt. Wenn haben die Apostel einen Tetrarchen verbannt? Als die christliche Religion gekrönt wurde, wo haben die Bischöffe sich die erste sieben Jahrhunderte unterstanden, Könige zu verbannen, wenn sie auch gleich von der herrschenden Lehre abwichen? Haben Athanasius, Hosius, Liberius den Kaiser Constantius in den Bann gethan, ob er wohl den Arianern zugethan war? Hat nicht der h. Basilius, dieser

a) Abt von Ursperg ad a. 1102. Annalista Saxo ad a. c.

dieser strenge Lehrer, den Kaiser Valens, der ein öffentlicher Arianer war, zu seiner Gemeinschaft zugelassen? [1]) Hat Pabst Felix III. den Kaiser Zeno verbannt? Haben der h. Ambrosius, der h. Martinus, der Pabst, und der eifrige, vielleicht auch fanatische Bischoff Ithacius von Merida sich des Banns wider Gratian bedient, der doch den Priscillianisten ergeben war? Wie ehrerbietig schrieb Gregorius an den Kaiser Phocas, und an den Kaiser Mauritius? Als Pabst Hadrian die französische Bischöffe wider Carl den Kahlen aufzubringen suchte, antworteten sie ihm nicht durch den Bischoff Hincmar,[2]) daß sein Betragen dem Betragen aller seiner Vorgänger widerspräche? Haben aber die Bischöffe ihre Regenten wegen geistlicher Angelegenheiten nicht in den Bann gethan, warum sollten sie dieselbe in weltlichen Dingen verflucht haben? Es war also neu, unerwartet, kühn, und ein Beweis eines geistlichen Eroberungsgeistes, wenn Gregorius VII. einen Kaiser mit dem Banne zu zerschmettern drohete. Von seinen Zeiten an war lang fast kein Pabst, der nicht einen Kaiser oder König in den Bann that. Seit seinen Zeiten fand man also Ketzer auf den Thronen, Ketzer in den Cabineten, Ketzer an der Spitze der Armeen; seit seinen Zeiten war ein König nicht eher in der Kirche, als bis er vom Pabste genehmigt ward; seit seinen Zeiten war der Krieg wider sie desto schleichender und bequemer, je mehr ihn der Pabst aus seinem Cabinete führen, und durch ein Blatt Papier mehr ausrichten konnte, als oft die stärkste Heere der Könige auszurichten vermochten. *)

Nun wurde man unduldend, welches doch bisher der Kirche so viele Verehrer gemacht hatte. Man verließ die Begriffe der kirchlichen Duldung, ja diese verschlang vielmehr die bürgerliche Duldung gänzlich, und wen man bürgerlich nicht dulden wollte, den duldete man auch nicht kirchlich. Diese Begriffe wurden in die damalige Staats- *Geänderte Grundsätze in Ansehung der kirchlichen Duldung.*

1) *Theodoretus* L. IV.
2) *Hincmari* epist. 41. ad Hadrian. Pap. Opp. T II. Sirmond. ed. p. 694.
*) Man war so gar von der Ehrfurcht für die Bannflüche eingenommen, daß man es für Ketzerey hielt, wenn jemand lehrte, man habe nicht Ursache, ungerechte Bannstralen zu fürchten. Einem der vernünftigsten Erzbischöffe unsers Reichs, der wie alle rechtschaffene Männer das nämliche lehrte, that man den Schimpf an, diese Ketzerey von seinem Nahmen zu benennen, und auf einem feyerlichen Concilio im Jahr 1102. die Ketzerey des Wezilo (dies war der Nahme des verdienstvollen Patrioten und Erzbischoffs von Maynz) durch besondere Formeln abschwören zu lassen.

Staatsverfassung ganz eingeprägt, und Friderich *I.* mußte, um seinem Landfrieden ein desto grösseres Gewicht zu geben, verordnen, daß, wen die weltliche Vorsteher der Provinzen mit der Acht belegten, den sollten auch die Bischöffe mit dem Banne zwingen, und wen diese mit dem Banne schreckten, den sollten auch jene mit der Acht belegen. Auf diese Weise kam man ganz von der alten Kirchendisciplin in Rücksicht auf die Verbannungen ab. Mit welcher Vorsichtigkeit man vormals die Ketzer selbst verbannt, wie weislich man sich dieser Bannstralen wider sie enthalten, wenn daraus Unruhe in der Kirche entstand, hat der unsterbliche Fleuri III. Discurs vor dem 60. B. seiner Kirchen-Geschichte deutlich gezeigt. Hätte man es also für einen Beweis eines Mangels von Sanftmuth gehalten, wenn ein Bischoff einen König wegen der Ketzerey verbannt hätte, was würde man von einem Bischoff gedacht haben, der wegen zeitlicher Absichten, um die königliche Rechte anzutasten, seinen Monarchen verbannt hätte? Die Kaiser hatten bisher ihre höchste Rechte über die römische Bischöffe behauptet. Verbannungen selbst wurden nach dem Willen der Regenten eingerichtet. Justinian befiehlt [1]) den Bischöffen, im Gebrauche derselben sich zu mäßigen. Leo [2]) sagt: **Wir verbieten den Bischöffen, daß sie niemand von den Sacramenten der Kirche und von der Gemeinde absondern, wo nicht zuvor erwiesen worden, daß die Ursache hiezu gerecht sey.** P. Contini führt überdies durch Beyspiele den unerwarteten Beweis, daß sich die Bischöffe auch in Glaubens-Sachen dem weltlichen Gericht überlassen haben. [3]) Wie konnte sich jemand einfallen lassen, ungerechten Bannstralen eine Kraft beyzumessen? Wem konnte von einer Ketzerey träumen, die man in der Folge dem Wezilo aufbürdete?

Die meiste Kriege wurden nun Religions-Kriege.

Unerwartet sprach also Gregorius *VII.* aus einem donnernden Ton, und zeugte die Mutter von der Nachtmals-Bulle. Sein wahrer Grundsatz, den er in seiner Bulle wider Heinrich *IV.* und in seinen Briefen so oft einschärft, zweckt dahin ab, die Kirche müsse Gewalt brauchen, so bald man sich ihr widersetze; bey allen Gelegenheiten stimmt er den Ausdruck des Propheten Jeremias an: Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine. **Verflucht sey, wer sein Schwerdt vom Blut zurück hält.** Er glaubt und lehrt es, der Pabst sey Herr über alles, und der Herr

1) Nov 123.
2) Cod de Episc, & Cler,
3) S. 45.

HErr Christus habe ihm Kaiserthümer und Königreiche in seine Hände gegeben. Dieses zu beweisen, donnerte er, und die Erde, auf welcher Einfalt herrschte, erschrack. Es ist wahr, er donnerte auch auf die Geistliche, und wollte sie untadelhaft bilden, damit, wenn er als ein grosser Eroberer seine Heere zu guter Mannszucht angewöhnt, er mit denselben desto mehr ausrichtete. Unter den Geistlichen war ein allgemeines Verderben, ihre Beyschläferinnen waren nahe bey der Kirche, man traf in dem Eingang in die Kirchen öffentliche Hurenhäuser an, aus welchen einige ihren Nutzen zogen. Gregor *VII.* verbesserte die Sitten, und diesen Ruhm kann ihm die Nachwelt nicht absprechen, aber sie muß auch das hinzudenken, daß er aus grossen Absichten gehandelt, und daß seine Beweggründe Herrschsucht und Stolz gewesen. Die damalige Welt hatte wenige grosse Genies, daß sie seinen ganzen Plan einsahen. Man erstaunte wohl über die Schreckbilder von Rom, aber man zweifelte gar nicht daran, daß ein Pabst nicht mit Recht auf den Scheitel der Grossen donnerte. Die falsche Andacht der Gräfin Mathildis unterstützte Gregors System durch weltliche Waffen, und stärkte den römischen Despotismus dadurch, daß sie die römische Kirche als Erbin ihrer Güter einsetzte. Die Welt war also damals so beschaffen, daß Gregor *VII.* ein Held werden konnte: In andern Zeiten hätte er das werden können, was Heinrich *IV.* in Ansehung seiner wurde. Was aber die Bannstralen für eine Wirkung auf die Gemüther selbst gehabt, davon ist die Geschichte voll. Die Bediente eines Königs von Frankreich, der im Banne war, warfen das, was von der Tafel übrig blieb, auf die Strasse, damit sie nicht auch verbannt würden. Zur Zeit der Kreuzzüge geschahe es, daß die Venetianer in den Bann kamen. Die Kreuzfahrer, die sich meistens ihrer Schiffe bedienten, wußten sich nicht zu rathen, ob sie mit solchen Verbannten zugleich auf einem Schiffe seyn könnten. Der Pabst entschied die Sache so, daß die Nichtverbannte auf dem Schiffe abgesondert wären, und mit einer Bitterkeit des Herzens cum amaritudine Cordis fahren sollten. War nun ein Fürst verbannt, was mußte das für einen Eindruck auf seine Unterthanen machen? Und wie sehr mußte er auf seiner Hut seyn, wenn ihm noch überdies das Reich abgesprochen wurde? Ehrgeitzige gab es genug, welche nach seinen Staaten strebten, und die Religion schien die Unterthanen zu berechtigen, sich wider ihren rechtmäßigen Herrn zu empören. Andere Fürsten fachten das Feuer aus Staatsinteresse an, und während daß Gregor *VII.* sich um die Erhaltung der deutschen Freyheit wider den Kaiser Verdienste erwarb, benutzte er diese günstige Gelegenheit, die Würde und Macht der Kaiser unter das Schwerdt Petri zu demüthigen. Bey dem rohen Pöbel war es eine eingewurzelte Meinung,

nung, einem verbannten Regenten zu gehorchen, und sich nicht wider ihn zu empören, sey eben so viel, als sich als einen Feind GOttes bezeugen, der ihn verflucht habe. Diese Schwärmerey brachte eine grosse Gährung in den Abendländern hervor. Alle Regierungen waren unsicher, und wankten alle Augenblicke. Die Grosse mußten beständig die Waffen in der Hand haben, und sich vor äussern Anfällen und vor einheimischen Nachstellungen hüten. Der beständige Krieg, (und zum Unglücke für das menschliche Geschlecht waren es damals meistens Religions-Kriege, oder man gebrauchte wenigstens bey allen den Vorwand,) nöthigte die Könige, ihre Unterthanen mehr zu beschweren, damit sie ihre Heere unterhalten konnten, und sie hatten den Verdruß, ihre eigene Söhne, von den Banden der Schwärmerey gefesselt, aus Religion und Gewissenhaftigkeit sich empören zu sehen. Wollten sie das nicht, so blieb ihnen nichts übrig, als die Gültigkeit der Bannstralen einzugestehen, und die erniedrigendeste Bedingungen anzunehmen. Die Unterwerfung Heinrichs *IV.* hatte daher die allerwichtigste Folgen in der Geschichte der Verbannungen, und der furchtbare Begriff, den man vom Banne des Pabstes hatte, wurde eben hiedurch noch erschrecklicher, so daß von diesen Zeiten an ein Pabst mit der grösten Freyheit über alle Könige und Fürsten den Fluch, der bis zur Rotte Datan und Abiram drückte, oder den Seegen, wenn man sich ihm unterwarf, aussprechen konnte.

Könige, die sich widersetzten, wurden verlästert.

Die Könige widersprachen zwar allen solchen Anmassungen, aber vergebens. Sie gebrauchten die Waffen und Gewalt: Aber ein einiger Bann verwirrte ihr ganzes System. Man setzte Päbste ab, man legte sie in Gefängnisse, einige kamen um, man setzte ihnen Gegenpäbste entgegen: Aber Verfluchungen, an die Gewissen hin gedonnert, und durch die Mönche geprediget, vereitelten die schönste Plane. Im Kriege fielen die Heere ab, oder sie dienten nicht mit der kriegerischen Begeisterung, weil die Päbste die Kraft besaßen, göttlich zu begeistern. Schloß man Frieden, so mußten die Fürsten allemal etwas verlieren, sonst willigte kein Pabst darein. Die Handlung, besonders zur Zeit der Kreuzzüge, stand völlig unter der päbstlichen Oberaufsicht und Leitung, und ein einiger Bann richtete oft eine allgemeine Verwirrung unter allen handlenden Völkern an. Ganze Länder wurden entvölkert, das Vermögen der Unterthanen erschöpft, und alle weltliche Macht wurde schwach und kraftlos. Es war eine seltene Erscheinung, Regenten zu sehen, welche mit einer Stärke des Geistes sich über solche Anmassungen erhoben. Die Friederiche wagten es: Friederich *I.* erinnerte den Pabst, daß er alles, was er hätte, aus kaiserlicher Gnade hätte, er fieng an, in seinen Schreiben den

Pabst

Pabst zu duzen: Aber Hadrian *IV*. band ihm einen Knoten, den er in seinem ganzen Leben nicht auflösen konnte, und am Ende mußte er doch dem Pabste eingestehen, daß er bisher ein Ketzer gewesen, und die Lossprechung vom Banne als eine Gnade annehmen. Und noch in unserm Jahrhundert beschimpfte Monsignor Tedeschi *a)* seine Asche. So bald er Mine machte, die kaiserliche Rechte zu behaupten, und einige Städte besetzte, so war er ein Barbar. Weil er den Kreuzzügen und ihren Mißbräuchen ein Ziel setzte, war er ein Meineidiger. Weil er die Bischöffe anhielte, die auf das Concilium gehen wollten, ward er ein Unchrist. Gregorius *IX*. that ihn in den Bann in seiner Bulle Quanto nobilius. Innocentius *IV*. beraubte ihn der kaiserlichen und königlichen Würde. Man lese die Bulle dieses Pabstes, *b)* und bemerke sich die beschimpfende Titel, die er ihm giebt. Er nennt ihn einen Drachen, einen raubenden Wächter, (custodem prædantem) einen zerstreuenden Statthalter, (Gubernatorem dissipantem) einen beleidigenden Vertheidiger, (defensorem offendentem) einen auf Abwege gerathenen Anführer, (Ducem deviantem) einen stürzenden Fürsten, (Principem præcipitantem) und einen nagenden König, (Regem rodentem) einen Pharao, einen Bösewicht, der ärger als Herodes ist, (factus Herode hic nequam herodior.) So beschimpfte Innocentius einen Kaiser, so trug er zur Ausbildung der Grundsätze der Nachtmals-Bulle das seinige bey, und erklärte alles, was der verbannte Kaiser und die verbannte Anhänger desselben thaten, als nichtig. Andere Könige erstaunten darüber, aber Innocentius *IV*. that doch seine kühnste Schritte in Frankreich, und hatte in dem damaligen Staatssysteme günstige Hülfsmittel gefunden, welche seine Kühnheit unterstützten. Friederich ward als ein Atheist verlästert, und in diesem lästernden Tone fuhren in neuern Zeiten Baronius, Raynaldi und Tedeschi fort.

Mönche als Herolde der Verbannungen.

Die gewöhnliche Herolden solcher Grundsätze waren damals die Mönche. Ich will hier eine Urkunde von Alexander *III*. anführen, deren Original in einem gewissen Archive liegt, und die ich alle Augenblicke durch ein Notariats Instrument kann legalisiren lassen, wenn es nöthig wäre. Sie schildert die Wirkungen des Banns im gemeinen Leben, und stellt die Mönche, in sofern sie die Befehle der päbstlichen Delegaten befolgten, als Beförderer der Unruhen dar. Es ist mir leid, daß sie die Cistercienser trift: Aber, wenn sie der Pabst gelehrt hat, Ordnung und Ehrfurcht in den Staaten gegen

a) in Istoria della pretesa monarchia di Sicilia. c. 28.
b) Eben das. p. 339. u. f.

ihre Regenten zu beobachten, so danken sie es demselben. Die Bulle lautet so: Alexander Bischoff, Knecht der Knechte GOttes, entbeut den geliebten Söhnen, dem Abt der Cistercienser und allen seinen Mitäbten des Cistercienser-Ordens den apostolischen Gruß und Seegen. Je eifriger ihr euch auf die göttliche Betrachtung legt, und dem HErrn andächtig dient, desto gerner wollen wir vor eure Ruhe sorgen. Da nun, wie eure uns überreichte Bittschrift enthält, zuweilen Richter, welche vom apostolischen Stul delegirt sind, den simplen Closter-Mönchen Cistercienser-Ordens befehlen, daß sie die eigene Stifter ihres Closters, oder Fürsten, und andere Mächtige und Edle, auch die Gemeinden von Städten und Burgen und Dörfern, in deren Gebiet oder Gränzen eure Klöster liegen, ohne deren Frieden ihr doch kaum bestehen könnt, verbannet oder als verbannt erkläret, und daß sie, wenn sie in die Dörfer ausser dem Kloster in Person kommen, alle Sonntäge und Festtäge, unter Läutung der Glocken, und Anzündung der Lichter öffentlich verkündigen, daß man solche von ihnen Verbannte vermeiden solle: Wodurch die Ruhe des Kloster-Standes gestört wird, und ihr euch oft bey den meisten verhaßt macht: So verbieten wir kraft des gegenwärtigen, indem wir vor eure Ruhe väterlich besorgt seyn wollen, aufs schärfste, daß keiner von den vorgemeldten ohne besondern Befehl des apostolischen Stuls, oder eines seiner Legaten a Latere ihnen das vorgedachte zu befehlen, oder sie dazu zu zwingen, auf irgend eine Weise sich erkühne, da wir nichts desto weniger mit eben der Macht gestatten, daß, wenn, wie wir nicht hoffen, das Gegentheil versucht werden sollte, sie ihnen in vorgemeldten Stücken keineswegs zu gehorchen verpflichtet seyn. Es soll also in allweg keinem Menschen erlaubt seyn, dieses Blatt unsers Verbots und Gestattung zu brechen, oder ihm frech zuwider zu handlen. Wenn sich aber jemand dieses zu wagen unterstehen wird, der wisse, daß er in den Zorn des allmächtigen GOttes, und der seeligen Petri und Pauli seiner Apostel verfallen werde. 1)

Es

1) ALEXANDER episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis Abbati Cistertiensi & universis coabbatibus ejus Cistertiensis Ordinis salutem & apostolicam benedictionem.

Es ist der Wahrheit gemäß, was Sabellius sagt: Es haben damals die Menschen sich einer unsinnigen Betäubung überlassen, und alle guten Sitten ganz hintan gesetzt. [1] Wenn ein Geschichtschreiber im achtzehenden Jahrhundert schreibt, so würde es ihm wohl unmöglich seyn, sich in jene Zeiten der Betäubung hinein zu gedenken: Aber zum Unglücke kann er es an den neuesten Copien ersehen, wie man damals gedacht. Benedictus *XIII.* hat den Gregor auf die Altäre befördert, und von Mönchen, anfänglich besonders von den Benedictinern begehrt, daß sie die Verfluchung Heinrichs *IV.* in ihrem Gebete loben sollten. Wie weit sind wir denn von dem Geist der Betäubung des eilften Jahrhunderts vorgerückt? Ich übergehe hier die ernstliche Bemühungen der französischen Bischöffe, diesen Vorwurf eines unduldenden Geistes von der Kirche abzulehnen.

Neueste Versuche, die gregorianische Grundsätze zu kanonisiren.

Ich seegne vielmehr als ein Deutscher die glorreiche Asche des großmüthigen Carl des *VI.*, eines grossen Vaters einer der größten Prinzessinnen unserer Zeit, welche ich nennen würde, wenn sie in der Kenntniß

Widersprüche Kaiser Carl des VI.

dictionem. Quanto studiosius divinæ contemplationi vacatis, devote domino famulando, tanto libentius quieti vestræ volumus providere. Cum igitur, sicut porrecta nobis vestra petitio continebat, nonnumquam judices a sede apostolica delegati simplicibus claustralibus Monachis ordinis Cistertiensis injungant, ut excommunicent aut excommunicatos denuntient proprios sui monasterii fundatores, seu principes aut alios potentes & nobiles, Civitatum quoque & Castrorum ac Villarum communia, in quorum territorio vel confinio sunt Monasteria vestra sita, sine quorum pace subsistere vix potestis. Et quod ad Villas extra Monasterium personaliter accedentes eosdem excommunicatos ab eis singulis diebus dominicis & festivis, pulsatis campanis & candelis accensis publice nuntient evitandos, Propter quod quies monastici ordinis perturbatur. Et frequenter incurritis odia plurimorum. Nos tranquillitati vestræ volentes paterna sollicitudine providere. Auctoritate præsentium districtius inhibemus, ne quis prædictorum absque mandato sedis apostolicæ speciali aut legati ab ejus latere destinati eisdem præmissa injungere aut ipsos ad ea compellere quoquomodo præsumat; eadem auctoritate nihilominus concedentes, ut, si secus quod non credimus præsumtum fuerit, ipsi eis in præmissis non teneantur aliquatenus obedire. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ inhibitionis & concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis dei & beatorum petri & pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Anagniæ V. Id. Septembr. Pontificatus nostri Anno primo.

1) Stupor & amentia quædam, oblivio morum invaserat hominum animos.

Kenntniß der Rechte eines gesalbten Hauptes und in der Kunst, sie auf ihre Staaten und die Glückseeligkeit derselben anzuwenden, ihres gleichen hätte, und eines grossen Enkels unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers, den der Himmel seegne, und seinem geliebten Vaterlande auf späte Zeiten erhalte! Ich seegne, sage ich, die Asche Carls *VI.* welcher sich dem gregorianischen Geist standhaft widersetzt, und nicht zugegeben hat, daß in seinen neapolitanischen Staaten das Angedenken eines deutschen Kaisers vor den Altären der Religion beschimpft würde. Die Sache selbst verdient, daß ich sie mit den Worten des Don Nikolaus Fraggianni, Sekretär des Königreichs Neapel, in seinem rechtlichen Bedenken anführe, das er Seiner Majestät Kaiser Carl *VI.* vermittelst des Collateralraths, betreffend die Lectionen des Officii des h. Gregorius *VII.* überreichen lassen. Es lautet also:

Nachdem allhier ein fliegendes Blatt nur von 4. Seiten in 12. verbreitet worden, welches im Jahr 1728. in Rom gedruckt, und hier in Neapel von Luca Valerio und Nicolaus Monaco mit Erlaubniß der Obern wieder aufgelegt worden, in welchem drey Lectionen stehen, welche im 2. Nocturno des Officii zu Ehren des Pabstes S. Gregorius VII. am Tage seines Festes, welches auf den 25. May fällt, gebetet werden sollen: So bemerkte ich, daß auf der letzten Seite dieses Blatts ein Dekret vom regierenden Pabst Benedict XIII. vor die h. Congregationem Rituum vom 25. September 1728. war, in welchem Seine Heiligkeit wollen, es sollte das Officium des gemeldten Heiligen samt den Lectionen des zweyten Nocturni und samt dem eigentlichen Gebet, nachdem es revidirt, und von gemeldter h. Congregatione Rituum vom 19. August 1719. vor den ganzen Orden der Benedictiner-Mönchen gebilligt worden, nun von allen weltlichen und Regular-Priestern, welche zu den canonischen Stunden verpflichtet sind, allgemein krafft dieses Dekrets gebetet werden: wie denn Seine Heiligkeit jenes Officium auf alle Geistliche ausdehnen, das zuvor allein vor den Benedictiner-Orden bestimmt war. Und nachdem ich diese Lectionen betrachtet, so fand ich am Ende der zwoten der Ordnung nach folgende Worte: Contra *Henrici* Imperatoris *impios conatus fortis* per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro Domui Israël ponere non timuit, eundem *Henricum* in profundum malorum pro-

prolapsum fidelium communione regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit. (d. i.) Wider die gottlose Unternehmungen Kaiser Heinrichs ist er in allen Stücken ein unerschrockener Verfechter geblieben, und hat sich nicht gefürchtet, sich vor das Haus Israel zur Mauer zu setzen, eben denselben Heinrich, der in die Tiefe des Bösen verfallen war, hat er der Gemeinschaft der Glaubigen und des Reichs beraubt, und die Unterthanen von der ihm gegebenen Treue losgesprochen. Da mir aber der Sinn dieser Worte allzu beleidigend vor das höchste Ansehen der Fürsten, und den Empörungen allzu günstig, auch der Ruhe des Staats widrig schien: So habe ich vor gut angesehen, die Sache dem Delegaten der königlichen Gerichtsbarkeit zu übertragen, damit er sie im Collegio vortrüge, so wie es auch von ihm in meiner Abwesenheit geschehen ist. Man erwog allda das Gewicht dieser Worte reiflich, man sahe aber wohl ein, wie sehr sie mit jenem ungeheuren Plan zusammen stimmten, nach welchem die römische Kirche versucht hatte, sich über alle weltliche Fürsten eine souveraine Macht zu erwerben, und sie auch im Besitz ihrer Herrschaften zu unterwerfen, und von ihrem Wink abhängig zu machen, damit es in der Macht desselben stünde, Könige ihrer Reiche zu berauben, und sie demjenigen zu übertragen, der den römischen Päbsten beliebte. Fürwahr eine sonderbare und ungerechte Meinung, welche mit der Stiftung und Einsetzung des Priesterthums streitet! Es ist unläugbar, daß die Kirche keine andere Gewalt hat, als diejenige, so ihr von Christo unserm HErrn verliehen worden, und daß auch Christus ihr keine andere gegeben, als diejenige, welche er als Mensch von seinem Vater empfangen. Denn ob er wohl als GOtt eine uneingeschränkte Macht über alles hatte, so wurde sie ihm doch von seinem Vater nur auf solche Dinge eingeschränkt, welche das Himmelreich angehen. Diese und keine andere theilte er seinem Statthalter mit. Das sieht man ja daraus, daß so lang er auf Erden lebte, er niemal keine zeitliche Macht ausübte, sondern vor Pilato bezeugte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey. Er sagte, er wolle nicht Richter seyn, noch zwischen zween Brüdern die väterliche Erbschaft theilen. Er verbarg sich, als sie ihn zum König machen

wollten. Er erklärte seine Macht ganz deutlich, wenn er zu seinem Vater von sich selbst sagte, daß er keine andere Macht empfangen, als jene, das ewige Leben zu geben. Eben dieses erhellt aus andern Stellen der heil. Schrift und der h. Väter, so wie sie die Ausleger der h. Schrift bey dieser Gelegenheit anzuführen pflegen. Sie haben alle gelehrt, daß Christus auf der Erde keine andere Macht als die geistliche ausgeübt, folglich auch der Kirche keine andere verliehen, sondern ihr vielmehr alle weltliche Macht verboten habe. Denn er wollte, die Apostel sollten diese allein an den Regenten verehren, denen die Macht über alle ihre Unterthanen zukäme. Der h. Petrus, sein unmittelbarer Nachfolger, folgte seiner Lehre, und gestattete den Bischöffen allein die geistliche Verwaltung, damit sie nicht in die Rechte der Fürsten griffen, dann diese haben das Recht zu herrschen, nicht aber die Geistliche.

Die Päbste, seine Nachfolger, überschritten diese ihnen von Christo gesetzte Gränzen niemals. Sie pflanzten vielmehr den Geist der Sanftmuth, bis im XI. Jahrhundert, als **Hildebrand** unter dem Nahmen **Gregorius** des VII. den päbstlichen Stul bestieg, und zwischen ihm und dem Kaiser **Heinrich** grausame Zwistigkeiten sich erhoben. Die Gemüther der beeden Partheyen wurden so sehr erhitzt, daß die Römer, um die Kaiserliche gänzlich zu unterdrücken, diese neue Meinung erfanden, nach welcher der Pabst die Macht sich anmaßte, Könige abzusetzen, und ihre Unterthanen vom Eid der Treue loszusprechen. Sie machten das erstemal zum Nachtheil **Heinrichs** Gebrauch davon. Hieraus entstunden jene traurige Zufälle in der Kirche, und daher floßen so viele Trauerspiele in Europa.

Allergnädigster Herr, ich habe hier nicht nöthig, das Angedenken jener erbosten Streitigkeiten zu erneuren, noch den traurigen Versuch von der Absetzung des Kaisers zu entwicklen. Denn wenn man vernünftig und billig reden, und die Rechte der Menschheit nicht mißkennen will, so kann das, was damals die römische Päbste und die Kaiser thaten, nicht als ein Beyspiel angeführt werden. Denn auf beeden Seiten sind in der Hitze des Streits die Gränzen der Gerechtigkeit und der Pflicht überschritten

ten

ten worden. Kaum kann man die traurige Wirkungen, welche aus gemeldter Absetzung erfolgten, ohne Thränen lesen. Das ganze Reich wurde durch Aufruhren, Ermordungen, Empörungen, Kriege, Untreue der nächsten Anverwandten erschüttert. Die Kirche wurde durch die wechselseitige Verbannungen der Bischöffe, und durch Concilien, die einander widersprachen, zerrissen. Die Altäre wurden beraubt, die Tempel entheiligt, Päbste abgesetzt, andere an ihre Stelle verordnet, die päbstliche Würde mit den Waffen in der Hand behauptet, die Kirche durch lange Spaltungen getrennt, und mit einem Wort das Reich und die Kirche von Grund aus zerrüttet.

Diese betrübte Folgen des Versuchs Gregorius des VII. den Kaiser Heinrich IV. abzusetzen, welche nach der Meinung sehr vieler Schriftsteller das erste unerhörte Beyspiel von der neuen Souverainete der Päbste gewesen, beweisen nicht nur die Ungerechtigkeit dieses neuen angemaßten Rechts, und schliessen alle und jede Titel, so sehr man sie auch bemäntelt, folglich auch einen jeden Besitz bonæ fidei aus, den man daraus ziehen wollte, der doch wider den Willen des rechtmäßigen Herrn, reclamante Domino nicht bestehen kann, sondern sie zeigen auch, wie sehr sich die ganze Welt darüber entsetzt habe. Obgleich die Meinungen der gleichzeitigen Schriftsteller von dieser Zwistigkeit des Pabstes und des Kaisers, je nachdem sie einer Parthey zugethan waren, verschieden sind: So erkannten doch alle den neuen Versuch des Pabstes, den Kaiser abzusetzen, als eine ganz neue und unerhörte Sache: die allgemeine, auch vom h. Peter und andern göttlichen Schriftstellern sowohl alten als neuen Testaments gelehrte Grundsätze waren jedermann in das Herz geprägt, und man glaubte überall, die königliche Macht komme unmittelbar von GOtt her, und er könne allein Könige einsetzen, und wieder absetzen.

Man läugnet nicht, daß viele neue Schriftsteller nach Bellarmin noch jezo behaupten, es haben die Päbste schon vom achten Jahrhundert an diese Gewalt ausgeübt, wie denn Gregorius II, den Kaiser Leo den Isaurier verbannt, und ihn des Rechts beraubt, die italiänische Tribute

bute einzufordern, ja nach einiger Meinung ihn auch des Reichs entsetzt: diese Meinung mag aber entstanden seyn, wenn sie will, so ist es gewiß, und die Zeugnisse aller Schriftsteller, welche mit Gregor VII. gleichzeitig lebten, ja auch solcher, die seiner Parthey zugethan waren, bestätigen es, daß man sie damals für etwas neues hielte, und daß sie, welches noch mehr ist, von jedermann, als ein Zunder von Krieg, von Empörungen, von Spaltungen, verabscheut wurde.

Hiezu kommt noch, daß durch die Erzehlung dieser Begebenheit das Angedenken eines römischen Kaisers sehr verunglimpft wird, und ich finde der Billigkeit gemäß, daß man heut zu Tag freyer davon spricht, nachdem man so zur Unzeit die Lectionen des h. Gregorius VII. kund gemacht hat. Es ist wahr, daß in diesen Lectionen des h. Gregorius die vorgebliche Wahrheit dieser Meinung nicht durch Rechtsgründe bewiesen, sondern blos durch eine einfache Erzehlung der Begebenheit ausgedruckt wird. Nichts desto weniger sind die gefährliche Folgen davon nur allzu deutlich, nachdem man sie in das Officium gesetzt hat. Es ist dieses nicht etwa eine Begebenheit, die man in einer Geschichte erzehlt, deren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit man dem Urtheil des Lesers überläßt; sondern es ist eine Begebenheit, welche in den Lectionen angeführt wird, die man im Brevier betet. Da nun in demselben nur die göttliche Handlungen jenes Heiligen angeführt werden, wodurch er die Canonisation verdient hat, so werden alle, die sie lesen, vernünftiger Weise glauben, die Absetzung eines Kaisers und die Lossprechung seiner Unterthanen vom Eid der Treue rühre nicht nur aus einem unstreitigen Recht her, das der Würde eines Pabstes anklebt, sondern es sey eine ganz heilige, rühmliche und göttliche Handlung des h. Gregorius gewesen, und er verdiene deswegen, von der Kirche unter die Zahl der Heiligen aufgenommen zu werden. Auf diese Weise schadet eine auch nur blos nackte Erzählung jedoch in diesen Umständen, wenn sie in den Lectionen des Officium angeführt wird, dem Recht der Unabhängigkeit der Könige. Und auf solche Weise flößt diese einfache Erzählung in die Gemüther aller Glaubigen viel leichter und kräftiger Liebe und Hochachtung für diese neue aufrührische Lehre ein, als ein

ganzer

ganzer Band thun würde, den man ausdrücklich wegen dieses Zwistes schriebe. In dieser Absicht haben die Römer, welche die Kunst wohl verstehen, ihre Meinungen vortheilhaft auszustreuen, in der ganzen Kirche diese Lectionen gemein machen wollen, da sie zuvor nur in die Klöster der Benedictiner eingeschränkt waren, damit diese Meinung allen Mönchen und Priestern durch den Mund gienge, und nicht nur diese, sondern auch die übrige Layen gänzlich davon eingenommen würden, wenn sie dieselbe in den göttlichen Geheimnissen canonisirt hörten.

Wenn aber auch diese Begebenheit von der versuchten Absetzung in einer Geschichte stünde, wie sie in vielen steht, so sollte man es doch nicht ohne Ahndung leiden, daß eine solche Geschichte heut zu Tag in den Staaten Euer Majestät gedruckt und kund gemacht, und von den Geistlichen durch ein verhaßtes Betragen ausgestreut und aufgelegt würde, um durch die Erzählung der Begebenheit ihr vorgebliches Recht zu unterstützen. Denn wenn in den Staaten Euer Majestät jemand sich einfallen liesse, eine Geschichte heraus zu geben, welche ein Verzeichniß aller Absetzungen und Einkerkerungen der Päbste durch die Kaiser enthielte: Würde ein solches Buch nicht die Bannstralen von Rom gleichbald rege machen? Und wenn man ein solches Buch so gar in Rom druckte, würde diß der römische Hof leiden? Würden jene Minister schweigen? Würden sie es etwa verachten? Die Erfahrung zeugt, daß jene allzuvorsichtige Männer alle Einsichten und Kenntnisse von solchen Begebenheiten unterdrücken, und die Gemüther mit ganz widrigen Nachrichten anfüllen, damit sie zu ihren Gunsten eingenommen werden. Aus dieser Ursache sollten wir unserer Seits nicht so unklug seyn, wenn man in dem göttlichen Officio eine so aufrührische und den Regenten nachtheilige Meinung canonisirt, Nachsicht oder Verachtung zu gebrauchen. Hiezu kommt noch, daß, wenn diese Lehre die Unabhängigkeit eines jeden Regenten antastet, sie noch vielmehr die hohe unwidersprechliche Rechte Euer Majestät beleidigt, weil die Päbste auf diese vorgebliche Herrschaft über alles Zeitliche die Versetzung der kaiserlichen Würde aus dem Orient in den Occident gründen, und behaupten, daß die Kaiser das deutsche Reich ihnen zu

danken haben: wie sie denn vorgeben, Leo III. habe es von den Griechen auf Carln den Grossen übergetragen. Und wenn man einmal dem römischen Pabst diese Macht zugiebt, Könige abzusetzen, und Kronen auf andere zu übertragen, so würde die Absetzung Friderichs II. Kaisers und Königs von Sicilien, welche durch Innocentius IV. auf dem Concilium von Lyon zur Bestätigung der Endurtheile Honorius des III. und Gregorius IX. geschehen, gültig, und die Uebertragung dieses Reichs auf die Anjouische Fürsten rechtmäßig seyn, und Euer Majestät, welche, ohne sich der Rechtsgründe der Anjouischen und Arragonischen Fürsten zu bedienen, die in Dero Allerdurchlauchtigsten Person sich vereinigen, die Rechte der schwäbischen Linie auf dieses Reich vertritt, würde sich nicht mehr der starken Gründe bedienen können, die sie vom schwäbischen Geblüt ableiten, folglich könnten sie als Nachfolger Friderichs nicht mehr die Gerechtigkeit der Monarchie von Sicilien behaupten, indem alle Schriftsteller, welche so kühn gewesen, wider die gerechte Sache Euer Majestät zu schreiben, vorgeben, da Friderich II. rechtmäßig abgesetzt worden, so sey eine neue Gestattung der Päbste für die Vorgänger Euer Majestät nöthig gewesen, wenn sie vom gerechten Titel der sicilianischen Monarchie Gebrauch haben machen wollen.

Da nun aus der Kundmachung gemeldter Lectionen so wichtige und unausstehliche Folgen zum Nachtheil der Unabhängigkeit aller Könige überhaupt, und der kaiserlichen und königlichen Rechte Euer Majestät insbesondere fliessen, so schiene es billig, daß wir es hierinnen der Gewohnheit und Vorsichtigkeit des römischen Hofs nachmachten, die Lectionen des h. Gregorius VII. ebenfalls verböten, und an alle Bischöffe den Befehl ergehen liessen, sie nicht in ihre Breviere einzuverleiben. Nachdem man aber in Erwägung gezogen, daß dieses Verbots unerachtet die Geistliche doch fortfahren würden, es zu beten, und daß das Verbot eines Officii bey dem nur allzugrossen Aberglauben der Leute nur Aergerniß anrichten würde, ja daß der römische Hof von der Unzufriedenheit derselben Anlaß nehmen könnte, noch mehrere Verdrüßlichkeiten zu erregen, welche uns in grössere Verlegenheit setzen würden: So sahe man im Collateral-Rath

vor gut an, gemeldte Lectionen nicht zu verbieten, sondern vielmehr alle Empfindlichkeit darüber zu verbergen, damit man unwissenden und einfältigen Leuten nicht Anlaß gebe, das Gift gewahr zu werden, das in denselben verborgen ist, sondern blos zu befehlen, daß die Drucker derselben gefangen gesetzt, und alle Exemplarien besagter Lectionen mit Beschlag belegt würden, und zwar allein aus dem Beweggrund, weil man eine fremde Schrift ohne vorhergehende Erlaubniß von mir und vom Collateral-Rath den königlichen pragmatischen Gesetzen zuwider eingeführt, wieder gedruckt und verkauft hat, und dies um desto mehr, weil man vorgab, die neue Auflage sey mit Erlaubniß der Obern geschehen, welches offenbar der Wahrheit zuwider läuft.

Das ist dasjenige, was in unserm Collateral-Rath beschlossen und bestimmt worden. Und da ich damit einstimmig bin, so habe ich dißfalls gleich die Befehle an die Vikarie ergehen lassen, jezo aber gebe ich samt dem Collateral-Rath dem zu Folge, was allda beschlossen wurde, mir die Ehre, alles Euer kaiserlichen Majestät vorzulegen, dessen heilige kaiserliche und königliche Person unser GOtt bewahre, wie es die ganze Christenheit bedarf, und wie wir Dero getreueste Unterthanen es Ihnen vom Himmel erbitten. Neapel den 31. März 1729.

Graf von Harrach.

Mazzacara. *Ulloa.* *Ventura.* *Castelli.* *Peyri.*
Fraggiani.

Gedanken Kaiser Josephs II. von den Pflichten eines Pabsts.

Auf dieses rechtliche Bedenken erfolgte im Jahr 1730. den 23. August der gemessenste kaiserliche Befehl, daß diese Lectionen niemal mehr unter denen in der königlichen Pragmatica enthaltenen Strafen sollten in das Reich eingeführt werden. Dieser Sinn Carl des *VI* pflanzte sich auf seine Nachkommen fort. Wir wollen gegenwärtig nichts von der kaiserlichen Hoheit sagen, welche der Allerdurchlauchtigste Enkel Carl des *VI.* Joseph *II.*, das verehrungswürdigste Oberhaupt unserer deutschen Reichsverfassung, der den Thron Carl *VI.* und Heinrich *IV.* mit neuem Glanze ziert, auch in dem Conclave selbst behauptet hat. Wir wollen davon, weil

weil es eine der merkwürdigsten Begebenheiten unsers Jahrhunderts ist, nur den Brief eines Römers anführen, der in dem Conclave Sr. Kaiserlichen Majestät sehr nahe gestanden, und auf alle Worte desselben sehr aufmerksam gewesen. „Aus dem Conclave. 15. März 1769. Ich will nicht ermanglen, E. . . alles das zu melden, was gestern im Conclave vorgegangen, als der Kaiser dahin kam. Als Er und der Großherzog angekommen ware, eröfnete man die ganze Thüre, und das ganze h. Collegium drang sich herbey, um Ihn zu complimentiren. Vor allen aber näherten sich die Cardinäle Stoppani, Albani und Orsini, welche Ihm besonders die Nahmen aller andern Cardinäle, eines nach dem andern meldeten, und der Kaiser machte ihnen mit einer liebreichen Majestät ein Compliment. Sie fragten Ihn, ob Er auch das Innwendige sehen wollte? Als er zur Antwort gab, es wäre nicht erlaubt, [1]) so erwiederten Ihm alle: Euer Majestät können hineingehen, vor Sie ist keine Clausur. [2]) Der Cardinal Orsini ergrief hierauf seinen Rock, und führte Ihn hinein. Die Cardinäle führten Ihn in die Sixtinische Capelle, und zeigten Ihm die Art und Weise, wie man den Pabst macht, worüber eine Viertelstunde verstrich. Hierauf gieng Er in die Paulinische Capelle, um das Allerheiligste Sacrament anzubeten, allwo er sich mit dem Gebet fast drey Minuten aufhielt. Beym Herausgehen besahe er die Zelle des Cardinals Albani. Und nachdem Er allda angekommen war, sagte Er: . . . Ey, ich habe den Degen an: Ich will ihn abnehmen, wenn Sie wollen. [3]) Sie antworteten Ihm aber, Er möchte ihn nur behalten, er gebühre Ihm zur Vertheidigung der Kirche. Hierauf fragte Er, wie lang man gemeiniglich wegen der Wahl eines Pabstes so eingeschlossen bliebe. Man antwortete Ihm: ohngefähr drey, vier, und so gar sechs Monathe, wie es bey der Wahl des Lambertini geschehen. Ich würde zufrieden seyn, versetzte Er, wenn Sie ein ganzes Jahr da blieben, wenn Sie nur eine Wahl träfen, wie jene. Ich wollte wünschen, daß Sie einen Pabst machten, der von mager äße, und

1) Non si può.
2) V. M. può entrare. Per Lei non v' è clausura.
3) Oh io sono armato, mi leverò la spada, se vogliano.

und nicht so viel von Fett. [1]) Er verfügte sich mit allen Cardinälen umgeben in den königlichen Saal, und fragte, welches die Eides-Formel sey, die sie bey Gebung ihrer Stimme zu leisten hätten. Der Cardinal Johann Franciscus Albani las sie Ihm von Wort zu Wort lateinisch vor. Nach derselben fragte der Kaiser: Aber beobachten Sie auch wirklich diesen Eid? Alexander Albani antwortete: Wir sollen immer den Würdigsten wählen, man giebt jedoch seine Stimme, so wie es die Umstände mit sich bringen. Auf diese Antwort wollte Torreggiani etwas erwiedern, und der Gesinnung des Albani widersprechen. Gemeldter Albani aber fiel ihm in die Rede, und sagte: Euer Majestät dürfen glauben, daß meine Theologie nicht fehlt. [2]) Sie empfohlen sich dem Kaiser alle, und baten Ihn, Er möchte die Kirche beschützen, worauf Er folgendes sagte: Man muß sich die Fürsten zu guten Freunden machen, und sie nicht vor den Kopf stossen, noch sich ihre Feindschaft zuziehen. Der Pabst muß im Geistlichen an GOttes Statt handlen, er muß sich aber auch erinnern, daß, da er ein Souverain ist, wie andere Souverains in der Welt, er sich der Staatskunst zur Ruhe seiner Unterthanen bedienen muß. [3]) Alle Jesuitisch-gesinnte Cardinäle sagten leise unter einander, doch so, daß man sie verstehen konnte: das sind keine Streitigkeiten, die man rege machen muß. Nachdem sich nun der Kaiser etwa ¾ Stunden aufgehalten, so nahm Er Abschied, und sagte: Ich wünsche Ihnen allen das, was Sie sich zu wünschen wissen. Worauf alle Cardinäle einstimmig gerufen haben: Es leben Euer Majestät. Das ist die zuverläßigste Erzählung, für welche ich desto mehr stehen kann, da ich bey allem selbst gegenwärtig gewesen, und Seiner Majestät

1) Io sarei contento, che vi stassero un' anno, purchè facessero un' Elezione come quella: vorrei, che facessero un Papa, che mangiasse di magro, e non tanto di grasso.

2) Creda V. M. che la mia Teologia non sbaglia.

3) Li Prencipi bisogna farseli amici, e non disgustarli ed inimicarseli. Il Papa nello spirituale deve fare da Dio, ma ricordarsi, che essendo Sovrano, come gli altri Sovrani del mondo, si deve servire della politica per la tranquillità de' suoi sudditi.

Majestät — — vortrug, welches mich in den Stand setzte, alle Seine Worte vollkommen so anzuhören, wie ich sie schreibe.

Gedenkungsart der Neapolitanischen Regierung und des Königs beeder Sicilien von Gregorius VII. und den päbstlichen Eingriffen.

Die Antwort Joseph *II.* ist wohl das beste, was man wegen der gewaltigen Eingriffe Gregor des *VII.* und wegen des Eifers, womit seine Art zu handlen bis auf unsere Zeiten gelobt und nachgeahmt worden ist, sagen kann. Und dieses ist auch die Gesinnung des Enkelmanns Carl des *VI*, des Königs beeder Sicilien, welche dieser Monarch im Jahr 1761. geäussert hat. Wir haben hievon einen eben so gelehrten Aufsatz des Marchese Nikolaus Fraggiani, welcher seit Carl des *VI.* Zeiten Dekan der Delegaten der königlichen Gerichtsbarkeit geworden, wo er die Lectionen des h. Gregorius *VII.* und die Nachtmals-Bulle als verschwesterte Materien zugleich antastet. Seine Arbeit verdient bekannter zu werden. Sie lautet so:

a) Gelegenheit dazu.

Nachdem Euer Majestät gefällig gewesen, mir durch eine königliche Depesche vom 10. dieses Monaths zwey Memorialien des Novello de Bonis wegen des Drucks des Ordo divini Officii ad horas Canonicas & missæ sacrificium, eines für diese Hauptstadt und derselben Kirchsprengel, das andere für das Reich zugehen zu lassen, mit dem Befehl, daß, da von einer Sache die Rede ist, welche die gewöhnliche Revision nicht erfodert, ich wegen des Drucks derselben die nöthige Verfügung treffen sollte, wenn sich keine Schwierigkeit hervorthun sollte: So habe ich vor nöthig gehalten, vor allen Dingen mir die Exemplarien gemeldter Bücher, gemeiniglich Ordinarj genannt, vorlegen zu lassen. Meine Aufmerksamkeit aber war in Ansehung des Ordinario für die Kirchen des Reichs ohne Frucht. Der Buchdrucker entschuldigte sich, daß, da er über zehen tausend Exemplarien davon gedruckt, der Druck verwichenen Sommer veranstaltet worden, und daß man die Exemplarien davon noch vor dem Jahrmarkt von Salerno in das Reich verschickt habe. Ich habe auch in der Untersuchung gefunden, daß er noch vor dem 16. September viele Exemplarien davon an die Buchführer Migliaccio und Stasi verkauft habe, folglich noch ehe das Circular-Schreiben an die Bischöffe, worinnen ihnen der Druck ihrer Edicte und Calender verboten wurde, ausge-

ausgefertigt und abgeschickt worden, welche Ausfertigung erst den 20. dieses Monaths geschehen.

Er übergab also nur den Calender für die Kirche und Diöces von Neapel, den man zu drucken angefangen. Nachdem man ihn aber aufs fleissigste geprüft hatte, so fand man wider alles Vermuthen 2. ungeheure und unübersteigliche Klippen. Die eine Feria 5. In Cœna Domini, allwo diese Worte angeschrieben stehen: Promulgantur Bulla in Cœna Domini & Casus reservati Em^mo^. & Rev^mo^. Domino u. s. w. die andere am 25. May, allwo verordnet wird, daß man die Lectionen des h. Gregorius VII. vom II. Nocturno ut in proprio ablesen soll. Euer Majestät sehen also wohl, daß kraft des ersten verordnet wird, man solle am grünen Donnerstag in der Cathedral-Kirche die Bulle In Cœna Domini kund machen. Wäre also dieser Meß-Calender mit meiner Erlaubniß gedruckt worden, so würde ich die Kundmachung einer Bulle bestätigt haben, die nicht nur in diesem Reiche schon seit ihrer Geburt verabscheut wird, sondern die auch aus allen katholischen Staaten verbannt und ausgeschlossen ist.

b) Vorsicht mit den Kirchen-Kalendern.

Es ist eine allzu bekannte Sache, und ich scheue mich, Euer Majestät die Zwistigkeiten und Unruhen und Sequestrationen der zeitlichen Güter der Prälaten, die Landesverweisungen so vieler Geistlichen, welche unsre Regierung, um sich der Kundmachung dieser Bulle zu widersetzen, verfügen mußte, die Strafen, welche sie auch über Layen verhängen mußte, die man beschuldigte, daß sie zur Kundmachung derselben behülflich gewesen; die Streitigkeiten, welche deswegen vom Jahr 1567. an, bis noch viele Jahre hernach, zwischen beeden Machten entstanden, die donnernde Befehle Königs Philippi des II. wider dieselbe, und die standhafte Widersprüche dieser Regierung wider diese Bulle von selbiger Zeit an bis jezo, weitläuftig zu Gemüthe zu führen. Jene Bulle entzog den Regenten alle Macht, Brevien, Bullen, Briefe, andere Verfügungen von Rom aus Gelegenheit des Exequatur

c) wegen der Bulle in Cœna Domini.

zu prüfen, denn sie erklärte diejenige als verbannt, welche die Ausführung der Bullen hinderten. Sie verbot unter der Strafe des Banns allen Monarchen die Macht, Zölle und Steuren aufzulegen, die Ausfuhr von Lebensmitteln und allen andern Dingen nach Rom zu verbieten: Sie verbannte die Fürsten, welche beleidigende und vertheidigende Bündnisse mit protestantischen Fürsten machten, und verursachte nicht nur den Souverains, sondern auch den Rechten der Privat-Leute unersetzlichen Nachtheil, wie sich denn damals der Platz dieses Sitzes von Nido weigerte, zur Verpachtung der öffentlichen Beckerey dieser Stadt zu schreiten, damit sie nicht in den Bann In Bulla Cœnæ fiele, wenn sie ohne Erlaubniß des Pabstes Gabellen auf ihre Bürger legte. Da nun unsere Könige, so wie wir es durch ein nie unterbrochenes Herkommen erweisen können, sich dieser Bulle beständig widersetzt haben, so hätte ich dem Tadel der grösten Sorglosigkeit nicht entgehen können, wenn ich durch meine Erlaubniß das Lesen derselben und die Kundmachung an jedem grünen Donnerstag bestätigt hätte.

a*) Welche von den Geistlichen immer abgelesen wurde.

Es ist zuverläßig, daß die Geistlichen, dieser Streitigkeiten und Widersprüche ohnerachtet, sie an gemeldtem Tag kund machen, nur damit sie ihren Lieblings-Grundsatz nicht aus der Acht lassen, dasjenige nie aus den Augen zu setzen, was sie einmal, obwohl mit der grösten Ungerechtigkeit, unternommen haben. Gleichwie sie sich aber mit dem bloßen Ablesen begnügten, und es niemal wagten, sie nicht einmal in foro conscientiæ den Gewissen einzuschärfen: So hat die Regierung entweder von dieser Kundmachung nichts gewußt, oder sich nicht viel darum bekümmert. Sie wird auch dadurch unkräftig und eitel, da jedermann weiß, daß zu einer rechtmäßigen Kundmachung im Reiche der Beytritt des königlichen Exequatur erfodert wird.

b*) Das die Verbesserung des Kalenders.

Es mag sich jedoch mit diesem canonischen Widerspruch verhalten, wie es will, aus welchem immer mehr erhellt, daß in Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit beede Mächte sich nicht

nach

nach Grundsätzen oder nach einem zusammenhangenden System, sondern nach einem nicht genug geprüften Herkommen richten, oder blos das thun, was sie gut dünkt: So ist unläugbar und sonnenklar, daß, wenn jezo der Calender mit der königlichen Genehmigung erschiene, es das Ansehen gewinnen könnte, als ob man der Bulle jene Kraft und jenes Ansehen verliehe, dessen bisher das Ablesen derselben mangelte. nöthig machte.

Ich habe daher vor gut angesehen, dem Buchdrucker die Erlaubniß zu geben, gemeldten Calender unter der Bedingung zu drucken, daß er in gemeldter Stelle, wo es heißt: Leguntur Bulla in Cœna Domini & casus reservati die Worte weglasse: Bulla in Cœna Domini, und nur so setze: leguntur Casus reservati.

β) wegen des Nocturni S. Gregorii VII.

Was die zwote Stelle betrift, wo die Lectionen des zweyten Nocturni des Officii des h. Gregorii VII. vorkommen, so habe ich die Ehre, Euer Majestät vorzutragen: Nachdem im Jahr 1729. in Neapel durch Lucas Valerio und Nikolaus Monaco ein fliegendes Blatt wieder gedruckt worden, auf welchem drey Lectionen stunden, die im 2. Nocturno des Officii am Feyertag dieses Heiligen, der auf den 25. May fällt, sollten gebetet werden, welches Officium zwar von der Congregation der gottesdienstlichen Gebräuche vor die Benedictiner-Mönche übersehen und gebilligt, hernach aber durch den Pabst Benedict XIII. auf alle Weltliche und Regular-Geistliche ausgedehnt worden, die zu canonischen Stunden verpflichtet sind, so wurde von der damaligen Regierung der Nachtheil bemerkt, der durch folgende Worte der Souverainete der Fürsten zuwachsen könnte: Contra *Henrici* Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem *Henricum* in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit. Man bemerkte damals, wie nachtheilig diese Worte der höchsten Macht der Fürsten wären, wie sehr sie zu Aufruhren reizten, wie sehr sie die Ruhe des Staats unter-

untergruben, und endlich, wie sehr sie jenen ungeheuren Plan verriethen, womit der römische Hof sich eine Oberherrschaft über das Zeitliche der Fürsten zu erwerben gesucht, damit er sie auch im Besitze ihrer Herrschaft unterwärfe, und vom päbstlichen Wink abhängig machte; ja damit es in der Macht desselben stünde, Könige ihrer Reiche zu berauben, und sie nach Belieben auf jemand anders zu übertragen. Man merkte an, daß, wenn schon in gemeldten Lectionen die vorgebliche Beweisgründe dieser Macht nicht gelehrt, sondern nur die bloße Erzählung dieser versuchten Absetzung enthalten war, die Sache doch sehr gefährliche Folgen haben könnte, wenn man sie in ein gottesdienstliches Buch setzte; denn es ist keine Begebenheit, die nur in einer Geschichte überhaupt vorgelegt wird, deren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit man dem Leser zur Beurtheilung überläßt, sondern es ist eine Begebenheit, welche man in den Lectionen als eine Handlung des Heiligen anführt, wodurch er die Canonisation verdient hat; so daß alle, die es lesen, vernünftiger Weise denken müssen, die Absetzung eines Kaisers und die Lossprechung seiner Unterthanen vom Eid der Treue sey nicht nur eine Folge von dem unwidersprechlichen dem Pabste zustehenden Recht, sondern es sey auch eben dieses eine rühmliche Handlung Gregors VII. gewesen, durch welche er verdient habe, von der Kirche in die Reihe der Heiligen gesetzt zu werden. Wegen dieser und anderer Beweggründe wurden auf Befehl der Regierung die Drucker festgesetzt, und alle Exemplarien gemeldter Lectionen sequestrirt.

Nach dem Beyspiel von Neapel wurden hernach die nämliche Lectionen in Frankreich durch einen Schluß des Parlements verboten. Der Bischoff von Montpellier schrieb den bekannten Brief an den König, und sehr viele Bischöffe gaben schöne Hirtenbriefe wider diese Lectionen heraus.

Diese Verbote wurden hier so streng beobachtet, daß, als die Venetianer sie in die Sammlung von Semestrien und Breviarien einverleibt, von unserer Regierung unter dem 23. August 1730. verordnet wurde, dieselbe im Reich nicht einzuführen, weswegen auch der Canzler der königli-

königlichen Gerichtsbarkeit den Neapolitanischen Buchführern befehlen mußte, sie unter jenen in den königlichen pragmatischen Gesetzen festgesetzten Strafen nicht anzunehmen. 1)

Wider alle diese Befehle liessen die Geistliche, welche ihren Grundsatz niemal aus den Augen setzen, die Calender ohne Erlaubniß Euer Majestät drucken, und nahmen sich die Freyheit, in denselben die Hersagung gemeldter Lectionen zu befehlen. So lobenswürdig und so nöthig war der letzte königliche Befehl Euer Majestät, kraft dessen ihnen verboten wurde, etwas zu drucken, ohne vorher Erlaubniß zu haben.

Sie verordneten also, daß man die Lectionen de communi Confessorum Pontificum im ersten Nocturno hersagen sollte, (das geht an) und die neue obgemeldte Lectionen, welche im Calender mit jenen Worten angezeigt werden, reliqua ut in proprio, im zweyten Nocturno.

Ich habe deswegen vor gut angesehen, obgemeldten Calender also zu drucken, daß man die Worte ut in proprio hinwegnahm, und davor setzte: ut in Communi, das ist, man solle im zweyten Nocturno die für die Päbste und Bekenner gemeinschaftlich bestimmte Lectionen hersagen, welche man noch vor gemeldten neuen Lectionen hersagte. Und das ist die ganze unmerkbare Veränderung, welche ich zu machen vor gut befunden.

Gestern communicirte ich alles dieses dem General-Vikarius. Er gestand mir ein, daß meine Anstände billig und unüberwindlich wären. Da man aber diese Verbesserung in dem Kirchencalender für die Kirchen des Reichs nicht machen konnte, als welcher schon in verwichenem Monat September kund gemacht und verschlossen worden, so schiene diese ganze Censur

1) Man ist zum voraus überzeugt, daß ein Kaufmann, wie der Venetianer, seine Waaren nach dem Geschmacke von allerley Leuten einrichten muß. Der venetianische Buchhändler muß Regalisten und Papalisten bedienen, und der Staat erlaubt diese Freyheit des Drucks aus weisen Ursachen gern.

Censur auf die Kirche und Dioces von Neapel allein zu fallen. Diese Ungleichheit schien zu verrathen, als ob man eine besondere Absicht auf die Kirche und Dioces von Neapel, nicht aber auf alle andere Kirchen hätte, für welche die Verbesserung in der gegenwärtigen Lage der Umstände unmöglich war. Ich versetzte ihm zwar, dieser Zweifel könnte bey denjenigen nicht entstehen, welche die verschiedene Zeiten der Bekanntmachung beeder Calender wissen. Dessen ohngeachtet sagte er mir, dieses werde wenigen bekannt seyn, weil beede unter dem nämlichen Datum gedruckt sind.

Um meine Schuldigkeit mit allem Eifer zu thun, und Euer Majestät von allem Bericht zu geben, habe ich es Höchst Dero eigenen Einsicht überlassen wollen, der ich GOtt bitte, daß er Dero geheiligte königliche Person auf viele und höchstbeglückte Jahre erhalte.

Neapel den 29. December 1761.

unterthänigster Unterthan

Nicolaus Fraggiani.

Hierauf ließ der König folgende Depesche ausfertigen:

Antwort des Königs auf beede Punkten.

Der König hat das gesehen und gutgeheissen, was ihr bemerkt, und in eurem rechtlichen Bedenken vom 29sten des zu Ende gehenden Monaths untersucht habt, betreffend die Einschränkung und die Art und Weise derselben, wie man die Erlaubniß zum Druck von 2. Büchern geben solle, welche den Titel haben: Ordo divini Officii ad horas Canonicas und Missæ sacrificium, gemeiniglich das Ordinario (Kirchencalender) für das Jahr 1762. genannt, eines für die Stadt Neapel und ihre Dioces, das andere für das Reich, in Betracht, daß der Druck schon geschehen und ausgebreitet worden, weswegen die Verbesserung in jenem für das Reich nicht Statt finden kann. Und Seine Majestät wollen, daß ihr für das künftige Jahr auf den Druck gemeldter Kirchen-Calender wachsam seyd, und daß in gemeldtem Ordo Officii das Gebet für Seine Majestät noch hinzugesetzt werde.

Von

Von diesem königlichen Befehl gebe ich Ihnen Nachricht, damit Sie ihn wissen, und ihn vollstrecken lassen. GOtt erhalte Sie viele Jahr, wie ich wünsche. Aus dem Pallast vom 31. December 1761.

Dem Sekretarius Marchese

Fraggiani Carl de Marco.

Zu Folge dessen, was der König in der Uebereinstimmung mit diesem meinem Bedenken befohlen hat, nahm der Herr Cardinal Erzbischoff noch weiter dasjenige hinweg, was man ihm zeigte, und was man hier bestimmt hatte. Denn er strich nicht nur die Worte: Promulgatur Bulla in Cœna Domini, sondern auch die folgende aus: Et Casus reservati Eminentissimo & Reverendissimo Domino.

s) Verbesserung des Card. Erzbischoffs von Neapel. \

Und am Feyertage des h. Gregorius strich er die Worte: Reliqua ut in proprio ganz aus, ohne etwas davor hinzusetzen.

Was das Gebet für Seine Majestät, welches im Kirchencalender folgenden Jahrs noch soll hinzugesetzt werden, so wie die obangeführte Depesche es erfordert, so hat gemeldter Herr Cardinal erwiesen, daß dasselbe bereis in allen vorhergehenden Calendern auf den 12. Januar, als den Geburtstag Seiner Majestät, vorkömmt.

Eben derselbe Herr Cardinal hat erwiesen, daß in unserm Calender stehe, man lese am grünen Donnerstag im Dom die Bulle in Cœna Domini. Ich, der ich dieses niemals bemerkt hatte, habe durch den Sekretarius dieser Delegation dem Drucker Flauto befehlen lassen, in Zukunft sich dessen zu enthalten, und in seinen Diarina solches nicht mehr anzuzeigen. Eben diesen Befehl wegen des Drucks für die Kirchen des Reichs auf das künftige Jahr hat man sowohl in Ansehung der Bulle Cœnæ, als der Lectionen des h. Gregorius durch den nämlichen Secretär an alle Drucker ergehen lassen. —

So sieht man Gregorius *VII.* im Cabinete an; folglich sind es nicht nur Privatlehrer, die die Welt durch übertriebene Vorstellungen von seinen Versuchen äffen wollen. Auf dieser Seite bleibt er der Vater der Nachtmals-Bulle und aller Bannflüche derselben, welche man wider gekrönte Häupter losdonnert.

Erhöhung der päbstlichen und Unterdrückung der königlichen Macht.

Schwächung aller Thronen durch die Päbste.

Nachdem Gregorius *VII.* einmal angefangen hatte, die Thronen durch seine Bannstralen zu untergraben, so fuhren seine Nachfolger auf dieser Bahn muthig fort, und schwächten einen Thron nach dem andern. Der kaiserliche Thron hatte durch sie schon vieles von seinem Glanz verlohren, und die grosse Geister, welche demselben Ehre machten, wurden ihren Unterthanen und der Raserey der Geistlichen preißgegeben. Engelland war durch gleiche Bande gefesselt, und dem französischen Throne war aufs heftigste gedroht. Paschalis *II.* erhitzte sich so sehr wider den Englischen Monarchen, daß er seinem Gesandten in das Gesicht sagte: **Wenn dein König lieber das Leben, als die Verleihungen der Kirchen verlieren will, so sage ich dir auch vor GOtt, daß ich lieber meinen Kopf lassen will, als daß ich ihm dies gestatten sollte.** Als zum erledigten Erzbisthum Rheim Rudolph gewählt wurde, so war eben dieser Pabst so keck, den Gewählten zu erinnern, er sollte seinem König den Eid der Treue nicht leisten, ja er bedrohete ihn so gar mit dem Banne, wenn er es thäte. Welch eine Ehrfurcht für die Thronen! Wie wurden diese bestürmt! Und wie wenig richteten die rechtschaffenste Männer, z. B. Ivo, aus, der in dieser Sache einen schönen Brief an den Pabst schrieb. Gleiche Sprache führten damals auch die Capitularen von Lüttich, als sie der Pabst mit allen möglichen Bannstralen bedrohete, *a)* wenn sie dem Kaiser zu Hülfe kämen. Gelasius *II.* fuhr fort, den kaiserlichen Thron mit Bannstralen zu beflecken. Calixtus *II.* beschimpfte ihn so empfindlich, als beynahe keiner vor ihm gethan hatte, und weidete seine Augen an dem kaiserlichen Geschöpfe Burdin. Eugenius *III.* war voll von Ränken wider die kaiserliche Hoheit. Von Hadrian *IV.* und Alexander *III.* haben wir schon bey einer andern Gelegenheit gesprochen. Urban *III.* fuhr in diesem Plane fort, und der einige Gregorius *VIII.* führte eine vernünftigere Sprache. Aus seinem Munde hat man das wichtige Geständniß, daß die päbstliche

a) quod aut *minime aut difficile* possunt Reges & Imperatores excommunicari.

liche Bannstralen durch den Mißbrauch von Verbannungen verächtlich würden Cölestinus *III.* aber gebrauchte sie doch wieder zum Nachtheil der königlichen Macht. Innocentius *III.* beschimpfte die Thronen von Leon und Gallicien, von Frankreich, von Deutschland, von Engelland, von Arragonien, die meiste durch Verbannungen, einige durch Lehens-Unterwerfungen, und ließ noch die ungerechte Lehre vom Recht, Könige abzusetzen, auf dem Lateran-Concilio bestätigen. Clemens *IV.* machte sich die Könige aus dem Hause Anjou zu Zinßmännern, und diese duldeten die Schmälerung so vieler königlichen Rechte, daß die Neapolitaner noch heut zu Tag den Verlust der Regalien beklagen, und die Anjouische öffentliche Verhandlungen vernichten mußten. Nikolaus *III.* willigte in die Empörung der Sicilianer. Martin *IV.* schüttete Flüche über den griechischen und arragonischen Thron aus, und in diesem Tone fuhr auch Honorius *IV.* wider das letzte Reich fort. Es ist also beynahe kein Thron in Europa, der in dieser Epoche nicht durch Bannflüche angetastet worden wäre. Wie viel verlor dabey die Ehre der Thronen, und die Macht der Könige! Und wie bequem war der Weg gebahnt, die Grundsätze der Nachtmals-Bulle thätlich durchzusetzen! Man verbannte die Könige selbst, sammlete nach und nach die Beweggründe ihrer Verbannung, machte sie zum allgemeinen Gesetz, und modelte endlich die Ursachen des Bannes so, daß sie leicht auf gewisse Fälle angewandt werden konnten, ohne daß man nöthig hatte, die Könige nahmentlich zu verbannen, welches für die folgende Epochen gehört. Man findet freylich, daß oft die eigene Reichsstände, oft andere benachbarte Mächte solche Bannstralen, und die Unterdrückung ihrer Könige und Nachbarn durch solche Mittel suchten. Aber eben damit räumte man dem Pabste eine Gewalt ein, bey welcher alle Thronen leiden mußten.

Und durch herrschende falsche Begriffe.

Hiezu kam noch der Aberglaube dieser Zeiten, der eine Lehre ausgebrütet hatte, welche den Gemüthern nur allzutief eingeprägt wurde, daß ein so grosser Unterschied zwischen den Päbsten und Königen sey, als zwischen der Sonne und dem Mond. Innocentius *III.* hatte vieles zur Verherrlichung der Begriffe von der päbstlichen Macht und zur Unterdrückung des königlichen Glanzes beygetragen, und unglückseeliger Weise fand sich ein armseeliges glossirendes Genie, welches mit algebraischem und cosmographischem Scharfsinn die Grösse der Erden auszumessen bemüht war, um die Erhabenheit der Sonne über diese darzuthun. Da die Erde siebenmal grösser ist als der Mond, sagt der Glossenmacher, die Sonne aber achtmal grösser als die Erde: So folget also, daß die päbstliche Würde sieben

und vierzigmal grösser ist als die königliche. Fürwahr eine wichtige Entdeckung! Man fand aber doch diese Rechnung in dieser Epoche so schön, daß sich noch ein anderer grosser Geist Laurentius an den Ausspruch Innocentius *III* wagte, und nach einem, wie er glaubte, viel richtigern astronomischen Calculo erwies, der Pabst sey 7744.mal grösser als die Kaiser und Könige. Edle Beschäftigung für den menschlichen Geist! Mitleiden verdienen alle solche Genies, welche in den Schulen über den Glossen ihren Verstand stumpf gemacht, und die wahre Geschichte versäumt haben.

Weitaussehendes System Bonifacii VIII.

Endlich erschien Bonifacius *VIII* einer der eifrigsten Beförderer der Grundsätze der Nachtmals-Bulle, der Bannflüche mutig um sich warf, und nach dem Geiste Gregors *VII.* die Grundsätze von der päbstlichen Macht und von der Unterdrückung aller Könige aufs äusserste trieb. Er war so kühn, den Geistlichen in der bekannten Bulle Clericis laicos im Jahr 1298. zu verbieten, ihrem Fürsten die Zehenden zu bezahlen: und seine Nachfolger waren so kühn, das nämliche in die Nachtmals-Bulle zu setzen. Ueberhaupt verdienen die Handlungen dieses Pabstes desto genauer erwogen zu werden, je augenscheinlicher es ist, daß vieles, was ihm schon damals kein Mensch einräumte, so gar, was nach dem Gang der Verhandlungen widerrufen werden mußte, doch noch in der Nachtmals-Bulle steht, welche demnach als eine stillschweigende Bestätigung aller seiner willkührlichen Anforderungen angesehen werden muß. Er war so kühn, sagte ich, alle Auflagen auf die Geistlichkeit zu verbieten, und steht nicht das nämliche noch in der Nachtmals-Bulle? Der König von Frankreich verbot in einem seiner Edicte, weder Geld, noch Edelgesteine, noch Pferde, noch Lebensmittel, noch Waffen ohne seine Erlaubniß auszuführen. Man überlege den VIII. §. I. Th. S. 65. so wird man die Antwort auf Philipps Edict finden. Bonifacius antwortete kühn, die königliche Befehle gehen die Geistliche nichts an, welche unter keinem König stehen. *Insanum velle* ad illa temerarias manus extendere, in quibus tibi sæcularibusque Principibus nulla est attributa potestas. *a*) Man überlege die Personal- und Real-Immunitäts-Befehle der Nachtmals-Bulle, so wird man den Bonifacius noch in der Bulle kennen. War Bonifacius noch so billig, daß er nicht ganz und gar alle Subsidien der Geistlichen zum Besten des Reichs absprach, so war die Nachtmals-Bulle so unbillig, und universalisirte den Satz, gar keine Steuern und Gabellen ohne Erlaubniß des Pabstes aufzulegen, §. V. Jedoch kan keiner die Sprache des Bonifacius mißkennen, so wie

a) *Raynaldi* ad a. 1296.

wie sie Raynaldi anführt, wer die Bulle vom Nachtmal ließt. Philipp vertheidigte die ächte Begriffe von Wahrheit und Freyheit; Peter Barbet, Erzbischoff von Rheims, und seine Untergebene machten dem Pabste die triftigste Vorstellungen, und beriefen sich auf den Eid der Treue, den sie als Vasallen und Unterthanen dem König geschworen hätten, und der Pabst erlaubte endlich, daß die Prälaten ihm ein freywilliges Geschenke oder Darlehen machten, aber ja nicht sub exactionis nomine vel taliæ, nicht als eine von der königlichen Macht gefoderte Auflage. Ließt man nicht die specialem sedis apostolicæ licentiam noch in der Nachtmals-Bulle? Der König und die Grossen des Reichs billigten es gar nicht, daß Bonifacius sich die Macht über die zeitliche Güter der Kirche vorbehielt. Und herrscht dann ein anderer Geist in der Nachtmals-Bulle? Was gewann also Frankreich dadurch, daß man von diesem Pabste die Erklärung erpreßte, die Bulle Clericis laicos gehe Frankreich nicht an, wenn die Nachfolger Bonifacii die Ausdrücke der Nachtmals-Bulle so einrichteten, daß sie nicht nur Frankreich, sondern alle andere Staaten angehen müssen? Bonifacius gestattete doch im Grunde den Geistlichen, die Subsidien nicht länger als ein Jahr zu bezahlen. Kein besseres Original könnte die Geschichte nicht finden, als den Bonifacius, der in der Nachtmals-Bulle so genau copirt wurde. Auch sein Grundsatz, den er in seiner Bulle Unam sanctam ecclesiam entworfen, liegt in der Nachtmals-Bulle. Man nehme sie nur in ihrem ganzen Zusammenhang, so stralt der Satz einem jeden in die Augen: Der Pabst erhebt sich über alle menschliche Creatur. Fodert diese nicht, daß es eine das ewige Heil betreffende Sache sey, wenn man es läugne, so liegt dieser Gedanke, den Bonifacius ausdrückte, doch in der verhüllten Einkleidung. Es mag also Clemens *V.* von Bonifacianischen Geburten widerrufen haben, was er will, so ist die Sache clausa in corpore Juris Canonici, damit ich mich der beliebten Canonisten Sprache bediene. Nimmt man die Bulle des Nachtmals hinweg, so ist sie im kanonischen Recht eingeschlossen. Wer ein wenig nachdenkt, wird das nämliche von der Bulle Unam sanctam sagen müssen. Beede zwecken also auf eine Absicht, beede haben das nämliche Schicksal, beede leben, wenn man sie schon hinwegnimmt, denn dem Sinne und dem Geiste nach sind sie beede in corpore Juris Canonici eingeschlossen.

Hatte Heinrich *IV.* sich gefallen lassen müssen, ein Märtyrer der königlichen Macht zu werden, so ließ es sich Philipp der Schöne nicht mehr gefallen, sondern diesmal ward Bonifacius *VIII* das, was vormals Heinrich *IV.* war. Bonifacius *VIII.* wurde in Anagni

Bonifacius VIII. wird ein Märtyrer seines Eigensinns.

Anagni in Verhaft genommen, und hart gehalten. Seine Sinnen wurden hiedurch so verrückt, daß er bis an das Ende seines Lebens in beständiger Furcht schwebte, und endlich aus Gram den Geist aufgab. Es ergieng ihm also, wie er im Jahr 1296. gesagt hatte. Er versicherte, daß er und seine Brüder nicht nur zu Verfolgungen und Landesverweisungen, sondern so gar bereit seyn, für die Kirchenfreyheit ihr Leben aufzuopfern. Er erfüllte es, und gab ein sonderbares Beyspiel eines neuen Märtyrers für solche Grundsätze, die der h. Gregorius bis an seinen Tod behauptet hatte. Man hat eine Rede von ihm bey Spondanus, welche er im Jahr 1301. in öffentlichem Consistorio gehalten, wo er bezeugt, er habe sich nichts dergleichen einfallen lassen, und sich sehr darüber beschwert, daß Peter Flotte, Vicecanzler des Reichs, den bekannten Brief in seinem Nahmen erdichtet habe. Man hat auch einen Brief von den Cardinälen an die Grossen des französischen Reichs, in welchem sie erklären, daß Bonifacius nichts dergleichen geschrieben habe, als man ihm andichte. Wenn man aber auch nur die Dekretale unam sanctam allein hätte, so wäre sie schon Beweis genug, wie hoch er sich über alle weltliche Macht zu erheben getrachtet habe. Ich enthalte mich also, diese Briefe, jenen des Bonifacius an den König, und die Antwort des Königs an ihn, ausführlich herzusetzen, weil sie bekannt genug sind, und nicht ganz zu meinem Vorhaben gehören. Die Bulle des Pabsts an den König findet man in Thresor des chartres, allwo ein rechtliches Bedenken eines Advokaten des Königs, du Bois, über dieselbe dabey steht. Sie stund auch mit der Antwort des Königs in einer alten Handschrift in der Bibliothek von S. Germain des Prés, und im Sommaire steht sie noch, im Werk selbst aber hat man sie heraus gerissen. Der Brief des Königs steht unter den Manuscripten des Vaticans n. 1913. I. Vol. in Folio, allwo ihn der Abt von Palais abgeschrieben. Johannes *ab Andrea* hatte beede Briefe in die Glosse über das sechste Buch der Dekretalen eingeschalten, die Römer aber haben sie hinweg genommen. Fürwahr so stolz es lautet, wenn ein Pabst sagt: Diejenige, welche anders glauben werden, werden als Ketzer geachtet werden; So trotzig lautet es, wenn der König sagt: Diejenige, welche anders glauben werden, wird man als Thoren und Unvernünftige ansehen, und auf beeden Seiten gewinnt das Reich der Sitten nicht viel. Dem König war es darum zu thun, die königliche Rechte zu retten. Er mußte also eine Handlung vornehmen, wodurch er vor der ganzen Welt zeigte, daß sein Reich und seine Krone unabhängig von allen fremden Befehlen sey. Er ließ daher die Bulle öffentlich und in Gegenwart aller Edelleute und anderer Personen verbrennen, und diese Verbrennung unter Trompeten-Schall durch die ganze Stadt kund machen. Ja er verdammte

te

te seine eigene Söhne in Gegenwart seines ganzen Hofs und aller Grossen, wenn sie das Königreich von einer andern lebenden Person als von GOtt allein annähmen. [1])

Es fehlte in dieser gewaltigen Gährung nicht an Lehrern, welche die königliche Macht vertheidigten. Der Erzbischoff von Bourges, Egidius Romanus, ein Eremit von der Regel des h. Augustins, schrieb eine eigne Abhandlung wider die Eingriffe des Pabstes. Von den zwey Schwerdtern, einer eben so angenehmen Allegorie in dem Munde der Päbste, als jene von der Sonne und dem Mond, sagt er: **Wenn wir auch zugeben, daß die zwey Schwerdter in der Kirche zwey Mächte bedeuten, so gestehen wir zwar ein, daß es zwey Mächte giebt: Es haben aber die Fürsten der Erden eine, das andere hat der Pabst. Denn es heißt nicht, daß Petrus zwey Schwerdter, sondern nur eines gehabt.** Er beruft sich auf den h. Augustinus, welcher fragt: Woher besitzt ein jeder das, was er besitzt? Nicht nach den menschlichen Rechten? Also sagt man nach den menschlichen Rechten: Dieses Landgut ist mein, menschliche Rechte aber sind Rechte des Kaisers. Nehme die Rechte des Kaisers hinweg: wer wird sich unterstehen zu sagen: Dieses Landgut ist mein. Diese Entscheidung, sagt Egidius, muß diejenige schrecken, welche sich dem französischen Monarchen widersetzen wollen. Und dieses ist auch die Lehre der Gottesgelehrten unter Philipp dem Schönen, die sie ihrem Könige theils in den Mund legen, theils selbst in ihrem Briefe an den Pabst äussern. Die Freyheiten, sagen sie, welche durch Verordnungen der römischen Päbste durch eine gewisse Gütigkeit, oder wenigstens mit Erlaubniß der weltlichen Fürsten den Geistlichen verliehen worden, können die Könige der Regierung ihrer Reiche nicht berauben. —— Wer, er sey ein Geistlicher oder ein Weltlicher, seinem Haupt oder seinem Leib, das ist, dem König und dem Reich, ja auch sich selbst zu helfen sich weigert, der zeigt, daß er ein unnützes, ein gichtbrüchiges Mitglied desselben ist. Wie fremd lautet es demnach, wenn der Pabst aus grosser Freygebigkeit und Milde den Nahmen Subsidien zugeben, den Nahmen Auflagen aber keineswegs erkennen will! Es hat also auch diese Epoche Männer hervor gebracht, welche sich um das ganze menschliche Geschlecht dadurch verdient gemacht, daß sie der willkührlichen Macht, welche alles zu verschlingen drohete, sich muthig widersetzt, und die Ordnung der Regierungen durch triftige Gründe unterstützt haben.

Vertheidiger der königlichen Macht.

Ein

1) Acta dissidii. Parisiis 1658. p. 44. und 59.

Bemühungen der Nachwelt, keinen Bonifacius VIII. mehr zu bekommen.

Ein Vortheil für die Wahrheit war es noch, daß die Welt noch nicht so fein war, und daß also auch die Nachstellungen jedem Könige gleich in die Augen fielen. Kann etwas dreisters ausgedacht werden, als die Art, mit welcher Bonifacius seine Anforderungen in die Welt hinein ruft? Man vergleiche die neuere Bullen mit jenen: so wird man leicht bemerken, daß man auch in diesem Stücke mehr Feinheit gelernt hat. Ueberhaupt ist es auf beeden Seiten eine Ehre für den menschlichen Verstand und den Geist der Unterhandlungen der 2. leztern Jahre, daß man die gröste Gleißner entdeckt, und die geheimste Nachstellungen der weltlichen Macht ausgespäht hat. Man vergleiche die freye Art Philipp des Schönen, wie er einen Pabst behandelt, mit der Art, mit welcher ihn sein Nachfolger auf dem Throne Ludwig *XV* behandelt. Ehrfurcht und Hochachtung für das Geistliche, mit der grösten Sorgfalt verbunden, alles auszuspähen, was die Thronen untergräbt, und die innere Stärke der Reiche schwächt, ist der Character unserer Zeiten, und nun hat ein französischer Monarch nicht mehr nöthig, einen Nogaret nach Anagni zu schicken, und den Pabst gefangen zu setzen: Es giebt tausend andere Mittel, seine Rechte zu vertheidigen, und geistliche Angriffe zu vereiteln. Selbst die Ernennung eines Pabstes ist ein Gegenstand der grösten Staatsklugheit, nach welcher man zu verhüten sucht, daß die Welt keinen Bonifacius *VIII.* mehr bekomme, wiewohl oft die feinste menschliche Klugheit an solchen Klippen scheitert. Ein *Stoppani* mit seiner feinen Kunst wäre in ältern Jahrhunderten auf den Stul Petri ohne Widerspruch erhoben worden: Neuere Zeiten gehen der Sache mehr auf den Grund. Was ich hiemit sagen wolle, will ich lieber aus einem Briefe aus dem Conclave vom 18. März anführen. Er lautet so:

Aus dem Conclave vom 18. März.

Noch immer ist das Conclave in zwo Partheyen getheilt, wovon eine für den *Stoppani*, die andere für den *Fantuzzi* ist. Es ist kitzlicher, als viele andere Conclavien, wegen der Benedictinischen und Clementinischen Partheyen, welche sich wechselsweise die Ausschliessung geben. Es ist wahr, daß einige Benedictiner es mit den Clementinern, einige Clementiner aber es mit den Benedictinern halten. Hiedurch wird die Wahl erschwert. Wir werden sehen, was die auswärtige Cardinäle vor Instructionen mitbringen. Eine wird ohne Zweifel diese seyn, jeden Cardinal von der päbstlichen Würde auszuschliessen, der auch nur auf der Oberfläche schwarz gefärbt ist. Ich weiß keinen, der nicht vielleicht

unter einer Larve die Mitze zu 4. Endespitzen trägt. Diejenige, so sich äusserlich stellen, als ob sie über eine solche Mitze noch so sehr erboßt wären, sind im Herzen doch mehr für dieselbe geneigt als andere. Ja man behauptet, daß *Stoppani* selbst ein angesehener Mitzeträger [1]) ist, und daß die wahre Mitzeträger, die es auch äusserlich sind, ihm die päbstliche Mitze zu verschaffen suchen. Dem sey, wie ihm wolle, so kann ich euch sagen, daß bisher die Parthey des *Stoppani* sehr schwach gewesen. Die Stimmen für ihn sind immer 6, und nicht mehrere. Die Stimmen für den *Fantuzzi* steigen und fallen, zuweilen sind sie bis auf 10. gestiegen. Gestern bekam *Castelli* fünf, *Ganganelli* fünf, *Colonna* fünf, *Lanze* fünf Stimmen. Sie wissen selbst, daß solche Stimmen zum Schein geschehen, und noch nichts entscheiden. —— Man hatte hier angefangen, das Wasser zu sieden, in welchem bald die Suppe für den Freund der französischen und spanischen Cardinäle gekocht werden sollte. Wir wollen GOtt bitten, daß sie zu ihrem Vergnügen ausschlage. —— Ich sehe, daß jetzo wegen der Ankunft des *de Luynes* die Unterhandlungen ernstlicher werden.„ So fein wissen sich die Verehrer der Nachtmals-Bulle zu verstecken.

Rechte der Bischöffe, und Klagen über ihre Einschränkung.

Triebfedern der Einschränkung der Bischöffe.

So wenig wir zu unsern Zeiten hoffen, einen zweyten Bonifacius *VIII.* zu sehen, so viele gab es in dieser Epoche, die ihm gleichten. Sie waren meistens den fürstlichen Thronen eben so gefährlich, als sie die bischöfliche Macht zu unterdrücken suchten. Innocentius *III.* stellte den Grundsatz auf, ein Pabst habe die Fülle der Macht, und die Bischöffe werden nur zu einem Theil der Sorgfalt von ihm aufgenommen. [2]) Die Triebfeder aller Eingriffe in die bischöfliche Gewalt war auf einer Seite despotische Herrschsucht, auf der andern Feigheit und Eigennutz. Die meiste abendländische Bischöffe und andere geringere Geistliche gewöhnten sich nach und nach zu einer vollkommenen Abhängigkeit von den römischen Gesetzen, und hiezu half der Ruf einiger Päbste dieser Epoche von einer besondern Kenntniß der Gesetze ungemein. Das Gratianische Dekret trug das seinige mit bey, den Geist dieser Gesetzgebung auszubreiten. Man gestattete also den Päbsten den Ruhm sehr gern, neue Gesetzgeber zu seyn, weil schon damals die meiste vom römischen Hof Beför-

1) un illustre Berettante.

2) Ascitis aliis in partem sollicitudinis summus Pontifex assumtus est ad plenitudinem potestatis. Reg. XVI. ep. 154. cf. *Febronius* l. c. C. V. §. 5. n. 4.

Beförderungen und Belohnungen suchten. Hiezu kamen noch die Eide, welche sie in dieser Epoche von den Bischöffen forderten, wodurch sie durch Gewissens-Bande an den päbstlichen Hof gebunden wurden, und davon wollen wir gleich hernach sprechen. Die Kirchen der Bischöffe wurden mit verschiedenen Auflagen beschwert. Ihre Staatskunst lehrte sie, sich dem Zorn eines Hofs nicht auszusetzen, von welchem ihr Glück abhieng. Ihre Vortheile erinnerten sie, sich desto gerner nach den neuen Grundsätzen zu bequemen, als sie vor aller Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten geschützt wurden. Das betrübteste war, daß man den Gesetzen, welche die Rechte der Layen unterdrückten, die schreckliche Gestalt von Gesetzen der ganzen Kirche ab, wider welche nicht leicht eine Privatperson sich aufzulassen erkühnte. Das Volk war davon ganz eingenommen, und es war die äusserste Gefahr, sich dawider aufzuwerfen. War nicht diese elastische Kraft zu allen Zeiten so stark, daß sie auch noch zu unsern Zeiten in Spanien, Portugall und Neapel die fürchterlichste Wirkungen hervorbrachte? Bischöffe und das Volk machten gemeine Sache wider den Regenten, und man hatte alle Mühe, sich des schleichenden Giftes zu erwehren, welches unter dem Schein der grösten Andacht dem Pöbel beygebracht wurde.

Erstlich das Appellations- und Recursrecht an den R. H.

Der Hauptplan war immer dahin gerichtet, die Gerichtsbarkeit über die Bischöffe und Geistliche den Fürsten zu entziehen, sie auf das innigste mit dem römischen Stul zu vereinigen, ihnen gewisse Vortheile zu lassen, hingegen sie auch wider den Sinn der ältern Kirchenzucht dem Stule so zu unterwerfen, daß die ganze Staatsmaschine durch einen Druck geleitet werden könnte. Man nahm am römischen Hofe die Appellation wider die Bischöffe gern an, und es ist fast keine Geschichte und keine Urkunden-Sammlung dieser Zeiten, wo dergleichen Appellationen nicht häufig vorkamen. Die Bischöffe ärgerten sich so sehr darüber, daß ein Erzbischoff von Trier den appellirenden Mönchen die päbstliche Entscheidung, die sie hinterlistig erschlichen hatten, vor die Füsse warf. Diese häufige Recurse schmeichelten den Päbsten, wenigstens sind ihre Titel von Herren über die ganze Welt, von allgemeinen Bischöffen, die man in den Dekretalen findet, ein Beweis, daß sie dieses Recht gern ausgeübt. Und als die Welt die Stimme wider sie erhob, so änderte man die Sprache, und behielt die nämliche Sache unter neuen Nahmen, und unter dem Titel des Ersten Sitzes,[1]) der Statthalterschaft Christi, der Sorgfalt für alle Kirchen.[2]) Und man sprach zum voraus über alle das Wehe aus, welche

1) S. *Febronius* I. c. p. m. 321.

2) Besonder ist es, daß die Canonisten, wenn sie den Primat der römischen Päbste beweisen

welche sich die Mühe gaben, die Rechte der Bischöffe zu entwickeln. Im vorigen Jahrhundert zeigte Marcus Antonius de Dominis eine unendliche Gelehrsamkeit in Untersuchung der bischöfflichen Rechte, er schrieb aber auch mit sclavonischer Freyheit. Sein Buch that dem Hofe wehe, und man wußte kein ander Mittel, den Ruf desselben zu mindern, als daß man es als ketzerisch erklärte. Hiedurch aber wurden seine historische Wahrheiten noch nicht widerlegt, sondern blieben bis auf unsere Zeiten feste stehen. Man gab sich Mühe, den Ketzer von Engelland unter allerhand Reitzungen nach Rom zu ziehen, wo er bald in die Unmöglichkeit gesetzt wurde, weiter zu schreiben. Welche Unruhe verursachte der sonst so standhaften Seele Benedicts *XIV.* das venetianische Gesetz, daß sich kein Unterthan unterstehen sollte, das auswärts zu suchen, was er bey seinem eigenen Bischoff haben könnte? Venedig verbot den Recurs nach Rom, wenn die Recurrenten sich nicht mit Zeugnissen von ihren Bischöffen und Prälaten rechtfertigen konnten. Eine Mäßigung, die schon Friderich *I.* in Ansehung des deutschen Reichs beobachtet hatte. Wie zärtlich schrieb Clemens *XIII.* an den portugiesischen Monarchen! Wie wünschte er, sich mit dem portugiesischen Reiche auszusöhnen, als Pereira erschien, und seine Grundsätze von den portugiesischen Bischöffen befolgt wurden! r) Wann diese Kette bricht, wodurch der römische Hof alle Geistliche an Rom bindet, so sieht ein jeder ein, was Rom dabey verliert. Die Völker sind einmal gewohnt, ihre Diener der Religion zu verehren, sie folgen ihnen auch in weltlichen Dingen nur allzu gern: Der römische Hof hat also das gröste Interesse von der Welt, diese Kette zu erhalten, hingegen haben auch die Fürsten, die schon verschiedene Versuche gemacht haben, dem Ansehen ihrer Bischöffe aufzuhelfen, ein gleich starkes Interesse, die Bischöffe mehr an ihren Thron anzubinden, damit keine Nachtmals-Bulle über den Nacken der Bischöffe so stolz gebiete, als wir §. XXII. u. f. gelesen haben.

Alle Kunstgriffe, womit man in der vorigen Epoche die bischöffliche Macht unterdrückt, wurden fortgesetzt, und neue erfunden. Hatte man wider den Patriarchen von Constantinopel das als das kräftigste Mittel erprobt, ihm gewisse Bischöffe zu entziehen, die man als

Zweytens durch päbstliche Vikarien, Vernachläßi-

beweisen wollen, im Evangelio alle Rechte des Pabsts finden, aus welchem der Card. Gaetano so gar erweisen wollte, daß die Kirche eine gebohrne Sklavinn des Pabstes ist. Wenn sie aber von den Rechten der Bischöffe reden, so finden sie im Evangelio kein Wort davon.

r) Was *Seabra da Silva* von diesen Bullen halte, sieht man in seiner Deduzione P. I. II.

gung der alten Canonum, Geist der Tändeley.

als päbstliche Vicarien ernannte, [1]) so sahe man dieses als den bequemsten Weg an, auf gleiche Weise auch das Ansehen der französischen Bischöffe zu untergraben. Hatten die römische Päbste nach dem Inhalt des Diurni Romani es beschwören müssen, die Conciliar-Canones und die evangelische Gebote zu beobachten, so achtete man jezo entweder diesen Eid sehr wenig, oder man beschwor vielmehr die falsche Dekretalen. Hatte schon in der vorigen Epoche der mannliche Geist der Geistlichen aufgehört, so traf man in dieser noch mehr Tändeleyen und Kleinigkeiten an, mit welchen sich die Geistliche sehr ernstlich beschäftigten. Ob man den Pferden die Schwänze abhauen, ob man ihnen die Ohren verbinden, ob man ihre Naslöcher durchlöchern dürfe, ob und wenn man den Mönchen zu Ader lassen solle, das waren lauter wichtige Fragen, welche dem menschlichen Verstande der damaligen Zeiten eigen sind. [2]) Der Verstand der Menschen hatte sich in dieser Epoche zwar in etwas aufgeklärt, aber Niederträchtigkeit, Täuscherey, feine Bosheit, und Furcht vor Verfluchungen machten die meiste Bischöffe zu Sklaven, und die Sphäre der Erkänntniß blieb doch bey den meisten sehr eng eingeschränkt. Dem Patriarchen von Constantinopel wurde die Benennung eines allgemeinen Bischoffs nicht mehr streitig gemacht: nach den Grundsätzen dieser Epoche aber rühmten sich alle Päbste, daß diese Ehre ihnen zukomme, und an die Erinnerung Gregorius des Grossen wurde nicht mehr gedacht. Aus eben dieser Unterjochung der Bischöffe folgte der Ungehorsam gegen die weltliche Regenten. Nun ward es den Päbsten leicht, den ganzen Cörper der Kirche wider die Könige zu bewegen, durch ihre untergeordnete Geistliche Aufruhren in den Staaten zu erregen, die Untrüglichkeit der Päbste auszubreiten, und die Kraft der Verbannungen zu predigen. Die Bischöffe selbst waren mit Geistlichen umgeben, welche keine andere Macht als jene des päbstlichen Hofes erkannten, alle Aeste der bischöfflichen Gewalt bestritten, und vollkommen nach dem Plan des Gregorianischen und Bonifacianischen Plans wirkten.

Hiezu

2) Das erste Beyspiel davon hatte man im Jahr 421. am Bischoff Rufus von Thessalonich, der mit den Illyrischen Bischöffen Streit hatte, und sich lieber dem Pabst Bonifacius *I.* unterwarf, der ihn mit seinem Ansehen deckte, ihn als seinen Vikarius ernannte, und unter diesem Vorwand forderte, daß er in den wichtigsten Angelegenheiten in Ordinations- und Absetzungs-Sachen mit ihm communicirte.

2) P. *Contini* in Rifl. sopra la Bolla in C. D. S. 118.

Hiezu kam noch, daß die Päbste das Recht, Beneficien zu verleihen, immer weiter ausdehnten, folglich den Begriff von der Abhängigkeit der Geistlichkeit, die von ihnen allein Belohnungen erwarten konnte, immer mehr ausbildeten. Die Gratianische Sammlung war hiezu die allerbequemste Grundlage. Man erfand die Mandate oder Empfehlungen gewisser Männer zu erledigten Beneficien. Alexander *III.* bat höflich: Innocentius *III.* und Honorius *III.* geboten stolz, und wenn die Bischöffe nicht gehorchten, so schickte man Executiv-Briefe und Executoren. Man erfand Expectativen, und trieb die Sache unter Innocentius *IV.* so weit, daß das Englische Parlament sich widersetzen mußte. Man sahe den Pabst als den Despoten über alle Beneficien an, *a)* der sie nach seinem Belieben verkaufen könne, ohne sich der Simonie schuldig zu machen; ein Grundsatz, den noch rechtschaffene Männer als die Quelle aller Mißbräuche zur Zeit Paul des *III.* ansahen, der vor der Conciliarreformation eine Deputation niedersetzte, die ihm die Mißbräuche anzeigen sollte. Man erfand die Präventionen, und als die Bischöffe witzig genug waren, diesem Eingriff zu entgehen, so erschien Clemens *IV.* im Jahr 1268. und erklärte, daß die Disposition über alle Beneficien dem Pabste zustehe. Als sich Fürsten und Bischöffe dieser Anmassung widersetzten, mäßigte sie zwar Gregorius *X.* *b)* und schränkte die päbstliche Reservation auf einen Monat ein. Aber auch hier war der größte Sieg dem Pabst Bonifacius *VIII.* vorbehalten, der in seinem sechsten Buch der Dekretalen die Sache so weit trieb, als nur immer möglich war. Die neuere Canonisten haben noch überdies die Gütigkeit, alles als clausum in corpore Juris Canonici anzusehen, und damit die Welt überzeugt werde, daß die Canonisten die Praxin ganz richtig verstehen, so bedenke man nur, daß die Bonifacianische Anmassungen noch in den neuern römischen Kanzleyregeln stehen, wie sie in Rom gedruckt werden, oder man überlege §. XIII. der Nachtmals-Bulle, so wird man finden, daß der Bonifacianische Geist noch wirksam ist.

Drittens immer weiter ausgedehntes Collations-recht der Päbste.

Hiezu kam viertens, daß die Bischöffe durch den Huldigungs-Eid aufs innigste mit dem Pabste verbunden wurden. Vormals schickte ein jeder Bischoff bey dem Antritt seines Amts seinem Primaten sein Glaubensbekänntniß zu. Diese Gestalt hat auch noch der Eid der Bischöffe, der im Diurno Romano steht, so wie ihn Garnier aus einer sehr alten Handschrift an das Licht gebracht hat. Zwischen der Glaubensbekänntniß anderer Bischöffe und

Viertens bischöflicher Eid.

a) *Fleury* H. E L. 95. §. 23.
b) C. Statutum de præb. in VI.

und zwischen dieser ist kein anderer Unterschied, als daß in dem Eide des Diurni die Bischöffe den Pabst als allgemeinen Bischoff erkennen. Seitdeme aber der Missionarius Walfrid oder Bonifacius, Erzbischoff von Maynz, ein Mönch, den Glauben in Deutschland predigte, und als apostolischer Vikarius das päbstliche Ansehen sehr erhöhte, war er allem Ansehen nach der erste, [1]) der diesen Huldigungs-Eid leistete. Weil er in dieser Betrachtung ein Vorläufer der Nachtmals-Bulle ist, so wollen wir ihn hier einschalten:

„Ich Bonifacius von GOttes Gnaden Bischoff verspreche dir, Seliger Peter, Fürst der Apostel, und deinem Statthalter dem seligen Pabst Gregorius, und seinen Nachfolgern bey dem Vater, und Sohn, und heiligen Geist, der ungetrennten Dreyeinigkeit, und bey diesem deinem heiligen Leib, daß ich dem h. katholischen Glauben alle Treue in aller Reinigkeit beweisen, und in der Einigkeit desselben Glaubens unter der Wirkung GOttes beharren wolle, worinn aller Christen Heil ohne Zweifel besteht. Daß ich auf keine Weise wider die Einigkeit der gemeinschaftlichen und allgemeinen Kirche auf jemands Einrathen einwilligen, sondern, wie ich gesagt habe, meine Treue und Reinigkeit und Beyhülfe dir und dem Nutzen deiner Kirche, welcher von GOtt dem HErrn die Macht zu lösen und zu binden gegeben ist, und vorbesagtem deinem Statthalter und seinen Nachfolgern in allen Stücken zeigen werde: aber auch, wenn ich erfahren werde, daß die Prälaten wider die alte Gewohnheiten der h. Väter wandlen, so will ich mit ihnen keine Gemeinschaft oder Verbindung haben, sondern es vielmehr, wenn ich es werde verhindern können, verhindern, wo aber nicht, es gleich meinem apostolischen Herrn anzeigen. Wenn ich aber, welches ferne sey! wider den Inhalt dieses meines Verspruchs auf irgend eine Weise oder Gelegenheit etwas unternehmen werde, so will ich im ewigen Gerichte schuldig erfunden werden, in die Strafe des Ananias und der Sapphira fallen, welche euch auch von ihrem Eigenthum haben entwenden wollen. Diesen meinen Eid habe ich Bonifacius, geringer Bischoff, mit eigener Hand geschrieben, ihn auf den hochheiligen Leib des h. Petri gelegt, und so, wie es vorgeschrieben ist, unter Anrufung GOttes als Zeugen und Rächers den Eid gethan, den ich auch zu halten verspreche.„

Im eilften Jahrhundert kam die Gewohnheit auf, daß einige Suffragan-Bischöffe den Metropolitanen kanonischen Gehorsam versprachen. Gregorius

1) Baronius sagt sehr zweydeutig: quod & reliqui ordinati Episcopi præstare solerent.

rius *VII.* foderte auf einem seiner Römer. Concilien im Jahr 1097. kanonischen Gehorsam und Treue vom Patriarchen von Aquileja, der ihn auch mit einem Eide versprach. Paschalis *II.* machte eine gleiche Verordnung im Jahr 1102. auf einer Römer. Synode, überhaupt aber foderten die Päbste solche Eide von Bischöffen, die ihnen unmittelbar unterworfen waren, und von Metropolitanen, denen sie das Pallium zuschickten. Nachdem auch die Provision der Cathedralkirchen dem Römischen Stule zufiel, so wurden solche Prälaten unter päbstlichem Ansehen eingeweyht, und bestätigt. Da sie ihm nun unmittelbar unterworfen sind, so schwören sie ihm nach der Formel Gregorii *XV.* Treue. Da es unmöglich ist, von der Verbindung dieses Eides mit der Nachtmals-Bulle zu urtheilen, so will ich den Eid hier beysetzen, so wie ihn Clemens *VIII.* eingerichtet, und dem Römischen Pontifikal einverleibt hat. Man vergleiche damit den zur Seite stehenden Leheneid, wie er im Lehenrecht tit. 7. L. 2. feud. steht, und bemerke sorgfältig, ob und wie man einem Bischoffe ansinnen könne, der Nachtmals-Bulle zu entsagen, da das Wesentliche davon in seinem Eide steht:

Leheneid im Lehenrecht.

Ego juro, quod nunquam scienter ero in consilio, vel auxilio, vel in facto, quod Tu amittas vitam vel membrum aliquod vel quod recipias in personam aliquam læsionem vel injuriam vel contumeliam vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes vel in antea habebis. Et si scivero vel audivero de aliquo, qui velit aliquid istorum contra Te facere pro posse meo, ut non fiat, impedimentum præstabo. Et si impedimentum præstare nequivero, quam cito potero, Tibi nunciabo, & contra eum, prout potero, auxilium meum præstabo. Etsi contigerit Te rem aliquam, quam habes vel habebis, injuste vel fortuito

Bischöflicher Eid aus dem Römischen Pontificali tit. de Concess. Pallii.

Ego N. Electus N. ab hac hora in antea fidelis & obediens ero B. Petro Apostolo Sanctæque Romanæ ecclesiæ & Domino meo Domino Papæ N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilium aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum se capiente mala captione, aut in eos violentæ manus quomodolibet ingerantur, vel injuriæ aliquæ inferantur quovis quæsito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per Te aut nuncios Tuos seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum & Regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum, salvo meo ordine contra

tuito casu amittere, eam recuperare juvabo, & recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero Te velle aliquem offendere, inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, tibi sicut potero præstabo auxilium, & si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quendam pandere faciam. Et si consilium mihi supra dicto aliquo postulaveris, illud Tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire Tibi, & nunquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertinet ad Tuam vel Tuorum insidiam vel contumeliam.

tra omnem hominem. Legatum Apostolicæ Sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores & privilegia & auctoritatem S. R. ecclesiæ, Domini nostri Papæ & Successorum prædictorum conservare, defendere, augere & promovere conabor, ne quis consilio vel facto seu tractatu contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel præjudicialia personarum, juris, honoris, status & potestatis eorum machinetur: Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse meo, aut quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. *Regulas* SS. PP. *Decreta*, *ordinationes*, *reservationes*, *provisiones*, *& mandata apostolica totis viribus observabo*, *& faciam ab aliis observari: Hæreticos*, *Schismaticos & rebelles eidem Domino nostro* vel successoribus prædictis *pro posse persequar & impugnabo*. Vocatus ad Synodum veniam nisi præpeditus fuero contra præpeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per meipsum transeam, ac Domino nostro & Successoribus præfatis *rationem reddam de toto meo pastorali officio* ac de rebus omnibus ad meæ ecclesiæ statum, ad Cleri & populi disciplinam, animarum denique, quæ meæ fidei traditæ sunt, salutem quovis modo pertinentibus, & vicissim *mandata apostolica humiliter recipiam*, *& quam diligentissime exequar.* Quodsi legitimo impedimento detentus fuero: præfata omnia adimplebo per certum Nuncium ad hoc speciale mandatum habentem de gremio mei Capituli aut alia in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personales habentem, aut iis mihi deficientibus, per Diœcesanum Sacerdotem, aut Clero deficiente omnino per aliquem Presbyterum sæcularem vel regularem spectatæ probitatis & religionis de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad S. R. E. Cardinalem proponentem in Congregatione Concilii per supra-

supradictum Nuncium transmittendum. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli ecclesiæ meæ, *inconsulto Romano Pontifice*, et si ad aliquam alternationem demum pœnas in *quodam super hoc cedit* Constitutione contentas eo ipso incurrere volo.

Vergleichen wir nun den bischöfflichen Eid mit den Professionen vom vierten Gelübde, welche die Jesuiten thun, so kommen sie in der Hauptsache sehr viel mit einander überein, nur mit dem Unterschied, daß ein Jesuit den General oder Provincial als Statthalter GOttes ansieht. Ein gewisser Zufall wollte, daß vier dergleichen Professionen vom vierten Gelübde, welche eine verschiedene Form haben, dem allergetreuesten Monarchen in die Hände fielen, welche Entdeckung dieser König vor so wichtig hielte, daß er sie durch seine eigene Handes-Unterschrift, und durch seinen Premier-Minister, den Herrn Grafen von Oiras, wie auch durch den Staats-Sekretär, D. Ludwig *da Cunha*, legalisiren ließ. Der portugiesische Kron-Procurator, Herr *Seabra da Silva*, hat sie in dieser legalen Gestalt seinem Buche einverleibt. [1]) Zu meinem gegenwärtigen Zweck will ich nur ein paar einschalten, damit man zwischen beederley Eiden die Vergleichung anstellen könne:

Vergleichung dieses Eids mit dem vierten Gelübde der Jesuiten.

„Ich Bonaventura Paredes, Profeß der Gesellschaft Jesu, [2]) verspreche GOtt dem Allmächtigen vor seiner Jungfrau Maria und vor dem Ehrwürdigen Pater Michael von Exzaguirre, der die Stelle unsers Ehrwürdigsten Vaters und Generals, Laurentius Ricci, vertritt, daß ich niemals auf irgend eine Weise handlen oder einwilligen werde, daß das, was in Ansehung der Armuth in den Constitutionen der Gesellschaft Jesu verordnet ist, verändert werde, ausser wenn aus gerechten Ursachen erfordernder Dinge die Armuth mehr einzuschränken schiene.

Ueber-

1) das feyerliche Diplom hierüber stehet im II. Urkunden-Band S. 227. u. f.

2) Sie wurden alle auf einer spanischen Fregatte vom Provincial von Peru im Jahr 1762. an den General Ricci geschickt. Die Fregatte wurde von einem englischen Schiffe erobert, und warf eine Küste ins Meer, welche an das Ufer getrieben wurde. Der Statthalter von Algarbien schickte sie nach Hof, allwo der König mit eigener höchster Hand die Jesuiten-Expedition öffnete.

Ueberdiß verspreche ich, daß ich niemals handlen, oder, auch nicht einmal indirecte, begehren werde, daß ich zu einer Prälatur oder Würde in der Gesellschaft erwählt oder befördert werde.

Ich verspreche überdiß, daß ich niemals ausser der Gesellschaft eine Prälatur oder Würde versehen oder suchen, noch auch in meine Wahl einstimmen werde, so viel von mir abhangen wird, als wenn ich aus Gehorsam gegen denjenigen darzu gezwungen werde, der mir unter der Strafe der Sünde befehlen kann.

Alsdann verspreche ich auch, daß, wenn ich erfahren werde, daß jemand etwas von den zwey vorgemeldten Stücken suche oder begehre, ich ihn und die ganze Sache der Gesellschaft oder dem Vorsteher derselben offenbaren werde.

Ueberdiß verspreche ich, daß, wenn es geschehen wird, daß ich auf diese Weise zum Vorsteher einer Kirche befördert werde, ich nach der Sorge, welche ich für das Heil meiner Seelen, und für die richtige Verwaltung des mir aufgetragenen Amts tragen muß, den General der Gesellschaft so hoch halten werde, (eo loco ac numero habiturum) daß ich mich niemal weigere, einen Rath anzuhören, den entweder er durch sich selbst, oder ein jeder anderer von der Gesellschaft, den er hiezu selbst an seine Stelle setzen wird, mir zu geben sich würdigen wird. Diesen Räthen aber verspreche ich immer also zu gehorchen, wenn ich urtheilen werde, daß sie besser sind, als die, so mir in den Sinn kommen werden. Alles nach den Constitutionen und Declarationen der Gesellschaft zu verstehen. In der Sacristey der Kirche der Verklärung des HErrn im Collegio von Potosi, den 2. Februar 1760.„

Bonaventura Paredes.

Ich Bonaventura Paredes mache Profeß, und verspreche dem allmächtigen GOtt vor seiner Mutter der Jungfrau Maria, und dem ganzen himmlischen Heer, und allen Umstehenden, und dir, dem Ehrwürdigen Vater Michael de Exzaguirre, Rectorn dieses Collegii, anstatt des Ehrwürdigen, unsers Vaters, des Generals der Gesellschaft Jesu, Laurentius Ricci, und seiner Nachfolger, der du an GOttes Statt bist, beständige Armuth, Keuschheit und Gehorsam, und nach derselben eine besondere Sorgfalt, in Ansehung der Auferziehung der Kinder, nach der Art zu leben, welche in den apostolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und in ihren Verordnungen enthalten ist. Ueberdiß verspreche

spreche ich dem Pabst einen besondern Gehorsam in Ansehung der Missionen, so wie es in eben diesen apostolischen Briefen und Constitutionen der Gesellschaft Jesu enthalten ist. In der Kirche der Verklärung des HErrn, des Collegium von Potosi, den 2. Februar 1760.

Bonaventura Paredes.

Beede Eide sind bedenklich, und der Jesuitische ist eine sehr feine Copie von dem, was Gregorius *XV.* und Clemens *VIII.* nach dem Muster Gregor des *VII.* und Paschalis *II.* von den Bischöffen verlangen. Ein Regent hat Ursache, beede nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen. Auch auf dieser Seite zeigt sich die Schwierigkeit, die Nachtmals-Bulle gänzlich auszurotten. Alle Versuche, die man bisher gemacht, die Bischöffe wieder in ihre alte Rechte zurück zu führen, haben zwar eine gewaltige Gährung, aber noch keine Besserung geschaft, weil noch viel mehr als die Abschaffung der Nachtmals-Bulle erfodert wird, wenn alles wieder auf den ältern gesetzmäßigen Fuß zurückgeführt werden soll.

Entwurf aller Schwächungsmittel der bischöflichen Macht.
a) Erhöhung des päbstlichen Ceremoniels.

Wenn man also alles überschaut, was in dieser Epoche Gelegenheit zur Entkräftung der bischöflichen Macht gegeben, so kommt es auf folgende Stücke an: 1) Je höhere Ehrenzeichen der römische Bischoff annahm, desto niedriger wurden die andern Bischöffe, welchen doch gleiche Benennungen gebührten. Ein Bischoff von Rom behielt sich die Titel: Euer Seeligkeit, Euer Heiligkeit, Pabst, höchster Priester, Pontifex maximus, Vater der Bischöffe, Apostel, apostolische Stul, vor, sein Glanz stieg unendlich: aber desto mehr wurde das Licht der andern verdunkelt. Die Verehrung, die Kleidung, die Ceremonien stiegen, man copirte theils die alte Kaiser, theils erfand man nach eigener Willkühr, was jedem gefiel. Unser Herr war ein Titel, der nach Mabillons Anmerkung den Kaisern gebührte. Nun wurde er auch auf die Päbste übergetragen. Vormals verliehen die Kaiser das Pallium einigen angesehenen Bischöffen: nun hatte diese Ehre der römische Bischoff, und damit begnügte er sich noch nicht, sondern wollte, daß der Kaiser zu Fuß ihm das Pferd, auf welchem er saß, am Zügel führen sollte. Es wurde also das Ceremoniel selbst also entworfen, wie es sich für einen Herrn schickt, der solche Befehle, wie die Nachtmals-Bulle, geben kann. Man rechnete es dem Kaiser Friderich *I.* zum grossen Verbrechen, daß er seinen Nahmen dem päbstlichen vorgesetzt. Adrian *IV.* schrieb ihm hierüber den anzüglichen Brief, den *Radevicus* und andere Geschichtschreiber anführen.

„Wir werden, heißt es, durch die Stimme der Wahrheit gelehrt, wer sich selbst erhöht, der solle erniedriget werden. Daher, geliebter Sohn in dem HErrn, wundern wir uns nicht wenig, in Betracht deiner Klugheit, daß du dem h. Peter, und der heil. römischen Kirche nicht so viele Ehre zu erweisen scheinst, als du schuldig wärest. Dann in dem an uns erlassenen Schreiben setzest du deinen Nahmen dem unsrigen vor, wodurch du in den Tadel des Ehrgeitzes und Stolzes verfällst. [1])

b) Lebensart der Bischöffe.

2) Auf der andern Seite gab die freye Lebensart der Bischöffe selbst Anlaß zu ihrer Erniedrigung. Jagden, Kriege, Concubinen, Wein und andere Reitzungen waren vieler liebste Beschäftigung. Die Welt, die gewohnt ist, das exemplarische und regelmäßige zu bewundern und hochzuschätzen, verlohr also nach und nach die Begriffe von ihren geistlichen Vorzügen.

c) Politische Bedürfnisse der Regenten.

3) Die Regenten trugen das ihrige mit bey: aber sie hatten daran minder Schuld. Wollten sie eine Verfügung machen, die Bestand haben sollte, so nahmen sie, um wider alle Nachstellung gesichert zu seyn, ein Orakel des Pabstes dazu. Die Staatskunst erforderte damals, sich durch den Pabst bey den Völkern Gehorsam auszuwirken, und bey der allgemeinen Betäubung der Welt konnte ein Pabst einem grossen Herrn allemal mehr dienen, als ein bloßer Bischoff.

d) Nachgiebigkeit der Bischöffe.

4) Die Bischöffe schwächten sich selbst, indem sie die Vorbehaltungen des Pabstes auf alle Weise beförderten, und während daß sie den Pabst predigten, sich selbst die Hände banden. [2])

5) Die

1) in quo insolentiæ, ne dicam arrogantiæ notam incurris.

2) Die Beweise davon stehen bey *Pereira* della potestà de' Vescovi Pr. IV. wo er darthut, daß sie es nicht aus Unwissenheit, sondern aus übermäßiger Hochachtung gethan, auch Beyspiele beybringt, daß sie sich nicht von den Päbsten allzusehr einschränken liessen. Zu meiner grossen Verwunderung finde ich in dem Buch: Il primato del Romano Pontefice difeso contro il Libro intitolato della potestà de' Vescovi circa le dispense. Ravenna 1769. daß Ughetti in Rom verkauft, daß dieser gelehrte *Pereira* als ein Schismatiker und Ketzer behandelt wird. Eine neue Folge von der Nachtmals-Bulle!

5) Die neue Mönchs-Orden zogen die Aufmerksamkeit der Glaubigen an sich, man hielt sie für reiner in ihrem Wandel, als die Bischöffe, sie hatten auch ihre eigene Privilegien, durch welche sie von allen Zwangmitteln der Bischöffe befreyt wurden, sie predigten von nichts, als von einer uneingeschränkten Unterwürfigkeit unter den Pabst, welcher hiedurch Bischoff vor alle Bischöffe wurde. Die Exemtionen hatten unter Gregor *VII.* angefangen, sie giengen immer weiter, die Franciscaner und Dominikaner wurden ausserordentlich begnadigt, und man achtete auf keine Widersprüche, so sehr sich auch Fulbert, Bischoff von Chartres, Yves von Chartres, Johannes von Salisberi, Bischoff von Chartres, der h. Bernhard, Peter von Blois, Peter der Sieger der bischöflichen Macht annahmen. Leute, die viele Aufseher nöthig gehabt hätten, fanden Mittel, gar keine zu haben. Es war nicht leicht möglich, daß die Bischöffe zu diesen Zeiten durch die Fürsten geschützt wurden. Die Mönche waren die gröste Heilige, wenigstens rühmten sie sich einer vorzüglichen Reinigkeit in der Lehre und eines grossen Eifers wider die Ketzer, die sie überall verfolgten. Was hätte man damals von einem König gedacht, der das, auch zum Besten der Bischöffe, gethan hätte, was in unsern Zeiten der König beeder Sicilien gethan hat. Er gab seiner königlichen Kammer von S. Clara im Jahr 1769. Befehl,[1]) daß sie ohne ausdrückliche Erlaubniß Seiner Majestät niemals

e) Achtung für die Mönche.

1) Was dieser Befehl im Conclave selbst vor Aussehen gemacht, davon zeugt ein Brie von Rom, vom 1. April. „Heute hört man, daß, wenn die 2. spanische Cardinäle, die noch nicht angekommen sind, beytreten werden, die Wahl auf den Herrn Cardinal *Ganganelli* fallen werde, der eine starke Parthey vor sich hat. Aus dem Conclave vom 25 März. Ob man wohl, nachdem der Herr Cardinal von *Luynes* in das Conclave eingegangen, ernstlich versucht hat, eine Parthey zur Wahl des Pabstes zu machen, so ist doch das System sehr verwickelt, und man wird ihn schwerlich vorher machen können, ehe die Gesinnungen des katholischen Königs durch die Ankunft der spanischen Cardinäle etwas bekannter werden, desto mehr, da die zwo Partheyen von Benedictinern und Clementinern sich noch nicht genau mit einander vereinigt haben. —— Die Sache ist gegenwärtig sehr verworren, und könnte lang dauren, wo man nicht unvermuthet auf ein Subject bedacht wäre, welches die Umstände den fliegenden Partheyen angenehm machten. Dann die bisher ernannte haben einen sehr schwachen Grund. Die Stimmen gehen indessen zum Schein den gewohnten Weg. Es scheint, daß durch die Ankunft des Herrn Cardinal von *Bernis*, der heute in das Conclave eingehen solle, neue Unterhandlungen angefangen werden, welche meiner Meinung nach dem Cardinal *Pozzobonelli* helfen könnten, wenn er hier wäre. Denn was den *Serbelloni* betrift, von welchem man unter der Hand gesprochen hat, so glaube ich nicht, daß

von den Regeln der römischen Canzley Gebrauch machen, oder Meldung thun sollte, und da dieselbe nur auf das Leben eines jeden Pabstes dauren, und mit ihm sterben, so wollen Se. Majestät, daß, wenn der nachfolgende Pabst sie wieder einzuführen verlangt, der Fiscal die Sache untersuche, und darüber das Gutachten der Cammer dem König melde, weil der gröste Theil derselben dem ursprünglichen Rechte widerspreche, welches vom heiligen Geist den Bischöffen zum Besten der Kirchen verliehen worden. 1)

f) Eingeschränktes Absolutionsrecht.

6) Endlich schränkte man auch die wesentliche Obliegenheit der Bischöffe ein, und hinderte sie in der Macht, Sünden zu vergeben. Wir wollen gestehen, daß viele von ihnen durch ihre verderbte Sitten im XII. Jahrhundert selbst Anlaß dazu gegeben. Denn so bald die Hochachtung für ihre Person fiel, so mußten sie die Lossprechung der Sünden dadurch erschweren, daß sie dieselbe dem Pabst vorbehielten. Ein Londner-Concilium behielt im Jahr 1143. dem Pabst die Lossprechung dessen vor, der einen Geistlichen mißhandelt, oder ihn umgebracht hatte. Der Gebrauch dieses Vorbehalts ist allem Ansehen nach im XII. Jahrhundert am ernstlichsten durch Innocentius *III.* eingeführt worden. 2)

Vertheidiger der bischöflichen Rechte.

Aber auch hier fehlte es nicht an Zeugen der Wahrheit. *Ivo* von *Chartres* in seinem 110. Brief an den Pabst Paschalis *II.*; Arnaldus, Bischoff von Lisieux, im 71. Brief an Pabst Alexander *III.*; Ildebert, Bischoff von Mons, hernach Erzbischoff von Tours, im 47. Brief an den Pabst, vornämlich der h. Bernhard in seinen Betrachtungen an den Pabst Eugenius *III.* haben vor die gekränkte bischöfliche Macht gesprochen. 3) Ueberhaupt muß man es der französischen Kirche zum Ruhm nachsagen, daß sie sich diesen rechtlichen Eingriffen am standhaftesten widersetzt hat. Auf dem zweyten Concilium von Limoges 1034. wurde ausdrücklich verordnet, daß

daß seine Landsleute selbst seine Erhebung wünschen. Der alte *Albani* ist nach seiner Unterredung mit Sr. Kayserl. Majestät sehr zurückhaltend, und es haben sich viele vergebens bemüht, seine Gesinnungen zu entdecken. Die letzte Verordnungen des königlichen Hofs von Neapel durch den Befehl vom 11. dieses Monats, besonders jene wider die Beobachtung der Canzley-Regeln, haben hier jedermann in Erstaunen gesetzt.

1) dato dallo Spirito S. ai Vescovi ed al bene degli stati ecclesiastici.
2) S. *Pallavicino* Ist. del Conc. di Trento L. XII. C. I.
3) S. *Pereira* l. c. p. m. 26.

daß es ohne Genehmigung des Bischoffs nicht erlaubt seyn sollte, vom Apostolischen (so heissen sie den Pabst) die Busse oder Lossprechung zu empfangen. Jedoch waren sie so gut als andere vor den unmäßigen Gebrauch der Bannstralen eingenommen. Man ließt im Leben des h. Ludwigs bey Joinville eine feine Unterredung, so die Bischöffe in dieser Sache mit König Ludwig *IX.* gehabt. Sie hielten bey dem Monarchen an, er möchte befehlen, daß seine Ministers unter Strafe der Sequestration alle Verbannte dazu anhalten sollten, sich innerhalb eines Jahrs und eines Tags lossprechen zu lassen, weil sich niemand mehr viel um den Bann bekümmerte. **Wenn Euer Majestät**, sagten sie, **dieses Gesetz nicht geben, so geht die ganze Christenheit zu Grunde.** Gut, sagte der König, **ich will diesen Befehl geben, aber meine Minister müssen zuvor untersuchen, ob der Bann gerecht ist. Das geht die weltliche Ministers nichts an,** versetzten jene, **sie haben nicht über Censuren zu urtheilen. Nun wohl,** erwiederte der König, **so gebe ich auch dieses Gesetz nicht anders, als unter dieser Bedingung. Sonst wäre ich überzeugt, daß ich sehr ungerecht handelte: denn wenn der Herzog von Bretagne, der 7. Jahre mit seinen Bischöffen, die ihn in den Bann gethan hatten, stritt, seine Sache wider sie endlich am römischen Hofe gewonnen hat, hätte er nicht das, was man so unbillig von ihm forderte, und was ihm hernach doch zuerkannt wurde, nothwendiger Weise zurücklassen müssen, wenn er sich gleich das erste Jahr hätte lossprechen lassen?** Und daß dieses die wahre Gesinnung des h. Ludwigs gewesen, bewies er im Jahr 1235. an dem Erzbischoff von Rheims, dem er den Befehl gab, die Bürger von Rheims vom Banne loszusprechen, den er in blos zeitlichen Sachen über sie verhängt hatte. Er erlaubte zwar, daß die Einwohner die Strafe bezahlten, er ernannte aber 2. vernünftige Ministers, welche bey Abfassung des Processes und des Endurtheils zugegen seyn sollten. Einen gleichen Befehl gab er dem Bischoff von *Poitiers*, und verbot den Einwohnern, nicht das geringste von der Geldstrafe zu bezahlen, welche der Bischoff zur Schadloshaltung für den der Kirche indessen durch das Interdict zugefügten Schaden verursacht hatte. Indessen findet man doch im ganzen canonischen Recht, (**Gibert** und **Pereira** setzen hinzu: auch nicht im Concilium von Trient) keinen einigen Text, durch welchen den Bischöffen die Macht entzogen worden, in Ehehindernissen zu dispensiren. Die Macht, diese und andere dergleichen Dispensationen dem Pabst vorzubehalten, gründet sich also blos auf Gewohnheit oder auf eine Nachsicht der Bischöffe. Hingegen ist es auf der andern Seite nicht

nicht zu läugnen, daß die so sehr gekränkte Bischöffe in dieser Bonifacianischen Periode auch wieder ihren Antheil am Gewinne hatten, den die Päbste errangen. Man hatte es bisher blos geduldet, daß die geistliche Richter die, so in ihrem Auditorat wären, einkerkerten. Bonifacius erlaubte den Bischöffen in einer Dekretale, ihr Auditorium aufzuschlagen, wo sie wollten, und gefangen zu setzen, wen sie wollten. Frankreich und andere Staaten nahmen diese Verordnung nicht an, und wie gefährlich wäre es, wenn es einem Bischoffe erlaubt würde, mit der Nachtmals-Bulle und seinem Eide bewafnet, überall einzukerkern, wen er wollte.

Mönche und Exemtionen.

Nachtheil der Exemtionen in Rücksicht auf die weltliche Macht.

Wir sagten zuvor, daß das grosse Mönchen-Heer, welches um diese Zeit in den grösten Zerfall kam, die empfindlichste Wunde schlug. Eben so schädlich aber war es für die weltliche Mächte in Betracht seiner Exemtionen, welche beständige Eingriffe in die weltliche Rechte gekrönter Häupter enthalten. Ueberall wird dem Kaiser und den Königen befohlen, diese Augapfel der Päbste nicht anzutasten. Laßt uns nur einen flüchtigen Blick auf das grosse Bullarium werfen, und die päbstliche Exemtions-Privilegien betrachten. Die Congregation der Eremiten-Mönchen von *Camaldoli*, des h. Benedictiner-Ordens, erhält von Alexander *II.* im Jahr 1061. die Bestätigung des Ordens, zugleich aber wird die päbstliche Ertheilung der Real- und Personal-Immunität wider alle Kaiser und Könige behauptet. **Wir verordnen**, heißt es, 1) **daß weder ein König, Kaiser, Herzog, Graf,** (und was gehen alle diese in weltlichen Sachen den Pabst an?) **noch ein Pabst, oder sonst jemand, dieses Oratorium oder die allda GOtt dienende Brüder, und ihre Territorien, oder sonst was, das ihnen von Rechts wegen jetzo oder zuvor zugestanden, zu stören und anzufallen sich unterstehe. Die Freyheit des kirchlichen Rechts bestätigen wir ihnen** u. s. w. Urban *II.* 2) bestätigt im Jahr 1090. die Versammlung von *Vallombrosa*, Benedictiner-Ordens, nimmt sie in den Schutz des h. apostolischen Stuls, und donnert auf Bischöffe, Erzbischöffe, Kaiser, Könige, Grafen und Fürsten, die sich unterstehen, diese Congregation anzutasten. Paschalis *II.* gehet noch weiter. In einer Bestätigungs-Bulle vom Jahr 1110. in welcher er ein Cistercienser-Kloster,

1) Bullarium M. Tom. I. f. 26.
2) Eben das. S. 29.

Kloster, Benedictiner-Ordens von Cabillon in seinen Schutz nimmt, gebeut er nicht nur unter Strafe des Banns allen Kaisern und Königen das nämliche, sondern er bedrohet sie noch, sie von ihrer Macht und Würde abzusetzen. [1]) Eugenius *III.* verordnet ausdrücklich, [2]) daß die Cistercienser vor kein weltliches Gericht gezogen werden sollen, und entzieht also auf einmal eine beträchtliche Anzahl von Menschen dem ordentlichen von GOtt gesetzten Richter. Gleiche Clausul findet sich in Alexander des *III.* Bestätigung des ernstlichen Carthäuser-Ordens, und die weltliche, welche wider diese Verordnung handlen, werden nicht nur mit dem Bann, sondern mit der Absetzung von ihrer Würde bedroht. [3]) Dieses scheint die beständige Formel zu seyn, nur mit dem Unterschied, daß nach Paschalis *II.* Kaiser und Könige nicht mehr besonders genannt, wohl aber unter dem Ausdruck der weltlichen Personen überhaupt verstanden werden. Man sehe die Bestätigung des Ordens der Kreuzträger von Urban *III.* vom Jahr 1187. die Bestätigung der Congregation der Mönchen Montis Virginis, Benedictiner-Ordens von Cölestinus *III.* vom Jahr 1197. Zugleich bemerke man aus diesen Urkunden, wie erstaunlich die liegende Gründe solcher Mönchen zunehmen, welche folglich mit ihren Besitzern der weltlichen Obrigkeit gänzlich entzogen werden. Innocentius *III.* einer der kühnsten Päbste, griff die weltliche Rechte überall an. Er gieng nicht nur auf der Laufbahn seiner Vorgänger muthig einher, und setzte bey Bestätigung der Mönchsorden die nämliche Clausuln, [4]) sondern beförderte auch die Schenkungen vor die Klöster und Kirchen auf alle Weise. Kayser Heinrich von Constantinopel hatte es kaum versucht, die Schenkungen für die Kirchen zu hemmen, welches er bey der Schwäche des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel desto mehr berechtigt, und genöthigt zu seyn schiene, so befiehlt er ihm gleich, sein Gesetz aufzuheben, nach welchem er verbot, weder durch Testamente noch bey Lebzeiten, der Kirchen etwas zu schenken. Honorius *III* hingegen freute sich, gewisse für die Kirchenfreyheit streitende Gesetze Friderichs *II* als ewige Grundgesetze zu billigen, und alle diejenige, so sich dieselbe zu brechen unterstehen, als Glieder des Teufels anzusehen. [5]) Alle diese Vordersätze floßen endlich in der Nachtmals-Bulle zusammen, und es ist aus der neuern Geschichte klar genug, daß, wenn man einmal diese Bulle angreift, man

1) Eb. das. S. 31.
2) Eb. das. S. 35.
3) Eb. das. S. 45. ad a. 1175.
4) Zum Ex. in der Bestätigung der Mönchen der h. Dreyeinigkeit zu Lösung der Gefangenen.
5) Bull. M. S. 63. ad a. 1220.

man noch unendlich mehrere antastet, durch welche die Hoheit der Päbste und die Rechte ihrer Herolde bisher unterstützt worden sind. So bald unsere Monarchen anfiengen, mit einem göttlichen Blicke das ganze System ihrer ganzen Rechte zu durchschauen, so griffen sie den Mittelpunkt selbst an, aus welchem alle andere angemaßte päbstliche Rechte floßen, weil sie versichert waren, daß jene zugleich mit fallen müßten.

Zerfall der meisten Orden.

Die wichtigste Frage bleibt allemal diese, wie viel alle diese Orden zur Beförderung der Tugend, der guten Sitten, der öffentlichen Glückseligkeit beygetragen haben. Die ganze Summe der Glückseligkeit, wenn man sie nach allen abendländischen Reichen berechnen solle, war sehr gering. Die meiste Orden zerfielen gar bald wieder, und während daß sie die geheime Unterhandlungen der Päbste betrieben, und viele Ketzer fanden, welche sie durch ihre Bannflüche zu bekehren suchten, so beunruhigten sie die Fürsten und die Unterthanen zugleich. Languedoc giebt davon unter Innocentius *III.* ein erschreckliches Beyspiel. Die christliche Liebe erinnert uns, über diese mörderische Scenen den Vorhang vorzuziehen.

Bedenklichkeit bey ihren Privilegien.

Die so berühmte Congregation von Clugni war kaum hundert Jahre bestanden, so hatte sie schon einer Verbesserung nöthig. Man lese die Bulle Gregorius *IX.* vom Jahr 1233. in welcher er bittere Klagen anstimmt, daß dieser Orden Heerlinge trage. [1]) Des Verderbens ohnerachtet, das überall in denen Mönchs-Orden überhand nahm, wurden immer neue gestiftet, die Päbste bestätigten sie, und Gregorius *IX.* verbietet es sehr ernstlich, daß kein Fürst unter dem Vorwand des Patronat- oder des Schutzrechts Auflagen auf die Cistercienser lege. Innocentius *IV.* verordnet in einer Bulle 1246. daß die Aebte der Cistercienser alle bewegliche und unbewegliche Güter ihrer Mönche erben können, welche sie geerbt haben würden, wenn sie weltlich geblieben wären, ein Gesetz, das gerad wider so viele Verordnungen der weltlichen Fürsten anstößt, und kraft des unveränderlichen Staats-Interesse weder in Venedig noch in Savoyen, [2]) anderer Länder nicht zu gedenken,

1) Eb. das. S. 74.

2) Der grosse Beherrscher von Savoyen Philibart Emanuel schlos weislich, wie so viele andere Könige, alle Regular-Geistliche von aller weltlichen Nachfolge aus. S. Anton. *Faber* ad Cod def. 44. tit de sacris eccl und Osservazioni sopra la Carta di Roma S. 77. Ein gleiches Privilegium verliehe auch Clemens *IV.* den Dominicanern und Franciscanern. Bull. M. S. 133.

ken, beobachtet werden kann. So bald also unsere Väter und Beherrscher die Nachtmals-Bulle ausschliessen, so schliessen sie mittelbar auch solche Verordnungen aus ihren Staaten aus, welche das Gleichgewicht der Besitzungen, die richtige Proportion von Anlagen, den Umlauf des Geldes, den Geist des Fleisses verdringen.

Vervielfältigung der kleinen Klöster.

Eine grosse Ursache des allgemeinen Verderbens waren die kleine Klöster, wovon ich hier desto mehr etwas melden muß, weil zu unsern Zeiten nicht nur Frankreich durch eine besonders dazu ernannte Commission, welche der König auf geschehene Vorstellung der Abgeordneten der Geistlichkeit zu diesem Ende durch ein Dekret vom 3. April 1767. niedergesetzt hat, sondern auch Venedig, Mayland und andere Staaten eine neue Einrichtung zu treffen vor nöthig befunden haben. Bey Stiftung der Klöster hatte man die Absicht, es sollte eine Kloster-Gemeinde so zahlreich seyn, daß sie diejenige Uebungen, wozu die Mönche bestimmt sind, mit Anstand, Genauigkeit und Regelmäßigkeit versehen könnte. Da nun das cönobitische Leben seiner Natur nach ein gemeinschaftliches Leben ist, so muß eine solche Gemeinde wenigstens aus einer hinreichenden Anzahl von Mönchen bestehen, welche zusammen das gemeinschaftliche Gebet und andere Erforderniße erfüllen können. Ist die Anzahl von Mönchen klein, so werden auch die geistliche Uebungen nicht mit dem Eifer betrieben, welchen der Stifter des Ordens erfordert: Sie werden unterbrochen, der Geist der Nacheiferung wird erstickt, und die Regular-Pflichten werden hintangesetzt. Sie verrichten also dasjenige nicht, das sie verrichten sollten, und in dessen Betrachtung sie der Staat aufgenommen hat. Man hat zwar bisher die Anzahl der Mönche nicht bestimmt, welche in jedem Kloster seyn sollen: Die Sache aber selbst erfordert, daß ihrer so viele seyn sollen, als zu den wesentlichen Verrichtungen nöthig sind. Man sahe lange Zeit über eine Menge kleiner Klöster, und man sieht sie noch: Sie haben ihren Grund in einem Zusammenfluß von Ursachen. Die unermeßliche Reichthümer, welche zu den grossen Abteyen gehörten, die viele liegende Grundstücke, ganze Herrschaften, eine Menge Zehenden und Gefälle haben das meiste dazu beygetragen. Waren die Güter von den Klöstern weit entlegen, so schickte man einige Mönche hin, welche die Verwaltung dieser Güter besorgten. Man errichtete ein Bethaus, und nach und nach entstand daraus ein kleines Kloster. Dergleichen kleine Klöster wurden von den grossen Abteyen abgesondert, von welchen sie nur Theile waren, und in einfache Priorate oder Commenden verwandelt. In den wenigsten blieb ein Schatten von Conventualität. Dieser Mißbrauch war desto erträglicher, weil er

doch noch dazu diente, manchen Bürger zu erhalten, und ihm eine bequeme Versorgung zu verschaffen. Die päbstliche Pensionen und Commenden mengten sich mit ein, und kleine Klöster wurden ein Mittel, manchem Gelehrten oder Prälaten, der sich um den römischen Hof verdient gemacht, (vielleicht auch manchem weniger verdienten Mann) eine Belohnung zu verschaffen. Eine andere Ursache von der Vervielfältigung der Klöster rührte aus der grossen Menge von besondern Stiftungen her. Durch einen gewissen Geschmack von Andacht wollte vormals jedermann Klöster stiften, aber man richtete solche Stiftungen nach seinem Vermögen ein, und schrieb oft vor, wie viele Mönche allda dienen sollten. Lange Zeit erhob kein Mensch seine Stimme wider solche kleine Klöster: Die Concilien verordneten zwar zu wiederholten malen, es sollten in jedem Kloster so viele Mönche seyn, als zu anständiger Versehung des Gottesdienstes nöthig wären. Der Mißbrauch aber war so stark, daß man keine dergleichen Befehle achtete. In neuern Zeiten verbot Gregorius *XV*. im Jahr 1621. ein Kloster zu stiften, welches nicht so viele Einkünfte hatte, daß man davon 12. Mönche erhalten könnte. Urban *VIII* bestätigte jene Bulle, und endlich kam von Innocentius *X*. eine Bulle Instaurandæ vom 15. Oct. 1652. zum Vorschein, in welcher er alle kleine Klöster in Italien und in den umliegenden Inseln zu unterdrucken verordnete. Der Pabst fand aber hiebey so viele Schwierigkeiten, daß er im Jahr 1654. durch ein neues Dekret verordnete, es sollten wenigstens 6. Mönche in einem Kloster seyn. Die Mönche, welchen die kleine Klöster der bequemste Aufenthalt sind, gaben sich alle Mühe, diese Bulle zu vernichten. In Frankreich wurde sie nicht angenommen, weil sie viele Clauseln enthielt, welche als Ausflüsse der Nachtmals-Bulle angesehen werden können; Indessen beweißt sie doch so viel, daß unsere Monarchen durch die Einschränkung und Aufhebung der kleinen Klöster nicht wider den Sinn der Concilien und der Päbste handlen, folglich hiedurch auch nicht in den Bann der Nachtmals-Bulle fallen, wenn sie das thun, wozu sie die Sorgfalt für ihre Staaten verpflichtet. [1])

Recht der Päbste, neue Orden zu bestätigen.

Noch eine Frage muß ich hier berühren, welche an dem Lebens-Ende Clemens *XIII* in dem Conclave, und bey dem Regierungs-Antritt Clemens *XIV*. von Wichtigkeit war, und noch ist. In dieser Epoche, von welcher wir handlen, kam die Gewohnheit auf, daß der Pabst durch sein Orakel die neuerrichtete Orden billigte. Der erste, der dieses

1) Lettera ad un religioso sopra alcuni punti di disciplina ecclesiastica riguardanti la riforma de' Corpi regolari. Venetia 1768. S. XLIX. u. f. allwo besonders die Bulle Innocentii *X*. merkwürdig ist.

dieses that, war Innocentius *III.* welcher auf dem Lateran-Concilio alle neue Orden verbot, und verordnete, daß, wenn einer in den Mönchstand treten wollte, er sich einen von den damals gebilligten Orden wählen sollte. Vorher war es also nicht nöthig, die Bestätigung von Rom zu suchen; der h. Dominikus und der h. Franciscus waren die erste, welche die päbstliche Genehmigung suchten, damit man aus einer solchen Genehmigung auf die Reinigkeit der Stiftung schliessen, und versichert seyn könnte, daß ihre Anstalt nichts enthielte, was dem Geist der Kirche zuwider wäre. So bald man einsahe, daß die Vervielfältigung solcher neuen Orden dem römischen Hofe so grosse zeitliche Vortheile verschafte, so verschwand die ehemalige Furcht vor einer Trennung in der Kirche durch die viele Mönche, man stiftete also kühn neue Orden, versahe sie mit Privilegien und Exemtionen, und sahe sie als nöthige Mithelfer und Mitarbeiter der Pfarrer, und als feste Stützen vom apostolischen Stule an. Gleiches Schicksal hatten die Jesuiten: Wir werden in der Folge hören, ob und wie sie vom päbstlichen Stule bestätigt worden. Sie haben sich niemals vorstellen können, daß ein Potentat der Erde auf die Abschaffung und gänzliche Vertilgung ihres Ordens antragen würde, so wie jezo 4. grosse und mächtige Könige darauf antragen. Die Frage, ob man einen von dem päbstlichen Stule aufs feyerlichste bestätigten Orden aufheben könne, ist also auch wegen der päbstlichen Untrüglichkeit von der grösten Wichtigkeit. Zwo Schriften in dieser Sache haben die Aufmerksamkeit von ganz Rom rege gemacht, welche ich hier dem Leser vorlege, damit er nur das neueste in dieser Sache einsehen könne. Die erste ist das Votum des Pater Generals der Jesuiten an Clemens *XIII* in welchem er 1. behauptet, daß man die portugiesische Jesuiten nicht wider ihren Willen secularisiren, und daß 2. der Pabst den Orden der Jesuiten nicht aufheben könne, zugleich 3. Vorschläge macht, wie man die portugiesische Jesuiten versorgen könne.

Ob der Pabst einen bestätigten Orden aufheben könne? A. Antwort des Generals der Jesuiten: Nein. a) damit die

Aus zwey Beweggründen glaubt man, daß der Pabst die portugiesische Jesuiten, die sich in seinen Staaten befinden, von ihren Gelübden weder dispensiren könne noch müsse, und daß sie wider ihren Willen nicht secularisirt werden können. 1. Der erste Beweggrund ist, daß durch eine solche Dispensation die Feinde der Kirche [1]) zum Theil ihren Endzweck erhalten würden. Diese wollen den Pabst zwingen, den Orden der Jesuiten aufzuheben. Vor drey oder vier Monathen sagte es einer von den Vornehmsten der Parthey an öffentlicher Tafel in Avignon, und wurde, so vergnügt er bey seinem Weine saß,

1) Sollten die Bourbonische Höfe diese Benennung verdienen?

Feinde der Kirche nicht triumphiren.

hernach sehr bös, als er hörte, daß es der Pabst den Spaniern abgeschlagen, sie in seine Staaten aufzunehmen. Nun, sagte er, ist ihr Gewebe zerrissen. Denn ihr Vorsatz war dieser: Hätte der Pabst die spanische Jesuiten angenommen, so hätte man ihm gleich auch von andern Staaten Jesuiten zugeschickt, und ihnen eine Pension zu bezahlen versprochen; Wären nun fast alle Jesuiten in den päbstlichen Staaten beysammen gewesen, so hätte man hernach bey dem Pabst angehalten, er möchte die ganze Gesellschaft aufheben; hätte er sich darein zu willigen geweigert, so würden alle ihnen die Pensionen entzogen haben, und alsdenn hätte der Pabst wohl die Jesuiten aufheben müssen, weil es ihm unmöglich gewesen wäre, sie zu erhalten.

Ob nun wohl der Pabst aus wichtigen und dringenden Ursachen ein Stillschweigen beobachten, und sich blos zulassend verhalten kann, wenn Völker, die nicht seine Unterthanen sind, und Feinde der Kirche gewisse widerrechtliche Schritte thun, so kann er doch niemals einen positiven Schritt thun, wodurch er ihre ungerechte Absichten unterstützte, theils weil er ihnen Gelegenheit geben würde, ihre ungerechte Absichten immer mehr zu befördern, theils weil er hiedurch alle Rechtglaubige ärgerte, theils weil er der Kirche GOttes und dem Heil der Seelen grossen Schaden zufügte. [1])

So viel ist gewiß, wenn man die Assistenz von Portugall secularisirte, welche sich ganz in den päbstlichen Staaten befindet, so würde man den sechsten Theil der Gesellschaft, welche allein aus 6. Assistenzen besteht, zernichten. Nach diesem Beyspiel könnten die andern Fürsten auch die übrige Jesuiten ohne Pension fortschicken, sie mit Gewalt in die Staaten des Pabsts versetzen, und den Pabst, der nicht im Stand wäre, sie zu erhalten, nöthigen, sie zu secularisiren. Dieses aber kann man Gewissens halber nicht thun. [2])

b) weil die innere Einrichtung des Ordens nicht fehlerhaft ist.

2) Die zwote Ursache ist diese: Der Pabst kann keinen Orden nicht unterdrücken, wo nicht entweder die innere Einrichtung des Ordens an und vor sich selbst fehlerhaft ist, oder die Mitglieder des Ordens so zügellos, ungehorsam und ärgerlich leben, daß, aller Bemühungen unerachtet, die man sich mehrere Jahre über auf mancherley Weise wegen ihrer Besserung gegeben, man doch keine Hofnung mehr haben kann,

1) Sollen denn die Bourbonische Häuser ungerecht handlen? Feinde der Kirche seyn? Rechtgläubige ärgern?

2) So wichtig war die Portugiesische Wunde!

kann, daß sie sich bessern werden; auch wann die Mitglieder des Ordens der Kirche entweder durch ihre Lehre oder durch ihre Sitten unnützlich und ganz untauglich geworden sind.

Dies war die beständige Praxis der Kirche, wie man aus allen Geschichten und aus ächten Denkmalen ersieht, die in den Archiven der römischen Kirche aufbehalten werden. Die theologische Ursache ist, **weil der Pabst in der Bestätigung eines Regular-Ordens untrüglich ist.** Genehmigt er ihn, so erklärt er, wer diesem Orden in seinen wesentlichen Erfordernissen bis an den Tod gemäß leben werde, der sey nicht nur seiner Seeligkeit versichert, sondern er sey auch **vollkommen und heilig**, weil in dem Orden in der Hauptsache alle evangelische Räthe begriffen sind, an deren Beobachtung JEsus Christus die Vollkommenheit und Seeligkeit gebunden hat. c) weil der Pabst in Bestätigung eines Ordens untrüglich ist.

Wenn also jemand aus freyer Wahl in einen von der Kirche gebilligten Orden tritt, und seine feyerliche Profession thut, so erwirbt er hiedurch ein Recht, in demselben zu beharren, **ohne daß er durch irgend eine Gewalt davon verdrungen werden könnte**, wenn er anders nicht durch die beständige Nichtbeobachtung der Ordens-Regeln, durch seine ärgerliche Lebensart und durch seine beharrliche Widerspenstigkeit verdient, aus dem Orden gestossen zu werden. Nun ist aber in unserm Fall das Institut der Gesellschaft das heiligste: denn es ist durch das Concilium von Trient und durch 20. Päbste mit Inbegrif des jetzo regierenden Pabsts bestätiget worden. Das Institut hat sich nicht geändert, sondern ist noch das nämliche, ja es ist vielmehr nach dem apostolischen Vermögen zu einer noch grössern Vollkommenheit befördert worden. Auf Seiten des Instituts selbst ist also nichts zu finden, das die Aufhebung verdiente. Die Mitglieder dieses Instituts sind durch die Gnade GOttes weder ärgerlich, noch durch ihre Lehre oder durch ihre Sitten verderblich. [1]) **Noch viel weniger hat man nöthig gehabt, sie zu reformiren, sie haben sich auch dadurch, daß sie sich nicht wider die Verbesserung widerspenstig bezeugt, nicht unbotmäßig bezeugt**, folglich kann man auch in diesem Betracht die Gesellschaft nicht unterdrücken. Da nun dieses auch in Ansehung der portugiesischen Profeß-Jesuiten wahr ist, welche durch ihre feyerliche Profession ein bestimmtes Recht erlangt, bis zum Tode in ihrem Institut zu verharren, so kann man sie ohne Ver- d) weil einer, der Profession thut, ein besonderes Recht erwirbt.

1) Benedict *XIV.* und gewisse Könige führten doch eine andere Sprache.

Verletzung der Gerechtigkeit nicht mit Gewalt secularisiren. Es kostet den h. Thomas viele Mühe, wenn er die Gültigkeit der Dispensationen zeigen soll, die die Päbste in gewissen Fällen besondern Personen von feyerlichen in der Profession gethanen Gelübden geben. Hiezu kommt noch, daß, wenn man die Profeß-Jesuiten aus Portugall mit Gewalt secularisirte, sie wider alles Recht und Gerechtigkeit in äusserster Armuth und mit einer sittlichen Gewißheit, daß sie, vornämlich die Alte, Hungers und Kummers sterben würden, in die Welt zurückträten.

e) weil das Staatsinteresse des Pabstes erfodert, seine Vertheidiger zu schützen.

Man wende nicht ein, man könne durch verschiedene Verfügungen ihnen zu Hülfe kommen. Ich antworte: Solche Verfügungen kann der Pabst treffen, ohne sie zu secularisiren. Und hiedurch wird man den Feinden der Kirche nicht nachgeben. Der Pabst wird die väterliche Liebe und Sorgfalt ausüben, welche die portugiesische Jesuiten verdienen, indem sie wegen ihres Eifers vor die katholische Religion und wegen ihrer beständigen Anhängigkeit an den h. apostolischen Stul, wodurch die Jesuiten sich zu allen Zeiten hervorgethan haben, in solche elende Umstände versetzt worden. Und gleichwie endlich der Pabst immer vor die Ernennung von Portugall einen Cardinals-Hut erledigt gelassen, und hofte, es könnten die Zwistigkeiten zwischen dem portugiesischen und römischen Hofe einmal beygelegt werden, so wird man auch, wenn man die Assistenz von Portugall erhält, noch Hofnung zeigen, die Jesuiten werden einmal durch göttliche Hülfe wieder in dieses Reich zurück berufen werden. Bey GOtt ist kein Ding unmöglich. Die Hand des HErrn ist nicht verkürzt. So viel ist gewiß, der Pabst muß als gemeinschaftlicher Vater zum Besten dieses Reichs und aus Eifer vor die katholische Religion solche Hofnung nähren, und äusserlich zeigen.

f) Besondere Vorschläge.

3) Ich komme nun auf die Verfügungen, die man zum Besten der portugiesischen Jesuiten treffen kann. Erstlich kann der Pabst diejenige portugiesische Profeß-Jesuiten, welche es begehren werden, eben so von ihren Gelübden dispensiren, wie er einige spanische Jesuiten davon dispensirt hat. Denn die Gründe für die Portugiesen sind noch stärker, als jene für die Spanier. Wenn der Pabst dieses denjenigen gestattet, die ihn darum bitten werden, so folgen alle obgemeldte Widersprüche nicht, und es geschieht niemand Unrecht.

Zweytens könnte der Pabst die Bischöffe seines Staats durch liebreiche und dringende Vorstellungen dahin vermögen, daß sie sich in ihren Seminarien einiger

einiger portugiesischen Jesuiten, als Lehrer, Beichtväter und Rectorn bedienten, denn es sind viele fähige Leute unter ihnen, denen es weder an Rechtschaffenheit noch an Gelehrsamkeit fehlt. Einige verstehen auch die italiänische Sprache, die sie schon gelernt haben, besonders diejenige, welche ihre Studien und ihren ganzen Lauf im römischen Collegium gemacht. Ich schmeichle mir, daß sie ihre Sachen gut machen werden, wenigstens so gut als die Welt-Priester, wo nicht noch besser. Ihr Gehalt sey das, was man den Weltpriestern giebt: Konnten diese dabey bestehen, so können auch sie davon leben, desto mehr, da die portugiesische Jesuiten vom Pabst die Erlaubniß erhalten, das Allmosen für die Messen zu empfangen. Der Herr Cardinal *Lanti* hat für das Seminarium von S. Salvator zween davon genommen, einen als Vorleser der Weltweisheit, den andern als geistlichen Vater und Beichtvater. Ich hoffe, er werde mit ihnen zufrieden seyn.

Drittens könnte der Pabst einige als Beichtväter, Capellane und Kranken-Assistenten in den Hospitälern von Rom, nämlich von S. Spirito, S. Giovanni Laterano, Consolazione, S. Giacomo degli Incurabili gebrauchen. Um sie nicht müßig zu lassen, hat man schon seit einiger Zeit manche portugiesische Jesuiten mit erforderlicher Erlaubniß in die Hospitäler geschickt, um bey den Kranken und Sterbenden zu dienen. Man sagt mir, es gehe gut.

Viertens: Als Candia und andere Oerter von den Türken erobert wurden, so wandten sich diejenige Priester und Mönche, so allda waren, an den Pabst, weil sie vertrieben waren, und keinen fanden, der sie aufnahm. Der Pabst mit Einwilligung der Congregation des h. Ketzergerichts legte den Congregationen und Mönchen-Orden eine Abgabe auf, wovon er jenen armen Exulanten und Flüchtlingen zu leben gab. Alle damals getroffene Verfügungen sind in dem Archiv des h. Tribunals zu finden. Nun sind zwar die portugiesische Jesuiten nicht durch die Türken aus Haß gegen den Glauben vertrieben worden; es ist aber auch wahr, daß sie wegen des Eifers die katholische Religion fortzupflanzen, und wegen ihrer beständigen Ergebenheit an den h. Stul verdienen, vom Haupt der Kirche unterstützt zu werden. Und dieses hat das Recht, alle Kloster-Orden zu einer Beysteuer zu verbinden, welche von ihrem Reichthum, da die Jesuiten in der äussersten oder fast in der äussersten Armuth sind, auch mit einiger Beschwerlichkeit diese ihre Brüder unterstützen können. Was die Summe betrift, die man auf andere Orden legen solle, so wird es von der Klugheit der Herren Cardinäle abhangen, eine billige Summe zu bestimmen. Die Auflage solle so lang währen, als die Assistenz von Portugall in diesen armseligen Umständen ist. Was schon zu andern Zeiten gethan worden, kann im gegenwärtigen Falle zur Erläuterung dienen.

Fünftens könnte der Pabst aus den päbstlichen Einkünften ein jährliches Allmosen bestimmen, welches so lang währen soll, als diese beweinenswürdige Noth währt. Ohnedies solle das Geld aus den Ehe-Dispensationen auf Allmosen und andere christliche Werke verwandt werden. Kann nun ein besseres, wahrhafteres und verdienstlichers Allmosen seyn? Mich dünkt, der Pabst sollte jedermann dieses gute Beyspiel geben, und hiedurch alle andere Ordens-Brüder anfeuren, dem h. Stul mit Ernst zu dienen, welcher in der Noth niemal unterläßt, denjenigen zu Hülfe zu kommen, die ihm getreulich dienen.

Sechstens, da jezo die portugiesische Jesuiten durch eine päbstliche Begünstigung das Allmosen der Messen geniessen, so könnte Se. Heiligkeit dem Tribunal der Sacra Visita befehlen, daß es den Jesuiten jene viele Messen geben liesse, welche dasselbe vor die nicht erfüllte Verpflichtungen entrichten läßt. Das wäre auch eine Erleichteruug in den gegenwärtigen Umständen.

Da nun der Portugiesen bey achthundert und sechszig sind, so scheint es, wenn man verschiedene in den Seminarien der Bischöffe und in den Hospitälern versorgt, die übrige aber theils mit den Meß-Allmosen, theils mit der Auflage auf die Mönchs-Orden und mit dem Allmosen des Pabsts, theils mit dem, was die römische Provinz darreichen kann, welche ihre äusserste Kräften anstrengen wird, um diesen ihren verunglückten Brüdern zu Hülfe zu kommen, so scheint es, sage ich, daß man sie vorjezo erhalten könne, und indessen muß man in der Stille und in Geduld auf die Hülfe der anbetungswürdigen Vorsehung warten, welche diejenige niemals verläßt, so sich an sie wenden. Hiezu kommt noch, daß seit ihrer Ankunft in Rom schon 300. portugiesische Jesuiten gestorben sind, und natürlich werden ihrer noch mehrere sterben, indem nicht wenige Alte unter ihnen sind, die durch Drangsalen und Krankheiten sehr geschwächt sind.

Den gemachten Vorschlägen kann man eine nicht geringe Schwierigkeit entgegen setzen, nemlich, daß die Stellen in den Seminarien und Hospitälern schon durch die Priester besezt sind, welche man deswegen fortschicken, und des Brods, das sie haben, wird berauben müssen. Ich antworte erstlich, daß fast alle Tage solche Stellen erledigt werden, da die, so sie versehen, sie entweder freywillig verlassen, oder aus Mißvergnügen vom Bischoff fortgeschickt werden, und es sind ihrer sehr wenige, welche viele Jahre über in ihrem Posten bleiben. Ich antworte zweytens, daß der gröste Theil dieser Posten von Fremden besezt ist. Wenn man Staatskundige hört, so verstehe ichs, und sie verdienen es:

die Fremde aber, die meistens Neapolitaner sind, müssen, wenn man sie mit den portugiesischen Jesuiten vergleicht, ihnen nachgesetzt werden. Beede sind fremd. Die Personal-Verdienste und die Verdienste ihrer Vorgänger scheinen mir auf Seiten der Jesuiten ein wenig überwiegend zu seyn."

Diese ganze Materie wird durch das Gutachten eines angesehenen Geistlichen von Rom erschöpft, und eben dieses hat in Rom das gröste Aufsehen gemacht. Er fragt, ob Clemens *XIII.* (und nun auch Clemens *XIV.* denn auch an ihn ist dieses Begehren wiederholt worden) **im Gewissen verpflichtet sey, dem Ansuchen und Andringen des grösten Theils der katholischen Potentaten von Europa wegen Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu Gehör zu geben?**

B) Antwort eines Römischen Prälaten: Ja. a) weil die päbstliche Ordensbestätigungen eine ganz neue Sache sind.

Ehe ich auf diese wichtige Frage antworte, sagt er, muß ich einige gewisse und unter den Gottesgelehrten und Canonisten nicht widersprochene Lehren vorausschicken, welche die Antwort erleichtern. Die erste ist diese: Die päbstliche Bestätigung und Genehmigung der Mönchs-Orden, welche nach der neuern Kirchenzucht erfodert wird, hat erst im XIII. Jahrhundert in der Kirche angefangen. Der erste Urheber davon war Innocentius *III.* im Lateran-Concilium, dessen Dekretale im cap. fin. de relig. domibus steht,[1] und von Gregorius *X.*[2] bestätigt wurde. Man sehe den Sanchez[3] und den Castropalao,[4] welche als Schriftsteller aus der Gesellschaft in dieser Materie nicht verdächtig seyn können. Es bemerkt daher Bellarmin,[5] daß vor dem Lateran-Concilium unter Innocentius *III.*, neue Orden der Genehmigung und Bestätigung des apostolischen Stuls nicht nöthig hatten, und daß der h. Dominicus und der h. Franciscus die erste gewesen, so sie gesucht. Er fügt hinzu, es habe Innocentius *III.* dieses Gesetz deswegen kund gemacht, weil er befürchtete, es möchten unter dem Nahmen von neuen Orden gewisse abergläubische Gebräuche einschleichen, die der rechtglaubigen Gottesfurcht widersprächen.

1) qui voluit religiosam domum de novo fundare, regulam & institutionem accipiat de approbatis.
2) cap. un. eod. tit. in VI.
3) in præcepta Decal. T. 2. L. 5. c. 1. n. 15.
4) tr. 16. de stat. religioso disp. 1. n. 8.
5) L. 2. de Mon. c. 4.

sprächen. Daher Vanespen [1]) aus Bellarmins Lehre schließt, es werde gemeldte Bestätigung vom apostolischen Stul statt eines Zeugnisses gesucht, damit durch ein Urtheil des Stuls erklärt werde, dieser neue Orden habe nichts widersprechendes wider die Lehre des Evangelii oder der Kirche. Hieraus ist die neue Regel der Kirchenzucht entstanden, daß die in einer Conventualität lebende, wenn sie auch schon die 3. Gelübde, des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit thun, nicht Regular-Mönche können genannt werden, wenn sie es nicht in einem vom apostolischen Stul bestätigten Orden thun, wie Zypäus anmerkt. [2])

b) weil sie nicht zur Untrüglichkeit des Pabstes gehören.

Die zwote vorläufige Lehre ist die schwere Frage von der Untrüglichkeit des Pabstes in Bestätigung der Mönchs-Orden. Hievon wollen wir die Gesinnungen der besten und gelehrtesten Theologen, auch jener, so aus der Gesellschaft sind, getreulich anführen, damit niemand Gelegenheit habe, sich zu ärgern, oder uns zu verläumden. Der erste ist der gelehrte Melchior Canus, [3]) welcher sagt: **Orden zu billigen oder zu verwerfen, gehört nicht zu denjenigen Stücken, in welchen der Pabst nicht irren kann, denn dies ist ein Punkt, der nicht allein von der Wissenschaft, sondern auch von der Klugheit abhängt. — Vor den Zeiten des h. Thomas wurden neue Orden so ungern zugelassen, daß man aus einem so wichtigen Urtheil allemal den wahrscheinlichen Beweis der Klugheit herleitete; zu unsern Zeiten aber sind so viele von den Päbsten bestätigte Orden, daß, wer behaupten wollte, sie seyen alle nützlich oder nothwendig, billig vor unklug, ich will nicht sagen vor thöricht gehalten werden könnte.**

Franciscus Suarez, einer der grossen Gottesgelehrten der Gesellschaft, der so sehr wider den Canus declamirt, kommt doch in diesem Punkt mit demselben überein, denn er sagt: [4]) In allweg muß man glauben, daß der Pabst in Billigung eines Ordens nicht irren könne, wenn er ein Urtheil von der innern Güte fällt, und ob eine solche Lebensart hinreichend sey, die Vollkommenheit zu erlangen; es verhalte sich hernach mit der praktischen Bestätigung in Ansehung der

1) P. I. tit. 24. de inst. regular. c. II. n. 12.
2) ad tit. de regular.
3) de loc. theol. L. 5. c 5. in resp. ad 4.
4) Tom. 3. de relig. L. 2. c. 17. n. 18.

der Erlaubniß, einen neuen Orden einzuführen, und mit dem Klugheits-Urtheil auf welches eine solche Gestattung sich gründet, wie es wolle.

Noch deutlicher und weitläuftiger hat Dominikus Bannes [1]) diesen Punkt ausgeführt: Es ist möglich, sagt er, daß ein Pabst aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit oder falschen Berichten einigermassen nach der Klugheit in Bestätigung mehrerer Orden, als zuvor in der Kirche GOttes waren, irre. Ein solcher Irrthum aber wird niemals zum Verderben der Kirche gereichen, ob er wohl einigen schädlich seyn kann. —— Unsere Schlußfolge muß also verstanden werden, daß der Irrthum, der bey Bestätigung der Orden sich ereignen kann, nicht grösser ist, als der, so in Vervielfältigung der Kirchen-Gesetze sich zutragen kann. —— Da nun in solchen gemeinen Gesetzen der Pabst weniger klug handlen kann, so dürfen wir keck behaupten, daß auch der Pabst in der Bestätigung so vieler und mannigfaltiger Orden, aus welchen in der Kirche Verwirrung entstehen kann, —— weniger vorsichtig einen oder den andern Orden bestätigen könne.

c) weil die Päbste der Untrüglichkeit unbeschadet mehrere Orden aufgehoben haben.

Drittens müssen wir voraus erinnern, daß der neuen Kirchenzucht ohngeachtet, nach welcher die Regular-Orden vom apostolischen Stul bestätigt werden müssen, es doch oft geschehen ist, daß ein schon bestätigter Orden unterdrückt worden. Einige solcher Unterdrückungen führt der gelehrte Melchior Canus an angeführter Stelle an: Einige Orden, sagt er, welche durch den apostolischen Stul bestätigt worden, hat er hernach, weil man sie für schädlich oder unnütz hielt, abgeschafft, so daß hernach niemand mehr zur Profession derselben zugelassen wurde. Cölestinus *V.* [2]) hat den Stand und das Leben der Fraticellen durch sein Privilegium bestätigt, welches Bestätigungs-Privilegium Johannes *XXII.* offenbar als nichtig erklärt hat, weil Bonifacius aus gewissen vernünftigen Ursachen das, was Cölestinus gestattet hatte, aller Gültigkeit beraubte. Paul *III.* soll den Orden, den der Bruder Baptista von Crema gestiftet, durch seine Briefe bestätigt haben: Und erst neulich ist dieser Orden durch ein öffentliches Edict von den Venetianern vertrieben, und die Lehre des Baptista, der die Leute dieses Ordens anhiengen, in Rom verdammt worden.

 Wie

1) In 2. quæst 1. art. 10. dub. 8. concl. S.
2) Extravag. f. Romana de relig. dom. Extravag, quia quorundam de verb. signif. Joh. XXII.

Mit diesen kann man den Orden der Humiliatorum verbinden, den Innocentius *III.* im Jahr 1200. bestätigt. Jacob von Vitriaco [1]) spricht mit vielem Lob davon, man vergleiche den Philippus von Bergamo [2]) und den h. Antoninus. [3]) Und doch wurde dieser Orden durch den h. Pius *V.* in der 119. Bulle des Bullarii vom 8. Februar 1570. aufgehoben. Die Ursachen der Aufhebung, welche in dieser Bulle angeführt werden, sind viele. Diejenige aber, welche ihm den letzten Stoß gab, war der Flintenschuß, den Donatus Farina, ein Bruder dieses Ordens, auf den h. Carl Borromeo, Beschützer des Ordens, that, weil er den Orden reformiren wollte.

So wurde auch der Orden der Jesuaten, den Johannes Colombino von Siena gestiftet hat, von Urban *V.* unter der Regel des h. Augustins im Jahr 1367. bestätigt, und vom h. Pius *V.* in seiner Verordnung Romanus Pontifex, welches die 50. im Bullario ist, sehr begünstigt, und mit Privilegien und Gnadenbezeugungen versehen. [4]) Und doch wurde er durch Clemens *IX.* in seiner Bulle vom 6. December 1668. aufgehoben, in welcher auch die Congregationen der Canoniker vom h. Georg in Alga und der Brüder vom h. Hieronymus von Fiesole zernichtet wurden. Die erste Worte dieser Bulle sind merkwürdig: **Der römische Pabst, der vor die Sorge des Ackers des Herrn nach Art eines fleissigen Hausvaters fleissig wacht, wird zuweilen bewogen, die Pflanzen der Orden und Congregationen von demselben auszurotten, welche bey Abnahme der ersten Stärke des Ordens-Eifers und Geistes in der Kirche GOttes keinen oder einen geringen Nutzen schaffen, so wie er es zum öffentlichen Wohl der Kirche im HErrn ersprießlich achtet.**

Vornemlich den Orden der Tempelherren.

Man hat wegen der vielen hiebey zu merkenden Umstände die Unterdrückung der Tempelherren auf das Ende verspart, ob man wohl nach der Ordnung der Zeit bälder davon sprechen sollte. Dieser angesehene kriegerische Orden, welcher in der Kirche GOttes so viel Aufsehens gemacht, artete von seiner ersten Güte aus, und diese Ordensleute verfielen in so abscheuliche Laster, daß ich mich entsetze, sie anzuführen. Man kann sie

1) Hist. occid. c. 28.
2) in Supplem. ad a. 1189.
3) Chron. tit. 15. c. 23.
4) *Maurolicus* in mari oceano religion. L. 5.

sie aber bey Wilhelm Nangis bey dem Jahr 1307. nachlesen. Der üble Ruf von ihrem Verbrechen bewegte Philipp den Schönen, alle Profeß-Brüder dieses Ordens, die sich in seinem Reiche befanden, gefangen zu setzen, und überließ hernach den geistlichen Richtern die Kenntniß über diese Rechtssache, zufolge des Lehr-Urtheils der Pariser-Facultät, welches Puteanus [1]) anführt. Clemens *V.* zog diese Rechtssache an sich, und examinirte einige Schuldige selbst. In Ansehung der andern gab er den geistlichen Richtern sowohl in Frankreich als in andern Reichen gleiche Commission. Hierauf wurden die Acten dieser Untersuchungen auf dem Concilium geprüft, und das Gutachten der Bischöffe gehört. Anfangs zeigte sich einiger Widerspruch. Denn es glaubten einige, daß der Orden durch so grosse und schwere Verbrechen verunglimpft würde, und noch nicht überführt, noch auch zu seiner Vertheidigung rechtlich angehört worden. Bey Bzovius aber und bey Rainaldi bey dem Jahr 1311. n. 55. steht ein Votum eines Bischoffes, den Rainaldi als einen wegen seiner Gewissenhaftigkeit und Wissenschaft angesehenen Mann nennt, Natalis Alexander hält ihn für den berühmten Durandus. Demselben gab das Concilium Beyfall. Das Votum lautet so: Vom ersten Punkt, nämlich von den Tempel-Herren, ist man verschiedener Meinung: Einige sagen, man hätte diesem Orden seine Vertheidigung erlauben, und ein so edles Glied der Kirche nicht ohne die Strenge der Rechte und ohne ernstliche Untersuchung vom Leibe derselben abschneiden sollen. Andere behaupten, man müsse diesen Orden unverzüglich aufheben, theils weil er in der ganzen Christenheit ein grosses Aergerniß gegeben, theils weil im Processe und in der Untersuchung viele Irrthümer und Ketzereyen wider denselben durch 2000. Zeugen erwiesen worden. Ich urtheile so davon. Was die Sache der Tempel-Herren betrift, so würde es vor die Kirche GOttes und vor den ganzen christlichen Glauben sehr nützlich seyn, daß unser Herr entweder nach der Strenge der Rechte oder nach der Fülle der Macht diesen höchst verrufenen Orden, der den Geruch des christlichen Nahmens, so viel an ihm gewesen, bey Glaubigen und Unglaubigen schon stinkend, und einige Glaubige in der Beständigkeit des Glaubens wankend gemacht hat, ohne Zaudern mit Verwerfung der nichtsbedeutenden Verläumdungen wegen entzogener Vertheidigung kraft seines Amts aufhöbe, ohne Zaudern, sage ich, ob er wohl von

1) In inst. damnationis templariorum.

von seiner ersten Stiftung an ein guter Orden gewesen, da es 63. Cap. Verum heißt: Wenn einige von unsern Vorfahren etwas gethan, das vor die damalige Zeit unschuldig gewesen, und das hernach in einen Irrthum und in Aberglauben ausartet, (wie es von besagtem Orden am Tage ist,) so solle es ohne Zaudern von den Nachfolgern aufgehoben werden, wie es von Ezechias heißt, daß er die eherne Schlange zerbrochen, welche Moses auf Befehl des HErrn aufgerichtet hat. Und ich sage noch einmal, ohne Zaudern, damit nicht aus einem verdrüßlichen Verzögern ein Funke dieses Irrthums in eine Flamme ausbreche, der die ganze Welt anzünden, und den katholischen Glauben nicht wenig anschwärzen könnte. — Es darf auch unsern Herrn nicht befremden, daß einige sagen, es müsse ein solcher Orden, ein so angesehenes Glied der Kirche nicht ohne rechtliche Ordnung und vollkommene Untersuchung abgeschnitten werden. Vielmehr behaupte ich, daß wegen des grossen Aergernisses, welches aus diesem Orden schon in der Kirche GOttes entstanden ist, und das fast überall aus der Verzögerung vergrössert wird, eine so weitläuftige Untersuchung nicht nöthig ist.

Dieser Stimme zu Folge fiel das End-Urtheil also aus: Mit Genehmigung des h. Concilii haben wir (den Orden) nicht durch ein entscheidendes End-Urtheil, da wir dasselbe über dieser Sache nach den Inquisitionen und deswegen angestellten Processen nicht fällen konnten, sondern durch den Weg einer apostolischen Verfügung und Verordnung durch ein unwidersprechliches und beständig gültiges Gesetz aufgehoben. — Dieses End-Urtheil wird vom Fortsetzer des Nangis sehr gelobt. [1])

d) welches auf den Orden der Jesuiten angewendet wird.
α) in wiefern er strafbar sey?

Wenn man nun alle diese ungezweifelte Vordersätze voraus schickt, so ist es leicht, auf die vorgelegte Frage zu antworten. Man hat nicht nöthig, sich auf die alte Anklagen wider die Gesellschaft, die bey Pasquier oder im Catechismus der Jesuiten, der im Jahr 1602. gedruckt worden, oder in der bekannten Rede des Parlaments-Präsidenten Harlai an Heinrich *IV.* wegen der Jesuiten stehen, noch auf die verdorbene Sittenlehre, welche sie in die Kirche GOttes eingeführt,

1) ad a. 1312.

führt, und vom ganzen Körper der Gesellschaft haben lehren lassen, ob wohl viele ihrer Schriftsteller von der Kirche verbannt, und viele Sätze verdammt worden, wie es nicht nur der berühmte Verfasser der Provincial-Briefe und der Verfasser der praktischen Sittenlehre der Jesuiten, welche das erstemal in Cölln im Jahr 1669. herauskam, sondern auch der bekannte Abt *Couet* in seinen Briefen, so viele andere Gelehrte, und vorzüglich zween berühmte Dominikaner dieses Jahrhunderts erwiesen haben, noch auf ihren Ungehorsam gegen die Gesetze der Kirche, und auf die Entscheidungen, besonders in der Materie der chinesischen und malabarischen Gebräuche zu berufen. Das Dekret der Propaganda vom Jahr 1684. ist bekannt, nach welchem dem General und der ganzen Gesellschaft verboten wird, hinfüro Novitien einzukleiden, oder zu den einfachen und feyerlichen Gelübden zuzulassen, bis sie wirklich gehorchen und beweisen, daß sie gehorcht haben. Eben dieses Verbot wurde zu unsern Zeiten von Innocentius *XIII.* erneuert. Um so viele andere päbstliche Bullen und Dekrete zu übergehen, deren Verzeichniß allzulang wäre, sehe man die Bulle ex quo singulari, welche die 59. im zweyten Band des Bullarii Benedicts *XIV.* ist, in deren Anfang bezeugt wird, es haben die Jesuitische Ränke in China verursacht, daß der christliche Glaube keinen grossen Fortgang hätte, und daß er einen noch stärkern Fortgang würde gehabt haben, wo nicht die Uneinigkeiten, welche sich unter den vom h. Stul dahin geschickten Arbeitern erhoben, den Lauf gehindert hätten. Im §. 9. giebt er ihnen den Charakter von schwierigen Gemüthern, und hernach von eigensinnigen Leuten, und im §. 11. nennt er sie ungehorsame und arglistige Leute, ob sie wohl sagen, daß sie das Ansehen des h. Stuls besonders verehren. Man sehe die andere Bulle eben desselben omnino sollicitudinem, die 107. in besagtem zweyten Band, wo er §. 6. das falsche Gerücht meldet, das die Jesuiten in jenen entfernten Gegenden ausgestreut, als ob die Dekrete Clemens *IX.* widerrufen worden wären, damit sie dieselbe nicht beobachten dürften; und im §. 15. die Widerspenstigkeit derselben wider alle vergangene Dekrete, und besonders wider das Dekret Clemens des *XII.* und die Eides-Formel, und die wider die Eigensinnige gedrohete Strafen anführt; im §. 20. und 39. sie der Missionen beraubt, wenn sie nicht gehorchen, nebst andern Drohungen, welche in dieser Bulle vorkommen, und welche man kaum wider die allerhartnäckigste Ketzer würde ausgesprochen haben. Ihre Begierde, Schätze und Reichthümer, auch durch unerlaubte Handlung, zu erwerben, ist bekannt, die durch alte und neue Canones allen Geistlichen, besonders den Regular-Orden, so oft verboten worden. Ein jeder hat es hier in Rom sehen können. Ich will ihrer weit einträglichen Handlung von Amerika keine Erwähnung thun. Es ist bekannt, daß sie der Car-

dinal Saldanha als apostolischer Visitator nicht nur als unerlaubte Kaufleute erklärt, sondern sie auch von der Macht zu beichten und zu predigen suspendirt hat. Ich will auch ihrer Anhängigkeit an die Fürsten nicht erwähnen, die sie in den Streitigkeiten und Angriffen wider den h. Stul gezeigt haben. Man sehe die Briefe des Capitular-Vikarius Cerlis an Innocentius *XI.* in der kurzen Geschichte der Regalie und andere Denkmale im Druck vom Jahr 1681. und 1683. den Bayle [1]) und den Giannone: [2]) denn obwohl alle diese Dinge zusammen genommen ihnen Schimpf und Unehre zugezogen, wovon sie sich durch so viele ausgestreute Schriften noch nicht haben reinigen können: So haben sie doch die Kirche und die Päbste bisher in Betracht des äussern Betragens und des scheinbaren dem Publicum geleisteten Nutzens geduldet. Mit Vorbeygehung aller dieser Anklagen, wovon wir vieles reden könnten, wenn wir die Gränzen eines Votums überschreiten wollten, wollen wir uns nur auf die letzte unläugbare Begebenheiten, und auf die Vertreibung der Jesuiten aus dem grösten Theil der katholischen Reiche von Europa und auf das ernstliche Anhalten der mächtigsten Könige bey dem glücklich regierenden Unsern Herrn Clemens *XIII.* wegen Aufhebung dieses Ordens berufen.

β) in wiefern er der Infamie schuldig sey.

Kein Vernünftiger wird läugnen, da die Jesuiten aus so vielen ansehnlichen Reichen von Europa wegen ihrer schweren Verbrechen vertrieben worden, die zwar einige Fürsten aus christlicher Liebe verborgen haben, wovon man aber genugsam durch das Gerücht belehrt ist, und wovon zum Theil der Proceß noch währt, daß sie, wenn man in ganz Europa alles zusammen nimmt, nicht sollten in die Infamie verfallen seyn.

Die Infamie wird gemeiniglich von den Rechtslehrern, z. B. von Fagnano, in Infamiam juris, in die rechtliche Infamie, welche von dem Recht verhängt wird, wenn jemand durch ein End-Urtheil wegen eines öffentlichen Verbrechens bürgerlich oder peinlich verdammt wird, und in die Infamiam facti, in die thätliche Infamie eingetheilt, wenn jemand bey rechtschaffenen und ernsthaften Männern schwer verunglimpft wird. Es giebt noch eine dritte Art von Infamie, welche man die canonische nennt. Diese wird wegen jeder Todsünde verhängt, und durch die Busse aufgehoben, wenn sie aus einem verborgenen Verbrechen entstanden, nicht aber, wenn ein offenbares Verbrechen dazu Anlaß gegeben.

Nun

1) Pensées sur la Comete §. 252.

2) Ist. civ. di Napoli ed. 1763. T. 4. L. 32. c. 9. §. 2. add. dell'Ant.

Nun laufen alle diese Infamien wider die Jesuiten zusammen. Was die erste betrift, so kann man an derselben wenigstens in Ansehung des allergetreuesten Königs von Portugall nicht zweifeln, welcher das abscheuliche Verbrechen, so sie in Lissabon begangen, in Rom und durch ganz Europa bekannt gemacht, und einige zu gefänglicher Verhaft, die ganze Gesellschaft aber zur Landesverweisung verdammt hat. Man kann nicht in Ansehung der andern mächtigen Monarchen daran zweifeln, aus deren Verbannungs-Dekret man schon auf ihre schwere Verbrechen schliessen muß, wenn man ihnen auch gleich den Proceß nicht gemacht, noch ihr Verbrechen an den Tag gebracht hat. Denn wenn es keinem Monarchen erlaubt ist, ohne vorhergehendes Verbrechen eine Privat-Person aus seinen Staaten zu vertreiben, wie kann es einem vernünftigen Menschen beygehen, daß so viele rechtglaubige und gerechte Regenten ohne das allerschwerste Verbrechen eine so grosse Menge von Regular-Priestern werden vertrieben haben, die sie lieber, zu nicht geringem Nachtheil der eigenen Staaten, aus welchen jährlich eine beträchtliche Summe Geldes weggeht, in einem fremden Staate erhalten wollen? Es haben zwar einige derselben unter dem Pöbel ihrer Anhänger ausgestreut, daß alle Verbrechen, welche man bisher gewissen Jesuiten und der ganzen Gesellschaft beygemessen, und die darauf erfolgte Vertreibung derselben aus so vielen katholischen Reichen, ein zügelloses Betragen und ein Complot von den Ministern jener Höfe sey, welche das Zutrauen ihrer Könige mißbrauchen, und aus Privat-Leidenschaften und besondern Absichten solche Verläumdungen erfunden haben. Diese lächerliche Entschuldigung aber ist nicht nur gegen so viele Fürsten beleidigend, welche man tadelt, als ob sie auf die Regierung ihrer Staaten nicht aufmerksam wären, und sich nicht um das bekümmerten, was ihre eigene Ministers thun, sondern sie ist auch gegen so viele eifrige Minister selbst beleidigend, eben als ob sie sich zusammen hätten verschwören, und in ein schweres Verbrechen einstimmen können, welches darinn bestünde, einer ganzen Gesellschaft solche abscheuliche Dinge anzudichten. Hiezu aber kommt noch, daß dieses der Charakter aller unruhigen und mißvergnügten Unterthanen ist, die Ministers zu beschimpfen und zu verunglimpfen, wenn sie ihnen zuwider sind.

In dieser Verläumdungs-Kunst wider vermuthete Feinde sind die Jesuiten allzu verrufen. Ihre Verläumdungen wider den ehrwürdigen Bischoff Palafox und den Bischoff Fr. Bernardino von Cardenas, wider alle Minister von China, Malabar, Cocincina und andern Ländern in Indien, und wider so viele angesehene katholische Schriftsteller in Europa trift man in allen ihren

Büchern an, wo bald einer des Jansenismus, bald ein anderer des Arianismus, ein anderer des Socinianismus, und endlich noch andere unregelmäßiger und tadelhafter Sitten beschuldigt werden. Aber was ist es nöthig, überall bekannte Dinge zu erzählen? Man darf nur den 17. und 18. Saß unter denen von Alexander *VII.* Verdammten lesen, um einzusehen, wie weit die Jesuitische Schriftsteller die Verläumdung und die Betrügerey wider die Richter, Ankläger und Zeugen getrieben. Gemeldte Jesuitische Schriftsteller werden auch noch nach ihrer Verdammung vom P. Viva Schriftsteller von Gewicht genannt, ob sie wohl einen offenbar falschen und gottlosen Saß gelehrt, der dem Geist und dem Buchstaben des Evangelii schnurstracks zuwider ist. Man sehe den P. Viva nach, man beobachte, wie sehr er sich Mühe giebt, die Kraft und Ausdehnung gemeldter Verdammung zu entkräften, so wird man daraus den richtigen Schluß machen, wie sehr bey ihnen die Verläumdung und Betrug wider die Ministers und regierende Herren, die sie aus ihren Staaten vertrieben haben, erlaubt und in ihren Gemüthern eingewurzelt ist.

Ausser der rechtlichen Infamie, in welche gewisse Mitglieder der Gesellschaft durch das Vertreibungs-Urtheil verfallen, sind sie auch in die thätliche und canonische Infamie verfallen. Denn wer kann läugnen, daß alle Völker von Europa und die vernünftigste Leute unter ihnen die Vertreibung der Jesuiten als gerecht, und die Verbrechen, durch welche sie sich diese Strafen zugezogen, als erwiesen halten? Wem ist es eingefallen, sich der Gesinnung so vieler gottseliger Fürsten zu widersetzen, und so viele rechtschaffene Minister zu verläumden? Kein vernünftiger Mensch kann sich einbilden, daß sich die Fürsten so grosser Verbrechen und eines so schwarzen Complots schuldig gemacht.

2) Wirkungen der kanonischen Infamie.

Nachdem wir nun die von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zugezogene Infamie vorausgesetzt, so wollen wir die Wirkungen derselben sehen. Der h. Paul erfodert in seinem Brief an den Titus, wo er ihm befiehlt, in jeder Stadt Priester zu setzen, unter andern Eigenschaften auch diese, daß ein Bischoff unsträflich seyn solle. Eben so schreibt er an den Timotheus von den Bischöffen. Aus diesem apostolischen Canon haben die Väter der Kirche und die Päbste geschlossen, daß diejenige, so schwerer Verbrechen schuldig sind, eben so unfähig seyn, zu den h. Orden befördert zu werden, als das heilige Amt zu versehen. An statt aller führe ich den h. Gregorius, einen grossen Pabst an, der im 26. Brief im III. Buch sagt: Wir haben auch vernommen, daß einige, welche die h. Orden verlohren, entweder

nach der Busse oder vorher, zu ihrem Amt berufen worden, welches wir verbieten, und in dieser Sache widersprechen die h. Canones. Diese Worte des h. Gregorius und noch andere dahin gehörige stehen bey Gratian. 1)

Man muß den Unterschied zwischen verborgenen und öffentlichen Verbrechen nicht aus der Acht lassen, der schon im IX. Jahrhundert gemacht, und hernach von Gratian festgesetzt worden. Denn als dieser 2) sahe, daß einige erdichtete Dekretalen, welche man in jenen Jahrhunderten der Unwissenheit vor wahr hielt, die Worte lapsos post acceptam pœnitentiam weglieſſen, so glaubte er die Sache auf folgende Weise vereinigen zu können. „Vorgemeldte Autoritäten können also unterschieden werden. Diejenige, deren Verbrechen vor oder nach der Ordination offenbar sind, müssen von den h. Orden ausgeschlossen werden. Sind ihre Verbrechen nicht offenbar, so können sie nach geschehener heimlicher Genugthuung nach dem Befehl des Priesters in den Orden bleiben.

Die nachfolgende Canonisten nahmen diesen Unterschied Gratians an, und auf diese Weise wurde eine neue Kirchenzucht in der Kirche eingeführt, welche jener zuwider ist, die man acht bis neunhundert Jahr über hatte. Jedoch hat die Unwissenheit der vergangenen Zeiten und die geschehene Veränderung in der Kirchenzucht das h. Concilium von Trient nicht gehindert, in der XIV. Sizung de reform. c. 1. festzusezen: Da es ehrlicher und sicherer ist, daß Untergebene ihrem Vorgesezten den schuldigen Gehorsam leisten, und niedrigere Dienste leisten, als daß sie zur Aergerniß der Vorgesezten die Würde von höhern Graden suchen: So soll demjenigen, welchem von seinem Prälaten der Zutritt zu den h. Orden, aus was Ursache es auch sey, auch wegen eines verborgenen Verbrechens, auf was Art es geschehe, auch aussergerichtlich verboten ist, oder der von seinen Orden oder Graden oder geistlichen Würden suspendirt worden, keine Erlaubniß, sich befördern zu lassen, wider den Willen des Prälaten selbst gestattet werden, oder die Wiedereinsezung in die vorige Orden, Grade, Würden und Ehrenstellen zu statten kommen.

Die Wirkungen der Infamie in Ansehung des Bischoffes sind noch wichtiger. Es ist bekannt, daß Innocentius *III.* 3) das geistliche Band, wodurch ein Bischoff an seine Kirche gebunden wird, vor viel stärker ansieht, als das fleischliche,

1) dist. 50. can. 9. 10. 11.
2) dist. 50. c. 23.
3) cap. inter corporalia de translat. episc.

liche, wodurch ein Mann an seine Frau gebunden ist. Jedoch giebt er unter den vielen Ursachen, [1]) warum jenes Band mit der Kirche aufgelößt werden kann, auch diese an: Um ein grosses Aergerniß zu meiden, wenn es nicht anders kann gehoben werden, ist es einem Bischoff erlaubt, um die Abtretung zu bitten, damit man nicht von ihm glaube, er suche mehr zeitliche Ehre, als das ewige Wohl. — Und ob gleich der Pabst von einer freywilligen Abtretung spricht, so kommen doch im Falle eines schweren Aergernisses alle Lehrer bey Fagnano darinnen überein, daß ein Bischoff seiner Würde nicht nur entsagen könne, sondern auch müsse.

Die Lehrer gehen noch weiter, und sagen, es sey in Ansehung eines schweren Aergernisses, das macht, daß ein Bischoff seiner Kirche entsagen muß, nicht einmal nöthig, daß ein Bischoff es eingestanden habe, oder daß er dessen überführt worden. Es ist genug, wenn man es zuverläßig von ihm weiß. Man sehe bey Pignatelli [2]) ein rechtliches Bedenken, wo diese gemeine Lehre durch viele alte und neue Beyspiele von Bischöffen bestätigt ist, die blos wegen schwerer Aergernisse, ohne überführt zu werden, von den Päbsten aus Ursachen, so diesen bekannt waren, und aus der Fülle der Macht abgesetzt worden. Noch weitläuftiger spricht von dieser Gewohnheit Rinaldo, [3]) der zwischen dem Verbrechen und der Entunehrung einen Unterschied macht, welche aus dem einem Bischoffe zur Last gelegten Verbrechen entsteht. Ein anders, sagt er, ist das Verbrechen, ein anders die Verunehrung. Es ist genug, wenn eines derselben bewiesen ist. Die Lehrer sehen hier zwey Dinge als ganz von einander unterschieden an, so daß nichts daran liegt, wenn das Verbrechen nicht bewiesen ist, wenn nur die Diffamation vollkommen bewiesen ist, und es dem Volk zum Aergerniß gereicht, einen solchen wegen Verbrechen Diffamirten bey dem Altar zu sehen, indem blos das Aergerniß, das aus der Ordination oder Verwaltung eines solchen entsteht, schon eine Irregularität zeugt. Er führt auch ein Breve von Innocentius *XI.* an, in welchem er nach apostolischer Fülle der Macht einen Bischoff seiner Kirche beraubt, und ihn in ein Kloster verstößt.

Riganti [4]) bemerkt, daß dieses Breve, so wie es nicht nur Rinaldi, ohne jedoch Nahmen und Verbrechen zu nennen, sondern auch Pignatelli anführt,

1) cap. nisi cum pridem de renunc.
2) Tom. VII. conf. 38.
3) Observ. crimin. T. 3. c. 31. suppl. 7. n. 23.
4) T. I, in reg. 2. Cancell. §. 3. 26.

führt, vom Bischoff von Gerace handelt, der zwar angehalten worden, seinem Bisthum zu entsagen, als er aber nicht einwilligen wollte, doch abgesetzt worden, weil man seine Einwilligung als geschehen erkannt, und das Breve nach diesem Grunde ausgefertigt hat. Kurz vorher hatte er viele Beyspiele von Bischöffen beygebracht, welche, ohne einzuwilligen, aus gerechten Ursachen gezwungen worden, ihren Kirchen zu entsagen.

Um nun das Gesagte auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden, wer kann zweifeln, daß wegen der Infamie, in welche die Jesuiten im grösten Theil von Europa wegen abscheulicher Verbrechen verfallen sind, die Heiligkeit unsers Herrn Clemens *XIII* im Gewissen verbunden sey, diesen Orden zu unterdrücken? Man wende die Lehre des bekannten Votum vom Concilium von Vienne auf die gegenwärtige Frage an, so wird man sehen, daß wir uns nicht von der weisen Gesinnung unserer Väter entfernt haben, welche glaubten, man müsse den berühmten Orden der Tempel-Herren als höchst verrufen unterdrücken, damit das Angedenken der Sache nicht immer erneuert werde. Ist denn nach so vielen Vertreibungen aus katholischen Reichen wegen abscheulicher Verbrechen die Gesellschaft nicht verrufen genug? Und wird man vielleicht in dem gegenwärtigen und in den zukünftigen Jahrhunderten das unanständige Angedenken so vieler abscheulicher Verbrechen wieder erneuern müssen, welche nicht nur bey Katholiken, sondern auch bey Ketzern und Unglaubigen selbst Entsetzen machen? Wenn jene Gründe, die im angeführten Votum stehen, den Pabst Clemens *V.* und alle heilige und gelehrte Bischöffe des Concilii bewegt haben, den Orden der Tempel-Herren zu unterdrücken: Wie werden sie nicht das Gemüth des frommen und heiligsten Clemens *XIII* bewegen, den Orden der Gesellschaft Jesu zu unterdrücken?

Vielleicht hat sich die Lehre der Kirche indessen geändert? Vielleicht findet jene, welche im XIII. Jahrhundert durch den Pabst und so viele Bischöffe befolgt wurde, nicht mehr Platz, und wird im achtzehenden Jahrhundert für falsch gehalten? Nein, vielmehr sind die richtige Gründe selbiger Zeiten noch gegenwärtig in der Uebung, und die römische Kirche hat sie zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten beobachtet und vollstreckt. Denn was vor eine andere Ursache hat den Pabst Pius *V.* bewogen, den angesehenen Orden der Humiliatorum zu zernichten, und Clemens den *IX* den Orden der Jesuaten aufzuheben, als ein Verbrechen, das sie von ihnen gehört, wodurch sie sich in Europa infamirt haben? Was hat so viele römische Päbste angetrieben, das Band aufzulösen, das nach der Sprache des Innocentius zwischen einem Bischoff und

der

der Kirche ist, als die Infamie wegen eines viel geringern Verbrechens, als man jezo der Gesellschaft aufbürdet? Was bewegt noch jezo alle Bischöffe der katholischen Welt, andere Bischöffe entweder nicht zu ordiniren, oder sie zu suspendiren, als die Infamie wegen eines einigen Verbrechens?

Es wird verhoffentlich keinem Vernünftigen einfallen, daß man zwar wegen einer Infamie das starke Band zwischen einem Bischoff und der Kirche auflösen, und ihm die Ordination und Ausübung derselben verweigern, aber einen Orden nicht aufheben könne. Wer nur ein wenig nachdenkt, wird einsehen, daß es viel schwerer ist, jenes Band zwischen einem Bischoff und seiner Kirche und das Priesterthum mit allen damit verknüpften Verrichtungen aufzuheben, als einen Regular-Orden zu vernichten, der erst neuerlich in der Kirche aufgekommen, und seit wenigen Jahrhunderten von den römischen Päbsten bestätigt ist. Und wer weiß nicht, daß, da nach der Entscheidung des Tridentiner-Concilium das Bisthum und das Priesterthum göttlicher Einsetzung sind, die Regular-Orden hingegen von Menschen verordnet, und erst in spätern Zeiten in der Kirche GOttes entstanden sind, diese kraft ihres Ordens nichts mit den heiligen Verrichtungen zu thun haben, wo sie nicht die Orden und die ordentliche Gerichtsbarkeit annehmen? [1])

Da nun noch überdies gegenwärtig die Regular-Orden wider das Verbot des Lateran-Concilium unter Innocentius *III.* und wider das Concilium von Lion unter Gregorius *X.* [2]) sich vervielfältigt haben, so haben alle christliche Leute gewünscht, daß ihre Anzahl vermindert würde, damit nicht die allzu grosse Verschiedenheit der Orden in der Kirche GOttes eine Verwirrung verursache, wie das Lateran-Concilium selbst weislich verordnet hat. Es bemerkt daher Fagnano, ein gewiß nicht verdächtiger Schriftsteller, daß kraft des zweyten Concilii eine grosse Anzahl von Bettel-Mönchen eingeschränkt worden, und er thut noch hinzu: **da jedoch von jener Zeit an bis auf uns diese Orden so sehr zugenommen haben, so wünschen viele fromme Leute hierüber eine Verfügung des apostolischen Stuls.** Könnte der apostolische Stul eine bessere Gelegenheit, die mit den canonischen Regeln übereinstimmender wäre, erwarten, um dem Geist so vieler Concilien und dem Verlangen so vieler frommen Leute gemäß zu handeln, als wenn er unter so vielen Regular-Orden denjenigen unterdrückt, der am meisten verrufen, und der Kirche GOttes unnützlich worden ist?

Man

1) S. *Thomas* 2. 2. qu. 187. n. 1.
2) de relig. dom. in VI.

Man kann auch nicht einwenden, daß so viele Unschuldige in dem Orden sind, welche von einer solchen Verdammung des h. Stuls Unrecht leiden würden. Diese dem Schein nach billige und vernünftige Einwendung wird durch die beständige Gewohnheit des h. Stuls in Unterdrückung anderer Regular-Orden widerlegt. Denn es hat noch niemand daran gezweifelt, daß nicht unter den Tempel-Herren, den Humiliatis und Jesuaten viele unschuldige, fromme und gelehrte Leute sollten gewesen seyn. Man bemerke, was Nikolaus Serarius [1]) und Mariana von den Tempel-Herren schreibt: [2]) Zu Salmantica ist ein Concilium gehalten worden: Nachdem man wegen der Gefangenen eine Untersuchung angestellt, so haben die Väter einstimmig vor ihre Unschuld gesprochen. Als in Mainz auf Befehl des Pabsts eine zahlreiche Versammlung von dieser Sache handelte, so sagt man, es sey Hugo mit 20. seiner Ordens-Brüder in die Versammlung eingedrungen, und habe mit lauter Stimme gesagt, wenn man zu strenge Schlüsse wider den Orden ergriefe, so berufe er sich auf den Nachfolger des Pabsts: Clemens habe auf erhaltenen Bericht dem Erzbischoff aufgetragen, die Sache von neuem zu untersuchen, und habe sie nach geschehener Untersuchung als unschuldig losgesprochen. Rossi in seiner Geschichte von Ravenna bezeugt, daß ihre Unschuld auf einer Synode von Bologna erklärt worden. Auf diese 3. Concilien beruft sich auch Rinaldi bey dem Jahr 1310. Der Unschuld der deutschen, spanischen und italiänischen Tempel-Herren ohnerachtet, hat Clemens *V.* und das Concilium dennoch den Orden unterdrücken wollen. Eben dieses muß man auch von den Humiliatis und Jesuaten sagen. Viele unter ihnen müssen ohnfehlbar unschuldig gewesen seyn, und an dem Verderben des Ordens keinen Antheil genommen haben. Wenn man also die Gesellschaft aufhebt, so werden die Mitglieder derselben keinen andern Schaden empfinden, als den, daß sie an den Rechten und Vortheilen der Gesellschaft keinen Antheil mehr haben. Dieses aber kann man keinen Schaden oder Strafe nennen: denn mit der Unterdrückung des Ordens gehen alle Rechte der Mitglieder zugleich zu Grunde.

Ferner könnte man einwenden, daß man vormals den Orden der Tempel-Herren nicht so aufgehoben, wie man jezo will, daß man die Gesellschaft Jesu aufhebe. Denn nachdem Philipp der Schöne die Tempel-Herren in seinem Reiche gefangen gesetzt, so fieng er den Proceß wider sie an, und als die Pariser-Facultät

1) rerum Moguntinarum L. 5.
2) L. 15. c. 10.

Facultät um Rath befragt worden, so antwortete sie: Die weltliche Obrigkeit könne nicht anders als auf Ersuchen der Kirche über das Verbrechen der Ketzerey oder über Regular-Orden erkennen, noch auch die Mitglieder der letztern angehalten werden, mit dem Vorsatz, sie der Kirche wieder zu geben. Es schickte also der König viele von den Gefangenen an den Pabst Clemens *V.* und dieser Pabst verhörte sie selbst, wie er in seinem Breve regnans in Cœlis an den König Philipp bezeugt. Es wurden Cardinäle und Bischöffe niedergesetzt, welche ihnen in andern Reichen den Proceß machen mußten. Alle diese Processe wurden auf dem Concilio geprüft, und dieses schritt endlich zur Aufhebung des Ordens. Aus diesem Hergang der Sache folgt, daß der Pabst den Orden der Jesuiten nicht aufheben könne, ehe er geistliche Richter ernannt, welche ihre Verbrechen untersuchen.

Die Antwort ist leicht. Zuerst muß man merken, daß bey Unterdrückung der Jesuaten und Humiliati gar kein gerichtlicher Proceß vorhergegangen. Man hat auch nicht behauptet, daß man diese Orden zuvor anhören müsse, sondern der h. Pius *V.* und Clemens *IX.* unterdrückten sie allein wegen ihrer Diffamation. Ferner muß man wissen, daß der vom Pabst wider die Tempel-Herren angeordnete Proceß Verbrechen des Götzendienstes und der Ketzerey einiger Mitglieder des Ordens betraf, welche bey Natalis Alexander, und dem Fortsetzer des Nangis ausgedrückt werden. Kraft dieser Processe wurden einige mit dem Tode, andere mit dem Gefängniß bestraft. Es wurde also der Proceß und die Untersuchung wider einige Mitglieder des Ordens angestellt. Denn was die Unterdrückung des Ordens betrift, so sah Clemens *V.* und das Concilium wohl, daß sie nicht kraft der schon gemachten Processe geschehen könnte, wie sie es in dem End-Urtheil bezeugen. Man muß also die Todesstrafe einiger Mitglieder, welche man niemals ohne vorhergehenden gerichtlichen Proceß verhängen kann, von der Unterdrückung des ganzen Ordens unterscheiden, welche wegen der bloßen Diffamation geschehen kann und muß, wie es in obgemeldtem Voto ausdrücklich heißt. Und hier muß man die Frömmigkeit, die Religion und die Zärtlichkeit des Gewissens so vieler mächtigen Regenten rühmen, welche zwar wider viele Mitglieder, die wegen Staats-Verbrechen verdächtig waren, verfahren konnten, weil es privilegirte Verbrechen sind, deren Kenntniß und Bestrafung allein königlichen Richtern vorbehalten ist, sie aber doch nicht öffentlich kund gemacht, sondern aus großer Mäßigung verborgen und ungestraft gelassen, und sich begnügt haben, sie aus ihren Staaten zu verbannen, und aufs pünktlichste ihnen ihren Lebens-Unterhalt reichen zu lassen. Diese ausserordentliche Liebe gegen

gen besagte Regular-Mönchen muß man nicht mißbrauchen, noch, an statt sie zu rühmen, sie verlästern, und den Proceß suchen, den geistliche Richter führen sollen. Dieses würde nur dazu dienen, daß die ganze Welt geärgert, und so viele, die schwerer Verbrechen schuldig sind, und deren Blut die Könige bisher haben verschonen wollen, zur verdienten Strafe gezogen würden. Es ist also nicht davon die Frage, ob man solche Schuldige mit dem Tod bestrafen solle, man will das Blut so vieler Regularen nicht vergiessen, welche vorher müßten gehört werden, ehe sie die verdiente Strafe erduldeten. Es ist nur von der Unterdrückung des ganzen Ordens die Rede, der in ganz Europa äusserst verrufen ist. Diese Diffamation allein ist eine gerechte canonische Ursache zur Unterdrückung des Ordens, wie sie es auch auf dem Concilio von Vienne wider die Tempel-Herren gewesen.

Hier hat ein gelehrter Theolog und ein grosser Staatsmann eingewendet, es könne aus Mangel eines gerichtlichen Processes, den geistliche Delegaten auf Befehl unsers Herrn anstellen sollten, niemals gesagt werden, daß die Infamie des Ordens bey Seiner Heiligkeit also erwiesen sey, daß er den Orden unterdrücken müßte, indem unser Herr von der Unschuld der Jesuiten gänzlich überzeugt ist, und alle denselben bisher beygemessene Verbrechen als Verläumdung und Betrug ansieht, daher auch diese Infamie, da der Orden noch in so vielen andern Reichen von Europa besteht, in welchen er geduldet wird, noch nicht allgemein, folglich auch keine gerechte und canonische Ursache von der gefoderten Unterdrückung seyn kann.

Aber auch auf diese Schwierigkeit ist leicht zu antworten. Vors erste muß man erwägen, daß einige Handlungen der Könige Privat-Handlungen sind, welche sich nach dem bürgerlichen Rechte richten, andere königliche Handlungen, welche allein nach dem Recht der Natur bestimmt werden. Daher fließt die gemeine Meinung bey Covarruvias, [1]) daß Könige nicht verbunden sind, nach dem Proceß zu urtheilen, noch jemand nach den Acten als schuldig oder unschuldig zu erklären. Auch Lessius, einer der vornehmsten Sittenlehrer der Gesellschaft, ist dieser Meinung, wenn er sagt, daß in gewissen ausserordentlichen Fällen ein Fürst einen Schuldigen verdammen könne, wenn er auch gleich weder vorgefordert noch angehört worden. Er zählt diese Fälle: 1) wenn das Verbrechen öffentlich ist. 2) wenn Gefahr einer schweren Empörung in dem Fall, wenn man rechtlich verfährt, vorhanden wäre. 3) wenn jemand

1) Variar, resol. L. I. c. 1. n. 7.

der Republik oder Privat-Leuten den Untergang androhet, den man nicht anders vermeiden kann. 4) wenn das Verbrechen dem Fürsten allein und drey andern bekannt ist, so daß es rechtlich erwiesen werden kann. Denn alsdenn könnte der Beklagte auch ohne Vorforderung und Beweise heimlich umgebracht werden, wenn er ohne bedenkliche Unbequemlichkeit nicht könnte gestraft werden.

Ausser den gemeldten Eigenschaften haben gekrönte Häupter noch dieses zum voraus, daß sie Beschützer der Kirche sind, in welcher Eigenschaft sie auch das Concilium von Trient erkannt hat. [1]) Die Pflicht eines Beschützers bringt mit sich, daß er zur Beobachtung der Kirchenzucht und der Kirchengesetze Hülfe und Beystand leiste, wie Salgado, Vanespen und andere von diesem Schutz das Mehrere melden. Dieses vorausgesetzt, wie kann man glauben, daß, nachdem so viele Regenten die Jesuiten wegen Staats-Verbrechen in ihren Reichen verdammt haben, die Heiligkeit unsers Herrn nur wolle, daß dieselbe nach Art von untergeordneten Richtern den Proceß von ihren Verbrechen vorweisen und darthun sollen, daß sie dieselbe nach Urtheil und Recht verdammt haben? Thut man ihnen hiedurch nicht grosses Unrecht, sie dieser ausserordentlichen Macht zu berauben, welche auch die Lehrer der Gesellschaft Jesu an ihnen erkennen? Wann Seine Heiligkeit aus diesem schwachen Beweggrund handelte, so würde sie nicht nur den Regenten, sondern sich selbst Unrecht thun. Denn es ist heut zu Tag kein Reich in Europa, in welchem den Ministern so leicht eine ausserordentliche Macht mitgetheilt wird, als es im Kirchen-Staat geschieht, z. B. dem Statthalter von Rom, dem Tribunal des Cardinal Vikarius und einigen Congregationen. Wie könnte also der Pabst den Proceß fodern, wenn er selbst in seinen Staaten so viele seiner Minister davon losspricht? Vielleicht ist es dem Pabst erlaubt, diese ausserordentliche Macht seinen Ministern mitzutheilen, welche die andere Monarchen von sich selbst nicht ausüben können? Die Monarchen haben also nach dem Schutz-Recht mit Recht vom Pabst die Unterdrückung der Gesellschaft fodern dörfen, welche in so vielen Reichen abscheulicher Verbrechen schuldig und infam erklärt worden, es mögen hernach diese Verbrechen durch ordentliche Processe nach der Vollmacht, die eine jede untergeordnete Obrigkeit hat, oder durch die ausserordentliche Macht, die einem Regenten anklebt, erwiesen worden seyn. Man sage auch nicht, daß alles dieses den Mangel des vom Pabst selbst befohlenen und von geistlichen Richtern gemachten Processes noch nicht rechtfertige. Denn wenn jemand auf diese äusserliche und überflüssige Formalität sehen wollte, so kann ihm aus dem Archive der Propaganda ein Genüge

1) Sess. 25. c. 20.

Genüge geschehen, allwo ein ganzer Proceß vorhanden ist, der vom Jahr 1645. unter Innocentius *X* anfängt, der der erste gewesen, der die chinesische Gebräuche unter dem Banne latæ sententiæ verbot, und dieser Proceß geht von Pabst zu Pabst bis aufs Jahr 1724. fort. In diesem wird er den hartnäckigten Ungehorsam der Jesuiten, der Obern und des ganzen Cörpers gegen Censuren, Bullen und Dekrete der Päbste sehen, und ich weiß nicht, ob man gleichen Ungehorsam an irgend einer Art von Ketzern in der alten und neuen Geschichte finden wird. Man darf nur die Brevien Clemens *XII.* lesen, wodurch er das Dekret des Cardinals von Tournon bestätigte. Man lese endlich die zwo angeführte Bullen Benedicts *XIV*. Hernach sehe man in der Propaganda ihren Ungehorsam gegen alle diese Bullen und Brevien bis auf den heutigen Tag.

Wenn Clemens *XIII.* gemeldte Sache wieder vorgenommen hätte, er hätte gewiß von den Processen mehr Licht bekommen, welche die Minister des h. Stuls wider die Gesellschaft geführt haben, ja gewiß er hätte keinen Augenblick Anstand genommen, den Orden aufzuheben. Aber daran hat er keine Schuld. Einige den Jesuiten verkaufte Minister sind Schuld daran. Er weiß bisher noch nichts von diesen Processen, die seine getreue und rechtschaffene Minister betrieben haben. Nun aber erwache Ihr grosser Eifer doch einmal, sehen Sie, Heilliger Vater, doch einmal ein, was ihre heilige Vorgänger mit vollkommener Einsicht der Sache verordnet, und wie sehr solche ungehorsame und widerspenstige Leute dawider sich ausgelassen haben. Hernach werden Sie ohne Anstand die Aufhebung dieses widerspenstigen Ordens beschliessen.

Ein anderer Vorwurf ist noch weniger wichtig. Es ist wahr, daß die Gesellschaft in einigen Reichen noch vorhanden ist. Was ist es denn? Auch die Tempel-Herren wurden in Frankreich als schuldig verurtheilt, und sie waren doch noch in Trier, Mainz, Bologna und Salamanca vorhanden. Aber sie wurden an diesen Orten von den Verbrechen, die man dem Orden vorwarf, freygesprochen, welches man gewiß bisher nicht von den Jesuiten solcher Reiche sagen kann, in welchen sie noch vorhanden sind. Und doch wurde dessen ohngeachtet der ganze Cörper aufgelößt, und aus der mehrmal angeführten Ursache aufgehoben, weil die Infamie, die den grösten Theil ergriffen, auf den ganzen Cörper zurückfällt, der nach allen Gesetzen aufgehoben werden muß.

Die letzte Einwendung, welche im Munde vieler Anhänger der Gesellschaft ist, gründet sich auf das Concilium von Trient, das in der XII. Sitzung

de Regular. c. 16. die Gesellschaft Jesu fromm nennt, und auf die Bullen von 20. Päbsten, welche sie gebilligt und sehr gerühmt haben, unter welchen auch Clemens *XIII.* ist. Hier aber ist nicht davon die Rede, ob das Institut der Gesellschaft fromm und löblich ist oder nicht. Die gemeine Lehre der Theologen, die wir angeführt haben, schützet die Frömmigkeit dieses Instituts genugsam, da es von seinem Anfang an bis auf unsere Zeiten das Lob und die Genehmigung der römischen Päbste verdient hat, so wie auch das Institut der Tempel-Herren, der Humiliati und der Jesuaten fromm war, und immer von den Päbsten gelobt wurde. Die Frage ist, wenn man die gewisse und ungezweifelte Diffamation wider die Mitglieder dieses frommen und lobenswürdigen Instituts voraussetzt, ob dasselbe unterdrückt werden müsse. Diese Frage greift die Untrüglichkeit des Pabsts nicht an, sie hat gar nichts mit derselben zu schaffen, sondern sie hängt allein von der Klugheit des Pabstes ab. Daher sagt Canus, sie gehöre nicht zu denjenigen Stücken, in welchen der Pabst nicht irren kann. Man sieht nach der Anmerkung des Bannes diesen Punkt eben so an, wie die Genehmigung oder Abschaffung der gemeinen Gesetze, und wer hat dißfalls jemals geläugnet, daß der Pabst weniger klug handlen könne? Man redt endlich von der praktischen Genehmigung oder Verwerfung, und vom Klugheits-Urtheil, ob ein diffamirter Orden in der Kirche GOttes müsse erhalten werden, und ob er derselben schädlich oder nützlich sey. Gleichwie man nun nicht zweiflen kann, daß die Diffamation eine canonische Ursache zur Abschaffung ist: also darf man nicht zweiflen, daß der Pabst nach allen Klugheits-Regeln den Orden eben so aufheben und abschaffen kann, als er ein gemeines Gesetz abschaffen müßte, das unnützlich und schädlich ist, ob es wohl Anfangs höchst nützlich gewesen, und gelobt worden.

Zur Diffamation des Ordens kommt noch das feyerliche Ansuchen drey der mächtigsten und gottesfürchtigsten Potentaten von Europa, welche in ihren Reichen jene abscheuliche Verbrechen erfahren, und mit Händen gegriffen haben, und nun zum Besten der allgemeinen Kirche auf die Abschaffung dringen. Nun was diese Vereinigung der Könige und ihre Einstimmung in die Aufhebung des Ordens für ein Gewicht habe, ist leicht einzusehen, wenn man das bemerkt, was das römische Pontificale selbst sagt [1]), welches, so viel ich weiß, bisher noch nicht bemerkt worden ist.

Im

1) tit. de benedictione & coronatione regis.

Im §. 9. wird vorgeschrieben, es solle der Metropolitan den bloßen Degen dem auf den Knieen liegenden König geben, und also sprechen: Empfange das vom Altar genommene Schwerdt aus unsern Händen ... und vertheidige und schütze die h. Kirche GOttes und ihre Glaubige, und vertreibe und zerstreue die Falschglaubige und Feinde des christlichen Namens. Im §. 11. sagt der Metropolitan, wenn er ihm die Krone auf das Haupt setzt: Empfange die Reichs-Krone, gleichwie Wir im Innern Hirten und Regierer der Seelen seyn, damit Du im Aeußern als ein wahrhafter Verehrer GOttes und als ein tapferer Vertheidiger der Kirche Christi wider alle Widerwärtigkeiten der Kirche erfunden werdest, und als ein nützlicher Vollstrecker und Regent des dir von GOtt verliehenen und durch das Amt unserer Einseegnung an der Apostel und aller Heiligen Statt anvertrauten Amts allezeit erfunden werdest.

Es werden also im römischen Pontifical durch den Metropolitan dem König zwey Dinge zu Gemüthe geführt, erstlich, daß er nicht nur die Feinde des christlichen Glaubens, sondern auch die Falschglaubige hassen und zerstreuen solle. Hernach wird die Ursache angeführt, weil die Regenten also im Aeußern, wie die Hirten und Bischöffe im Innern dienen. P. Catalano in seinen Commentarien hierüber bestätigt das römische Pontifical sehr übel durch das Ansehen Constantin des Großen bey dem Eusebius B. 4. c. 24. vom Leben Constantins, wo dieser sagt: Ihr seyd Bischöffe über das, was in der Kirche ist, ich scheine von GOtt als Bischoff über dasjenige verordnet zu seyn, was außer der Kirche ist. Denn jene Worte, wenn man sie im Grunde betrachtet, müssen auf die Personen und nicht auf die Sachen gezogen werden. Constantin wollte anzeigen, daß die Bischöffe für die Christen, die in der Kirche sind, und der Kayser für die Seligkeit der Heiden, die außer der Kirche sind, sorgen müßte [1]). Er würde besser gethan haben, wenn er dem Marca gefolgt wäre [2]).

Also, kraft gemeldter Verpflichtungen, welche den Königen bey ihrer Krönung eingeschärft werden, haben die mächtigste Regenten die Jesuiten, als wegen Staats-Verbrechen Beklagte, aus ihren Staaten vertreiben, ihre bisher

1) Diesen Misbrauch bitte ich mir doch ernstlich ab: Der Kayser ist nicht nur dazu da, für die Heiden außer der Kirche zu sorgen, und sie mit seinem Schwerdt herbeyzubringen, wie man auch aus dem Gebet für den Kayser im römischen Pontifical schließen sollte, sondern die **Christen** gehen ihn auch etwas an.
2) de Concord. Sacerdot. & Imp. L. 2. c. 10. n. 7.

her verborgene und unter dem Schleyer einer Schein-Religion verhüllte Laster dem Haupt der Kirche anzeigen, und die Unterdrückung solcher Falschgläubigen begehren müssen. Denn ihnen ist die äußere Sorge für die Religion und den katholischen Glauben in exterioribus, die äußere Sorge für die Policey, die Kirchenzucht und die Sitten anvertraut. Wie hätten sie sich also enthalten können, die abscheuliche Verbrechen der Jesuiten dem h. Stuhl anzuzeigen, und die gänzliche Aufhebung derselben zu verlangen? Und wie kann die äußere Zucht und äußere Religion erhalten werden, wenn man diesen durch so viele Verbrechen in allen Europäischen Staaten so sehr verrufenen Orden nicht aufhebt?

Der h. Augustin [1]) unterscheidet zwo Verpflichtungen der Könige, eine, die sie als Menschen, und die andere, die sie als Könige auf sich haben. Als Menschen müssen sie GOtt dienen, und seine Gebote halten, als Könige müssen sie dem Bösen wehren. Es waren also die Könige verpflichtet, das Uebel dieser so verrufenen Regular-Brüder in der Kirche GOttes zu hindern, und die Aufhebung derselben zu betreiben.

Eben diese Verpflichtung der Könige steht auch bey **Gratian** [2]): die weltliche Fürsten, heißt es, sollen wissen, daß sie GOtt wegen der Kirche, die sie von Christo zu schützen über sich nehmen, Rechenschaft geben müssen. Und dieses war auch die Gewohnheit frommer und katholischer Fürsten, Gesandte an den Pabst zu schicken, und um die Festsetzung eines Punkts der Disciplin, um die Verbesserung der Geistlichen, und um alles das anzusuchen, was zum allgemeinen Besten der Kirche dient. Von solchen Gesandtschaften **Carl** des Großen an **Leo** *III.* sehe man den **Marca**.

Was aus dieser freundschaftlichen Uebereinstimmung zwischen den weltlichen Fürsten und Päbsten für die allgemeine Kirche für ein Nutzen entspringe, sagt **Gregorius** *II.* in seinem Brief an den K. **Leo** den Isaurier: die Uebereinstimmung christlicher Kaiser und frommer Päbste ist Eine Macht, wenn die Sachen im Frieden und Liebe verhandelt werden. Der berühmte **Gregorius** *VII.* erkannte es selbst [3]), und bekräftigte es durch seine Vergleichung der Augen mit dem menschlichen Leib: gleichwie der menschliche Leib von zwey Augen regiert

1) contra *Cresconium* L. 3. c. 57. und ep. 50. ad Bonif.
2) Cap. Princeps.
3) Epist. L. I. ep. 19.

giert wird, also wird auch der Leib der Kirche durch ein geistliches Licht erleuchtet, wenn diese zwey Würden in der reinen Religion zusammen stimmen.

Aber wozu dient es, daß wir uns damit aufhalten, den Nutzen zu erweisen, der aus der Uebereinstimmung der weltlichen Machten mit dem römischen Pabst entsteht? Die Erfahrung hat es uns zu unsern Zeiten gelehrt, was für Uebel aus der Uneinigkeit zwischen beeden Machten entsteht. Alle Rechtschaffene beweinen die Folgen dieses Mißverständnisses, aus welchen schon so viel Unheil entstanden ist, und noch entstehen wird.

Allerheiligster Vater, Sie, der Sie den ersten Sitz des h. Peters würdigst besitzen, der Sie der erste Statthalter Christi und der Erste in der ganzen Kirche sind, rotten Sie nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorgänger diesen durch ganz Europa verrufenen Orden aus. Erlauben Sie nicht, daß die in den heiligen Kirchengesetzen und päbstlichen Verordnungen so sehr verabscheute Infamie bey dem Gottesdienst triumphire. Unterstützen Sie das fromme Verlangen und das gerechte und canonische Begehren so vieler mächtigen Regenten, welche, der Verpflichtung ihrer Krone eingedenk, diese Entheiligung, diesen Götzen der Kirche GOttes vertilgt wissen wollen. Stellen Sie den Frieden zwischen den katholischen Fürsten und dem h. Stul wieder her, bestätigen Sie ihn durch diese heroische Handlung, und versieglen Sie ihn. Erinnern Sie sich, daß, da Sie in kurzer Zeit vor dem erschrecklichen Gerichte GOttes erscheinen müssen, Sie die Kirche nicht im Krieg und Zwist, sondern im Frieden und Ruhe verlassen müssen, so wie sie GOtt bey dem Antritt Dero Regierung Ihnen anvertraut. Und dieses kann nicht anders erhalten werden, als durch die Ausrottung dieser Gesellschaft, welche seit ihrer ersten Errichtung den Namen Jesu angenommen, und beständig fast 3. Jahrhunderte über in der Gemeine des HErrn durch ihre Gewinnsucht, durch ihren unerlaubten Handel, durch ihre gottlose Lehre, durch ihre Attentate wider die geheiligte Personen der Fürsten, durch ihren hartnäckigen Ungehorsam gegen die ehrwürdige Gesetze der Kirche Unruhen und Uneinigkeit gestiftet hat, bis sie endlich auf den höchsten Gipfel der Infamie gekommen, da sie nach allen menschlichen, canonischen und göttlichen Gesetzen ausgerottet und unterdrückt werden muß.

Kirchen-Einkünfte und Amortization.

Verschiedene Mittel, die Einkünfte der Geistlichen zu vermehren.

Die Klagen über die Mönche verdoppelten sich zu allen Zeiten alsdenn, wenn man sahe, daß sie den größten Theil der Einkünfte des Staats an sich zogen, und daß ihr Vermögen das Gleichgewicht des Staats-Vermögens überwog. Dieses machte alle Mönchen verhaßt, sie heissen hernach Jesuiten, oder Dominikaner, oder Minoriten. In ältern Zeiten giebt uns K. Richard *I.* von Engelland hievon ein redendes Beyspiel. Nachdem dieser König die Bischöffe seines Reichs versammlet hatte, so konnte er sich nicht enthalten, in ihrer Gegenwart zu weinen, und ihnen vorzustellen, daß er ein Elender, und kein König sey [1]). Er beklagt sich, daß die Güter des Reichs in eine unendliche Anzahl von Theilen zertheilt sind, wovon ihm nur der kleinere Theil übrig bleibt, und daß schwarze und weisse Mönche und Chorherrn von verschiedenen Ordnungen dieselbe besitzen. Dieses war die Gestalt der meisten Reiche in solchen Zeiten, wo die wahre Regierungs-Künste noch nicht sattsam entwickelt waren. Die große Güter, womit die Kirchen bereichert wurden, dienten also zu nichts anders, als den Krieg zwischen den Fürsten und den Päbsten zu entzünden, und bis auf unsere Zeiten auszudehnen. Aus diesem Beweggrunde floß der Streit, wer ein größeres Recht zu den Kirchen-Einkünften hätte. Aus gleichem Grunde war der Zwist von der Investitur der Aebte und Bischöffe auch in diesem Betracht nicht gleichgültig. Vormals übten die Kaiser ein unstreitiges Recht über die Bestätigung aller Klöster, Aebte und Bischöffe aus, und die Einkünfte davon flossen in die kaiserliche oder königliche Canzley. So bald der Krieg zwischen Heinrich *IV.* und dem Pabst entstand, so wandten sich die Gewählte an den Pabst [2]), wodurch die apostolische Cammer neue Gefälle zog. Die Aebte glaubten auch hiebey mehr zu gewinnen, und in den Investituren der Päbste dieser Zeiten findet man eine offenbare Verachtung gegen die Kaiser. Romuald, Abt von Casauro, erhielt anstatt des Zepters den Stab, und P. Urban sagte ihm, nach der Erzählung des Geschichtschreibers dieses Klosters, zween Verse, welche sehr schön mit der Nachtmals-Bulle übereinkommen: Ich reiche dir statt des Zepters des Kaisers

1) Chron. *Gervasii.*

2) Solche Beyspiele hatte man unter Leo *IX.* von den Mönchen von Casauro, welche sich so gar beschweren, daß sie wegen der Kriege sich nicht an den Kaiser wenden könnten, und unter Gregorius *VII.* S. da *Costa* istor. delle rend. eccl. T. I. S. 85.

sers einen Stab: Verlasse dich auf denselben. Petrus giebt dir mehr, als der Kaiser. Kaum reichen Stunden zu, um alle Arten zu erzählen, wie damals die Mönche eine Menge Gefälle und Einkünfte an sich gezogen haben. Einige Beyspiele können hinreichend seyn. Oft setzten die Aebte gewisse Geistliche, denen sie die Verwaltung der Kirchen übertrugen, sie behielten sich aber etwas vor ihr Kloster vor. Ein andermal sagten sie, ihre Kirche sey die Tauf-Kirche, und zogen die Zehenden und andere Gefälle an sich. Setzten sich die weltliche Priester darwider, und beriefen sich auf ihre alte Rechte, so sagten die Aebte, ihre Vorgänger hätten es den Welt-Priestern nur aus Mitleiden und christlicher Liebe überlassen, welcher Ausdruck im Stiftungs-Brief des Klosters Mira ausdrücklich vorkommt. Zuweilen schickten sie selbst Mönche hin, welche Pfarrdienste thaten, und die Zehenden bezogen. Gregorius *VII.* war daher sehr wachsam, und gebot aufs ernstlichste, es sollten alle Layen den Kirchen die Zehenden wieder entrichten, und fürwahr seit dieser Zeit war das Predigen von den Zehenden die wichtigste Sache. *a Costa* führt noch andere Wege an, wodurch sich die Klöster bereichert, und verschweigt die Quellen des Zwietrachts nicht, den diese allzugroße Güter zwischen den Mönchen und dem Pabst einer Seits, und zwischen den Bischöffen und den Königen anderer Seits gezeugt haben. In Engelland widersprachen alle Bischöffe im J. 1123. als man den Erzbischöfflichen Stul von Canterburi wieder, wie bisher, mit einem Mönchen besetzen wollte. Man glaubte auch schon damals zu dieser Vorsichtigkeit genöthigt zu seyn, weil man sahe, daß die Mönche, die reichste Geistliche dieser Zeiten, allemal die päbstliche Parthey wider die Könige ergriffen. Es war also auch schon damals, wie jetzo, ein Saame von Herolden der Nachtmals-Bulle überall ausgestreut, welchen es nicht an Vermögen fehlte, alles durch ihr Geld durchzusetzen, und mächtige Widersacher der königlichen Rechte zu seyn. Richard *I.* beschwerte sich am dringendesten wider diese Geld-Erpressungen auf einer Versammlung seiner Bischöffe [1]. Aber das waren unmächtige Wünsche! Innocentius *III.* erklärte, daß die Päbste Herren über das ganze canonische Recht seyn [2]. So stolz sprach er, und so stolz spricht noch die Nachtmals-Bulle, und flucht auf alle Könige, welche es nicht glauben wollen.

1) a *Costa* l. c.
2) Eben das. S. 122.

Einschränkungsmittel der Thronen.

Es litte also nicht nur die Schatzkammer der Könige Nachtheil, indem die Regular-Orden theils durch päbstliche, theils auch durch königliche Privilegien von den Steuren befreyt wurden; sondern der größte Schade fiel auf die Masse von Bürgern, welche durch diese Absonderung immer ärmer wurde. Daher erwachten fast auf einmal im XII. Jahrhundert alle Staaten, und fiengen an, Amortizations-Gesetze zu geben. Die Anmerkung des Herrn Kron-Fiscals von Castilien, don Campomanes [1]), verdient eine Anzeige desto mehr, weil man gemeiniglich glaubt, nur das zeitliche und besondere Fiscal- und Cameral-Interesse der Könige habe sie zu solchen Amortizations-Gesetzen angetrieben. Die Tribute wurden von den todten Händen ganz ruhig bezahlt, wo nicht ein besonderes Privilegium vorhanden war, und doch wurden Amortizations-Gesetze gegeben. Folglich konnte die Absicht derselben keine andere seyn, als daß man die Masse von weltlichen Bürgern im Gleichgewicht des Besitzes von weltlichen Reichthümern und Einkünften erhielte, damit ein Staat im Nothfall desto mehr Hülfsmittel hätte. Diese Versuche der weltlichen Mächten waren anfangs sehr gelind. Man verbot bloß, wie in Venedig, keine Güter an Fremde und dem Fürsten nicht unterworfene Güter zu verkaufen. Da nun die Geistliche nach den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle sich als Fremde ansahen, so mußten sie ebenfalls unter diesem Gesetz begriffen werden. Hernach gieng man einen Schritt weiter, und verbot alle Erwerbungen, wenn sie ohne Erlaubniß des Fürsten geschehen. Man nannte aus Achtung die Geistliche nicht, ließ aber doch den Fürsten vollkommene Freyheit, sie mit Ausnahme von diesem Gesetz zu behandlen. Endlich wurden die Gesetzgeber genöthigt, ausdrücklich zu verbieten, daß keine todten Hände von weltlichen Unterthanen durch Contracte zu Lebzeiten oder durch Testamente ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs erwerben sollten. Dieses Gesetz war desto billiger, als die Geistlichen ebenfalls ein Gesetz hatten, daß keine todten Hände an die Weltliche sollten veräußert werden. Es ist also das Gesetz der Amortization die Erlaubniß weltliche Güter zu erwerben, kraft welcher sich ein Fürst die Gerichtsbarkeit und die Tribute über dieselbe so vorbehält, als ob sie noch in weltlichen Händen wären. In einigen Ländern sind es besondere Gesetze, in andern ist es Gewohnheit, und in Spanien ist es ein Concordat vom J. 1737. nach welchem auch die todten Hände die den Gütern anklebende Real-Tribute bezahlen müssen. Aber auch des Concordats ohnerachtet ist das Gleichgewicht der Tribute in Spanien doch nicht hergestellt. Denn einmal

1) *Campomanes* l. c. T. I. C. II.

mal haben die Weltliche noch allemal die Personal- und vermischte Tribute auf sich, hernach erfinden die Geistliche Surrogationen, oder weigern sich, von neuen Erwerbungen Tribut zu bezahlen, welches sie nach der Nachtmals-Bulle zu thun berechtiget sind, und auf diese Weise bleibt Spanien in seiner Unmacht, so lang die todten Hände zu mächtig sind, und durch Bannflüche geschützt werden. Auch nach dem Concordat vom J. 1737. wußten die Geistliche noch immer neue Ausnahmen und Einwendungen zu machen, so daß die Krone im J. 1760. ihr Recht, Tribute einzufordern, durch ein neues Dekret schützen mußte.

Amortizations-Gesetze in Frankreich.

Es sind also um diese Zeiten, von welchen diese zwote Epoche handelt, fast alle Monarchen auf die außerordentliche Vermehrung der Güter, welche zu todten Händen kamen, aufmerksam geworden, und haben sich derselben durch Gesetze widersetzt. In Frankreich hatten die todten Hände lange Zeit vollkommene Freyheit, liegende Grundstücke zu erwerben. Sie mußten aber die königliche Bestätigung haben, und trugen die Last der Abgaben noch, den Mansus ausgenommen, den Carl und seine Nachfolger zur Kirche festgesetzt hatten. Es fiengen im XII. Jahrhundert einige Baronen an, den todten Händen die Erwerbungs-Freyheit einzuschränken, welches Herr Campomanes durch ein Instrument eines Herrn von Montdubleau vom J. 1159. erweißt, wo er sich auf eine neuere Gewohnheit beruft [1]), nach welcher es den Kirchen nicht erlaubt ist, das ihr Geschenkte ohne Amortization zu besitzen. Die französische Rechtsgelehrte sehen es aber als einen Mißbrauch an, wenn Baronen und Städte das Amortizations-Recht ausüben, weil es allein zu den hohen Regalien des Königs gehört, und den Ständen oder untergeordneten Edlen nicht mitgetheilt werden kann. Würden also Lehengüter an die Kirche übergetragen, so gestattete der König den Edlen, daß die Kirche dem Herrn des Lehen ein Genüge leistete, um ihn wegen dessen, was er verlohren, schadlos zu halten. Endlich wurde ein allgemeines Gesetz gegeben, nach welchem überhaupt verboten wurde, keine liegende Gründe ohne vorhergehende königliche Erlaubniß zu todten Händen zu geben. Einige glauben, eine solche Verordnung sey damals gegeben worden, als Ludwig *IX.* im h. Krieg gefangen worden, es habe sich auch Alexander *IV.* darüber beschwert. Wenigstens ist so viel gewiß, daß Philipp *III.* im J. 1291. dieses allgemeine Gesetz erneuert und geboten hat, es sollen alle Geistliche, welche liegende Gründe besitzen,

1) cum ex modernorum usu, qui non permittunt ecclesiæ ei largita sine amortizatione tenere.

besitzen, verpflichtet seyn, Erlaubniß wegen des Besitzes zu suchen, und wenn sie dieselbe nicht erhalten, die todten Hände innerhalb Jahr und Tag wieder zu lebenden zurückgeben. In allen Reichen entstunden Schwierigkeiten in Ansehung solcher Güter, die man vor Gebung eines solchen Gesetzes besessen hatte. Gleiche zeigten sich auch in Frankreich. Daher verordnete Philipp *III.* im J. 1291. es sollten sich alle todten Hände stellen, und sich wegen der neuen Erwerbungen vergleichen, von welchen sie die Amortizations-Rechte nicht bezahlt: ein Gleiches sollten diejenige thun, welche wegen ihrer Frey- oder adelichen Lehen, die sie neuerdings erworben hätten, den öffentlichen Lasten unterworfen wären. Zu diesem Ende schickte Carl *IV.* Circular-Briefe an die Statthalter seines Reichs, damit sie diejenige Güter sequestrirten, welche die todten Hände wider die Gesetze erworben hätten [1]).

in Engelland. In Engelland war das Verderben aufs höchste gestiegen. Die Anzahl der Geistlichen war ausschweifend, und fast alle Reichthümer des Staats waren in ihren Händen, von welchen die päbstliche Cammer einen beträchtlichen Theil vor sich zog. Die Könige widersetzten sich dem reissenden Strom, welcher alles umzustürzen drohete. Eduard machte im J. 1278. ein Gesetz kund, daß von nun an niemand Gründe und Einkünfte an Geistliche verschenkte, verkaufte, hinterliesse, vertauschte oder anwiese, ohne königliche Erlaubniß zu haben. Dieses Grundgesetz wurde hernach in die Charta Magna einverleibt, und als unverletzlich vorgeschrieben. Damit die königliche Erlaubniß nach reifer Ueberlegung gegeben würde, so wurden einige der Sache erfahrne Richter niedergesetzt, welche die Gränzen und den Ertrag des Grundstücks untersuchten und prüften, ob es weltlichen Vasallen oder privilegirten Personen zugehörte. In keinem Reiche war diese Sorgfalt nöthiger, als in Engelland. Das Gleichgewicht zwischen der Masse von Bürgern, und jener von Geistlichen war gänzlich aus seiner Ordnung getreten. Noch im J. 1520. waren im Erzbisthum von Canterburi und denen ihm zugeordneten Kirchen 8219. Parochien und 3305. Kirchen vor Gemeinden; im Erzbisthum von York und den Suffragan-Bisthümern 1065. Parochien und 592. Kirchen, welche ausmachen 9284. Parochien, 3845. vereinigte Kirchen. Ueberdies waren allda 645. Klöster, Abteyen und Priorate, 90. Universitäten und Collegien, 110. Hospi-

1) Kein Gelehrter hat diese Materie gründlicher abgehandelt, als der Verf. des Traitè des droits de l'Etat & du Prince sur les biens possedés par le Clergé. in 6. Bänden in 8.

Hospitäler, 2364. Einsiedlereyen oder Capellen. Wäre also in allen diesen Parochien, Kirchen und Communitäten nur ein einiger Geistlicher gewesen, so hätte man 16481. Tempel und eben so viele Geistliche, Schottland und Irrland nicht mitgerechnet. Rechnet man auf jede nur vier, so hat man eine Summe von 65924. Geistlichen. Eine solche Anzahl von Personen, welche die Einkünfte des Landes an sich zogen, mußte endlich die bekannte Revolution hervorbringen, welche Engelland von dem römischen Stul trennte. Alle weise Fürsten unserer Zeiten hielten gute Amortizations-Gesetze vor eines der besten Mittel, gewissen Revolutionen vorzubeugen, weil man hiedurch die Geistliche in die gehörige Schranken zurückführte, ihre Anzahl einschränkte, und das Gleichgewicht von Besitzungen wieder herstellte. Je mehr Güter an die todten Hände gelangen, desto mehr werden die Staaten geschwächt, und desto dreister werden die Verfechter der Nachtmals-Bulle, sie überall auszuführen. Je strenger folglich die Amortizations-Gesetze sind, desto mehr verliert die Nachtmals-Bulle.

In den Flandrischen und Niederländischen Staaten finden wir ebenfalls vom Jahr 1293. ein Gesetz, durch welches Graf Guido von Flandern den Mönchen, Klöstern und Conventen verbot, liegende Grundstücke zu erwerben. In Teutschland hat Friederich *II.* zwar die ganze Clerisey in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen von den Gerichten der weltlichen Obrigkeit frey gesprochen, nicht aber von den Collecten und öffentlichen Abgaben der zeitlichen Güter [1]). *In den Niederlanden.*

In Portugall, jenem Reiche, welches, so wie der Orient, in den letztern zweyhundert Jahren der besondere Schauplatz der Nachtmals-Bulle wurde, fand man schon um diese Zeiten Mittel, die Rechte der Krone in Rücksicht auf die Güter der Geistlichen zu unterstützen. Alfonsus *II.* welcher von 1212. bis 1223. regierte, fieng an, die Erwerbungen privilegirter Personen einzuschränken. Die Geistlichkeit widersetzte sich gleich Anfangs, und beklagte sich, daß man sie nicht nur in der Erwerbung neuer Güter hindere, sondern auch im Besitz der alten störe. Der König, sagten sie, will nicht nur nicht, daß wir Erbschaften erwerben, sondern er nimmt uns auch mit Gewalt diejenige, die wir schon längst besitzen. Man traf endlich unter Dionysius ein Compromiß zwischen dem König und der Geistlichkeit. *In Portugall.*

1) *Campomanes* l. c. C. VI. ex *Pelzhofer* prox. arcan. 13.

lichkeit. Das alphonsische Gesetz wurde in den Vergleich eingeschaltet, und die Kron-Procuratoren beharrten darauf, daß kein Kloster und kein Geistlicher ohne Erlaubniß des Königs liegende Güter erwerben könnte. Schon damals sahe man voraus, wie es mit der Zeit ergehen könnte: denn es wurde dem Vergleich ausdrücklich beygesetzt: Sonst können die Geistliche so viele Güter ankaufen, daß daraus der Krone und den weltlichen Unterthanen und Vasallen Seiner Majestät großer Nachtheil zuwachsen könnte. Hingegen wurde doch nach dem alphonsischen Gesetz, welches nur die Erwerbungen durch Kauf verbot, der Weg zu Erwerbungen durch Schenkungen oder Erbschaft offen gelassen. Im Jahr 1289. erhielt die Clerisey eine Bulle vom P. Nicolaus *IV.* um einen Vergleich über 40. Zweifel wegen der Immunität treffen zu können, wenn anders ein solcher Vergleich canonisch, vernünftig, und der Kirchen-Freyheit nicht zuwider wäre. Die Vereinigung zwischen dem Pabste und der Geistlichkeit war innig, und schon damals war die Immunität ein Zunder von Streitigkeiten. Dionysius aber rettete die Rechte der Krone noch auf der Versammlung der Cortes in Porto, indem er zwar den Welt-Priestern erlaubte, Güter vor die Layen, nicht aber vor sich zu kaufen, unter der Strafe, daß wenn der Betrug an das Licht käme, der Geistliche seine Erbschaft verlieren sollte, den Notarien hingegen verbot, keinen Kaufbrief vor die Klöster, auch nicht unter verdecktem Nahmen, aufzusetzen. Im Jahr 1309. beschwerte sich die Geistlichkeit wieder; Dionysius aber beharrte auf seiner Verordnung, und wollte, daß, was bisher wider die Gesetze gekauft worden, Seiner Majestät bleiben sollte.

in Catalonien. In Catalonien, Roussilon, Cerdagne und Montpellier gab der große König Jakob *I.* der Eroberer, das weise Gesetz, durch welches er alle Veräußerung von liegenden Grundstücken der Weltlichen an Geistliche und Kirchen verbot [1]). Jakob *II.* erneuerte dieses Gesetz im J. 1298. und verbot den Notarien, keine solche Instrumente aufzusetzen, ohne Vorwissen des Königs. Von gleicher Beschaffenheit waren die Amortizations-Gesetze von Majorca und Valenza, außer daß die Geistliche, weil sie zur Eroberung das Ihrige beygetragen hatten, auch besondere Stücke Länder erhielten. Hingegen wurde dessen ohngeachtet den Besitzern von Grundstücken vom Volk ver-

1) *Campomanes* l. c. C. XVII. welcher erweißt, daß er diese Gesetze nicht als Eroberer, sondern als König gegeben.

verboten, ihre Güter an privilegirte Personen zu veräußern [1]). Es vertheidigten also auch diese Monarchen ihre Rechte. Sie gaben Amortizations-Gesetze, sie verboten, zeitliche Güter ohne die Beystimmung des Königs zu veräußern, sie legten solchen Gütern Tribute auf, und es fiel keinem ein, den Pabst vorher um Rath zu fragen. Denn wenn man auch nach den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle die Unterwürfigkeit der geistlichen Personen unter den Pabst annimmt, welche um diese Zeit fast überall aufs ernstlichste behauptet wurde, so konnten diese Monarchen allemal sagen, sie beschweren nicht sowohl die Geistliche, als vielmehr ihre Güter und die Bewohner derselben, wozu sie als Souverains berechtigt seyn. Auch diese Sprache war hernach in Rom nicht mehr gefällig.

Wenn nun alle katholische Monarchen schon in dieser zwoten Epoche Amortizations-Gesetze geben, ohne daß hierüber solche weitläuftige Bewegungen von Seiten des römischen Hofs gemacht worden: was muß man gedenken, wenn Clemens *XIII.* den so vortreflich gesinnten Infanten von Parma, diesen einer Prinzeßin der frömmsten Mutter Maria Theresia würdigsten Prinzen, mit Bann-Monitorien anfällt, nachdem er doch nichts anders verfügt, als was so viele fromme Fürsten vor seinen Zeiten verfügt haben? Wenn er I.) verordnet, daß kein Unterthan von Parma, Piacenza und Guastalla den Kirchen und frommen Oertern keine bewegliche, noch weniger liegende Grundstücke, außer den zwanzigsten Theil des Vermögens, aber auch diesen nicht anders vermachen könne, als in baarem Gelde, und so, daß das Vermächtniß die Summe von 300 Dukaten Parmesaner Münz nicht übersteige: Hat er verdient, daß ihm Rom entgegen donnere? Wenn er II.) verordnet, daß die Entsagungen der Regular Mönche abdicativæ & extinctivæ seyn sollen, d. i. daß Mönche durch ihre Profeßion, weil sie der Welt absterben, auch bürgerlich todt seyn, und durch Erbschaften kein weltliches und bürgerliches Leben zeigen sollen: Hat er die Bannflüche der Nachtmals-Bulle verdient? Wenn er III.) verordnet, daß weltliche Güter, wenn sie auch gleich in todte Hände übergegangen wären, oder übergehen sollten, den gewöhnlichen ordentlichen und außerordentlichen Steuren unterworfen seyn sollten: Hat dieser aufgeklärte und vor die Kirche gutgesinnte und so sorgfältig erzogene Prinz den Donner des Vatikans verdient? Wenn er IV.) verordnet, daß beson-

Anwendung auf Parma.

1) Eben ders. C. XVII. § 51.

besondere Minister niedergesetzt werden sollen, deren Amt ist, über die Beobachtung der äußern Kirchenzucht zu wachen: Verdient er deswegen den Fluch, und widerspricht man hiedurch nicht dem römischen Pontifical selbst, welches das Schutzrecht der Fürsten über die Kirche außer allen Zweifel setzt? Wenn er V.) will, daß seine Unterthanen ohne sein Vorwissen und Erlaubniß nicht bey den Gerichten einer fremden Macht Processe führen, noch ohne eben diese Gestattung Beneficien, Pensionen und Commenden erlangen können: Verdient er deswegen die Ungnade des römischen Himmels? Wenn er VI.) verordnet, es solle niemand anders, als ein gebohrner Unterthan, Beneficien, Abteyen, Commenden und dergleichen in den Parmesanischen Staaten erhalten können: Verdient er für diese ausnehmende Liebe und Sorgfalt für seine Unterthanen den Nachtmals-Bann? Wenn er VII.) will, daß alle Brevien, Rescripte und Bullen von Rom vorher der Untersuchung weltlicher Obrigkeiten ausgesetzt seyn sollen, ehe sie als fremde Gesetze in die Staaten eingeführt werden: Ist er deswegen des römischen Gerichts schuldig? Die vernünftige Welt verstand diese neue Lehre nicht, und der sonst so billige Clemens *XIII.* verstand sie auch nicht. Noch immer zweiflen vernünftige Leute, ob Clemens *XIII.* das Breve selbst gewußt. Höchst wahrscheinlich wenigstens ist es, daß er die Ausdrücke desselben nicht gewußt und nicht geprüft hat. Gewiß aber ist es, daß er mit Herolden der Nachtmals-Bulle umgeben gewesen, und daß Clemens *XIV.* den Monsignor Giacomelli, Sekretarius der Brevien an die Fürsten, einen den Jesuiten ganz ergebenen Prälaten, eben deswegen dieser Würde beraubt, und sie dem Monsignor Stay übertragen hat [1].

Dritte

[1] Wie sehr man sich heutzutag auch nur vor dem Schatten fürchte, und überall Jesuitische Ränke s[e]he, wo man vielleicht nicht daran gedachte, davon gab das letzte Conclave einen redenden Beweis Ich muß die Sache wieder mit einem Brief aus dem Conclave vom 22. Ap[r]il darthun. „Die Nachricht, die der Herr Azpuru Seinen Eminenzien den Wahlherren von der eilfertigen Reise der spanischen Cardinäle gegeben, welche der letztere Courier Seiner katholischen Majestät den 8. dieses zu Perpignan zurückgelassen, war ein vollkommenes Gegengift wider gewisse hypochondrische Köpfe, welche bereits im Conclave zu herrschen anfiengen. Die große Freude über diese glückliche Nachricht hat verschiedene Wolken zerstreut, welche schon Sturm und Ungewitter droheten. Die beunruhigten Gemüther des Cardinals von York und des Bischofs von Sabina sind in etwas befriedigt, und da sie die ernstliche Zusammenkünfte verlassen hatten, so fangen sie nun von neuem an, den Ball zu schlagen, und bald diesen bald jenen aufzuwerfen, ohne zu bestimmen,

Dritte Epoche.

Von Bonifacius *VIII.* bis Eugen *IV.*

Gestalt der Verbannungen. Beschimpfung der Thronen. Martins V. Erfindung.

Seit den Zeiten des Gregorius *VII.* war am römischen Hofe eine Gewohnheit übrig geblieben, des Jahrs viermal alle Ketzer, und alle diejenige zu verbannen, welche die Grundsätze und Immunitäten der Kirche von Rom bestritten. Von dieser Gewohnheit wird in den Clementinen Meldung gethan. Verbannte Rom Ketzer, so

Uralte Gewohnheit der Verbannungen In C. D.

stimmen, welcher ihnen zur Unterhaltung dienen solle. Die Englische Secte ließ sich wider ihre Gewohnheit wegen des geringen Bestands seiner Parthey und wegen der starken Desertion, die gleich anfangs geschehen, beygehen, mit seinen getreuesten Anhängern sich zu vereinigen, und auf einen Clementiner den Bedacht zu nehmen. Zu welchem Ende dieser Cardinal vor rathsam hielte, eines derjenigen Conciliabulorum zusammen zu berufen, die man gemeiniglich hält, um die Gesinnung seiner Creaturen zu erforschen. Er trug also auf einen Clementiner an, den er sorgfältig verschwieg, bey dieser Gelegenheit aber zeigte er eine ganz unerwartete und neue Klugheit, indem er einen Jeden von ihnen bat, ihm frey zu sagen, was sie etwa darwider haben könnten, und sie versicherte, daß er durch ihre Aufrichtigkeit sehr würde getröstet werden. Ihren Entschluß hat man bisher nicht erfahren können. Dieses aber kann ich Ihnen zuverläßig sagen, daß ein solcher Congreß zu einer so ungewohnten Stunde einen großen Lärmen gemacht, nachdem der San. . . . . Orsini Nachricht davon bekommen. Dieser verfügte sich gleich an den Ort des Glöckgens, griff es wie ein R . . . . an, und beunruhigte das ganze Conclave, welches wegen dieser Neuerung in die äußerste Gährung gerieth. Hierauf gieng er zu den Cardinälen **Bernis** und **Luynes**, wovon der erste das Haupt der bourbonischen Parthey ist, der zweyte aber das Hofgeheimniß hat, und hielte mit ihnen eine sehr lange Unterredung. Ohne sich wegen der Unordnung zu bekümmern, die er durch seine eigene Unklugheit angerichtet hatte, verfügte er sich in seine Zelle, fand aber zur Verwunderung seines k. Hirns alle Cardinäle in Bewegung, welche begierig waren, den Anfang und die Ursache dieser Unruhen zu erfahren. Als sie nichts von ihm erfahren konnten, ob er wohl wie ein E. zischte, wandten sie sich an die Herrn Cardinäle **Luynes** und **Bernis**, mit welchen unter andern der Cardinal von **Sabina** hoch und

laut

war es ein Bann, den fast alle Patriarchen, ja auch einige Erzbischöffe in ihren Kirchensprengeln besonders ausübten. Durch denselben bezeugten sie, daß sie mit gewissen Irrenden die Nachtmals- und gottesdienstliche Gemeinschaft nicht haben könnten. Die zu dieser Verbannung bestimmte Zeiten waren der

h. Grün-

---

laut sprach, und ihnen die Unanständigkeit eines solchen Betragens zu Gemüthe führte, welches die ohnedies schon aufgebrachten Gemüther nur desto mehr erbittern, und die so sehnlich gewünschte Wahl verzögern würde; ihm könnte dieses keinen Nachtheil bringen, weil er jung und stark wäre, er wisse aber nicht, was er sich von den andern versprechen könne, besonders von ihnen, sie würden schon sehen, wie gefährlich der Weg sey, den sie genommen.

Nach dieser Unterredung gieng die öffentliche Versammlung auseinander, ein jeder behielt seine eigene Gedenkungsart, und es ergab sich weiter nichts neues, bis auf den folgenden Morgen, da der Cardinal von **Bernis** zeigte, wie erbittert er war. Nach vorhergehender Unterredung mit dem Cardinal Johann Franciscus **Albani** gab er sich so viele Mühe, die Stimmen zu vereinigen, welche der bourbonischen Familie zugethan sind, und sie auf das nächste Scrutinium vor die Person des Cardinals **Guglielmi** anzuwerben, daß es ihm glückte, deren 19. zu bekommen, ohne zu merken, daß er die einige Bahn verderbte, welche ihm mit der Zeit zur Ausweichung dienen konnte, wenn ihm etwa ein Plenum in Ansehung eines jeden andern glücklich von statten gehen sollte. Denn dieses war ein wahres Amphibion, das sich sehr gut vor ihn schickte. Als der Cardinal von **Sabina** die Absichten des **Bernis** erfuhr, so machte er, daß alle seine Anhänger im nämlichen Scrutinium, fünf und zwanzig an der Zahl, auf den Cardinal **Colonna** fielen, welches einiges Mißverständniß verursachte, indem nicht viel fehlte, daß das ganze Scrutinium auf Händel und Streitigkeiten ausgieng. So bald die spanische Cardinäle ankommen, so wird man ernstlich darauf bedacht seyn, die Sache zu entwickeln, wenn zuvor die entzweyeten Gemüther sich vereinigt haben. Man glaubte vor gewiß, daß bey der Ankunft des **Pozzobonelli** (und vielleicht glaubt er es selbst) sich eine große Parthey vor ihn hervorthun sollte. Er hat es aber zu seinem Verdruß gemerkt, wie weit er von der Mütze entfernt, und was vor ein großer Unterschied sey, Plane zu entwerfen, und sie auszuführen. Es mögen übrigens seine Landsleute glauben, daß man einen aus ihrer Mitte als Pabst erwählen werde: Ich befürchte aber sehr, daß sie wider den Strom schwimmen. Ich versichere euch aber, daß unsere Italiäner noch stark genug sind, die französische Waffen mit all ihrem Anhang auszuhalten, welche doch in die Länge nicht werden widerstehen können. Der arme **Conti** ist halb im Limbus. **Cavalchini** ist auch unpäßlich, besonders des Abends, welches aus der unerwarteten Freude über seine Wiederherstellung, welche ihm Frankreich gegeben, hergekommen seyn mag. Die vernünftigsten Cardinäle möchten gern das

Grab

h. Gründonnerstag, genannt Feria quinta Cœnæ Domini, das Himmelfarths-Fest, der Kirchenweyhe-Tag der h. Apostel Peter und Paul, und die Octave nach S. Martins-Tag, wie man es aus der Glosse gemeldter Clementine ersieht. Panormitanus nennt nur die beede erste Feste. Solche Ver-

Grab dieses Cardinals mit dem Camauro beehren, um den starken Anforderungen der Höfe auszuweichen. Ich weiß nicht, ob es ihnen glücken wird.„

Auf diese Weise wurde überall dem Jesuitischen Geist widersprochen, und die Verhandlungen waren eben deswegen mit mannigfaltigen Verdrüßlichkeiten verbunden. Man vergleiche folgenden Brief eines Conclavisten vom 29. April. „Nun kann man hoffen, daß es mit der Wahl des Pabstes nicht mehr lang anstehen werde. Die spanische Cardinäle sind nun angekommen, von welchen einer bereits im Conclave ist, der andere aber morgen hineingehen wird. —— Es sind nun vier Parthеyen. Die Benedictinische Parthey und ein Theil von der Clementinischen wollen den Stoppani. Die andere beträchtliche Parthey will den Santuzzi. Die Franzosen wollen in allweg den Canale, und mein Cardinal, wie auch andere große Köpfe werben vor den de' Rossi, und dieses setzt mich in Erstaunen. Der Cardinal de Bernis ist gegenwärtig das Haupt einer Parthey, und hat sogar im Scrutinium gesagt: Meine Herren, sie werden bis zum jüngsten Tag hier bleiben, wenn sie nicht nach der Absicht meines Königs sich bequemen wollen. Was ich ihnen sage, werden ihnen die spanische Cardinäle auch sagen. Ich bin ganz gern hierinnen, und wenn sie zehen Jahre hier bleiben wollen, so bin ichs zufrieden.„ Das Feuer ist noch nicht erloschen. Denn unter den Cardinälen sind zuverläßig 25 Jesuiten, unter welchen, wie ich glaube, auch mein Herr ist. Das aber weiß ich vor gewiß, daß vier der fürnehmsten Theologen von hier den beschwerlichen Auftrag bekommen, zu entscheiden, wie sich gewisse Cardinäle zu verhalten haben, wenn sie den Eid thun müssen, ob sie dasjenige, was sie versprochen haben, halten müssen, oder nicht. Als der französische Cardinal de Luynes erfahren, daß der Cammerdiener des Cardinals von Rossi an seiner Zelle lauschte, so legte er sich verwichenen Montag auf die Spur, um ihn auf der That zu erwischen. Der B. H. kam zu einer gewissen Stunde an, der Cardinal wurde davon benachrichtigt, auf einmal eröfnete er die Thüre, und ohne ihm etwas zu sagen, gab er ihm eine starke Ohrfeige. de Luynes verfügte sich hierauf selbst zum Cardinal de Rossi, und leitete die Sache also ein, daß Rossi, vielleicht um sich nicht blos zu geben, ihm Recht geben mußte. Jedoch hat es im Conclave über einer andern Sache Lärmen gegeben. de Luynes hatte dem französischen Gesandten heimlich die Scrutinien zugeschickt. Sie circulirten heimlich, und kamen endlich, wie es zu geschehen pflegt, wieder in das Conclave selbst zurück. de Luynes gieng drey Tage über nicht in das Scrutinium, weil ihn Castelli und Lante sehr heftig deswegen zur Rede gestellt.

bannungen hieß man Processe, weil sie kraft ihrer Einsetzung ein Criminal-Proceß wider alle Fürsten und Könige waren, so die geistliche Immunität nach ihrer Ausdehnung nicht erkennen wollten. P. Toledo [1]) sagt zwar, daß ein Exemplar davon vom J. 1370. von Gregorius *XI.* in der Vatikan-Bibliothek aufbehalten werde, er führt es aber nicht ausführlich an. Wir müssen uns also auf den Proceß des P. Gregorius *XII.* verlassen, den Jacob Lenfant in seiner Geschichte des Concilium von Pisa [2]) anführt. Diese Proceß Urkunde ist am 13. April 1411. nämlich am Tage des Gründonnerstags in Cœna Domini gegeben, und zeigt, daß es damals eine Gewohnheit der römischen Kirche gewesen, solche Bannbullen zu geben, so wie schon Clemens *V.* es als eine Gewohnheit ansieht. Es ist auch in wesentlichen Stücken kein allzugroßer Unterschied zwischen der Proceßbulle Gregorius *XII.* und den neuern Copien davon. Die darauf gefolgte Unruhen in der Kirche, die Verlegung des päbstlichen Stuls nach Avignon, das langwierige Schisma der abendländischen Kirche erlaubten nicht, daß man in dieser Sache eine gewisse Methode einführte. Bald unterließ man also diese Gewohnheit, bald beobachtete man sie wieder, bald hatte man diese, bald jene Formel, je nachdem es die Umstände der Zeiten erforderten. So werden zum Beweis in der gregorianischen Bulle Peter von Luna, der Cardinal vom h. Eustachius, der Herzog von Anjou und andere Cardinäle namentlich verbannt, welches zu andern Zeiten nicht nöthig war. Es bediente sich der Pabst schon damals dieser Bulle, auf seine Feinde zu fluchen. Sie ist folglich in Ansehung ihrer Einsetzung und ihres beständigen Gebrauchs eine fluchende Bulle, und bedrohete zu allen Zeiten mehr die große Herren und Besitzer von Thronen, als kleine Ketzer. Diese letztere geben vielmehr nur den Vorwand, als ob es um die Religion zu thun sey, im Grunde aber flogen die Donnerkeule mehr gegen die Thronen. Sie hatte auch zu allen Zeiten unterschiedene Nahmen: Man hieß sie vormals Annal- oder Annual-Proceß. Noch unter Paul *V.* kommt der Nahme Proceß-Briefe vor, und erst seit Pius *V.* ward der Nahme der Bulle I. C. D. bleibend.

Beyträge Clemens V. und Johannes XXII. zu der N. B.

Einige Päbste in dieser Epoche haben sich vorzüglich um die Ausbildung dieser Bulle verdient gemacht. Clemens *V.* verbot den Handel nach der Levante ohne

1) n I istr. Sacerd. L. I. c. 18.
2) Tom. II. L. V.

ohne vorhergehende Erlaubniß des Pabstes. Er behauptete sein Verbot durch Bannflüche, und richtete hiedurch in einigen Staaten die allergrößte Unordnung an, da die Beichtväter angefeuert wurden, auf die Gewissen der Sterbenden loszudonnern, da man ganze Vermögens-Massen confiscirte und päbstliche Einforderer abschickte, welche ihre Eingriffe aufs Aeußerste trieben. Kein Staat kam deswegen in größere Noth, als Venedig, allwo der ganze Credit der Nation auf einmal wankte, weil der Pabst allzustarke Summen eintrieb, und sein Cameral-Interesse aus dem Handel der mittelländischen See zu bereichern suchte. Wer sollte glauben, daß diese Ansprüche noch jezo in der Nachtmals-Bulle vorhanden und lebend sind? Johannes *XXII.* 1) verbot alle Bündnisse mit Kezern, hob die schon mit ihnen geschlossenen Verträge auf, und berechtigte die Inquisitoren, Gönner und Beherberger derselben gefangen zu sezen. Wir haben oben gesehen, daß dieses Verbot noch in der Nachtmals Bulle lebt.

Erinnerung wegen des verbotenen Handels nach der Levante und mit den Kezern.

Der ganze Westphälische Friede also ist schon voraus verbotten, alle Verbindungen mit Kezern werden als nichtig angesehen, und dem Handel mit ihnen eben die Fesseln angelegt, die man der Levantinischen Handlung anlegte. Und wenn die Welt einen Augenblick milder gedenken will, weil man Menschenliebe zu erwarten berechtigt ist, so muß man zu seiner großen Befremdung wahrnehmen, daß alles, was Bonifacius *VIII.* und Johannes *XXII.* gethan, noch jezo als gültig angesehen wird, wovon man den überzeugendesten Beweis an den römischen Canzleiregeln hat, die noch immer leben, und welche die Bischöffe in einigen Reichen (denn in Frankreich wird die oben angestrichene Formel nicht erlaubt) in ihrem Eide beschwören müssen. Indessen muß ich doch, was die levantinische Handlung betrifft, erinnern, daß die handlende Nationen, vornemlich die Venetianer, immer die erste waren, welche den Handel mit den Türken verbotten haben. So oft sie in der Levante Feinde hatten, so fiengen sie damit an, ihre Handelsleute unter schweren Strafen zurück zu rufen, und weil die Türken ihre Handlung am meisten störten, so drangen sie auch auf das Verbot am strengsten, ihnen keine Waffen zuzuführen. Unmöglich war es, die Gewinnsucht ihrer Bürger zu bezähmen, wo sie nicht die Religion dazu zogen. Sie baten daher die Päbste selbst, Bannflüche hinzu zu thun, aber sie waren auch die erste, die am meisten dabey leiden mußten.

Dann

1) Bullarium Romanum ad an. 1325. S. 204.

Beschimpfung der Thronen. Denn sie hatten es mit einem Hofe zu thun, der aus allen zufälligen Ereignissen ein Recht zu bilden wußte, und der gewohnt war, auf die Thronen zu donnern, und die weltliche Regierungen zu beschimpfen. Johannes *XXII.* schoß so heftige Donnerkeile auf den kaiserlichen Thron ab, daß sich die ganze Christenheit ärgerte. Er sprach von nichts als von Processen wider den Kaiser, und die sechse, die er wider Ludwig geführt, sind die deutliche Ausflüsse aus dem gregorianischen System. Noch immer wollten die Päbste das Recht haben, einen Kaiser abzusetzen, seine Unterthanen vom Eid der Treue loszusprechen, ihn zu verbannen, und nach ihrem Winke zu beherrschen. Weil man die Sache übertrieb, so erschienen endlich die geschickteste Männer, welche das Willkührliche der päbstlichen Macht deutlich entwickelten, und die Nachwelt von dem Unterschied zwischen dem Priesterthum und dem Reich belehrten. Ihre Schriften waren die kräftigste Pfeile wider die Nachtmals-Bulle, und die Nationen hatten nunmehr Kühnheit, sich diesen Bann-Processen zu widersetzen. Den deutschen Fürsten gereicht es zum Verdienst um ihre Nation, daß sie vom Jahr 1338. in Frankfurt einen feyerlichen Befehl bekannt machten, nach welchem ein jeder, der Kaiser Ludwigen vor verbannt hielte, oder wegen des päbstlichen Bannes sich des Gottesdienstes enthielte, nach seinem Leib und Vermögen in der Acht seyn sollte [1]), eine Methode, der sich hernach auch Venedig bediente.

Neue Manier zu verbannen. So fürchterlich, ungerecht und despotisch die Bannstralen Johannes des *XXII.* sind, und so außerordentlich er auch die deutsche Krone beschimpft hat, so dünkt mich doch immer die Verbannung der Republik Venedig durch Clemens *V.* noch viel merkwürdiger. Er untersteht sich alle Venetianer 1) bis ins dritte und vierte Glied als unehrlich zu erklären; 2) alle Edlen aller und jeden Staatswürden und des Adels unfähig zu erkennen; 3) die Person des Doge, der Herren der Regierung und aller Edlen den Angriffen der Christen preiß zu geben. 4) er erlaubt jedem, sie fest zu setzen und als Knechte zu behandeln; 5) ihre bewegliche Güter spricht er dem ersten Besitznehmer zu, 6) die unbewegliche behält er dem h. Stule vor; 7) er verbietet alle Zufuhr an Getraide, Reis, Wein u. d. nach Venedig, und hebt alle Handlung auf; 8) Er spricht alle Unterthanen vom Eide der Treue los, und aller bürgerlichen Handlungen unfähig; 9) Er schließt alle ihre Kinder bis ins vierte Glied von allen gerichtlichen und weltlichen Würden aus, 10) er will, der Bischoff

1) Annales Rebdorf. ad an. 1339.

schoff und die gesammte Geistlichkeit soll die Stadt räumen, und nur einige Priester zur Taufe der Kinder und zum Besten der Sterbenden sollen da bleiben.

Angriff wider die Thronen durch Lehren und Lehr-Begriffe.

Ein Hoherpriester, der solche Dinge unternimmt, muß die allerunternehmendeste Aussichten haben, und diese finden wir an den meisten Päbsten dieser Zeit. Sie hatten a) mit der größten Kunst die allerausschweifendeste Einkünfte von baarem Geld an sich gebracht, so daß Johannes *XXII.* 18. Millionen in Münze und für 7. Millionen Gefäße und Stangen von Silber und Gold, und Benedict *XII.* 45. Millionen Goldgulden und für 200. tausend Goldgulden Geschmeide hinterlassen konnte, welches Geld dem Nervensaft der Staaten entzogen wurde. Sie hatten b) die meiste geistliche Bedienungen an sich gezogen, und sich durch ihre Reservationes und Annaten und Eide zinsbare Männer erzogen, die von ihrem Wink abhiengen. Die Canzleyregeln wurden immer weiter ausgedehnt, und die weltliche Mächte immer mehr ausgeschlossen. Hierzu kamen c) die Lehrarten, die man auf solche Absichten baute, die so herrschend wurden, daß auch die Concilien selbst nicht frey davon waren. Die verrufene Dekretale Unam sanctam war schon unter Innocentio *IV.* auf dem Lateran-Concilio in der II. Sitzung beschlossen worden, man hatte sie aber damals nicht auf die Unterwürfigkeit in zeitlichen Dingen ausgedehnt: Bonifacius that gleich einen Schritt weiter, weil er kühner war. Clemens *V.* in Cap. meruit erklärte sie aus Herablassung und Gnade so, daß Frankreich dadurch kein Schade zuwachsen sollte. Er gab sogar im Jahr 1310. eine Bulle heraus, wo er einige Bullen des Bonifacii widerrief, die im 6. Buch der Dekretalen nicht stehen. Aber war hiedurch für die andere Staaten gesorgt? und waren andere Thronen weniger unabhängig als der Französische? Es blieb also die Verordnung Unam sanctam stehen: denn dieser Grundsatz, auf den die N. B. gegründet werden muß, steht im kanonischen Rechte so fest, wie die Cedern in Libanon, und wenn wir auch einen der billigsten Lehrer, den gelehrten Lehrer der Sorbonne und Professor von Padua Serry nachschlagen, so versteht er es de dominio si non directo, at indirecto. d) Auf solche Grundlagen ließ sich hernach das Römische Lehenssystem gründen, und in dasselbe die N. B. aufs füglichste einpfropfen. Man lese doch nur den Eid, den Albrecht *I.* dem Pabste gethan, man vergleiche ihn mit dem bischöflichen Lehenseid, so wie ich ihn oben beygesetzt habe: So wird man zu seiner Verwunderung sehen, daß der Anfang zwischen beeden Eiden ganz ähnlich ist, ja daß die nämliche Worte beybehalten werden. Man

halte mir die Politik nicht entgegen, welche den K. Albrecht zu solchen erniedrigenden Schritten veranlaßt hat. Ich verwünsche eine Politik, die einen unabhängigen Thron abhängig macht, und als deutscher Patriot muß ich sie verwünschen, weil ich die Ehre des kaiserlichen Throns, unter dessen Schutz ich lebe, aufrichtig liebe. Welch eine Sprache findet man in den Eiden der folgenden Kaiser? Fürwahr die lautere Lehensprache, nach welcher man sogar erkannt, daß der Pabst die kaiserliche Würde auf Carln den Großen von den Griechen übergetragen habe. Unglückliche Zeiten, da unsere allerdurchlauchtigste Kaiser Kaiser Lehenträger des Pabstes seyn mußten! Das, was das Schwerdt der alten Römer unserer Nation nicht abtrotzen konnte, soll ein Fluch der neuen Römer, eine päbstliche Donnerkeule, ihr abtrotzen? e) Aus diesen Lehensbegriffen wurde der Hochmuth und das Hofgepränge am päbstlichen Hofe immer unerträglicher. Der Kaiser soll weiter nichts thun, als daß er barbarische Nationen zur Kirche führe, damit die Kirche und das Haupt derselben über sie herrschen könne, und in diesem Tone betet man noch in der päbstlichen Capelle für ihn. Franciscus Dandulus, Venetianischer Abgesandter am päbstlichen Hofe, konnte die Lossprechung vom Banne nicht anders erhalten, als daß er sich wie ein Hund schmiegte, und den Evangelischen Ausdruck mißbrauchte, es essen doch die Hunde von den Brosamen, die von ihrer Herren Tische fielen. Es ist zum Erstaunen, wie erhaben die Sprache des Hofs gegen die Abgesandte Ludwig des Bayer lautet, und wie dieser standhafte Kaiser kriechen muß, um nur frischen Athem zu schöpfen. f) Die Eindrücke solcher Lehren waren so stark, daß auch Concilien selbst, von denen man so viel Gutes hoffte, aber nie erreichte, in gleichem Tone sprachen, und die Grundsätze der N. B. bevestigten. Man lese nur die *Rationes & motiva ac reprobationes articulorum Wiclefi & sequacis ipsius Johannis Hus in Concilio Constantiensi damnatorum* [1]). Es wird die Lehre des Wiclefs und Hus angeführt, die sagten, wenn jemand einen Clerikus verbanne, der an den König und den Staatsrath appellire, so sey er eben deswegen ein Verräther des Königs und des Reichs. Wie viele rechtgläubige Catholicken sagten das nämliche? Und in der That, sollte es denn einem Clerikus unerlaubt seyn, an seinen König und dessen Staatsrath zu appelliren? Nein, die N. B. verbietet es, und das Costnitzer Concilium ist geneigt, aus Haß gegen Ketzer, eine an sich gesunde Lehre zu verdammen, weil die Bischöffe als geistliche Leute nicht unter den Königen stehen, (nec in hoc subsunt regibus.)

Es

1) Bey Orthw. Gratio. ed. Lond. T. I. p. 2813.

Es war ganz natürlich, daß solche Grundsätze die größte Zerrüttung in dem ganzen System von Europa hervorbrachten. Der Reiz der päbstlichen Würde ward immer größer, und machte viele üstern. Hieraus entstanden die langwierigste Schismen. Das Interesse eines jeden Fürsten vermochte ihn bald diesen, bald jenen Pabst zu unterstützen, und die Wahl desjenigen als rechtmäßig anzusehen, von welchem er die größte Vortheile hofte. Die Cardinäle, welche immer mehr über alle Bischöffe erhoben wurden, und endlich Monarchen zu gleichen behaupteten, vergassen sehr oft den Punct von der päbstlichen Untrüglichkeit, den sie bey den Nationen so sehr ausbreiteten. Viele von ihnen schwungen sich selbst auf den Stul, und eine geraume Zeit über hatte man drey Päbste, welche in Süden und Norden donnerten. Die Welt mußte also damals sehen, daß die Processe am grünen Donnerstag auch wider Päbste ausgesprochen wurden. Die Schwärmerey und das Staats-Interesse brachten Erscheinungen des Geistes hervor, welche man zu keiner Zeit gesehen hatte. Das besonderste aber war, daß Benedict *XIII.* von seiner Vestung Peniscola nach seiner Absetzung in Costnitz Martin *V.* aber nicht nur ihn, sondern mit ihm die ganze christliche Kirche in die Nachtmals-Bulle setzte, welche ihn als den rechtmäßig erwählten Pabst erkannt hatte.

Zerrüttung im System von Europa aus solchen Grundsätzen.

Diese unglückliche Epoche des in ein größer Licht durchdringenden menschlichen Verstandes zog endlich eine fast allgemeine Empörung der ganzen Christenheit nach sich, und man glaubte, auf Concilien dem Geist der willkührlichen Macht am bequemsten mit vereinigten Kräften begegnen zu können. Das erste wurde zu Costnitz gehalten, auf welchem Martin *V.* erwählt wurde. Aber in welcher Verlegenheit fand sich dieser listige Pabst, als er die Entscheidungen der Kirchen-Versammlung unterschreiben mußte? Denn zugleich mußte er erkennen, daß es ein Gesetz und eine Macht gäbe, welche der päbstlichen überlegen wäre. Nun fieng die uneingeschränkte Macht des Römer Hofes an, geschwächt zu werden. Sie litte vieles, aber Martin *V.* besaß auch Witz genug, ihr gleich wieder aufzuhelfen. Sie litte. Denn entweder stellte dieses Concilium die allgemeine Kirche vor oder nicht. Ist das letztere, so würden weder die Päbste noch das Concilium von Trient es als ein rechtmäßiges allgemeines Concilium erkannt haben, ja Martin *V.* wäre nicht rechtmäßig erwählt worden, und auch blos die historische Folge der römischen Bischöffe hätte eine Lücke bekommen. Stellte es die ganze

Plan der Costnitzischen Verbesserung.

allgemeine Kirche vor, so verdammte also die ganze Kirche die päbstliche Herrschsucht. Denn der wahre Zweck dieser Kirchen-Versammlung war wohl kein anderer, als daß man die Kirche in Haupt und Gliedern reformirte. Man nehme entweder die Sammlung des Herrmann von der Hardt von den Acten dieses Concilii an, oder, wenn man ihm, weil er ein Protestant war, nicht traute, indem seine Schrift im Index der verbottenen Bücher steht, so wähle man die neue Geschichte des Costnitzer Concilium, welche der Pariser Advokat Chastenet herausgegeben, so wird dieser Satz aus beeden historisch erwiesen werden können. Es wurde daher auch in der vierten Sitzung mit Genehmigung aller Nationen festgesetzt, daß das allgemeine Concilium unmittelbar von JEsu Christo eine Macht empfangen, der eine jede Person, wes Standes und Würde sie auch sey, auch der Pabst in alle dem gehorchen muß, was den Glauben, die Aufhebung des Schisma und die Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern, betrift. Es ist sehr bekannt, daß der Cardinal Zabarella den Text verstümmelt, und die Worte vom Haupt ausgelassen. Aber welch ein Geschrey erhob sich wider diese Verfälschung? die Worte mußten in der fünften Sitzung wieder hergestellt werden, und das Concilium fuhr mit der Kirchen-Verbesserung fort. Man vergleiche das Tageregister des Concilium bey Chastenet. Martin *V.* mußte aller Mühe ohnerachtet, die er sich gab, der Reformation auszuweichen, in der 42. Sitzung 18. Verbesserungs-Artickel, welche meistens das römische Cameralinteresse betrafen, und eben deßwegen destomehr schmerzten, übergeben, sie samt dem Concilio in der 43. Sitzung bestätigen und in der 44. Sitzung ein neues Concilium ansagen. Hieraus lernte die christliche Kirche, besonders aber die deutsche und französische Kirche, 1) daß es eine Macht gebe, welche höher als die päbstliche ist. 2) Daß diese Macht und der Geist der Kirche an den Päbsten die Macht über zeitliche Dinge und über das Cameral-Interesse der Fürsten nicht billigte, weil daraus die größte Unordnungen entstanden. 3) Daß, wenn die Päbste die Bannstrahlen gebrauchen wollten, um weltliche Rechte sich anzumaßen, solche Verbannungen ihre Kraft verlohren, weil sie unrechtmäßige Usurpationen wären. Es ist auch gewiß, daß man seit dem Costnitzer Concilium sich weniger vor päbstlichen Verbannungen fürchtet. Die Begriffe waren verschwunden, daß ein römischer Bann die Sünde hervorbrächte. Die Könige, Fürsten und Cardinäle selbst waren von der Absicht des Concilii überzeugt, und sahen die päbstliche Macht als eingeschränkt an, und kein Mensch glaubte mehr, daß ein Pabst in solchen Dingen, welche außer seiner Sphäre sind, untrüglich seyn könnte. Im folgenden Conclave

1431. schrieben die Cardinäle dem künftigen Pabst vor, seine Entschließungen durch ihre Einstimmung einzuschränken [1]), folglich schiene die Kirche den Versuch zu machen, ob sie nicht durch eine aristokratische Regierung besser besorgt werden könnte, welche Vorschläge sehr oft wiederholt worden.

Martin bestätigt einen Theil der N. B.

Martin V. aber besaß auch Witz genug, der päbstlichen Macht gleich wieder aufzuhelfen. Er hatte einen großen Geist, drang mit Scharfsinn in die geheimste Triebfedern der Verhandlungen hinein, sammlete, was er aus dem Schiffbruch der drey abgesetzten Päbste retten konnte, und bemühte sich aufs ernstlichste, den römischen Despotismus wieder zu unterstützen. Während daß ihm die ganze Christenheit entgegen arbeitete, und ein neues politisches System am römischen Hof einzuführen suchte, blieb er bey dem alten System, und glaubte, und fand auch Schmeichler, die es glaubten, daß Päbste eine göttliche und uneingeschränkte Macht über alle Dinge in der Welt haben. In größter Eile hob er das Concilium auf, suchte die Nationen zu trennen, und rettete einen großen Theil seiner Macht durch Concordate. Während aber daß das Concilium auf die Verbesserung an Haupt und Gliedern drang, hatte er die Kühnheit, eine Bulle auszufertigen, in welcher er erklärte, daß in Glaubenssachen niemand vom römischen Pabst an das Concilium appelliren könnte. Dieser wichtige Theil der Nachtmals-Bulle wurde damals in der größten Verschwiegenheit kund gemacht, und eben so viele Vorsichtigkeit dabey beobachtet, als in neuern Zeiten bey Kundmachung der Nachtmals-Bulle selbst in Neapel, Venedig, Portugal und Spanien beobachtet wurde. Gerson, der sich auf dem Concilio befunden hatte, sagt in seinen Schriften [2]), es versicherten diejenige, so sie gesehen, daß sie alles das wieder aufhebe, was in Pisa und Costnitz festgesetzt worden. Er schrieb daher, noch ehe das Concilium zu Ende gieng, seine Abhandlung, ob es erlaubt sey vom Urtheil des Pabstes zu appelliren, und aus welchen Beweggründen?

Fehler des Costnitzer Concilii.

Fast alle Nationen waren über die Eilfertigkeit mißvergnügt, womit Martin V. das Concilium aufhob. Die Polacken appellirten in Gegenwart des Pabstes an das zukünftige Concilium, und Martin V. nahm es dem äusserlichen Anscheinen nach nicht übel, war auch nicht so keck, zu erklären, daß diese Appellation nichtig sey. Frankreich blieb bey

1) Pagi brev. Rom Pontif. T. IV. p. 516.
2) In dialogo apolog. Opp. T. II.

bey seinen alten Freyheiten, verbot Geld aus dem Reiche zu führen, und hatte vornemlich auf die Verleihung der Beneficien ein wachsames Aug. Es verwarf alles, was in den letzten Zeiten wider die Canones in die Kirche eingeführt worden war. Wir dürfen uns aber nicht schmeichlen, sagt ein berühmter Franzos, [1]) daß wir in der alten Reinigkeit der Disciplin geblieben: So viel ist hingegen gewiß, daß wir uns wider viele Neuerungen vertheidiget haben, welche in andern Ländern noch im Schwang gehen. Dem K. Sigismund wurde die Erlaubniß, die geistliche Zehenden zu erheben, gestattet, damit er wegen der auf das Concilium verwandten Unkosten schadlos gehalten würde. K. Alphonsus von Arragonien fuhr aus Staats Ursachen fort, seinen Benedict zu schützen, und Martin *V.* hatte also ebenfalls Staats-Ursachen, ihm nicht zu schmeichlen. Den Engelländern schmeichelte man durch ein anderes Concordat, das aber nicht gehalten wurde [2]). Und nun merkte jedermann, daß man einen großen Fehler begangen, einen neuen Pabst zu wählen, noch ehe die Reformations-Artickel festgesetzt waren.

Parallele zwischen der Lage des römischen Hofs zu Martins V. Zeiten und nach dem Tode Clemens XIII.

Fürwahr, einem jeden andern würde es sehr schwer gefallen seyn, sich zur Annehmung der päbstlichen Mütze zu entschließen, wenn er gesehen, daß die Rechte des päbstlichen Throns auf allen Seiten eingeschränkt, und der Glanz verdunkelt worden, den Martins Vorgänger dem Stule Petri verschaft. Martin dem *V.* brachte es also auf einer Seite eben so viele Ehre, als Clemens dem *XIV.* daß er sich entschlossen, eine ihres Glanzes beraubte Krone anzunehmen, und daß er die Kunst besessen, den größten Theil der Majestät wieder herzustellen, den ihm die Costnitzer Väter rauben wollten. Aber man muß die Mittel, deren er sich hierzu bedienet, nur nicht nach der strengsten Sittenlehre beurtheilen. Allemal aber blieb es eine Kunst, so viele wachsame Nationen und Fürsten zu täuschen. Wer in Erwählung der Mittel zärtlich ist, Ruhe liebt, und nicht genug kalt Geblüt besitzt, den wird es viel weniger Mühe kosten, der päbstlichen Mütze zu entsagen. Auf dieser Seite hat sich Herr Cardinal Fantuzzi in dem letzten Conclave viele Ehre erworben. Lang war er der Vorwurf einer Parthei, die ihn wählen wollte. Als er aber dem Sturme zusahe, der das Schifflein Petri bald an diese bald an jene Klippe trieb, so entschloß

1) Fleury in Institution au droit ecclesiast. nouv. ed. par Boucher d'Argis 1767. S. 31. 7. 1.
2) Lenfant Hist. du Conc. de Const. L. VI.

schloß er sich großmüthig, seiner Hofnung zu entsagen. Ein römischer Freund aus dem Conclave beschreibt mir die Sache unter dem 12. May also: Nachdem die spanische Cardinäle in das Conclave eingegangen, so erhob sich ein stürmisches Mißtrauen wider alle diejenige, welche von Rezzonico vorgeschlagen wurden. Ein gleiches Mißtrauen, das aber gesetzter und ruhiger schiene, beseelte diese wider jene. Der Beweggrund war folgender: Als der Herr Cardinal Fantuzzi die Widrigkeit der Stimmen wegen seiner so oft angepriesenen Erhebung sahe, so dachte er der Sache reiflich nach, und ergrief, wiewohl mit einem unglücklichen Erfolg, die löbliche Maaßregel, ein offenes Billet an den Herrn Cardinal Rezzonico zu schreiben, in welchem er ihm mit Geist und Lebhaftigkeit für seine Neigung dankte, die er in den vergangenen Scrutinien gegen ihn gezeigt hatte, zugleich aber ihn bat, von solchen Gedanken abzustehen, indem er ihn versicherte, daß er im Fall, wenn er sollte auf den Thron erhaben werden, fest entschlossen sey, dem Pontificat zu entsagen, und dieses allein wegen des öffentlichen Friedens: nebst andern Ausdrücken, welche die gegenseitige Parthei zu besänftigen vermochten. Dieses Billet lasen viele, und es scheint, daß die beunruhigte Gemüther hiedurch beruhigt wurden. Vor andern lobte der Cardinal Bernis den Entschluß des Fantuzzi aufs höchste. Aber dieses währte sehr kurze Zeit. Denn die fremde Cardinäle hatten den Verdacht, daß eben dieses die Wirkung haben könnte, den Fantuzzi auf den Thron zu erheben. Hieraus entstund ein Lärmen, welcher noch währt. Man kann nicht begreifen, daß Bernis und andere nach der Kundmachung dieses Billets sich nicht zufrieden geben wollen. Wenn die Gemüther nicht ruhiger werden, und wenn die Partheien sich nicht mit einander besprechen, so weiß der Himmel was geschehen kann. Vielleicht könnte in einer andern gleichen Verwirrung das Gegentheil von dem geschehen, was die Ausländer gedenken. Um zu einer den Höfen angenehmen Wahl zu kommen, muß man allen Verdacht hinweglassen. Indessen fährt man noch immer mit der nicht allzustarken Parthei des Stoppani und Marcus Antonius Colonna fort: Ich sehe aber nicht ein, daß einer oder der andere gekrönt werden kann. Ich weiß, daß man in Rom auch vom würdigen Cardinal Caracciolo spricht. Er hat diese Nacht einen heftigen Anfall von einem Fieber gehabt. — Das auswärts verbreitete Gerücht von einer Unterhandlung zu Gunsten dieses Cardinals ist eine von den gewohnten Künsten, die man hier ausstreut, um zu machen, daß die Personal Ausnahmen und Einwendungen in das Conclave zurück kommen, wenn man deren einige machen kann, wie es auch in diesem Falle geschehen ist, und wie es noch in vielen andern geschehen wird, ehe wir aus diesem heiligen Gefängniß heraus kommen." Es

und zwischen Martin V. und Clemens XIV.

Es werden also in so kitzlichen Umständen, in welchen sich der päbstliche Hof zu Martin des *V.* Zeiten, und auch nach Clemens des *XIII.* Tod befand, große Gaben erfordert, mit einem überlegenen Genie die Ehre des höchsten Priesterthums zu behaupten, und die Kronen nicht zu erbittern. In jenem Vorzug des Genies haben Martin *V.* und Clemens *XIV.* vieles gemein, und die ganze Kirche hoft, und das bourbonische Haus schmeichelt sich, Clemens *XIV.* werde in dem letztern Stücke von der Bahn Martin des *V.* abgehen, und die Herolde der Nachtmals-Bulle entfernen. Clemens *XIV.* wird sich bey der Nachwelt rechtfertigen. Martin *V.* aber hatte die Wünsche der Nationen nicht erfüllt, weil er sich nicht entschließen konnte, das so künstlich aufgerichtete Gebäude der päbstlichen Alleinherrschaft in Trümmer gehen zu sehen, und man zweifelt sehr, ob Clemens *XIV.* sich dazu entschließen werde.

Martins neue Verbannungen.

Martin *V.* verfuhr nicht mit Hitze und Ungestümm, sondern sehr gelinde; der geheime Weg, den er bey Kundmachung der erstern Bulle zu Behauptung der Erhabenheit eines Pabstes über das Concilium beobachtet hatte, lehrte die Nationen, daß sein schleichendes Genie Mittel genug zu erfinden wisse, das Andringen der Nationen zu vereiteln. Kaum war das Concilium von Siena durch Krieg und Pest zerstreut und durch Martins Künste [1]) vereitelt, so nahm er, als er sich vor keinem Concilio zu fürchten hatte, die Larve ab, und betrat die Laufbahn seiner Vorgänger mit stolzen und kühnen Schritten. Seine Bannstralen flogen in ganz Europa, er sprach mit Macht, und fluchte mit donnernder Stimme auf Thronen und Fürsten und auf ihre Gerichte. Im Jahr 1426. verfluchte er den K. Alfonsus von Arragonien. In eben diesem Jahre ward er noch kühner, und verbannte alle Fürsten, welche den Duell erlaubten. Im Jahr 1427. ergrimmte er über das Parlament von Engelland und bedrohete es auch mit dem Fluch, wenn es nicht eine Acte wiederriefe, welche den Anforderungen des Römer Hofs zuwider war. Noch genügte ihm hieran nicht. Er wollte die Fürsten seinem Joche unterwerfen, es koste was es wolle. Nichts schmerzte ihn so sehr, als daß seit dem Costnitzer Concilium die Fürsten ihre Gerichtsbarkeit in vermischten Dingen ungescheut ausübten. Dawider erhob er seine donnernde Stimme durch eine Bulle vom 1. Februar 1428. und verbot unter den schweresten Verfluchungen, daß sich kein weltlicher Richter unterstehen sollte, über Geistliche ein Recht auszuüben, oder

1) Man sehe außer dem Rinaldi vornemlich den Fortsetzer des Fleuri a. 1423.

oder in geistlichen Angelegenheiten ein Urtheil zu fällen. Ja er lehrte die Geistliche den Ungehorsam: denn sein ernstlicher Wille war, es solle keiner von ihnen vor einem weltlichen Richter erscheinen, wenn er von demselben vorgefodert würde. Die Fiscal-Procuratoren der apostolischen Kammer erhielten Befehl, über die Vollstreckung dieser Verordnung wachsam zu seyn. Wir haben einen geheiligten Schriftsteller, der uns die Gewähr von diesen Begebenheiten leistet. Der h. Antonin hat uns den Geist dieses Pabstes ziemlich deutlich zu erkennen gegeben. Fürwahr, das hatte kein Fürst auf der Versammlung vermuthet, daß Martin *V.* Herzhaftigkeit genug besässe, die alte Grundsätze, aller Conciliar-Schlüsse ungeachtet, zu behaupten. Eben das ist die Ursache, warum einige Schriftsteller, z. B. Franz Pegna, Dominikus Soto und andere ihn als den Vater der Nachtmals-Bulle ansehen.

Die Welt hoffte durch ein ander Concilium diesen Saamen, der nichts als Verfluchungen zeugte, zu ersticken. Man berief die Christenheit nach Basel zusammen: aber am Ende blieb die Nachtmals-Bulle doch der Grundsatz des päbstlichen Stuls, wie zuvor. Einmal wandte Eugenius *IV.* allen Fleiß an, seinen Stul auf seiner Höhe zu erhalten: Alle Fürsten mengten sich in diesen Streit, und sehnten sich, einmal ein entscheidendes Urtheil zu hören, wodurch die Ehre ihrer Thronen auf immer gesichert wäre. Aber Eugen *IV.* war scharfsinnig genug, alle Kunstgriffe zu vereiteln. Die Verbannungen flogen mit Macht, und die Welt hat hievon das damals noch unpartheyische Zeugniß des berühmten Aeneas Sylvius in seinen Commentarien. Weil die Fürsten damals von den Concilien viel grössere Vortheile hoften, als sie wirklich hoffen konnten, so waren sie bald zufrieden, als man gleich in den ersten Sitzungen in Basel entschied, daß ein Concilium über den Pabst erhaben sey. Dieser Theil des Concilii wurde vom Pabste durch eine Bulle vom 18. December 1433. angenommen, welche im Bande der Concilien steht. Die Briefe an den Kaiser und an andere Fürsten wurden in diesem Tone geschrieben. Die Fürsten hatten auch einen wahren Ernst gezeigt, dieser willkührlichen Macht auf einmal ein Ende zu machen, und als Eugenius dieselbe mit Gewalt behaupten, das Concilium an einen andern Ort verlegen, und der Reformation ausweichen wollte, so wurden sie so erboßt, daß die Venetianer, deren Mitbürger Eugenius war, ihn bedrohten, ihn offentlich zu bekriegen, wenn er das Concilium unterbräche. So bald die Erhabenheit der Concilien gerettet war, so begnügten sich die Fürsten, und zeigten weiter keine allzu große Neigung, den Pabst allzusehr zu erniedri- Basler Plane.

gen. Die schönste Hofnung, die römische Contributionen und Beschwerden gehoben zu sehen, verschwand auf einmal, und das Cameral-Interesse des römischen Hofs litte durch dieses Concilium gar nichts. Desto mehr glaubte man in der Folge berechtigt zu seyn, Flüche darauf zu setzen, wer diese geheime Quelle der Einkünfte antastete.

Real-Immunität der Geistlichen und Freyheit von Abgaben. Todte Hände.

Weltliche Anordnung wegen der Erwerbung der Geistlichen.

Am allermeisten wurde die königliche Macht durch die Freyheit geschwächt, die sich die Geistlichkeit in Rücksicht auf die Abgaben nahm, desto mehr, da sie fast überall fortfuhren, neue Erwerbungen zu machen. Die Regenten waren sehr auf ihrer Hut; aber alle ihre Wachsamkeit wurde nur zu oft getäuscht. Es ist kein Reich, wo wir nicht in diesen Zeiten Gesetze von todten Händen finden. Es traten auch immer mehrere Schriftsteller auf, welche sich über den Durst der Geistlichkeit nach zeitlichen Gütern beklagten. Man lese nur den Nikolaus de Clamengis von dem verdorbenen Zustand der Kirche. Verderbte Menschen aber lassen Rechtschaffene klagen, und sinnen auf die Vereitelung der Gesetze, welches am besten durch den Schutz eines Fremden geschehen konnte, der Bannstralen zu ihrer Vertheidigung gebrauchte. Ich will nur einige Gesetze von diesen Zeiten berühren. Philipp der Schöne verbot im Jahr 1451. allen Geistlichen und todten Händen in Brabant liegende Güter zu kaufen. Die Republick Venedig gab schon häufige Gesetze dawider, man schränkte die Erwerbungskrankheit auch im Mayländischen ein. Genua verordnete in seinen Statuten, daß kein Unterthan der Republick seine Güter an Fremde verkaufen könnte, und die genuesische Rechtsgelehrte sind immer der Meynung, daß man das Recht habe, die Patrimonialgüter der Cleriker mit Collecten zu belegen. Viele Staaten glaubten genug für die Masse des Staatsvermögens gesorgt zu haben, wenn sie nur verböten, an Fremde nichts zu veräußern; die Folge auf die Geistliche war leicht zu machen, aber dies war auch die Ursache, warum die Nachtmals-Bulle so sorgfältig widersprechen mußte. In Portugall beharrten die Könige Peter und Johannes *I.* auf dem Dekret des K. Dionysius, welches den Geistlichen und Klöstern verbot Erwerbungen für sich zu machen. In Arragonien

war

war das Uebel so groß, daß K. Jacob, ob er wohl die Veräußerung mit gewissen Gränzen erlaubte, doch dem reissenden Strom keinen Einhalt thun konnte. So kämpften die meisten Staaten mit einem verborgenen Feind, dessen geheime, mit Bannstralen gewapnete List sie nicht bezwingen konnten. Die geschwächte Haushaltung an den Höfen zwang manche, Geld zu suchen, wo vorhanden war, den Klöstern und Geistlichen mehr Freyheit zu gestatten, und aus Staatsinteresse einem fremden Haupte der Geistlichen zu schmeichlen. Das bedenklichste aber, das den Königen das Zutrauen zu den Concilien hätte benehmen können, wenn man damals den Folgen der Sache mehr nachgedacht hätte, war wohl dieses, daß das Costnitzer Concilium den Bereicherungs-Geist der Geistlichen berechtigte [1]).

In gleichem Verhältniß mit den Erwerbungen der Geistlichen gieng die Real-Immunität. Das sechste Buch der Decretalien predigt sie auf eine übertriebene Weise wider Frankreich, und Benedict *XI.* [2]) der doch sehr freygebig seyn wollte, bestätigte doch die Strafen wider die Layen, die Abgaben von den Geistlichen foderten, und ihnen dazu behülflich waren. Nach seiner Lehre solle der Pabst Richter darüber seyn, ob der Fall der Noth es erheische, und bloß in diesem Falle sollen die Geistlichen Subsidien entrichten. Wer mißkennt die Sprache der Nachtmals-Bulle? Wie sorgfältig waren Urbanus *IV.* Johannes *XXII.* und Clemens *VI.* [3]) die statitische Immunität, daß ich so rede, als eine sehr heilige Sache zu retten, und mit den erschrecklichsten Interdicten und Bannstralen zu bewapnen? Und doch ist dies das nämliche, was wir in der N. B. §. XX. lesen, dessen Alter sehr hoch steigt.

Real-Immunität wegen solcher Erwerbungen.

Was kostete es die Könige für Mühe, diese Klippe der Immunität zu bestreiten! Philipp der Schöne befragte auf der allgemeinen Versammlung der Stände im Jahr 1302. die Geistliche, von wem sie glaubten, ihre zeitliche Güter zu haben: und so sehr sie sich zuvor geweigert hatten, so mußten sie ihm doch ihre Verpflichtung eingestehen, und er erhob die Zehenden ihrer Einkünfte, aber man hielte für rathsam, den Geist-

Beyspiel von Frankreich.

1) S. Articulorum Jo. Wiclefi in Concilio Constant. damnat. Reprob. in Fascic. rer. exp. & fug. ed. cit. p. 290. n. 32.
2) Extrav. Comm. L III. T. XIII.
3) In sept. Decret. L. II. Tit. II. c. 1.

Geistlichen die Erlaubniß des Pabstes vorzuzeigen [1]). Und doch machten der Erzbischoff von Tours und seine Geistlichkeit von der Bulle Clericis laicos eben den Gebrauch, den man heutzutag von der Nachtmals-Bulle macht. Sie beharrten darauf, sie müßten zuvor den Pabst fragen, und hiezu verbinde sie ihr Gewissen. Sprachen nicht zu unsern Zeiten viele Päbste eben so? Damals druckte man das königliche Siegel auf die Effecten der Geistlichen, und diese waren so kühn, nicht nur das Siegel abzureissen, sondern auch den königlichen Commissarien zu sagen, der König habe keine Gewalt über sie, wie sie denn auch vor den königlichen Richtern nicht erschienen. Es war nicht möglich, den stolzen Eigensinn des Erzbischoffs zu bezwingen, als daß man ihm seine Einkünfte mit Beschlag belegte, ein Mittel, dessen sich die meiste Regenten von Europa wider die freche Vertheidiger der Nachtmals-Bulle bedienen mußten. Benedict *XI.* und Clemens *V.* waren zwar mit ihren Bullen freygebiger; aber eben dadurch bestärkten sie den Satz der Bulle Clericis Laicos, und Nogaret mußte dem Pabste in vollem Consistorio sagen, daß sein König das Recht über die zeitliche Güter der Geistlichen als König seines Volks hätte, und der päbstlichen Einwilligung nicht bedärfte. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß Philipp der Schöne durch seine übermäßige und willkührliche Auflagen alle Stände des Reichs erbittert, und seinen Nachfolger Ludwig *X.* genöthiget hat, jene durch Zusicherungen zufrieden zu stellen. Er machte zwar den Geistlichen starke Anforderungen, erhielte aber sehr wenig. Philipp *V.* war also genöthigt, sich mit einer päbstlichen Bulle im Jahr 1318. zu versehen, und hierauf bezahlten die Geistliche den Zehenden ohne Widerrede. Er beraubte die Prälaten des Münzrechts, welches neue Gährung erregte. Carl *IV.* verstand sich mit Johannes *XXII.* und beede legten der Geistlichkeit unter dem Vorwand eines Kreuzzuges schwere Abgaben auf, die sie mit einander theilten. Dem Pabste trugen die Indulgentien ungeheure Summen ein, der König ließ sie predigen, und säumte sich nicht, Geld für sich zu erwerben. Weil aber auch die Geistliche bey dieser Verwirrung sich nicht säumten, Güter zu erwerben: so ließ sich der König von ihnen das Amortizations Recht bezahlen, und jene blieben im ruhigen Besitz ihrer Erwerbungen. Philipp *VI.* ließ sich von ihnen die Auflagen auf das Getränke und das Salz bezahlen. Er gebrauchte die zum Kreuzzug bestimmte Gelder zum Englischen Krieg, so sehr Benedict *XII.* dawider murrte. Unter ihm erhob sich der berühmte Streit wegen der Rechte über die Güter und Personen der Geistlichen, folglich über die Real- und Personal-

1) Traité des droits de l'Etat & du Prince sur les biens possedés par le clergé. T. II, a. XXXI.

sonal-Immunität, und der Generaladvokat Peter von Cugnieres bewies in der Conferenz au bois de Vincennes im Jahr 1329. sagte den Geistlichen die trockene Wahrheit, daß sie nach dem Beispiel des Herrn Christi schuldig wären, Tribut zu zahlen. Der Cardinal Bertrand machte die allerliebste Distinctionen, welche den gefährlichen Grundsatz voraussetzen, daß nur die Geistliche die Kirche GOttes und die Kinder GOttes ausmachen. Was ihm Peter *de Cugnieres* geantwortet habe, weiß man nicht, denn die Geistliche hatten die Gütigkeit, seinen Discurs zu unterdrücken. Aber dieß war immer ein sehr feyerliches Geschrey, solche Kinder GOttes stehen unter keinem weltlichen König, eine Sprache, die man der Bulle Clericis Laicos zu danken hatte, welche in praxi die Hauptstüze, wie hernach die Nachtmals-Bulle war. Unter K. Johannes bezahlten die Geistliche die Subsidien, ohne zuvor Erlaubniß vom Pabste zu haben, sie zahlten das Ihrige an den Lösegeldern des Königs, und unter Carl *V.* der seine Schatzkammer in gutem Ueberfluß hinterließ, trugen sie die gemeine Lasten mit gutem Willen. Carl *VI* hörte die Vorstellungen einiger Geistlichen wider die Minister gelassen an. Sie giengen aber im Jahr 1415. so weit, daß sie in einem Schreiben an den König eine mit Clemens des *XIII.* Ausdrücken ganz ähnliche Sprache führten. Wir werden, sagen sie, durch das heilsame Beispiel unserer Vorgänger ermuntert, die Kirchen-Freyheit, die wir kraft unsers Amtseides mit gutem Gewissen und ohne Gefahr der schweresten Censuren nicht aus der Acht lassen können, bey E. K. M. schriftlich und mündlich zu behaupten, für welche sehr viele Heilige den Märtyrertod ausgestanden, die sich als eine Mauer für das Haus GOttes entgegen setzten, und sich mehr vor dem ewigen, als dem zeitlichen Regenten scheueten. Sie wapneten sich herzhaft mit den Schlüssen der Lateran-Synode, welche unter Strafe des Bannes verboten, Steuren von der Kirche zu fodern, und diejenige, so sie einfodern, sogleich mit dem Banne belegt. Erkennt man nicht hieraus die Geburt und den Wachsthum der Nachtmals-Bulle? So bald man die Geschichte anderer Staaten untersucht, so wird man die nämliche Wirkungen der nämlichen Ursachen entdecken. Indessen war es niemals die Absicht der Concilien, den Pabst Mangel leyden zu lassen. Das Concilium von Costniz verbat sich nur die ungerechte Zehenden und Abgaben, und versprach, im Falle der Noth für den Pabst und seine Unterhaltung besorgt zu seyn.

Macht der Bischöffe und Exemtionen.

Versuche, die Macht der Bischöfe aufrecht zu erhalten.

Die Macht der Könige wurde also in allen Reichen geschwächt. Viele sahen sich als Vasallen des römischen Stuls an, und die Päbste behandelten sie als solche. Einen gleichen Lehenseid thaten die Bischöffe, folglich mußten sie sich auch alles gefallen lassen, was der Pabst ihrentwegen verordnete, und sich damit trösten, daß die Päbste ihre untergeordnete richterliche Gewalt wider alle Angriffe in der Nachtmals-Bulle §. XVI. verwahrten. Johannes *XXII.* spielte mit den Bischöffen, wie mit Töpfen, versetzte sie, wohin er wollte, machte neue, vermehrte die Einkünfte seiner Schatzkammer, und brachte ungeheure Summen zusammen. Seine Nachfolger fuhren auf seiner Bahn fort, und man berechnete, daß der Pabst aus Frankreich allein durch die Annaten von den Cathedral-Kirchen und Abteien 697750. Franken bekam. Ein Schriftsteller der damaligen Zeit, der die Taxe der apostolischen Kammer eingesehen [1]), berechnet die Summe, die die ganze christliche Welt nur aus dieser Quelle dem Pabste bezahlte, auf 6,977,500. Goldgulden. Die Franzosen verbargen die Ränke nicht, die man hiebey gebrauchte. **Die Clerisei, sagen sie, ist verkauft, den Fürsten wird ihr Antheil an solchen Geldeinfoderungen gestattet, damit sie schweigen, und der Geistlichkeit nicht beistehen.** Die französische Nation hatte demnach wichtige Ursachen, auf die Verbesserung an Haupt und Gliedern, auf die Aufhebung der Annaten und der kleinen Dienste zu dringen, und es war recht zum Eckel, wie sehr sich damals die Cardinäle widersetzten. So vieles die Bischöffe durch solche patriotische Anstalten gewinnen konnten, so vieles verloren sie, und Mönche, Johannes *de Rocha*, ein Franciskaner, und Johannes Bischoff von Lombes, ein Dominikaner, arbeiteten wider sie: Ein nachdenkender Geist, der jemals zu Unterhandlungen gebraucht worden, kann keine Bahn ausdenken, wo man mit mehr Kunst gehandelt, und die Anträge der mächtigsten Fürsten vereitelt hat. Ränke über Ränke, Bestechungen, Verführung der Häupter der Nationen, Reize von Beförderungen wurden überall, auch bey den Deutschen selbst, mit gutem Erfolg gebraucht. Man trotzte sogar den gekrönten Häuptern, und der Kaiser mußte am 13. September sechs unruhige Köpfe gefangen setzen lassen. Aber alle die Mittel, die man zum Vortheil der Bischöffe gebrauchte, waren vergeblich: dann es fehlte am Venetianischen Ernst.

In

1) Bey Gratio fasc. rer. expet. & fug. T. I. ed. cit. p. 384.

In Costanz drangen die Cardinäle durch, daß zuerst ein Pabst erwählt, hernach erst an die Reformation gedacht werden sollte. Martin V. wurde erwählt, aber den Tag nach seiner Wahl, den 12. November, setzte er seine Canzley Regeln fest, bestätigte hiedurch die Mißbräuche des römischen Hofs, und schloß diese Regeln dadurch, daß er alle diejenigen, welche den Ruhm seines Hofs verdunkeln und Unkraut einstreuen wollten, (ipsius Curiæ gloriam offuscantes, Zizaniæ Satores) als verbannt, aller Beneficien unfähig und zu einer monatlichen Gefangensetzung verdammte. Das hieße doch wohl nach dem Geschmacke der Nachtmals-Bulle gesprochen: Aber eben hiedurch wurden auch alle Nationen aufgebracht, und die Reformation wurde von jedermann sehnlich verlangt. Es wurden also 6. Cardinäle niedergesetzt, welche mit den Commissarien der Nationen handlen sollten. Aber in eben dieser Zwischenzeit erschien Martins obgenannte Bulle, wodurch er erklärte, daß sein Urtheil inappellabel wäre. Dieser Satz diente der Nachtmals-Bulle zur Grundveste, aus welcher alle Versuche der Bischöffe vereitelt wurden. Die Cardinäle suchten die Sache zu verzögern, den Bischöffen, welche schon 3. Jahre von ihren Sitzen entfernt gewesen, wurde die Weile lang, unter den Nationen selbst wurden Zwistigkeiten erregt, einige Fürsten wurden mit besondern Concordaten besänftigt, man schenkte vieles, damit man nicht alles verlöre, und auf diese Weise wurde das ganze Band der Bischöffe getrennt. Indessen blieb doch der Satz damals der herrschende, daß ein Concilium die allgemeine Kirche vorstelle, und daß auch Päbste den Entscheidungen desselbigen gehorchen müssen. Martin V. mochte sich wehren, so viel er wollte, so bestätigte er doch in der 42. Sitzung durch seine Bulle Inter cunctas diesen Satz der fünften Sitzung. Man erwäge dießfalls nur die Fragen, die er denen vorschrieb, welche von der Ketzerey zur Kirche übergiengen [1]). Gemeiniglich sagen die Vertheidiger der päbstlichen Macht, Martin V. habe nur die Dekrete bestätigt, welche nach seiner Wahl gemacht worden, nicht aber diejenige, die zuvor beschlossen worden. Bekannte sich Martin V. nicht in seiner Bulle Cupientes, die er in der 41. Sitzung herausgab, dazu, daß er das Capitel Frequens beobachten müsse? Dieses aber erschien in der 39. Sitzung vor seiner Wahl. Die Nationen haben auch hernach auf dem Dekrete der 5. Sitzung beharrt, und der Friede mit Felix V. und Nikolaus wurde unter der Bedingung der Annahme des Costanzer Concilii geschlossen [2]). Bellarmin, welchem nach dem vierten Ordens-Gelübde oblag;

Was die Bischöffe bey den Schlüssen des Costnitzer Concilii gewonnen?

1) *Pereira* della potesta de Vescovi. S. 107.
2) Ebend. S. 109. 110.

oblag, die Hoheit der Päbste zu behaupten, begeht offenbar einen historischen Fehler, wenn er sagt, bey der V. Sitzung sey nur der dritte Theil der Kirche, nämlich der Anhang Johannes des *XXIII* zugegen gewesen. Erstlich ist es nach einer bloßen Berechnung der Köpfe nicht wahr. Hernach würde daraus folgen, daß Wiclef, Huß u. a. unrechtmäßig verdammt worden, welche Folge ihm sehr unanständig wäre. Es ist wahr, es war damals kein Pabst zugegen, denn Johannes *XXIII.* war geflohen. Martin *V* aber erkannte doch in seiner Bulle Inter cunctas, daß das Concilium dessen ohngeachtet die allgemeine Christenheit vorgestellt habe. Man lasse dem Bellarmin und dem Cardinal Orsi das Vergnügen, zu sagen, diese Entscheidung sey ohne genugsame Prüfung abgefaßt worden. Erstlich ist es nicht wahr: denn Gerson und sein Lehrer der Cardinal von Alliaco, Heinrich von Hessen, die Abgeordnete der hohen Schule von Erfurt, Peter Plaoul, ein Lehrer der Sorbonne haben die Sache genugsam geprüft. Hernach wird die Lehre von den Concilien den Protestanten auf solche Weise offenbar preiß gegeben. Pereira führt hier alle historische Beweise, welche erfordert werden können. Unter andern aber beruft er sich auf den Andreas Escobar, Bischoff von Megara, einen Spanier, vom Orden des h. Benedicts, der bey der V. Sitzung den 6. April 1415. selbst zugegen gewesen, und an dem nämlichen Tage vor dem Concilio geprediget. Aus seiner Aussage wird Orsi und Bellarmin gänzlich widerlegt. Mit Genehmhaltung aller Väter und Fürsten und Gesandten und des Kaisers selbst, wurde als ein Glaubens-Artickel festgesetzt, daß die General-Concilien in 3. Fällen über den Pabst erhaben sind, erstlich in Glaubens-Sachen, hernach im Falle einer Trennung, drittens im Falle der Reformation an Haupt und Gliedern [1]).

Besondere Punkte zum Besten der Bischöffe.

Durch diese Lehre wurde zwar die bischöfliche Macht genugsam geschützt: Hiezu aber kam noch der Befehl, daß alle 10. Jahre ein General-Concilium sollte gehalten werden, und daß die Päbste die Beobachtung der Gesetze der allgemeinen Concilien beschwören sollten. Dieser Eid war seit den Zeiten des Bonifacius *VIII.* nicht mehr beobachtet worden: Er war aber vielleicht eines der kräftigsten Mittel, die Rechte der Bischöffe zu retten, welche auf die Schlüsse der allgemeinen Concilien sich gründeten. Beschwerlich war es allemal, daß hiedurch auch die Lateran-Concilien mußten beschworen werden, auf welchen die Könige so vieles verlohren hatten. Mit der Reformation in Costnitz gieng es also langsam. Man las zwar die Avi-

1) *Pereira* l. c. S. 116. u. f.

Avisamenta der Reformatoren von Costniz ab, man lobte sie, der Pabst aber behielt sich die Wahl unter denselben vor. Folglich hatten die Bischöffe folgende Stücke gewonnen, daß 1) unter schweren Strafen der Gebrauch der Provincial-Concilien bestätigt, und 2) erklärt wurde, daß der Pabst von einem allgemeinen Concilio abgesetzt werden könne, nicht nur wegen der Ketzerey, sondern auch wegen der Simonie, und eines jeden andern notorischen Verbrechens, wann er ein Jahr über sich nicht bessern lassen und durch ⅔. der Cardinäle und durch 3. Nationen, welche 3. verschiedenen Königen unterworfen sind, gemahnt worden. Mehr als drey Könige haben zu unsern Zeiten auf die Abschaffung der Jesuiten gedrungen. Kann der Pabst abgesetzt werden, warum nicht auch ein Orden? 3) wird den Päbsten verboten, Glaubenssachen durch sich zu entscheiden, Heilige zu canonisiren, Jubiläen ohne Beyrath anzusagen, Patriarchen, Erz- und Bischöffe zu versetzen, Cathedralkirchen zu vereinigen oder zu trennen, ausser mit Beystimmung von ⅔. von Cardinälen. 4) Sollen die Dispensationen und die Vereinigung mehrerer Beneficien in Einem verboten seyn, es geschehe denn aus wichtigen Ursachen, über welche die Cardinäle urtheilen sollen. 5) Sollen die Rechtssachen der Weltlichen und Geistlichen nicht ausser den Kirchsprengel der Bischöffe gezogen werden. 6) Solle der Pabst ohne ein allgemein Concilium keine Zehenden auflegen. 7) Sollen die Exemtionen aufgehoben werden, und Bischöffe von ihren Erzbischöffen, andere Geistliche als die Mönchsorden von den Bischöffen abhangen. 8) Solle der Pabst die Bischöffe nicht von einer Kirche zur andern versetzen. 9) Solle man dem Pabst einige der abscheulichsten Sünden vorbehalten. Alle diese Artickel waren an sich sehr billig, aber sehr schwer auszuführen, so lang die Fürsten nicht Hand anlegten.

Exemtionen der Mönchen.

Auch auf der Basler Kirchenversammlung geschahen einige Versuche zum Vortheil der Bischöffe. Der Erzbischoff von Palermo sahe die Bischöffe ausschließungsweise als Berathschlagende an, und wollte, daß man die Sachen nach ihren Stimmen entschiede, nicht aber nach der Willkühr der Mönche, die dem Pabst anhiengen. Cardinal Ludwig von Arles rühmte, daß kein Concilium mehr für die Bischöffe gethan, als das Basler [1]. Keine Synode, sagt er, hat die Gewalt der Bischöffe mehr erweitert, als diese. Was waren heutzutag die Bischöffe? Schattenbilder! Und was blieb ihnen übrig, als der Stab und die Mütze? Waren

1) Aen. Sylvius l. c. L. I. p. 23. ed. cit.

Waren sie nicht Schafe ohne Hirten, da sie ihren Untergebenen nichts befehlen konnten? Da in der ersten Kirche die Bischöffe große Gewalt hatten, so sind sie jetzo so weit herabgekommen, daß sie nur in der Kleidung und in den Einkünften die Priester übertrafen. Wir haben sie wieder in den vorigen Zustand erhoben, wir haben die Verleihung der Beneficien an sie zurückgebracht, wir haben ihnen die Bestätigung der Wahlen wieder gegeben, wir haben Leute, die keine Bischöffe waren, wieder zu Bischöffen gemacht. Der Cardinal-Präsident hat in dem ersten Theile dieses Ausspruchs vollkommen Recht, und zum Beweis darf man nur die Werke des Grosseteſt, vornämlich seinen 190. Brief lesen. Aber am Ende sang er leider das Triumphlied vor dem Siege. Denn die Exemtionen währten nach, wie vor.

Klagen der Bischöffe dawider.

Die Bischöffe hatten schon auf dem Concilio von Vienne im J. 1311. begehrt, daß man die Exemtionen wiederriefe. Es erhob sich deswegen ein großer Zwist, und weil sich schon zuvor das Gerücht von einer Verbesserung ausgebreitet hatte, so wandte sich der Orden der Cistercienser an den Pabst, und erhielt seine Exemtion durch Geschenke [r]. Dies war doch schon genug, um alle gute Absicht zu vereiteln. Man besserte Kleinigkeiten, und ließ den Orden ihre Exemtion. Wilhelm Durand, Bischoff von Mende, der auf Befehl Clemens des *V.* einen Aufsatz von der Art das Concilium einzurichten geschrieben hatte, erzählt alle Mißbräuche weitläuftig, und beschäftigt sich im V. Titel des ersten Theils ganz mit dieser Materie, aber die Cistercienſische Geschenke waren weit mächtiger, als der Arm der Bischöffe. Ueberhaupt hatte damals dieser Orden die Ehre, die monarchische Grundsätze des Pabstes zu vertheidigen. Jacob *de Therme*, Abt von Chailli, eben dieses Ordens, behauptete sie frey wider den Erzbischoff Gilles de Rome von Bourges, und war der Bellarmin seiner Zeit. Hört man ihn, so ist der Pabst Monarch in der Kirche, von ihm hängt wegen des Heils der Menschen alle geistliche und weltliche Macht ab, er kann die Kirchsprengel bestimmen, wie er will, seine Hoheit ist mit solchen Exemtionen innig verbunden, denn sie sind ein Präservativ wider die Schismatiker, sie wurden nöthig, nachdem so viele Bischöffe mit Gewalt sich in ihre Sitze eingedrungen. Vielleicht sagt dieser Abt etwas, das wahr seyn kann. Wer sollte es für unmöglich halten, daß geitzige Bischöffe Geld von den Klöstern erpreßten? Davon hat doch auch die Ge-

r) Fleury H. E. T. 19.

Geschichte Beyspiele genug bemerkt. War es also nicht sicherer, sich einem Fremden zu überlassen, und ihn durch Geschenke zu gewinnen? Das Lächerliche bey diesem Zwist war, daß der Erzbischoff dem Pabste nur das Recht zu eximiren bey den Bettelmönchen, nicht aber bey den andern zugestand, weil er selbst aus einem solchen Orden war. Die Schismen in der Kirche vervielfältigten die Exemtionen ins unendliche, und jeder Pabst suchte sich dadurch eine Parthei zu machen. Man wiederrief sie alle in Costnitz, man wiederrief sie in Basel, und das Uebel blieb doch immer das nämliche. Ich glaube, Vorläufer der Nachtmals-Bulle genug entdeckt zu haben; in der folgenden Epoche aber werden wir sie ganz ausgebildet finden.

Vierte Epoche.

Von Eugenius IV. bis auf Pius V.

Gestalt der Verbannungen.

Die Päbste hatten es kaum bemerkt, daß die Könige sich auf Concilien stützten, so gaben sie sich alle Mühe, dieses Schreckbild verächtlich zu machen, sie griffen das Ansehen der Concilien an, erhoben den Pabst durch feste Gesetze über die Concilien, vergaßen, was in Costnitz geschehen war, und wenn die Regenten Concilien begehrten, so verzögerten sie entweder die Sache so lang, als sie nur konnten, oder sie spielten so geheime Triebfedern, daß das Concilium der Nationen ein Hofconcilium ward, das man nach der Willkühr des Pabstes leitete. Gleich nach dem Basler Concilio, dessen Gesetze jedoch in Deutschland und Frankreich heilig blieben, fiengen sie wieder aus dem alten Tone an. Einleitung.

Eugenius selbst war so erbost, daß die Reichsstände im J. 1439. zu Maynz die Basler Schlüsse angenommen hatten, daß er aus Rache die beede Erzbischöffe von Trier und Cölln, welche sich vorzügliche Verdienste dabey erworben hatten, absetzte. Ich übergehe den Churfürsten-Verein, der deswegen geschlossen worden war. Aber die vor den Pfor- Stolz des Eugenius IV. und Pius II.

ten der Ewigkeit noch beybehaltene Hartnäckigkeit Eugens kann ich nicht übergehen, der in seiner tödtlichen Krankheit durch drey Bullen alles bestätigt, was ihm die Reichsstände als Präliminar-Artickel zugeschickt hatten, und noch an eben dem Tage eine Protestation dawider aufsetzte. Nikolaus *V.* schloß endlich die berühmte Concordate der deutschen Nation, und gewann, so viel nur möglich war. Und wie viele Reize muß der päbstliche Thron haben, der die Gedenkungsart eines der größten und vernünftigsten Gelehrten in eine andere Form zu verwandeln vermochte, so bald er denselben bestieg. Aeneas Sylvius war der Freund der Wahrheit und der weltlichen Throne, so lang er in Basel war. Er behauptete die Rechte der Concilien aus aller Macht, und seine Werke, wenn sie anders nach ächten Ausgaben gelesen werden, zeugen von seiner Einsicht in die damalige Staaten-Verfassung. Aber man fand doch endlich Mittel, diesen kühnen Geist zu bezwingen. Man überhäufte ihn mit Beneficien und Pensionen, man gab ihm den Cardinals-Hut, man beförderte ihn zu den wichtigsten Aemtern des römischen Hofs, und nun waren ihm alle Mißbräuche anständig, so sehr er sie als Sekretär gemißbilligt hatte. Die Welt krönte seine Verdienste durch eine wahre Hochachtung für seine Gelehrsamkeit. Kaum aber bestieg er den päbstlichen Stul als Pius *II.* so gedachte er als Pabst, und fluchte Nachtmals-Bullenförmig in seiner berühmten Bulle Execrabilis vom 18. Jänner 1460. Alle seine ehemalige Meinungen wurden widerrufen, viele seiner Briefe unterdrückt, und die Bannstralen mit Macht ausgesprochen. Das Gepräge seiner Bulle Execrabilis ist ganz in dem Geschmacke der Nachtmals-Bulle. Sie ist eine schreckliche Keule, mit welcher alle Thronen zerschmettert werden, so bald sie seine Urtheile nicht als entscheidend erkennen. Wer von den päbstlichen Urtheilen und Befehlen appellirt, er mag Kaiser oder König oder Priester seyn, auch den höchsten Priester nicht ausgenommen, dem es hiedurch als ein Grundgesetz an das Gewissen gebunden wird, der ist verflucht, der Fluch ist dem Pabste vorbehalten, und ein solcher frecher Thron-Sünder kann nicht anders als auf dem Todtenbette losgesprochen werden, denn er ist ein Schismatiker und Rebell. Wehe der Universität, wehe dem Collegio, wehe den Räthen, die zu diesem Appelliren helfen, oder dazu einwilligen. Sie sind alle verflucht. Ist es möglich, daß sich ein so liebenswürdiger Mann, als Pius *II.* war, auf einmal in einen solchen Verflucher der Thronen verwandlen kann?

Verbannungen

Paul *II.* that die Stadt Nevers in den Bann im Jahr 1468. und das Parlament hatte die Gütigkeit, sich nicht viel darum zu bekümmern.

kümmern, sondern durch ein Dekret den Geistlichen zu befehlen, daß sie den Gottesdienst fortsetzten, oder sich die Zwangsmittel gefallen ließen. Sixtus *IV.* verbannte wieder einen ganzen Staat Venedig wegen des Ferraneser Kriegs, und man bediente sich beynahe gleicher Mittel wider ihn. Innocentius *VIII.* that Gent und Brügge in den Bann, man erklärte sein Interdict als abusiv, und gebot, den Gottesdienst fortzusetzen. Die Bannstralen verloren also eben so viel von ihrer elastischen Kraft, als nach dem Sinne der Päbste die Concilien verlieren sollten.

Paul II. Sixtus IV. und Innocentius VIII.

Die Fürsten mußten auf andere Mittel bedacht seyn, ihre Rechte zu retten, und den päbstlichen Bullen ihre Kraft zu benehmen. Nichts war leichter, als dieses, so bald sie die Gränzen der gesetzgebenden Macht in ihrem Umfang überdachten. Da sie allein in ihren Staaten die Quelle der Gnade und der Befehle sind, so liegt ihnen ob, keine fremde Befehle in ihre Staaten einführen zu lassen, welche unter dem Vorwand der Religion ihren Unterthanen eine neue Verbindlichkeit auflegen. In den meisten Staaten wurde nach diesem Grundsatz die Gewohnheit eingeführt, Bullen, Brevien und andern Verfügungen von Rom nicht anders eine verbindliche Kraft beyzumessen, als wenn sie dem Regenten vorgelegt und mit seinem Wohlgefallen versehen worden. Man nenne dieses Recht Exequatur, oder Recurs, oder Placitum, oder Pareatis, oder wie man will: Im Grunde ist es das natürliche Recht eines Gesetzgebers, zu wissen, was eine andere Macht in seinen Staaten vor Anordnungen macht. Aber auch diesem Aste von weltlicher Macht widersetzte sich Innocentius *VIII* durch eine Constitution, in welcher er allen Fürsten dieses Recht absprach, und hiedurch einen neuen Zusatz zur Nachtmals-Bulle machte. Alexander der *VI.* dieser in der Geschichte der Laster so sehr ausgezeichnete Pabst, nahm den Fund seines Vorgängers als einen Grundsatz seines Thrones an, von welchem keiner seiner Nachfolger weichen könnte. Julius *II.* fluchte also dreiste zu, Leo *X.* behauptete solche Grundsätze auf dem Lateran Concilio, und fluchte auf das Basler Concilium, das einen Pabst der Christenheit unterwarf. Noch heftiger fluchte er auf alle Kaiser, Könige und Fürsten, welche sagten, daß eine römische Bulle der Genehmigung eines Fürsten nöthig habe [1]), und hierinnen stimmte ihm Clemens *VII.* vollkommen bey.

Verfluchung des K. Rechts Exequatur.

Durch so viele Proben ist endlich die Welt überzeugt worden, daß das Verbannen und Verfluchen der Päbste zu ihren vorbehaltenen Rech-

Das Verbannungs-

1) Const. 20.

recht ein Grundgesetz des Röm. Stuls. Rechten gehöre, und daß sie aller widrigen Bemühungen der Fürsten ohngeachtet dennoch glauben, ihre Entscheidungen auch in weltlichen Sachen seyen gültig und untrüglich. Sie glauben es desto mehr, weil sie sich im Gewissen und zum Besten der Christenheit für verpflichtet achten, ihre weltliche Rechte mit den Bannflüchen zu behaupten. Noch Clemens *XIII.* führte diese Sprache in seinem wider Parma erlassenen Breve. Wir, sagt er, **die wir nach der Pflicht des uns von GOtt anvertrauten Hirtenamts als Rächer der Kirchenfreyheit, wie auch als Vertheidiger aller Rechte, welche der römischen und andern geringern Kirchen, oder allen geistlichen Personen und Gütern zustehen, auf der Erde vom Herrn verordnet sind.** Und auf gleiche Weise muß ein jeder denken, der ein würdiger Nachfolger Martin des *V.* seyn will. Clemens der *XIV.* muß es sowohl als Clemens der *XIII.* glauben, daß seinen in Rom kundgemachten Befehlen die ganze Christenheit gehorchen muß, sonst würde er dem Glanze des Throns, den er besitzt, etwas entziehen. Er muß die Grundsätze der Nachtmals-Bulle behaupten, er muß sie kund machen lassen, sonst ist er kein so großer Pabst als seine Vorgänger; oder er wird ein noch größerer Pabst, je mehr er schweigt, verbirgt, duldet, und endlich triumphirt. Die Bannflüche bleiben also in der Christenheit, und von den 72. im canonischen Rechte hin und her zerstreuten und dem Pabste vorbehaltenen Bannflüchen, wovon acht im Dekret und in den Dekretalen, vier im sechsten Buch der Dekretalen, sieben in den Clementinen und die andere in den Extravaganten oder sonst in Concilien und Bullen stehen, kann ein Pabst keinen schwinden lassen, sonst ist er nicht mehr Pabst, sondern ein Bischoff von Rom, wie der Herr Cardinal von Bernis sich im Conclave ausgedrückt hat [1]). Auf diese Weise wurden nach und nach alle Materialien zur Nachtmals Bulle bereitet, und man las sie von Jahr zu Jahr ab. Alle Veränderungen, die in derselben geschahen, betrafen nach der Sprache der Canonisten nur die additionem und subtractionem, einige Zusätze und einige Abschneidungen. Clemens *VIII.* damit ich ein Beyspiel gebe, veränderte sie per additionem: denn er setzte alle Regeln des Lateran Concilii von der Immunität der Geistlichen hinzu. Per subtractionem aber geschahe folgende Veränderung, indem man erstlich den Fürsten die Macht benahm, welche sie, wie es in der Bulle dem System gemäß ausgedruckt wird, von der Kirche erhalten hatten, peinliche Rechtssachen der Geistlichen zu richten, indem man zweytens allen privilegirten die Macht von den Censuren loszusprechen einschränkte. Zugleich hatte man ein Heer von Canonisten in Dienste genommen, welche die Lehre ausbreiteten, daß die ganze Erde der Kirch-

1) Aneddote relazioni storiche N. XIII. S. 11.

Kirchsprengel des Pabsts sey, daß folglich alle Menschen durch die päbstliche Edicte eben so kräftig gebunden würden, als ob sie GOtt selbst bände, und daß von den päbstlichen Bannstralen niemand, als der Pabst selbst, lossprechen könne. Ich erschrecke, wenn ich meinen Roccaberti ansehe, der in XXI. Folianten solche Schwachheiten des menschlichen Verstandes sammlet, und vielleicht könnte man, wenn man alle solche Schwachheiten und Paroxysmen des menschlichen Hirns sammlen wollte, noch zwanzig andere Folianten damit anfüllen: Wenn ich aber bedenke, daß ein Pabst Gelegenheit hat, alle solche Schriftsteller mit der Ausbeute der Fürstenthümer selbst, mit Pensionen und Geldern, so er aus fremden Staaten erhebt, zu belohnen, so wundere ich mich desto weniger über die Menge derselben, weil ich finde, daß es eben so viele Menschen giebt, die ein krankes Herz haben, als es Menschen von krankem Verstande giebt. Die Nachtmals-Bulle bleibt also allemal ein Pfeil, den der römische Hof also gebraucht, wie es die Staatskunst erfordert, ein Pfeil, der abgeschossen wird, wenn man einem Fürsten wehe thun will, ein Pfeil, der nur zu S. Peter in Rom durch die Luft zischt, wenn man die Fürsten fürchtet, aber allemal ein Pfeil, der der Religion Schande bringt, weil er mit dem verfluchenden Gift bestrichen ist. Wie viel Antheil die Staatskunst an dem Gebrauch desselben habe, das hat man in unsern Tagen deutlich gesehen. Wider den Herrn Herzog von Parma, den man vor schwach hält, und durch den man grössere Könige beleidigen will, wird ein Breve erlassen, das sich auf die Nachtmals-Bulle beruft, und als ein Ausfluß derselben angesehen werden kann. In demselben bezeugt der Pabst, daß, wer die zeitliche Angelegenheiten der Geistlichen seiner Lande in Ordnung bringt, in den Bann falle, ja in demselben sagt Clemens *XIII.* daß ihn sein Gewissen verpflichte, diesen Versuchen öffentlich zu widersprechen. Aber an den König von Portugall, der muthig fortfährt, alle Unordnungen in seinen Staaten zu hemmen, der das Dispensations Recht der Bischöffe zu unterstützen bereit ist, den man fürchtet, ergeht ein Breve unterm dem 30. August 1768. welches anfängt: A quo die. In demselben wird der König aufs zärtlichste ermahnt, von seiner Trennung von dem römischen Hof abzustehen, es wird ihm unter dem Seegen GOttes eine wechselseitige Freundschaft angetragen [1]), es wird seine Liebe zur Religion und seine Großmuth gerühmt: aber die Nachtmals-Bulle, welche in seinen Staaten am meisten Schaden angerichtet, bedroht ihn nicht mit dem Fluch! So vielen Antheil an dieser Bulle hat die Staatskunst.

Ich

1) Ad sarciendam inter nos mutuam gratiam benedicente Domino revocare.

Ich komme nun auf die betrübte Trennung der Christen, welche Anlaß gegeben, neue Classen von Ketzern in die Nachtmals-Bulle zu setzen. Daß ein Pabst bezeuge, er halte mit keinem Lutheraner, Zwinglianer u. d. Nachtmal, das war wohl zu vermuthen. Aber in diesem Verstand nimmt man den Nachtmals-Bann nicht. Glauben solle die Welt, daß es in der Macht des Pabstes stehe, solche Ketzer zur Hölle zu verdammen, so gut, als er alle Könige und Fürsten darzu verdammen kann. Diese Trennung, welche so viel dazu beygetragen, das Gefühl von Menschlichkeit unter den Christen zu verdringen, gab endlich Anlaß zur Stiftung eines Ordens, und zum letzten allgemeinen Concilio in Trient.

Geheimes furchtbares Tribunal für die Thronen.

Es erhob sich in der Christenheit eine Macht, welche ohne Gerichtbarkeit in allen Staaten ein den weltlichen Mächten furchtbares Tribunal errichtete, ein Tribunal, dessen unsichtbare Agenten, als blinde Werkzeuge einer Macht, die sie bewegt und belebt, desto gefährlichere Urtheile fällt, weil sie noch vorher vollstreckt werden, ehe man sie kennt [1]). Es erhob sich eine Macht, welche von Gregorius *XIII.* selbst [2]) das Privilegium erhält, daß, wer ihr widerspricht, ihr leid thut, sich wider sie auflähßt, durch gewisse Conservatorn verbannt, und durch alle rechtliche und thätliche Wege, wie es die Umstände leiden, gestraft werden solle; Eine Macht, die ihre Constitutionen alle Augenblicke ändern [3]), und selbst die Data der Verordnungen in ältere Zeiten zurücksetzen kann. Eine Macht, die durch ihre geheime und auf die Gewissen sanft wirkende Einflüsse Ludwige *XIV.* [4]) und Sebastiane, Cardinäle, Päbste, Senatoren, Generale sich unterwerfen kann. Eine Macht, die alle Gelehrsamkeit unterdrückte, und aus derselben, so wie aus andern Dingen, ein Monopolium vor sich machte [5]). Eine Macht, welche die Schwärmerey auf den höchsten Gipfel trieb, und Könige ihrer Rachgier aufopferte. Diese Macht war es, welche die Grundsätze der Nachtmals-Bulle beförderte, und z. B. einen Heinrich *III.* bloß deswegen verbannte, weil er eine ketzerische Stadt Genf in seinen Schutz genommen.

Sie

1) Annales des Jesuites diss. agalit. S. XLVIII.
2) Bulla *Gregor. XIII.* 1573. in Litt. apost. p. 165.
3) Bulla *Pauli III.* und *Gregor. XIII.*
4) Journal d'*Osanne* T. I. p. 453. und Annales des Jes. l. c.
5) S. Seabra da Silva P. I. und II.

Sie war diejenige, welche mit der Nachtmals-Bulle bewafnet, durch eine der gefährlichsten Schwärmereyen, die Verschwörung des Herzogs von Guise, des Marschalls von S. André und des Connetable von Montmorenci hervorbrachte, als sie sich wider den Hof empörten und den K. Heinrich *III.* und seine Mutter gefangen hielten [1]. Mörderische Schwärmerey war es, welche den Plan entwarf, den König von Navarra, den Prinzen von Conde, den Coligni und eine große Anzahl Protestanten zu ermorden, und die Verrätherey des berühmten Bartholomäus-Tag zu begehen. Mörderische Schwärmerey war es, welche die Bedingungen der heimlichen Lige entwarf, durch welche der Cardinal von Lothringen und seine Anhänger sich erklärten, daß sie den Krieg in Frankreich ohne Vorwissen des Königs fortsetzen wollten. Uebertünchte Schwärmerey war es, welche diesen Plan durch einen Emissarius nach Rom schickte, in welchem stand, daß man sich der Prediger bedienen wollte, um die Völker in Harnisch zu bringen, daß man dem König alle Macht nehmen, und sie dem Herzog von Guise übertragen wollte, daß man alle Häupter der Protestanten umbringen, die Freyheiten der gallikanischen Kirche aufheben, dem Pabst einen uneingeschränkten Gehorsam leisten, und das Tridentiner Concilium ohne einige Einschränkung in zeitlichen Dingen einführen wollte. Schienen dies nicht güldene Zeiten für die Abendmals-Bulle zu seyn? Die Bande dieser Schwärmerey waren so stark, daß Heinrich *III.* um der Wuth des erbosten Pöbels zu entgehen, Brüderschaften und Buß-Processionen stiftete. Aber dessen ohngeachtet drang die Schwärmerey in alle französische Städte ein, überall waren besondere Emissarien, welche eine Anzahl Prediger bezahlten, damit sie auf den Kanzeln und in den Beichtstühlen den König verläumdeten, und die Unterthanen wider ihn empörten. Schwärmerey, deren bittere Wurzel in der Nachtmals-Bulle war, brachte den Offensiv-Tractat mit K. Philipp *II.* wider den französischen Monarchen hervor, den der Pabst Gregorius *XIII.* bestätigen sollte. Hier that der Jesuit P. Mattei, der an K. Philipp *II.* abgeschickt wurde, gute Dienste: In seiner Instruction stand unter andern ausdrücklich folgende Nachschrift: P. Mattei, Ueberbringer dieses, der uns sehr erbaut hat, und von unsern Geschäften wohl unterrichtet ist, wird Euer Majestät mündlich dasjenige ergänzen, was in diesem unsern Brief manglen könnte, wir bitten Euer Majestät, dem allein Glauben beyzumessen, was er in dieser Sache vortragen wird. Schwärmerey war es, durch welche P. Mattei und so viele Jesuiten,

Beispiel davon von Frankreich.

1) Racine Hist. Eccles. Tit. IX.

suiten, die Beichtväter der Verschwornen waren, belebt wurden. Dieser Geist kochte im Jahr 1585. das Manifest aus, in welchem der Herzog von Guise als Nachfolger der Monarchie erklärt wurde, ohne daß es der König zu hindern im Stand war. Dieses Gift kochte den Plan aus, den ersten Präsidenten Achilles de Harlai, den General-Advokaten und andere getreue Räthe des Königs als schädliche Glieder des Teufels umzubringen, und den König zu citiren, daß er der Liga beyträte und das Concilium von Trient kund machen ließ. Aus gleichen Beweggründen empörte sich unter dem Vorwand der Religion die ganze Stadt Paris wider den König, und der Herzog von Guise lief von Quartier zu Quartier, um den Bürgern Glück zu wünschen, daß er ihr Leben, ihre Religion, und die in der Nachtmals-Bulle so sehr eingeschärfte Freyheiten der h. Kirche gerettet. Dieser schwärmerische Empörungs-Geist machte den Herzog von Guise so kühn, daß, als sich die Königinn Mutter so weit erniedrigte, ihn in seinem Hause zu besuchen und ihn zu bitten, daß er diese Empörung stillen möchte, sie nichts als die ausschweifendeste und unbilligste Antwort erhielt, und endlich erwiederte: Was würden die Franzosen und alle **Fürsten von Europa sagen, wenn sie hörten, daß ein Vasall so kühn gewesen, seinem Monarchen Bedingungen vorzuschreiben, welche auf nichts anders abzwecken, als ihn an eine Kette zu binden und ihm die Krone vom Haupte zu reissen.** Dieser Empörungs-Geist brachte eine der besondersten Deputationen hervor: Als sich der König nach Chartres begab, so kleideten sich alle Deputirte an ihn als Pönitenten; ein Capuciner, der Bruder des Herzogs und des Cardinals von Joyeuse, trat mit einer Dornen-Krone auf dem Haupte und einem großen Creutze auf den Schultern vor ihnen her. Er selbst stellte den HErrn Christus, wie er zur Schädelstätte gieng, vor, und ihm folgten alle in allegorischer Kleidung, und es schien, als ob die ganze Leydens-Begleitung Christi im Anzug wäre. Sie traten in der Procession in die Hauptkirche von Chartres ein, wo der König der Vesper beywohnte, sangen in düsterm Tone das Miserere, während daß zween Capuciner die nackte Schulter des Capuciners geiselten, der das Creutz trug, warfen sich dem König zu Füßen, und schryen Barmherzigkeit, eben als ob der König den HErrn Christus selbst verfolgte, und eben als ob nur diejenige wahre Glieder JEsu wären, welche am Abendmale des HErrn Theil hatten. Eben diese Schwärmerey brachte im Jahr 1588. die neue Empörung der Stadt Paris hervor, welche sich in den Cammern des Parlaments versammlete, und wider den König lästerte, da Edle und Bürger wie Begeisterte in der Stadt herum liefen und

dem Volk Muth zusprachen, sich zu empören, während daß die Prediger auf den Kanzeln den König beschimpften, und die umgekommene Glieder der Liga als Glieder JEsu und als Märtyrer beweinten und den Zuhörern Thränen auspreßten. Gleichen Grundsätzen hat man es zu danken, daß im Jahr 1589. 159. Parlementsglieder abgesetzt, und ein neuer Plan festgesetzt wurde, nach welchem das Parlament sollte regiert werden, ja, daß die Beichtväter diejenige nicht lossprechen wollten, welche sich nicht wider ihren eigenen König empörten. Abscheuliche Frucht dieser Nachstellungen! Nachdem sich der König der Protestanten bedient, und wider den Inhalt der Nachtmals-Bulle sich mit dem K. von Navarra verbunden, und mit ihnen die Stadt Paris belagerte, so ließen sich nicht nur viele Geistliche als Soldaten gebrauchen, sondern Heinrich *III.* kam endlich durch den Dolch des Jacob Clement den 10. August 1589. um das Leben. Dieser Geist tobte noch eine Weile fort: die theologische Facultät von Paris erklärte, wer Heinrich *IV.* gehorchte, begehe eine Todsünde. Paris erduldete eine Belagerung, in welcher die Noth aufs äußerste kam, so daß man Brod aus den Gebeinen der Todten machte, die man auf dem Kirchhofe der Unschuldigen ausgrub. Barrier griff den König an, Ravaillac ermordete ihn, nachdem P. Lagona in Neapel, P. Hardy in Frankreich es lang zuvor gesagt, und 14. Tage vorher in Brüssel und in Prag dieser Mord voraus verkündigt worden.

Schnelle und systematische Versuche in Norden u. Süden.

Ein trauriges Bild von den Folgen der Nachtmals-Bulle und von dem Geist, der in demselben gepredigt wird. Die Nachwelt und unser Zeitalter würde solche Auftritte für unglaublich halten, wo nicht zu unsern Zeiten Polen ein gleiches Beyspiel einer außerordentlichen Schwärmerey gäbe. Durch so geheime Wege wurde den Thronen und den Beherrschern derselben nachgestellt. Die südliche Reiche waren den ersten Anfällen am meisten und am ersten ausgesetzt: Hierauf breiteten sich die Grundsätze nach Polen aus, und man hatte durch Possevin schon den Versuch gemacht, auch in Rußland einzudringen. Dieser Plan aber schlug fehl. Desto mehr Mühe gab man sich, die handlende Nationen und die Seestaaten zu besiegen, und aus Portugall die Grundsätze dieser Bulle nach Indien, China, Malabarien, Japan und nach Amerika überzutragen, allwo die ganze Geschichte der Religion einen ewigen Streit der Jesuiten mit allen andern Orden, Bischöffen, apostolischen Visitatoren und Cardinälen entdeckt, welche alle bey den neubekehrten Christen als Unglaubige oder als Ketzer verläumdet wurden. Zu gleicher Zeit wirkte man durch die Bücher-Verbote auf den Verstand der südli-

chen Länder, denn die nordliche warfen, sogar Deutschland nicht ausgenommen, diese Sklaverey bald ab, die Unwissenheit nahm überhand, und es kostete die Fürsten unendliche Mühe und Verdrüßlichkeiten, sich diesen neuen Kunstgriffen, wodurch ihre Rechte von allem menschlichen Verstand entfernt und verhüllt worden, standhaft und mit Nachdruck zu widersetzen.

Portugall der Haupt-Schauplatz.

Vornemlich wollte eine gewisse Verbindung von zufälligen Umständen, daß Portugall der besondere Schauplatz war, auf welchem die Nachtmals-Bulle einen ganz neuen Staat bilden sollte. Frankreich kostete die Schwärmerey dieser Bulle ein paar Könige. In Portugall unterwarfen sich die Könige selbst, und endlich warf man die königliche Regierung ganz ab, übergab die Regierung einem fremden Monarchen, und bildete nun die Republik nach den feinsten Grundsätzen der Nachtmals-Bulle. Hatte es vor der spanischen Thronbesteigung nur einen König in Portugall das Leben gekostet, den man wider die Mohren führte und ihn da umkommen ließ, so kostete es einen andern die Absetzung, einen andern ein schmachtendes Leben von vielen Jahren, und den regierenden Monarchen eine schwere Verwundung. Ach könnte doch die Religion und die Ehrfurcht die man derselben schuldig ist, alle solche Mißgeburten ersticken, oder sie wenigstens vor den Augen der vernünftigen Welt verhüllen! Religion und Wahrheit bleiben doch einmal verschwisterte Tugenden, welche zusammen in der schönsten Harmonie leben!

Rolle, die Johannes III. spielt.

Diese Macht erschien also in Portugall. Simon Rodriguez, ein auserwähltes Mitglied Jesu, wußte sich bey dem Portugiesischen Gesandten in Rom Peter Mascarenhas durch den bezaubernden Schein einer neuen ungewohnten und ganz außerordentlichen Andacht also einzuschmeichlen, daß er diese Gefährten des Meister Ignatius seinem König Johannes *III.* als Missionarien nach Ostindien empfahl. Sie wurden vom König und seiner Gemahlin Catharina mit offenen Armen aufgenommen. Rodriguez und Xaverius erschienen bey Hof, dieser begab sich hernach nach Ostindien, jener blieb in Lissabon und warb vor seine Gesellschaft. Alles geschahe unter dem Schein der größten Andacht, und die ausgesandte neue Bekehrer schienen in Coimbra, Porto und in andern Städten die Anzahl der Christen groß zu machen. Unter verschiedenen Kleidungen verbargen sie auch verschiedene Absichten. Nach dem Hauptplan mußte das Volk gewonnen werden, und das erhielten sie leicht dadurch, daß sie ihren Bruder Godinho als einen vom Volke kleideten, und ihn dem Herrn Christo Seelen zuführen ließen. Der

Hof

Hof wurde durch eine verstellte Armuth begeistert, diese armen Leute erschienen allda in einer so erbärmlichen Kleidung, daß den Hofdamen der Königin die Zähren über die Wangen rollten. Sie gaben sich den ehrwürdigen Namen von Aposteln; predigten, hielten Buß-Proceßionen in Coimbra, begeisterten die studierende Jugend, schmeichelten dem Adel, und zogen die edelste Söhne an sich. Dem Gemüthe des Königs wurden solche Andachten als die verdienstlichste und gottgefälligste angepriesen, und Johannes beugte mit dem größten Vergnügen seinen Hals unter ihr Joch, weil er es für das wahre Joch JEsu hielte. Der König war also ihr Sklave, und das war eine ihrer ersten Haupt-Absichten. Wer bewundert nicht dieses neue und feine Mittel, Könige sich zu unterwerfen? P. Telles, der portugiesische Geschichtschreiber des Ordens, singt in seiner Geschichte ein wahres Triumph-Lied über diese Eroberung. Fürwahr die Andacht ist der größten Dinge fähig, und nicht allemal, besonders wenn sie begeistert ist, unterscheidet sie das Zeitliche vom Geistlichen. Der vor Liebe zu den Aposteln brennende Johannes *III.* machte sich eine Pflicht daraus, alle Dekrete stehend zu unterschreiben, welche ihm das Haupt der neuen Apostel Rodriguez vorlegte. Es durfte ein Jesuit nur befehlen, er durfte die Briefe, Befehle, Dekrete nur aufsetzen, so unterzeichnete sie der König. Er erklärte sich sogar gegen den Rodriguez: Laßt alle Großen nur reden, was sie wollen: **Ihr habt doch an mir einen guten Sachwalter. In allem, was zum Vortheil der Gesellschaft nöthig seyn wird, dürft ihr euch keck an mich allein halten. Niemand solle mir in euren Angelegenheiten etwas sagen, als ihr.** Dieses neue apostolische Reich JEsu aber kostete sehr vielen Wiederspruch, bis es ausgebildet wurde, der ganze Hof war über das Apostolat mißvergnügt. Der Herzog von Braganza beschwerte sich, daß man ihm seinen Bruder entführt. Graf von Sortelha, dem ebenfalls sein Bruder entführt worden war, wunderte sich über die Möglichkeit, daß Leute von guter Geburt solchen Idioten anhangen könnten, welche nur dazu berufen worden, die Schwarze in Guinea zu bekehren. Coimbra tadelte die Klugheit des Königs, der seine Fesseln nicht merkte, und dem Reiche neue Fesseln bereitete. Die einige Stadt Porto hatte damals so wenig Achtung vor diese Glieder des HErrn JEsu, daß sie keinen Antheil an ihren Predigten wünschte, und noch im Jahr 1630. Edle und Unedle ihrer Stadt mit dem Verlust ihres Bürgerrechts bedrohete, wenn sie ihre Söhne zu den Jesuiten schickten, auch nur Lateinisch bey ihnen zu lernen. Der Cardinal Infant Don Heinrich, Erzbischof von Evora, war damals auch noch durch die Bande des Teufels gefesselt,

fesselt, weil er sich den Aposteln des Herrn widersetzte. Dieses ist die Sprache ihres eigenen Geschichtschreibers P. Telles: Es schiene, sagt er, daß uns der Teufel in Evora nicht festgesetzt sehen konnte, er entfernte den Cardinal Infanten von uns. Eine Sprache, welche man schon längstens kennt, nach welcher alle Glieder des Teufels heissen, die sich dem Pabste und den Gesellen des HErrn JEsu widersetzen. Die Inquisition selbst schien von der Reinigkeit der geistlichen Uebungen des h. Ignatius so wenig überzeugt, daß sie dieselbe durch den Rector der hohen Schule von Coimbra don Diego di Murça prüfen ließ. Der Herr Kronfiscal von Portugall don Seabra da Sylva hat von denselben als ein katholischer Christ geurtheil, aber nicht läugnen können, daß diese sehr oft zu einem betrübten Mittel gedient, Große und Unterthanen wider ihre rechtmäßige Herren zu begeistern, und die größte Monarchen dem Joche Christi oder solcher Apostel zu unterwerfen. Ein Staatsmann, ein Mann, der mit seinem Könige selbst spricht, ein Minister, der alles aus Acten erweißt, verdient doch wohl Glauben, wenn er meldet, daß mit der frommen und heiligen Anstalt der Exercitien ein großer Mißbrauch geschehen, daß es noch nicht sattsam erwiesen, ob der h. Ignatius Loyola diese Uebungen selbst aufgesetzt, wohl aber, daß man das Ansehen des Franciscus de Borgia, Herzogs von Gandia, Carl des *V.* Ministers und Gesellen Jesu dazu gebraucht, damit Paul *III.* sie bestätigte, daß die abgezogene Begriffe viel Gutes enthalten, wiewohl auch hierinnen viel zu erinnern wäre [1]), daß sie aber zu zeitlichen Absichten und Aufruhren sehr mißbraucht werden, wodurch die reineste Andacht den Fürsten und Staaten gefährlich wird, weswegen auch Melchior Canus, Hieronymus Baptista Lanuza, Ayres Montanus, und der durch die Erhebung seines bisherigen Ponenten auf den päbstlichen Stul noch berühmter gewordene Palafox sich denselben eifrigst widersetzt haben; daß das Verbrechen

1) Wenn wir das Directorium in Exercit. c. 15. nachschlagen, so ist es allemal bedenklich, daß es aus Gelegenheit des **zweyten Gesprächs an Christum, damit er von seinem Vater erlange**, Colloquium secundum ad Christum, ut a patre impetret, heißt, man müsse dieses Unerfahrnen erklären, daß es zu verstehen sey, nicht in so fern er GOtt ist, sondern als ein Mensch, Mittler und Advokat, damit er für uns bitte non ut est Deus, sed ut homo, mediator & advocatus, ut interpellet pro nobis. Ist es also nur der Mensch, welcher Mittler und Advokat ist? Secundum Colloquium ad Christum hominem dirigitur. Warum solle man sich nur an Christum den Menschen wenden? Und warum wird er in eine Linie mit der Jungfrau Maria gesetzt? Ist er Mensch GOtt, wie **Berruyer** spricht, oder GOtt-Mensch, wie ihn die ganze rechtglaubige Kirche erkennt. Vergl. Diss. analyt. welche vor den Annales des Jesuites steht, S. 45.

brechen vom 3. September 1758. in Lissabon und die Empörung am Palmsonntag in Madrit offenbare Wirkungen dieser Exercitien gewesen.

Fürwahr, so künstlich und unter einer so feinen Larve der reinsten Frömmigkeit hatte noch niemand gesucht, Monarchen und Staaten dem päbstlichen Hofe zu unterwerfen! Johannes *III.* war eines der ersten Beyspiele von solchen Königen, die ihre Knie vor Jesu beugten: denn er war so eifrig, daß er den Befehl gab, man sollte aus seiner Casse die Unkosten für die Bestätigung der Gesellschaft zahlen, und die apostolische Cammer mit lauter Gold Portogesi, der schönsten Münze, die damals in der Welt war, befriedigen! Wurde er nicht hiedurch der würdigste Genoß des Nachtmals des HErrn! Aber er that noch mehr. Er erklärte den P. Rodriguez im Jahr 1543. als Lehrmeister bey seinem Erbprinzen Don Johannes, das leichteste Mittel, wodurch man allen Monarchen die Grundsätze der Nachtmals-Bulle einflößen konnte. P. Rodriguez ward krank in Almeirim, und der fromme Johannes *III.* besuchte ihn mit seinem ganzen Hofstaat. Er vergaß die Majestät eines Königs, sagt Telles, und nahm den Character eines Freundes an. Und wie sehr wünschte man, daß alle Könige auf gleiche Weise der Majestät ihres Standes nicht eingedenk wären? Nachdem die Wege gebahnt waren, so wurde nun der Plan weiter entwickelt, aus Portugall eine geistliche Republick zu bilden, an deren Haupt der HErr JEsus selbst seyn, und dem die königliche Prinzen mit Leib, Ehre und Vermögen aufgeopfert werden sollten. Der König, die Königin und die Infanten nahmen Jesuiten zu Beichtvätern an. Die K. Catharina ließ sich durch den P. Torres, der König nach dem Sinne Rodriguez durch den Gonsalves regieren, welcher auch Lehrer bey dem Enkel des Königs Don Sebastian wurde, und zur Ausbildung der Nachtmals-Bulle in Portugall am meisten beygetragen hat. Diesem Beyspiele folgten die Großen des Reichs, und schon damals war ihnen ein Herzog von Aveiro so blindlings ergeben, daß er, wo er einem Jesuiten begegnete, ihn allemal besonders ehrte. Während nun, daß man in Frankreich durch Schwärmerey und Begeisterung den Hof und das ganze Reich in eine Gährung brachte, und alle Triebfedern anspannte, um die Nachtmals-Bulle zum herrschenden Grundsatz zu machen, gewann man in Portugall nicht nur die Prinzen, und fesselte sie durch die Bande des HErrn, sondern man suchte auch gewisse Familien aus, welche bis auf unsere Zeiten alles aufopferten, um die Ehre zu haben, blinde Diener des HErrn JEsu zu seyn. Bey der nächsten Gelegenheit wurde dem König selbst

Quelle des Hasses zwischen dem Hause Braganza und der neuen Macht.

in das Gesicht hinein bezeugt, daß man nicht im Sinne habe, ihm mehr zu gehorchen, als dem HErrn JEsu. Dem Herzog von Braganza war sein Bruder entführt worden, und dieses war die erste Veranlassung, wodurch dieses Haus den Haß der Glieder des HErrn wider sich erregte. Der Herzog klagt bey seinem Oheim dem König. Johannes *III* beruft den P. Rodriguez für sich, fragt ihn, wie er seinen Neffen ohne seine Einwilligung habe entführen können, und befiehlt ihm, ihn wieder auszuliefern. P. Rodriguez antwortet dem König, es könne keine zeitliche Rechtsgründe geben, welche das aufheben, was die Ewigkeit angeht. Dem König gefiele die von der Ewigkeit hergeholte Antwort nicht. Er befahl ihm also, den Prinzen auszuliefern, damit er nicht Gewalt gebrauchen müßte. Dem HErrn JEsu zu Ehren lohnte es sich der Mühe, ungehorsam zu seyn. Er antwortete dem König: Wollen E. M. den don Teotonio im Collegio von Coimbra abholen lassen, so bestellen Sie nur gleich Minister, denen wir alle königliche Gnaden-Briefe wieder ausliefern können. Wir sind nicht an Portugall gebunden, wir können GOtt an einem andern Orte dienen. Es war auch Ernst: denn er hatte schon Befehl gegeben, den don Teotonio an einen andern Ort zu flüchten, und seinen Brüdern, daß sie paar und paar nach Salamanca gehen sollten. Der Grundsatz war also festgesetzt, daß man Königen ungehorsam seyn könne und dörfe. Der junge Herzog von Braganza war ein Schlachtopfer der gewaltthätigsten Schwärmerey, sieben Jahre mußte er im Orden bleiben, und es war kein ander Mittel ausfindig zu machen, als daß ihn der heil. Loyola nach Rom berief, und frey ließ. Aber dem HErrn JEsu eine Prinzen-Seele zu rauben, und ihr wieder zu ihrer Freyheit zu verhelfen, das verzeiht Rodriguez auch dem Stifter des Ordens nicht. Orlandinus, der Geschichtschreiber der Gesellschaft, bezeugt es selbst, wie sehr Rodriguez seinen Ignatius durch seinen Gefehrten Gomez bey dem König verläumdet habe.

Aufmerksamkeit auf die Schulen.

Das kräftigste Mittel, der Abendmals-Bulle den Weg zu bahnen, war der Geist der Unwissenheit, bey welchem die Macht der Päbste vormals unendlich viel gewonnen hatte. Dieser Geist mußte auch in einem Staat gepflanzet werden, den man als eine Republik dem HErrn JEsu heiligen wollte. So lang gelehrte, in der Geschichte und in den Rechten erfahrne Männer vorhanden waren, sah man nichts als Widersprüche wider die Nachtmals-Bulle voraus. Die Künste und Wissenschaften wur-

wurden also auch in Portugall unterdrückt, damit der HErr JEsus und seine Gesellschaft allein den Ruhm der wahren Gelehrsamkeit ausschliessungsweise besässe. Die gelehrteste Männer, welche in dem königlichen Collegio der Künste und Wissenschaften die angesehenste adeliche Jugend unterrichteten, wurden verläumdet, und bey dem Ketzer-Gericht angezeigt, bis endlich im J. 1555. das ganze adeliche Collegium dem HErrn JEsu selbst anvertraut wurde. Der König hatte noch überdies die Gnade, die Schulen der neuen Apostel von aller Abhängigkeit der Universität frey zu sprechen. Dieses war der gewohnte Weg, den diese Gesellschaft in allen Reichen befolgte. Ueberall suchten sie sich der Schulen zu bemeistern, in welchen man in den Grundsätzen der Abendmals-Bulle aufwuchs. Unendliche Vortheile erhielte hierdurch der päbstliche Hof; noch größere aber die Nachfolger des Laines.

Der deutlichste Beweis, daß man schon unter Johannes III. aus den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle gehandelt, war die Angst wegen des Banns, die man diesem König einflößte. Nach der Entdeckung von Westindien und Brasilien und nach den heftigsten Erschütterungen der portugiesischen Macht in Ostindien hatte der Hof den Grundsatz festgesetzt, daß es viel nützlicher und nöthiger wäre, die neue Eroberungen in Asien und Amerika zu schützen und zu erhalten, wobey die Jesuiten unendlich viel zu gewinnen hoften, und wohin sie auch gleich anfangs den Xaverius abgeschickt hatten. Bey diesen Umständen war es unmöglich, genugsame Mannschaft zusammen zu bringen, um die Pläze in Afrika, Arzilla, Zafim, Azamor, Alacer zu besetzen. Man hatte sie also aus Noth und aus Staats-Ursachen abgetretten. Dieses gab dem P. Rodriguez Anlaß, den König im J. 1542. zu bereden, er sey im Bann, weil er an Unglaubige solche Pläze abgetretten, von welchem ihn niemand als der Pabst lossprechen könne. Der König glaubte diesen Saz, der einer der glänzendesten in der Nachtmals-Bulle ist, und es wurde aus einer feinen Staatskunst der Gesellschaft der Provincial der Dominikaner delegirt, diese Lossprechung vom Banne zu bewerkstelligen. Wenn man die Geschichte des K. Sebastians überdenkt, welcher wegen dieser Pläze sein Leben verlieren mußte, so erstaunt man, welche Unglücke die Befolgung der Nachtmals-Bulle über ein Reich bringen kan.

Wie man sich hiebey des Banns bedient.

Aus diesen so gewaltig erschütterten Gegenden sollte dem HErrn JEsu der Weg bereitet werden, in den Orient überzugehen. Je mehr aber der HErr JEsus und seine Apostel im Oriente gewannen, desto mehr verlohren die beede

Monarchen von Spanien und Portugall, und noch zu unsern Zeiten ist der portugiesische Monarch Joseph *I.* nicht ohne Grund auf die Profession vom vierten Gelübde so begierig gewesen, obwohl die Welt schon zuvor davon unterrichtet war. Die Missionen stärken das Reich JEsu, schwächen aber das Reich der gekrönten Beherrscher, und haben eben deswegen würdig geschienen, zum vierten Gelübde gezogen zu werden. Nach dem, was wir oben angeführt haben, ist der General der Statthalter GOttes des Allmächtigen, nicht nur der Statthalter Christi auf Erden, wie die Nachfolger des h. Petri sind. Die apostolische Briefe, denen die Professe gehorchen müssen, sind nicht die Briefe der Päbste, sondern die Briefe der Gesellschaft selbst. Der Gehorsam gegen die Päbste ist nicht der allgemeine Gehorsam, den alle Catholiken dem Pabste schuldig sind, sondern ein besonderer auf die Missionen eingeschränkter Gehorsam, der nicht durch die apostolische Briefe der Päbste, sondern nach den apostolischen Briefen und Constitutionen der Gesellschaft Jesu bestimmt wird.

Umgekehrte tridentinische Reformation.

Man müßte sehr unbillig seyn, wenn man die Monarchen einer Schläfrigkeit bezüchtigen wollte. Wie eifrig ließ sich Carl *V.* angelegen seyn, den Pabst in die vorige Schranken zu setzen? wovon Varchi genugsam zeugt. Wie sehr bemühete sich Ferdinand *I* die Ordnung wieder herzustellen? Und wie künstlich zog der römische Hof seine Minister in sein Interesse? Der Pabst hielt sogar in Trient eine Menge besoldeter Theologen, welche allemal das römische Orakel den Vätern anpriesen. Es hat dieses Concilium den Hof von Rom unendliche Summen gekostet, wozu theils aus den Staaten eben derjenigen Fürsten Gelder zuflossen, welche am meisten eine Verbesserung wünschten. Die Veränderungen in der Lehre machte gar nicht die Hauptsache aus: denn beynahe das meiste glaubte die katholische Kirche schon zuvor. Die Reformations-Dekrete waren das Wichtigste, wodurch man, wie die Anhänger des römischen Hofs in Trient öffentlich sagten, und wie Pallavicini in seiner Geschichte dieses Concilii es selbst erinnert, die Fürsten reformiren wollte. Statt daß der römische Hof gebessert werden sollte, wurde die Sache gerad umgekehrt, und die Väter nahmen sich die Freyheit, die Fürsten und die Gewohnheiten der Länder nach ihrem Sinne zu bessern. Daher entstanden hernach die heftige Bewegungen fast in allen Reichen wegen der Annahme der Dekrete des Concilii, wider welche sich Frankreich alles Ernstes setzte, damit die Rechte der Krone und der gallikanischen Kirche nicht angetastet würden, so sehr auch der römische Hof alle Nerven anspannte, seine Reformation beliebt zu machen.

Die brauchbarste Werkzeuge hiezu.

Vor allen andern Vätern that sich P. Lainez aus der Gesellschaft Jesu in Trient hervor. Diese Gesellschaft war kurz zuvor entstanden, zu einer Zeit, da man die Bannstralen sehr wenig fürchtete, und da der römische Stul einer besondern Unterstützung wider die Fürsten nöthig hatte. Loyola hatte, wie man sagt, in der Höhe von Manrezes von GOtt selbst den Plan seiner Gesellschaft erhalten. Christus und der Teufel erschienen vor seinen Augen als zween Krieger, wovon ein jeder seine Soldaten anwarb. Man erinnere sich hier nur, daß Loyola in einem Lande lebte, wo es viele Don Quichote gab [1]). Die Truppen und Soldaten JEsu Christi waren die Jesuiten, ihre zugesellte und die Unsrige. Folglich müssen alle andere zum Heere des Teufels gehören, und wenn auch Fürsten und Könige nicht bey dem Heere Christi zugesellt sind, sind sie etwa nichts anders als Heerführer von den Truppen des Teufels? Der portugiesische Monarch hat den Unterschied deutlich gezeigt, den die Jesuiten zwischen den Aeussern und den Unsern machen. Man lese sein Manifest an die Bischöffe seiner Reiche: aber man entsinne sich auch zugleich der gregorianischen Glieder des Teufels, dieses Namens, den Gregorius den Ministern gab. Loyola versprach dem Pabst einen blinden Gehorsam, und erhielte hierauf von Paul *III.* im Jahr 1540. die Bestätigungs-Bulle, in welcher es heißt, daß diese Gesellschaft von niemand als GOtt und dem Pabst oder ihrem General abhangen wolle. Jn einer andern Bulle eben dieses Pabstes erhält Loyola Erlaubniß, die Constitutionen des Ordens nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände zu ändern, statt der alten neue zu setzen, und zwar so, daß diese eben so kräftig seyn sollen, als die ältern [2]). Nach diesen veränderlichen Constitutionen thun die Schüler des Loyola ihr viertes Gelübde: so schmeichelhaft dieses auf der einen Seite für die Päbste ist, so geheimnißvoll ist es in Ansehung des Generals, der alle Macht über seinen Orden allein und ausschliessungsweise ausübt [3]). Keinem Monarchen ist es unter Strafe des Bannes erlaubt, diese Constitutionen anzutasten, zu verbessern und zu ändern. Wollen sie selig werden, so müssen sie vielmehr selbst ihr Haupt den Constitutionen unterwerfen und sich aggregiren lassen, damit sie zur Heerde Christi kommen. Die Gesellschaft befolgt also einen Plan, der

1) Annales des Jesuites. Disc. Analyt. S. X.
2) S. Seabra da Silva in supplica di ricorso. §. 27.
3) Jubendi jus totum penes Præpositum erit. S. Bulle Regimini vom Jahr 1540. Singuli subditorum non solum præposito in omnibus ad institutum Societatis pertinentibus parere semper teneantur, sed in illo *Christum veluti præsentem agnoscant & quantum decet venerentur*.

der den Päbsten selbst unbekannt blieb, und Paul *III.* und Julius *III.* bestätigten nicht die Constitutionen, sondern nur einen allgemeinen Plan, summa capitum ac formularum, [1]) oder sie bestätigten vielmehr den monarchischen Geist der Gesellschaft selbst. Gregorius *XV.* schreibt in einer Bulle vom Jahr 1591: „damit die Gesellschaft wohl regiert werde, ist es sehr nützlich, daß der General alles Ansehen derselben habe: Außer andern wichtigen Vortheilen folgt auch dieser, daß der ganze Orden, der zur monarchischen Regierung gemacht ist, am allermeisten einig erhalten werde [2]), und daß die Glieder desselben, die durch die ganze Welt zerstreuet sind, durch diese gänzliche Unterwürfigkeit an ihr Haupt gebunden, und desto leichter und schneller vom höchsten Haupt zu zerschiedenen Verrichtungen nach dem besondern Gelübde geleitet und bewegt werden können.„ Es ist aus der Geschichte sehr oft erwiesen worden, daß sich ein Staat in seinen innern Einrichtungen selbst copirt, und daß der allgemeine Plan auch in besondern Planen nachgeahmt wird. Die Welt hat also nicht Ursache sich darüber zu wundern, wenn der päbstliche Hof sich selbst in dem Orden der Jesuiten copirt, und in einem monarchischen Staat noch einen andern monarchischen Staat errichtet hat. Ein Zufall, und die wenige Achtsamkeit gewisser Päbste, oder vielleicht auch die Nothwendigkeit und die Verbindung der besondern Zeit-Umstände hat die Wirkung hervorgebracht, daß die untergeordnete Monarchie die herrschende verschlungen, und getrachtet hat, aus einer zinsbaren und dienenden Monarchie die herrschende zu werden.

Künstliche Widersprüche wider die Basler Schlüsse selbst in Trient.

Hierzu legte Lainez und Salmero in Trient den Grund. Kein Vater der Versammlung war so kühn, die Basler Synode anzugreifen und die Mißbräuche des römischen Hofs zu vertheidigen. Der unternehmende Geist des Lainez war allein der auserwählte Rüstzeug Jesu, der allen Vätern, auch den Cardinälen, z. B. jenem von Lothringen ins Gesicht widersprach, und der wahre Ausleger der römischen Orakel zu seyn schiene. Die Haupt-Monarchie gewann hiedurch unendlich, und die geistliche Monarchen freuten sich, solche weise Minister gefunden zu haben, welche in der Schule des Herrn Jesu gelehrt, alle Glieder des Teufels zu

1) So druckt es *Orlandino* B. III. summa capitum ac formularum quibus ille nullam religionis formam sed velut quædam lineamenta descripserat.

2) Ut universus ordo ad monarchicam gubernationem compositus, maxime servetur unicus.

zu verbannen vermochten. Es schien als ob an dem kaiserlichen Hof Ferdinand des *I.* dieses einsichtsvollen und würdigen Oberhaupts des deutschen Reichs noch einige solche Glieder des Teufels übrig waren: Man schickte also Glieder Jesu hin, welche den Basler Geist austrieben. Ich habe von dieser Sache im ersten Theile gesprochen, und ich muß hier noch hinzufügen, daß Canisius dem Laines damals sehr angelegentlich schrieb, er möchte ihm doch ein solches Glied Jesu schicken, welches er in der kaiserlichen Deputation einführen könnte. Das Schicksal führte damals den P. Nadal nach Wien, und dieses ächte Glied Jesu ermangelte nicht, dem HErrn JEsu, der doch wohl von den Absichten des römischen Hofs sehr wenig genehmigte, alles wieder zu melden, was in derselben vorgieng.

Nachdem die Glieder Jesu sich zum Vortheil des römischen Hofs so sehr hervorgethan hatten, nachdem so große Geister sich als Säulen des päbstlichen Stuls angeboten, um ihre eigene Monarchie darauf zu gründen, so hätten in Wahrheit die Väter in Trient den Geist Jesu sehr wenig gekannt, wenn sie nicht diesen Orden durch ein Urtheil der allgemeinen Kirche gebilligt hätten. Alle Anhänger der Jesuiten berufen sich auf die Sitzung, welche am 4. Dec. 1563. in Trient gehalten worden, in welcher diese Söhne Jesu durch den Geist der allgemeinen Kirche also gebilligt worden, daß nun kein Pabst, wenn er sich anders nicht zur Rotte Belials gesellen will, demselben widersprechen kann. Die Geschichte findet nur noch diesen Zweifel, daß damals weder das Concilium noch ein Pabst das nicht genehmigen konnte, was noch nicht vorhanden war. Die Anstalten zur politischen Verfassung dieser Kinder Jesu wurden erst in der ersten Congregation des Lainez gemacht [1]), und Acquaviva, dieser geheime Cämmerer Pabst Pius des *V.* der sich hernach zum Monarchen aufschwung, und aus seinem Zimmer die ganze Welt beherrschte, hat sie erst entwickelt. In Trient wußte man von allen diesen Anstalten noch nichts, sondern man kannte sie nur aus einem einigen Manuscript, das noch sehr geheim war. Man widersprach auch dem Tridentiner-Geist in den Jesuitischen Congregationen [2]), und im Grunde

Dankbarkeit des Trid. Concilii für die Dienste des Laines.

1) Annales des Jesuites T. I. disc. analyt. S. 1. 11.

2) Vornen an den Constitutionen steht in der Vorrede Institutum Societatis a *Paulo III.* confirmatum, & a *Paulo IV.* diligentissime examinatum nec non & a Concilio Tridentino *commendatum*.

de behaupten die Jesuiten doch nicht, daß sie in Trient gebilligt, sondern nur empfohlen worden [1].

Pius V. als Haupt-Beförderer und seine Zeit als eine Haupt-Epoche.

Ein zartes Gefühl wird rege, wenn es sieht, daß solche Kinder Jesu endlich unter Pius *V.* den fluchenden Geist besonders angenommen, zu einer Zeit, da sie von nichts anders als von dem Nachtmal des HErrn sprachen. Sie allein werden nach den Grundsätzen, die wir bisher entwickelt, zur Tafel des HErrn zugelassen, warum lernten sie aber an dieser Heils-Tafel nur den Geist des Fluchens wider alle Ketzer und wider alle Fürsten? Verflucht seyen die Ketzer! damit fieng die Bulle an, und sie endigte sich damit: verflucht seyen alle Fürsten, welche ihre Rechte wider die Geistliche gebrauchen! Es ist also nicht sowohl um die Bekehrung der Lutheraner und Zwinglianer zu thun. O nein, die Kriege des HErrn müssen doch einen Vorwand haben. Darum ist es zu thun, daß die ganze Welt des HErrn JEsu werde! Orient und Occident sollte ihm anheim fallen. In beyden waren die Grundsätze die nemliche. Nur in Europa haben wir 4. bis 5. Hauptreiche, welche nach den Grundsätzen derselben sollten umgebildet werden, und überall war das Losungswort: Wer sich wider diese Bulle setzt, ist verflucht.

Summarischer Entwurf von dem Fortgang der Grundsätze der Nachtmals-Bulle zum Nachtheil der Bischöffe, der Könige und Staaten, und zum Vortheil der Geistlichkeit.

Eugenius IV.

Dann nach so vielen Concilien hatte man noch nichts gewonnen, man war, wo man zuvor war, und im Ganzen war man um keinen Schritt vorgerückt. Hatte Martin *V.* unter angedroheter Verbannung, Interdict und Suspension allen Geistlichen verbotten, sich durch Weltliche richten zu lassen [2], und den Weltlichen alles Recht auf die Geistliche abgesprochen: (N. B. §. XVI.) So bevestigte dagegen Eugenius *IV.* den Recurs nach Rom wider die Ordinarien selbst in seiner Bulle Divina vom Jahr 1342. und verwahrte ihn mit Bannstralen (N. B. §. IX.).

So

1) Annales des Jesuites disc. analyt. S. 93.

2) Septim. Decret. L. II. Tit. II. c. 1.

So sanft Nikolaus *V.* war, und die Concubinen den Geistlichen entzog, damit er einigen Geschmack an Reformationen zeigte [1]), so mehrte doch auch er die N. B. durch sein Verbot olim tam in generali vom Jahr 1449. keine Waffen den Unglaubigen zuzuführen. Die Zufuhr von Lebensmitteln schränkt er auf 10. Jahre ein, ja sein Bann ist so kräftig, daß keine Lossprechung davon statt hat, wo man nicht eben so vielen Aufwand zum Besten des h. Landes machte. Ein Verbot, das damals vorzüglich die Venetianer traf, und das in der N. B. §. VII. näher bestimmt ist. Jedoch der sanfte Nikolaus *V* that noch mehr, er sammlete alle Canzleiregeln seiner Vorgänger, setzte noch viele gerichtliche Regeln hinzu, und bildete den wahren Körper von Canzleiregeln, welche zur wahren Größe des römischen Hofes mehr beygetragen haben, als alle Dekretalen Gregorius *IX.* und Bonifacius des *VIII.* zusammen [2]). Nikolaus V.

Calixtus durfte nur in diesen Fußstapfen einhergehen, und Pius *II.* war ein Held auf dem Stule, von welcher Seite man ihn auch anschaut. Er hob alle Appellationen an das künftige Concilium auf, ein Artickel, den er nach dem Beispiel Martins *V.* und Eugens *IV.* in die N. B. übertrug §. II. Er widerrief das, was er als Aeneas Sylvius gelehrt hatte, die ehrliche Welt mochte davon gedenken, was sie wollte, er setzte die Bemühungen eifrig fort, damit die deutsche und französische Nation den Basler Schlüssen entsagten, er hatte bey Ludwig *XI.* schon vieles gewonnen, und fand allein bey den Parlamenten Widerstand, er erwarb sich um die Canzleiregeln Verdienste, und verhüllte das Gehässige der neunten Regel, bis es einem seiner Nachfolger beliebte, die Hülle hinwegzunehmen. Calixtus III. und Pius II.

Paul *II.* dehnte die Reservationen immer weiter aus. Das Basler und Costnitzer Concilium mochte sie abgeschafft haben, das war kein Gesetz für ihn, und da es einigen einfiel, wenn etwa ein Tischgenoß des Pabstes, dem eine reiche Pfründe reservirt, mit Tod abgieng, so könnten doch nun die Ordinarien in ihre Rechte eintreten: So hatte er die Gütigkeit, den Ordinarien durch den Sinn zu fahren und die Reservationen als rechtsbeständig zu erklären. Er schärfte es im Jahr 1468. sehr ernstlich ein, die Kirchengüter auf keine Weise zu veräussern, und verbannte die, so sie veräußerten und annahmen, welches mit den Begriffen der Nachtmals-Bulle vollkommen überein- Paul II.

1) Ebendas. L. III. Tit. I. c. III.
2) Gomez in Procem. ad reg. Cancell. quæst. 1.

einstimmt. §. XVII. Um die Unabhängigkeit der Geistlichen in ihrer Reinigkeit zu erhalten, verbot er alle Simonie, und nannte in seiner Constitution vom Jahr 1464. Könige und Königinnen, nur die Päbste nicht, welche doch auch Beweise von der Concilien-Simonie gegeben haben. Ein Meisterstück aber von ihm sind die im Jahr 1468. sich vorbehaltene Fälle, welche mit der Nachtmals-Bulle in der innigsten Verbindung stehen. Er beruft sich ausdrücklich auf dieselbe, und in der That enthält diese sehr wenige Artickel, die sich nicht Paul *II.* in Rücksicht der Lossprechung von dem Banne vorbehalten hätte. Sie gehören also als eine unläugbare Urkunde von dem Alter der N. B. zu unserm Zweck.

Sixtus IV. Sixtus *IV.* gieng auf dem alten Wege der Reservationen muthig einher, arbeitete wider die Basler Schlüsse in Frankreich, hielt große Stücke von den Taxen, die Johannes *XXII.* erfunden hatte, hatte aber das Glück noch nicht, sie in Frankreich beliebt zu machen. Er nahm sich der Bettelmönchen an, welche in Eßlingen große Unruhen erregt hatten: die Pfarrer klagten über sie, so wie sie zu allen Zeiten über die Kränkung der Parochialrechte durch die Regularen geklagt haben, und die Päbste schützten sie immer, und überhäuften ihre Erfindungen mit Indulgentien. Sixtus *IV.* gab eine Verordnung wegen des Jubeljahrs heraus, und reizte die Glaubige nach Rom zu wandern, welches in der Nachtmals-Bulle Sicherheits-Regeln genug findet.

Alexander *VI.* der die Ehre hatte, große Theile der Welt zu schenken, verdient doch wohl nicht, daß den Bannbullen, die aus seinem Munde flossen, große Kraft beygemessen werde. Vielmehr verdienten seine Verordnungen, so wie seines Vorgängers, Innocentii *VIII.* der Inquisitoren der Ketzerei auch in Deutschland aufzustellen gesucht hat, von abergläubischen Leuten, die Antworten bey dem Teufel suchten, der N. B. einverleibt zu werden. Aber es war hier nicht um die Ausrottung des Aberglaubens, sondern vielmehr um die Bezähmung des fürstlichen Unglaubens zu thun.

Innocentius VIII. Sonst verstand Innocentius *VIII.* das Interesse seines Stuls vollkommen wohl: Wehe dem, der zu seinen Zeiten in den gesetzmässigen vom Pabste angesetzten Fristen die Annaten nicht bezahlte [1]). Wie sorgfältig wachte er über die Resignationen und Permutationen? Wie ernstlich ist

1) S. s. Bulle Apostolicæ Cameræ vom Jahr 1484.

ist er wider diejenige ergrimmt, die die Vollstreckung der apostolischen Rescripte und Mandate hindern? [1]) Man vergleiche damit N. B. §. XIV. Schon Innocentius *VIII.* machte dies zu einem vorbehaltenen Fall. Wie drohend ist seine Verfügung in Rücksicht auf die Notarien? Man vergleiche wieder damit die N. B. §. XXIX. Wie sehr dehnte er die zwote Canzleiregel aus, und sahe alle reservirte Cathedralkirchen und Klöster als afficirt an, wenn sie auch schon zur Zeit einer Erledigung des päbstlichen Stuls erledigt würden. Man vergleiche die XI. Canzleiregel [2]).

Julius *II.* kann wieder als ein Held angesehen werden, der auf dieser Bahn viele Ehre suchte. Vor allen Dingen suchte er die Wahl eines Pabstes von aller Simonie zu reinigen, hernach bevestigte er das Beneficial-System, und schalt es als einen Betrug, wenn man die Verwaltung der Beneficien übernahm, ohne die Ausfertigung der apostolischen Briefe zu erwarten, und das that er mit dem redlichen Geständniß, damit die apostolische Kammer schadlos gehalten werde, welche zur Erhaltung des Zustandes der römischen Kirche so großen Aufwand machen müsse. Weil man ihm mit Concilien zu Leibe gieng, ihn auf einem Concilio in Mayland in den Bann that, und ihm gar einen Pabst, den Cardinal Santacroce, entgegensetzte, so nahm er seine Zuflucht zum gewohnten Mittel, und machte es zu einem Glaubens-Articel der ganzen Kirche jenseits und dißseits der Berge, daß man vom Pabste nicht auf das Concilium appelliren könne. Man vergleiche seine Bulle vom J. 1509. mit der N. B. §. II. so wird man den wahren Sinn dieser aus Urkunden verstehen. Julius II.

Leo *X.* fand die Sachen schon so bereitet, und wußte es in Frankreich so einzuleiten, daß er allda vielen Basler Sauerteig unterdrückte, und die Nachtmals-Bulle in einer neuen Gestalt herausgab, die hernach Luther nachdrucken ließ, und mit Anmerkungen nach seinem Geschmack versahe. Sie ward hiedurch unter den Protestanten, die darinn verbannt wurden, auf einer lächerlichen Seite bekannt. Niemals aber hatte sich Luther vorstellen können, daß schon fünfzig Jahre nach ihm die gutcatholische Christen und Könige sich mit so vielem Muth dawider auslassen würden. Es war Leo X.

1) S. s. Bulle vom Jahr 1491. omnes personæ.
2) *Rigantius* ad reg XI, Cancell.

war auch nicht leicht ein Artickel der Nachtmals-Bulle, den Leo *X* nicht aufs ernstlichste befolgte. Während daß er in Deutschland wider die Ketzer mit derselben donnerte, gebrauchte er im Jahr 1521. einen Artickel derselben wider die Venetianer, welche nicht erlauben wollten, daß die Inquisitoren in Val communica nach ihrer Willkühr handelten. Er sagt es allda ganz freymüthig und stolz, den Layen gebührt keine Gewalt über die Geistliche, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi. Dazu sollen auch gekrönte Layen gut genug seyn? Sprach jemals der h. Petrus so? Wäre es nicht der Sache angemessener gewesen, wenn Leo *X*. seine Verordnung wider die Gotteslästerer der Nachtmals-Bulle einverleibt hätte? War denn dies keine größere Sünde, als wenn Geistliche den Regenten gehorchen? Doch gewannen die Ordinarien auch etwas unter ihm, daß sie beständige Bücher-Censoren wurden, bis der römische Hof auch diesen Ast der Macht an sich zog. Wie künstlich gebrauchte er in seiner Bulle Pastor æternus das durch seine Staatsklugheit errungene französische Concordat zum Beweis, daß ein Pabst über das Concilium sey? Und wie vergnügte es ihn, die Basler Schlüsse so schimpflich besiegt zu haben? Wie gut wäre es gewesen, wenn die Nachwelt seine für Frankreich angesetzte Verordnung überall befolgt hätte, keinen Ort mit dem Interdict zu belegen, als wenn der Ort Schuld daran hatte? Jedoch er that gleich eine Clausel hinzu, die sich noch drehen ließ, wenn die Vorsteher der Stadt eine verbannte Person nicht zur Stadt hinausjagen wollten. Nichts war ihm angenehmer, als die Verordnung Clemens *V*. Si quis suadente diabolo. Er bestätigte sie aufs feyerlichste, und sahe alle Fürsten, die geistliche Güter in Besitz nahmen, oder ihre Freyheit schmälerten, als Leute an, die dem Eingeben des Teufels folgten. Nichts kan einen rechtschaffenen Mann mehr betrüben, als eine solche Sprache.

Adrian VI. Adrian *VI*. war viel zu ehrlich, als daß er sich vorzügliche Verdienste um die Nachtmals-Bulle hätte erwerben können. Ein Mann, der noch als Doktor von Löwen, damit ich mit Serry spreche, lehren kan, ein Pabst könne auch in Glaubens-Sachen irren, es habe viele Päbste gegeben, die Ketzer gewesen, ein Mann, der in Nürnberg öffentlich durch seinen Nuncius Cheregati erklären läßt, es seyen bey dem römischen Stule schon viele Jahre viele Abscheulichkeiten vorgegangen, taugt nicht zur Aufklärung der Nachtmals-Bulle. Jedoch schadete er dem Patronat- und Ernennungs-Recht der Weltlichen, und widerrief alle solche

Gestattungen vom ersten Jahr Innocentii *VIII.* an, ohne auf königliche oder andere Würden zu merken.

Clemens *VII.* unter dem die Bevölkerung Roms von 85. tausend bis auf 32. tausend Seelen herabfiel, hatte sehr nöthig, den §. XX. der Nachtmals-Bulle zu retten. Er schränkte die Heirathen in verbotenen Graden sehr ein, während daß sich die Taxen nach dem Verbrechen richteten, und um Geld wieder gern dispensirten. Mit den Annaten war es zu seiner Zeit so weit gekommen, daß man sie von einem Beneficio foderte, dessen jährliche Einkünfte nur 24. Gold-Dukaten betrug. Er schien sich dessen zu schämen, und befreyete solche Beneficien davon. Er bestimmte die Einwilligung bey den Resignationen, so wie sie in den Büchern der apostolischen Kammer bemerkt werden soll. Daß er aber die Nachtmals-Bulle und ihren Gebrauch nach §. XIV. XV. und XXII. wohl verstanden habe, erhellet aus seiner Bulle Rescriptorum vom Jahr 1533. wo er alle mit dem Anathem belegt, die die Vollstreckung der Apostolischen Rescripte und Briefe hindern, dazu rathen und helfen, und dabey weder Kaiser und König und Königin, noch Herzoge schont. Er beruft sich ausdrücklich auf die N.B. und ist so ungerecht, auch die Landschaften und Reiche solcher Verächter der päbstlichen Rescripte mit dem Interdict zu belegen. Nach seiner Sprache soll sich kein Bischoff unterstehen, den Vollstrecker eines apostolischen Briefs mit der Censur zu bestrafen. Clemens VII.

Paul *III.* ist auch auf dieser Bahn eine sehr merkwürdige Person. Er gab zwar Erlaubniß, die Zinse der apostolischen Kammer wegen der türkischen Einfälle zu veräußern, er bestimmte die Erlangung von Beneficien, und schränkte die Mittel ein, durch Verläumbung zu einer Pfründe zu gelangen, er mäßigte die Willkühr der Prälaten, an milde Stiftungen Vermächtnisse zu machen, aber er that es nur deswegen, damit die apostolische Kammer an den Spolien keinen Abgang litte (ex quo Camera apostolica circa res & bona, spolia nuncupata, per obuitm archiepiscoporum —— absque testandi & disponendi facultate decedentium, remanentia in suis juribus detrimentum patitur & jacturam) denn das waren ihm alberne, und wenn ich mich des schwäbischen Ausdrucks bedienen darf, naßweise Leute, (nimium curiosi) die sich unterstanden, die apostolische Kammer in diesem Stücke zu betrügen. Durch das Paul III.

feyerlichste Edict eignete er sich in der ganzen Welt alle Spolien zu, und versichert, woran wohl niemand zweifelte, daß dies immer die Absicht seiner Vorgänger gewesen sey. Das Concilium, auf das man drang, war ihm freylich ein Schreckbild, aber er erkannte es doch als ein gutes Mittel in den größten Gefahren der Christenheit. Aber wie viel verlohr unter ihm die bischöfliche Macht? Wie ausschweifend sind die Privilegien, die der neue Orden des Ignatius erhielt? Paul *III.* berechtigte durch seine Bulle Cum inter vom Jahr 1545. die Glieder der Gesellschaft Jesu, überall zu predigen, zu Beichte zu sitzen, die Glaubige von allen Censuren, auch sogar von den vorbehaltenen Fällen des Pabstes, nur von den Fällen der Nachtmals-Bulle nicht, (und warum dies nicht? Behauptet man doch, daß die Bulle Cruciatæ diese Macht gebe?) alles ohne Genehmigung der ordentlichen Bischöffe, loszusprechen. Eine andere Bulle vom Jahr 1549. berechtigt den General, keinem Patriarchen, Erz- und Bischoff, ohne ausdrücklichen Befehl des Pabstes, seine Brüder zu leihen. Der General konnte alle seine Untergebene von allen Bannstralen lossprechen, aber kein Bischoff konnte einen Jesuiten verbannen. Die Folgen davon sahe man gleich in Westindien, allwo in Paraguay ein Jesuit den Bischoff von Assomtion, Bernardin von Cardenas, in einem Gedichte erbärmlich mißhandelte. Sollten wir, heißt es allda, die Freundschaft der Riesen für eine Ameise, einen Bischoff, (por un Obispo hor miga) verlieren?

Julius III. Julius *III.* sahe die Stadt Rom als die Wohnung des heiligen Geistes an, welche Sprache er in seiner Verordnung wider die Gotteslästerer ausdrücklich führt, ob man wohl in Trient ganz anders sprach. Er verbot das Lesen ketzerischer Bücher, mengte aber schon andere Bücher mit ein, die vom apostolischen Stul verworfen worden. Einen neuen Bann erfand er wider diejenige, so die Annaten nicht bezalten, folglich in einer ganz weltlichen Sache. Auf die Beneficial-Materien war er sehr aufmersam, verbot die Veräußerungen der Kirche, und erfoderte die päbstliche Bestätigung der Beneficien als eine wesentliche Erfoderniß, ehe man die Einkünfte verwaltete.

Paul IV. Paul *IV.* gieng so weit, als es immer möglich war, und seine Gesetze haben wichtige Stücke der Nachtmals-Bulle zum Zwecke. Er verbot die Veräußerung der geistlichen Güter aufs ernstlichste. Die Königliche,

nigliche, Herzogliche und andere Würden sind ihm, als dem höchsten Gesetzgeber, sehr geläufig, er setzt Excommunication, Anathem und ewigen Fluch auf Beneficial-Ränke. (Sept. Decretal. L. I. Tit. X. c. IV.). Er schränkte die Regresse, auch der Cardinäle, für die ganze christliche Welt ein, von Confidential-Verleihungen wollte er nichts wissen, sondern reservirte auch solche Beneficien dem apostolischen Stul. Wer Güter der apostolischen Kammer und des apostolischen Stuls und der römischen Kirche besaß, mußte sie wieder heraus geben, und wider ihn konnte keine hundertjährige Verjährung gültig seyn. Ein neuer Bann bevestigte diese Gewaltthätigkeit im Jahr 1556. Und wie donnernd ist seine Verordnung vom Jahr 1558. wider die Ketzer, Schismatiker und ihre Gönner, welche übrigens doch ganz auf dem Grundsatz beruht, der Pabst habe die Fülle der Gewalt über Völker und Reiche, er richte jedermann, und werde von niemand gerichtet. Sie ist nicht nur für gemeine Ketzer, sondern auch für die Ketzer auf den Thronen, Kaiser, Könige, Herzoge, Markgrafen schreckhaft, ja sie verpflichtet diese mehr, als andere, ihre Strafe ist daher auch größer, indem sie ihrer Reiche und Herrschaften verlustig erklärt werden [1]. Wer wird doch diese Bannflüche, die über die Thronen ausgegossen werden, ohne Entsetzen lesen? Und wie beleidigend für die Staaten war sein Index von verbotenen Büchern?

Pius *IV.* fuhr mit dem Bücherverbot fort, und schränkte das Lesen ketzerischer Bücher aufs äußerste ein, sorgte für die Dispensation in verbotenen Graden, eximirte die Nonnenklöster von den Zehenden und Subsidien, avocirte alle Sachen der Apostaten, und warf sich zum Erklärer der Concilien auf, deren Schlüsse ohne päbstliche Bestätigung nicht als gültig gedacht werden können. Noch deutlicher erhellet seine Gesetzgebende Klugheit aus dem Glaubensbekänntniß, das ein jeder Lehrer beschwören muß. Den Griechen wird seine Verordnung, wodurch er sie alle, die in Italien wohnen, der Gerichtsbarkeit der Ordinarien unterwirft, zu einem immerwährenden Zankapfel dienen, und man wird sie so lang nach der Nachtmals-Bulle als Schismatiker ansehen, als sie in diesem Stücke nicht nachgeben. Ich übergehe seine Reservations- und Permutations-Edicte, seine Sorgfalt für die veräußerte Güter der römischen Kirche, die Wachsamkeit über das päbstliche Bestätigungsrecht

Pius IV.

1) Comitatibus quoque, baroniis, marchionatibus, ducatibus, regnis & imperio *penitus* & in totum perpetuo privati & ad illa de cætero inhabiles & incapaces, habeanturque pro relapsis,

recht erwählter Geistlichen u. d. Uebrigens war alle Mühe vergeblich, die sich die Bischöffe zu seiner Zeit gaben, wenigstens wieder einen Theil ihrer alten Rechte zu retten. Die deutsche, spanische und französische Bischöffe wollten die Exemtionen aufgehoben wissen, aber erhielten sie ihren Endzweck? Pallavicini ist so aufrichtig, uns die wahre Ursache davon zu entdecken. Eine monarchische Regierung, sagt er, bedarf solcher Leute, die von ihrem Fürsten unabhängig sind. So sorgfältig auch die Päbste in Erhaltung ihres Dispensations-Rechts in Ehesachen waren, so gab es doch immer in Portugall und Spanien selbst Lehrer, die den Bischöffen dieses Recht nicht absprachen, und Pereira ließ sich noch in unsern Tagen durch den Schatten der Tridentiner-Schlüsse nicht abschrecken, das nemliche zu lehren.

Pius V. Haben Leo *X.* und Paul *III.* [1]) große Verdienste um die Nachtmals-Bulle, so hat sie gewiß Pius *V.* in einem noch viel höhern Grad, der sie im Jahr 1568. in einer neuen Gestalt herausgab, und dadurch den ersten großen Widerspruch wider dieselbe veranlaßte, den uns Giannone beschrieben hat. Dieser große Pabst hat sich durch seine Gesetzgebung in der Römischcatholischen Kirche sehr furchtbar gemacht, und man verehrt ihn jetzo auf den Altären. Warum? Weil er die Personal-Immunität in Rücksicht auf die Cardinäle so weit ausgedehnt hat, daß einer, der einen Cardinal beleidigt, der verletzten Majestät schuldig wird? Das würde doch nur bey einer Classe von Menschen sein Angedenken schätzbar machen. Weil er für die veräußerte Güter der apostolischen Kammer gesorgt hat? Das würde ihn nur zu einem Heiligen bey der Kammer machen. Weil er die mit dem Banne belegt, die bey solchen Veräußerungen Mittelspersonen waren? Das würde ihn nur bey gewissen Großen furchtbar machen, die Lehen der Kirche besitzen. Weil er die Schlüsse von Trient bey Verleihung der Pfarrkirchen eingeschärft hat? Dieß würde ihn als einen Mann charakterisiren, der natürliche und kirchliche Billigkeit liebt, so wie sie ein jeder Christ lieben soll. Weil er die Confidential-Collation der Beneficien als Simonie verabscheut hat? Das thaten auch andere vor ihm, und erweiterten dadurch die Reservationen, nur gebrauch-

1) Ich muß hier einer unglimpflichen Einwendung eines gewissen Gelehrten begegnen, der uns die Nachtmals-Bulle Paul des III. als die ächte aufbürden wollte. Ich sahe daraus wohl, daß er in die Geschichte dieses Streits noch nicht tief genug eingedrungen. Warum bürdete er uns nicht die Bulle Leo X. oder Paul V. auf? Die Praxis folgt dem Neuesten.

brauchte Pius *V.* Bannstralen dazu. Weil er dem päbstlichen Stul alle Beneficien reservirt hat, die wegen Ketzerei erledigt werden? Diese Reservation schmälert die Rechte eines Dritten, man gedenke nur den Fall von Cölln. Weil er Resignationen aus rechtmäßigen Ursachen gesucht hat? Dies war billig, und so billig waren andere auch. Daß er die Klöster, die in der apostolischen Taxe angesetzt sind, zur Bezahlung der gemeinen Annaten und der Quindennien zur Erkänntlichkeit der allgemeinen Oberherrschaft angehalten hat? Viele rechtglaubige Lehrer halten es für höchst unbillig und nachtheilig für die öffentliche Staatsökonomie. Daß er sich der äußersten Mittel und Todesstrafen gegen Unglückliche, gegen Ketzer bedient? Ist es denn ein Verdienst um das menschliche Geschlecht, Unglückliche noch unglücklicher zu machen? Daß er Wechselgesetze vorgeschrieben? Dieses sind nur Verdienste um den Kirchenstaat, nicht aber um die Kirche. Daß er Zinsgesetze gegeben? Das taugt für jenen, nicht aber für andere Regenten, die ihr eigenes Zinsrecht haben, und durch solche Religions-Bande die allgemeine Glückseligkeit und Ruhe der Staaten gehemmt sehen müssen, wovon Neapel ein Beispiel gab. Daß er für die Residenz der Bischöffe und Aebte gesorgt? Daß er Kelche und heilige Gefäße vom Spolienrecht abgesondert? Daß er für den Gottesdienst gesorgt, und sogar auch von den Aerzten ein Glaubensbekänntniß gefodert habe? Das sind Dinge, die ein jeder Pabst thun kann und soll, an dessen Canonisation kein Mensch gedenkt. Daß er den Indulgenz-Wucher eingeschränkt? Hätten es doch andere vor ihm gethan! Daß er verordnet, die Regular-Mönche sollen keine Beicht von weltlichen anhören ohne Erlaubniß des Ordinarii? Sehr gut! Aber werden es ihm diejenige danken, die ein Privilegium deswegen haben? Daß er Ehegesetze gegeben? Die Hauptsache war doch schon zuvor in Trient ausgemacht. Daß er sich den Pasquillanten widersetzt? Daß er ein Feind der Simonie gewesen? Waren es andere nicht auch? Uud wären es nur seine Curialen so wie er gewesen! Daß er falsche Zeugen und Münzverfälscher verabscheut? Das thut ein jeder ehrlicher Mann. Und doch ist Pius *V.* canonisirt und mit ihm die Nachtmals-Bulle. Seine Sitten waren rein: aber seine Keule wider die Thronen war unerbittlich.

Aus diesem Entwurf sieht ein jeder 1) durch was für Schicksale die Nachtmals-Bulle gegangen, und daß sie immer große Päbste bewafnet hat. 2) Daß der Stillstand zwischen einigen Päbsten die Sache nicht aufgehoben hat, welche vielmehr unter allerley Namen und Verordnungen versteckt blieb;

3) was

3) was man zu erwarten habe, wenn auch einige Päbste die Nachtmals-Bulle nicht namentlich gebraucht haben, endlich 4) wie viel noch hinwegzuräumen sey, was das Basler und Tridentiner Concilium nicht hinwegräumen konnte, wenn auch schon keine Nachtmals-Bulle mehr wäre.

Anhang.

Schon seit geraumen Jahren wird die Seeligsprechung des Palafox, dessen Briefe so redende Beweise wider die Jesuiten sind, betrieben, von den Jesuiten aber auf alle Weise gehindert, weil sie glauben, daß hiedurch die Bischöffe allzuviel gewinnen würden, wenn ein so würdiger Mann, der sich ihnen widersetzt hat, mit der Seeligsprechung gekrönt würde. Aus der Asche des Palafox ist der jetzo regierende Pabst Clemens *XIV.* aufgekeimt. Seine Erhebung auf den päbstlichen Stul hat so viel Besonders, daß ich mit der zusammenhangenden Nachricht vom letzten Conclave diesen Theil schliessen will.

Clemens *XIII.* starb den 2. Hornung 1769. und den 8. verließ der Herr Cardinal Torreggiani den apostolischen Pallast. Es hatte also die unruhigste Regierung unter einem der ruhigsten Päbste ein Ende. Die gewöhnliche Ceremonien wurden verrichtet, der Leichnam des verstorbenen Pabstes eröfnet, und in demselben ein organisches Uebel eines der Ventrikeln des Herzens erweiters gefunden. Kurz zuvor hatten die bourbonische Höfe auf die Aufhebung der Jesuiten gedrungen, aber eben hiedurch die grauen Haar Clemens *XIII.* mit Gram zur Grube gebracht. Die Zellen wurden bereitet, und das Loos theilte dem Hrn. Cardinal *de Choiseuil* die erste, und dem Hrn. Cardinal Sersale die letzte zu. Das Collegium bestand aus 6. Bischöffen, Cavalchini, Lante, Johann Franz. Albani, Stuard, Serbelloni, Stoppani, aus 39. Priestern und 12. Diakonen. Unter den Priestern befand sich auch Ganganelli. Als Beichtvater des Conclave wurde erwählt P. Rocco Maria Barsanti, Clericus Minor, Aßistent von Italien und Pfarrer von St. Lorenzo und Lucina. Stay hielte die Leichenrede, und der berühmte Stephanus Evodius Assemani, Erzbischoff von Apamea die Rede wegen der Pabstwahl. Der Zulauf zu dem Leichname des Pabstes Clemens *XIII.*

war

war so groß, daß ein Schweitzer aus Ungeduld so gar die Gemahlin des Herzog von Lante bey dem Halse ergrief, aber auch deswegen cassirt und gezüchtigt wurde. Sonsten aber herrschte in der ganzen Stadt eine solche Ruhe, als man nicht leicht zu andern Zeiten beobachtet hatte. Die auswärtige Minister fiengen an, allen Cardinälen die gewöhnliche Visiten zu machen, nur übergiengen die bourbonische Gesandte die 3. Cardinäle, Boschi, Buonaccorsi und Torreggiani. Sie trugen ernstlich darauf an, daß man die auswärtige Cardinäle erwarten sollte. Oddi und Durini schrieben, daß sie, jener wegen seines hohen Alters, dieser wegen seiner Krankheit nicht in das Conclave gehen könnten. Sonst aber beobachtete man unter den Cardinälen jene feine Unterhandlungen nicht, welche man sonst zu betreiben gewohnt war. Wohl sprach man von der Wiederherstellung des Sixtiner Schatzes, den Clemens *XIII.* obwohl Ganganelli damals widersprach, angegriffen hatte. Der Herr Cardinal Carl Rezzonico, Cämmerling der h. Kirche, welcher sich die ganze Zeit des Conclave über große Ehre erworben, bezeugte den Cardinälen, daß er zur Ergänzung jener Summe 300000. Zechine an baarem Geld, eben so viele an Wechseln und den Rest an Schuldverschreibungen der Städte des Kirchenstaats bereit liegen hätte. Noch ausser dieser Summe hatte er das Geld, das ein Conclave gemeiniglich kostet, und über 100000. Scudi beträgt, ebenfalls bereit liegen. Den 15. Februar. traten endlich 27. Cardinäle in das Conclave ein, und schworen den gewöhnlichen Eid. Einige blieben gleich diese Nacht über in demselben, andere begaben sich wieder nach Haus. Die Clausur gieng von statten, die Ministers, die Fürsten und der Senator warteten dem Collegio auf, und den 16. Hornung gab Lante allen andern die heilige Communion, worauf das Scrutiniren anfieng. Gleich das erstemal unterschied sich Fantuzzi, und mit ihm Ghigi und Perelli durch die Mehrheit der Stimmen. Ghigi, ein Herr von 57. Jahren erhielt zu jedermanns Erstaunen 18. Stimmen, im versuchten Acceß kam eine gleiche Anzahl heraus. Er wäre also mit einer einigen Stimme weiter gleich im ersten Scrutinio Pabst geworden, ein Zufall, wovon die Geschichte sehr wenige Beyspiele hat. In ganz Rom sagte man damals, Flavius Ghigi sey ein Beschützer der Jesuiten. Man wurde auch in dieser Meinung desto mehr bestätigt, weil gleich nach erhaltener Nachricht hievon die beede Herren Cardinäle Neri Maria Corsini, und Andrea Corsini, zween den Jesuiten nicht allzusehr geneigte Cardinäle, welche den Monsignor Bottari und den Abt Foggini als erklärte Jesuiten-Feinde in ihren Diensten haben, in das Conclave eingiengen. Nun waren 28. Cardinäle zu gegen: Ghi-

gi aber hatte in den folgenden Scrutinien und Accessen schon nicht mehr als 11. Stimmen, hingegen that sich Fantuzzi hervor, dessen Hofnung wegen gewisser Feinde eben so ungegründet war. Rom erwartete den Herrn Cardinal Rodt mit desto grösserem Verlangen, als in dem vorigen Conclave gleich nach seiner Ankunft der Pabst erklärt wurde. Indessen schickte der französische Gesandte einen Courier an seinen Hof ab, wie es in dem Conclave stünde, und daß er Verspruch erhalten, es sollten die fremde Cardinäle erwartet werden. Der Herr Cardinal *delle Lanze* gieng am Ende des Hornung in das Conclave, hatte aber das Glück, daß sich das ganze Volk um seinen Wagen herum sammlete, und ihn als Pabst ausrief, auch von ihm den Seegen erbat, ein Glück, das sonst nur gebohrne Römer haben. Aus gleicher Zuneigung hatte das neapolitanische Volk seinen Erzbischof den Cardinal Sersale als Pabst ausgeruffen. Einige behaupteten, daß, so unangenehm die letzte Ausrufung in Rom gewesen, eben so angenehm die Ausrufung des Lanze bey einigen Eiferern geschienen, welche auf das gute Verständniß mit dem sardinischen Monarchen vielen Staat machten. Bey allen diesen Auftritten waren die Jesuiten sehr aufmerksam, und es zeigte sich immer mehr, daß sie an der übereilten Wahl des Chigi vielen Antheil gehabt, und daß der Herr Cardinal Johann Franciscus Albani an der Spitze dieser Verhandlung gewesen. Orsini entdeckte die Mine, und eilf Cardinäle, Orsini, Stoppani, Neri Corsini, Andreas Corsini, Colonna, Panfili, Ganganelli, Perelli, Pirelli, Guglielmi und Stuard, widersetzten sich derselben; ein Beweis, daß Ganganelli schon damals heimlich wider die Jesuitische Parthei gearbeitet. Denn eben dieser hatte den 25. Februar schon das Glück, die meiste Stimmen zu bekommen, und Orsini schien ihm nicht abgeneigt zu seyn. Die Nachrichten, die aus Portugall, Parma, Neapel und München ankamen, waren freylich nicht die erfreulichste. Alle diese Staaten arbeiteten an der Verbesserung ihres Staats-Systems in Ansehung der Mönchen. In Neapel handelte man so gar bey der königl. Cammer der Sommaria davon, daß man den Gütern der Krone alle Güter der Benedictiner von Monte Cassino einverleiben wollte, welche sie von undenklichen Zeiten ohne rechtliche Beweisgründe besassen. Aus gleichen Gründen wollte man wider die Carthäuser von *St. Stefano dell Bosco* verfahren, welche zerschiedene Regalien an sich gezogen hatten. Jedoch konnte man in dieser Sache keine weitere Verfügungen treffen, sondern man sah es als die Erndte des künftigen Pabstes an. Paracciani und Buffalini, dieser getreue und zärtliche Freund des P. Clemens *XIII.* fanden

sich

sich nun auch im Conclave ein: die Anzahl der Cardinäle war also nunmehr auf 30. gestiegen. Es blieb also das ganze Concilium ein schmachtender Cörper, dem es an Kraft zu handeln fehlte, welche es erst durch die fremde Cardinäle bekommen sollte. Es versuchten es zwar einige Partheien, dem Collegio neue Lebensgeister zu verschaffen. Es schiene auch im Scrutinio vom 10. März, als ob eine der 3. Partheien solche Maasregeln ergriffen, daß wegen des Anhangs einiger Cardinäle von der andern Parthei Serbelloni als Pabst sollte erwählt werden. Zum guten Glücke entdeckte der geschäftige Cardinal Orsini das Vorhaben, stund um 8. Uhr Nachts aus dem Bette auf, weckte die Cardinäle seines Anhangs, gab ihnen vom Vorfall Nachricht, und vereitelte hiedurch alle Projecten. Die drey Partheien, eine des Cardinal Rezzonico, die andere des Johann Franciscus Albani, die dritte des Corsini blieben also getheilt, und erwarteten die fremde Einflüsse. Die Cardinäle Spinola, Caracciolo, Malvezzi, Priuli und Pallavicini kamen auch herbey, und die Anzahl der Wahlherren vermehrte sich noch immer, welche nunmehr bis auf 36. angewachsen war. Während daß die Augen Roms auf eine Erscheinung gerichtet waren, welche ihnen so schmeichelhaft war, während daß das Volk voll Begeisterung den Kaiser bewunderte, fuhren die Cardinäle fort, mehr die Gemüther zu prüfen, als auf eine wirkliche Wahl abzuzwecken. Die stärkste Partheien waren eine für den Stoppani, die andere für den Fantuzzi. An der Spitze der ersten fand sich Stuard, ein den Jesuiten sehr ergebener Cardinal, mit welchem sich aus Staats Ursachen und zur Zertheilung der Stimmen vereinigt hatten Orsini, Corsini, zween den Kronen ergebene Cardinäle, *de' Rossi*, Canale und Perelli, welcher auch den Cardinal Alexander Albani gewonnen hatte. Ganganelli durchschaute dieses ganze Gewebe und diese wunderbare Vermischung von Jesuitisch-gesinnten und von Freunden der Kronen gar bald, und bezeugte gleich Anfangs, davon hätte Stoppani nicht allzuviel zu hoffen, weil die ganze Unterhandlung keinen wahren Zweck hätte, und nicht mit genugsamer Klugheit behandelt wurde. Für den Fantuzzi war Johann Franciscus Albani nebst einigen feinern Köpfen, welche diesen Ball so lang zu schlagen suchten, bis sich etwas Neues zeigte. Buffalini, Boschi, Torreggiani, und Parracciani waren in einem Bande vereinigt, Rezzonico aber wollte sich für keinen erklären. Fantuzzi bekam auch nicht mehr denn 10. Stimmen. Die Anwesenheit des allerdurchlauchtigsten Kaisers im Conclave und die rührende Unterredung mit dem alten Albani macht dem Herzen Seiner kaiserlichen Majestät Ehre. Ein beständi-

ger Strom von Thränen benetzte die Wangen dieses ehrwürdigen Cardinals, er küßte dem Kaiser die Hände, umarmte ihn und sagte: Mein Sohn, nun sterbe ich vergnügt. Der fast blinde Cardinal, der über eine Treppe treten sollte, fieng an zu schreyen: Ach ich sehe nicht. Großmüthig reichte ihm der Großherzog von Toscana die Hand, und sagte: Nun habe ich auch einmal die Dienste eines Conclavisten versehen.

Pallavicini, de Luynes, Sersale giengen nun auch in das Conclave, und de Bernis kam am 25. März in Rom an. Es bekamen zwar Stoppani und Fantuzzi immer mehrere Stimmen, als Lanze, Colonna, Ganganelli und Castelli: die Sache war aber noch lang nicht entscheidend, jedoch näherte man sich immer mehr den Cardinälen, welche den Kronen angenehm waren. Das Votum eines Gottesgelehrten von Unterdrückung des Jesuiter-Ordens kam im Conclave an, es schien aber der Verfasser desselben nicht allzuviel Gehör zu finden, weil es doch im Grunde auf den künftigen Pabst und auf hundert zufällige Nebenbetrachtungen ankam. Neapel blieb ein Gegenstand von der tiefsten Ueberlegung. Es schien als ob der König den Schutz der erledigten Bischöflichen Kirchen über sich nehmen, und die ganze Erbschaft der Bischöffe an die Armen wollte austheilen lassen. Hiezu gaben die Chorherren von der Cathedral-Kirche von S. Marca im dißseitigen Calabrien Anlaß, welche nach dem Tode ihres Bischoffs 28. tausend Dukaten geerbt hatten, und ein sehr geringes Legat, das der Bischoff zu Gunsten seines Neffen gemacht, streitig machten. Don Xaverius Mattei gab zur Vertheidigung des letztern eine sehr schöne Schrift heraus, welche die Bewunderung von beyden Sicilien an sich zog. Auf diese Weise fielen in die Zeit des Conclave die allerwichtigste Vorfallenheiten, welche in die Wahl eines Pabsts einen sehr grossen Einfluß haben mußten, wenn man anders einen wählen wollte, der fähig wäre, die Rechte des h. Stuls in einigem Glanze zu erhalten. Es konnte daher nicht leicht anders gehen, als daß die Partheien im Conclave sehr wider einander arbeiteten. Nun beobachtete man vier, Rezzonico, Corsini, Albani, und Torregtziani. Das unkluge Betragen derer, welche den Stoppani als Pabst wünschten, schadete ihm vieles, und es schien so gar die Ausschliessung von Frankreich wider ihn bereit zu seyn. Lanti schien zwar vormals dem französischen Hofe als Staats-Sekretär angenehm zu seyn: denn als Cardinal Valenti vom Schlag gerührt wurde, wurde er dem Pabste zu dieser Würde empfohlen. Die Sachen änderten sich aber nach neuen Entdeckungen

gar

gar bald, wenigstens konnte er sich zur päbstlichen Müze keine Hofnung machen. Er hatte noch überdies einen ausserordentlichen Haß des Volks wider sich. Es waren also zween, auf welche die Höfe ihre Augen richteten, Sersale und Ganganelli. Für jenen arbeitete das ganze Conclave über eine geheime Parthei, weil man wußte, wie beliebt er bey dem spanischen Monarchen war. Dieser hatte die Clementiner wider sich, welche noch mußten bestritten werden: Er konnte sich aber doch darauf verlassen, daß er als Ponent in der Sache der palafoxischen Seeligsprechung von den bourbonischen Mächten, besonders von Spanien, als ein Eiferer und als ein heimlicher Feind von den Jesuiten angesehen würde, so zweydeutig auch sonst ein solcher Beweis an sich selbst ist. Es fehlten noch immer einige Cardinäle, welche nach und nach ankamen, und die Anzahl der Wahlherren des Ganganelli nur noch mehr vergrösserten. Herr Cardinal Branciforte, Erzbischof von Palermo, Cavalchini und Molino traten den 7. April ein, hingegen wurde der betagte Conti ein beschwerlicher Hausrath, und spielte mehr die Rolle einer Maschine, als eines geschäftigen Cardinals. Pozzobonelli, Erzbischof von Mayland kam mit der kaiserlichen Instruction an, welche dem kaiserlichen Hause und den Ministern desselben desto mehr Ehre bringt, je uneigennütziger und für das allgemeine Wohl der Kirche besorgsamer sie war.

Dieses waren die heitere Tage des Conclave. So sehr die Nachrichten aus andern Ländern, aus Neapel, Parma, Venedig, Maynz, München, Paris, Mayland den Muth gewisser Cardinäle verdüsterten, so drangen doch zuweilen günstigere Blicke der Sonne durch das düstere Gewölke hindurch. Aus Portugall selbst vernahm man viel angenehmere Nachrichten, als man bisher gewohnt war. Der portugiesische Gesandte in Paris hatte mehr Umgang mit dem päbstlichen Nuncius, und der Herr Graf von Oeiras hatten den Römischen Cammer-Courier Oslenghi, der die Nachricht vom Tode Clemens des *XIII.* überbrachte, gnädig empfangen, bey Hof beherbergt, und ihn mit der nämlichen Gnade wieder verabschiedet. Aber diese heitere Sonne wurde bald wieder dadurch verdunkelt, als Herr Cardinal de Luynes erklärte, daß Seine allerchristlichste Majestät es sehr ungern sehen würden, wenn einer von denjenigen Cardinälen erwählt würde, welche der Congregation angewohnt, in welcher das Breve wider Parma beschlossen worden. Jedoch schlossen sich die Geheimnisse immer weiter auf. Schon am 2. April lief das Volk hausenweise nach S. Peter, weil ein Gerücht ergangen war, daß Ganganelli

Pabst sey! Die vorläufige Versicherung von der Liebe des Volks war schon an sich diesem Cardinale sehr schmeichelhaft. Noch schmeichelhafter aber war es für ihn, als Bernis unter den 3. Cardinälen, welche der Krone Frankreich angenehm wären, auch den Ganganelli nannte, Fantuzzi spielte indessen seine Rolle fort, und war noch eine Weile die Puppe des Conclave. Veterani war zwar durch den Herrn Cardinal Johann Franciscus Albani in Vorschlag gebracht worden, dieser hatte auch gesucht, sich eine Parthei seinetwegen zu machen: Er blieb aber im Grunde doch eine politische Wasserblase, welche durch die bourbonische Höfe zerstäubt wurde. Kaum hatte der Herr Cardinal de Bernis gemerkt, daß einige Stimmen beständig auf den Fantuzzi gerichtet waren, und daß das h. Collegium zum Theil auf ganz etwas anders bedacht war, als auf ein den königlichen Kronen von Bourbon angenehmes Subject, so empfand er die List seiner Gegner in ihrer ganzen Stärke, und fieng an, sehr hoch zu sprechen. Nein, meine Herren, sagte er, so werden Sie keinen Pabst, aber wohl einen Bischof von Rom machen. Niemal wird mein König auf ein Subject seine Einwilligung geben, das der Parmesaner Congregation beygewohnt. Indem er dieses sagte, sah er auf die Cardinäle, Cavalchini, Serbelloni, Stoppani, Rezzonico, de' Rossi, Castelli, Fantuzzi, Buonaccorsi, Boschi, Calini und Torreggiani. Diese dreuste Manier zu unterhandlen setzte die Cardinäle in Erstaunen, unter welchen einige, vornemlich aber *delle Lanze* frey antworteten, wie sehr dieses die Wahlfreyheit einschränkte. Hat doch, sagten sie, der Allerchristlichste Monarch nur Eine, nicht aber eilf ausschliessende Stimmen! das Scrutinium zerschlug sich, alle waren mißvergnügt, und Bernis hatte genug die Nacht über zu arbeiten, daß er die beunruhigte Gemüther wieder befriedigte. Er begab sich in Gesellschaft des Cardinal Neri Corsini in die Zelle des Pamphili, hernach zu Ganganelli und endlich zu Colonna. Die beede letztern schienen ihm sehr beliebt zu seyn. Jedoch schickte sowohl das Collegium, als Bernis ein jeder besonders Couriere nach Versailles ab, indessen aber erschien auch der 92. jährige Oddi, um die jesuitische Parthei zu verstärken, im Conclave. Bernis fuhr muthig fort, die fliegende Schwadronen auszuspähen. Er schien mit Joh. Franc. Albani sehr vertraut zu seyn, und sich seiner und seiner Parthei zu seinen Absichten zu bedienen. Corsini war als ein Freund der Kronen mit ihm einig, und am Ende merkte man, daß Bernis unter andern auch wegen des Ganganelli bey seinem Hofe angefragt. Stoppani wurde bedauert, daß der Gehorsam gegen den Pabst Clemens *XIII.* der ihn zur Congregation berufen,

berufen, und der Antheil, den er an Ausfertigung dieses verdrüßlichen Breve gehabt, so unangenehme Folgen für ihn nach sich ziehen sollte. Die Versuche, die man mit Ghigi und Fantuzzi von neuem machte, waren also nicht entscheidend, sondern sie dienten nur dazu, die Stärke oder Schwäche gewisser Partheien kennbar zu machen. Der Anhang des Stoppani war noch nicht müde, sondern gab sich alle Mühe, den Haß gegen ihn zu heben. Er bekam auch noch immer eine beträchtliche Anzahl von Stimmen. Aber Yorck hatte nicht die nöthige Feinheit beobachtet, die Absicht der Parthei, zu deren Gunsten er handelte, zu verbergen. Der 80. jährige Cavalchini kam als eine Ausflucht, wenn alle Spannerven brechen sollten, in Betrachtung, und er hatte es dem spanischen Monarchen zu danken, daß Frankreich die Widersetzlichkeit wider ihn aufhob. Auf einmal aber breitete sich ein neues Gewölke über das Conclave aus, als de Luynes und Bernis den Cardinälen eine Schrift zur Unterzeichnung anboten, daß derjenige, so als Pabst würde erwählt werden, den Orden der Jesuiten aufheben, und das Breve wider Parma zurück nehmen, und den Infanten von Parma als Souverain erkennen sollte. Die Cardinäle fiengen an, sich zu entschuldigen, und als die Franzosen noch mehr in sie drangen, wurde einigen Theologen der Auftrag gemacht, in dieser kitzlichen Sache ihr Gutachten zu schreiben. Hiedurch entzogen sich alle der Nothwendigkeit, einen Schritt zu thun, der die Macht eines Pabstes allzusehr einschränkte. Einige Cardinäle entsagten bey diesen Umständen aller Hofnung auf den Stul Petri, unter welche Pozzobonelli zu zählen ist, der sich aus dieser Ursache mit dem grösten Vergnügen die kaiserliche Instruction auftragen ließ. Herr Cardinal Brancaccio war der Meinung, daß zwar die Cardinäle das von ihnen Geforderte eingehen könnten, aber nur alsdenn, wenn sie in einem solchen Puncte zum Besten der Kirche und des Staats einstimmig wären, wenn sie sich hiezu freywillig, nicht aber gezwungen oder durch den Willen einer fremden Macht dazu bestimmt, entschlössen. So bedenklich diese Wendungen waren, so blieb doch, nachdem endlich die zwey spanische Cardinäle erschienen, der Anhang des Stoppani ihm beständig getreu. Er bekam 27. Stimmen, und er näherte sich der Zahl 31. welche nach der Anzahl der Cardinäle damals nöthig war, immer mehr. Aber dieses war wohl der schönste Tag für den Stoppani. Denn nun verließ ihn Serbelloni, welcher die päbstliche Mütze für sich wünschte, und Castelli, den man für einen wahren christlichen Philosophen hielt. Pozzobonelli aber bat die Cardinäle, sie möchten ihn nicht einmal nennen. Rezzonico spielte indessen seine Rolle sehr gut.

Gegen

Gegen alle gleichgültig, wurde er von allen geehrt. Nur bemerkte man an ihm einen gewissen Widerwillen wider den Fantuzzi, Guglielmi und Ganganelli. Die zween spanische Cardinäle wünschten den Sersale oder Caracciolo gekrönt zu sehen: Aber die Römer wollten nichts von ihnen hören. Die Menge ihrer Freunde, die Armuth derselben, gewisse Grundsätze derselben, erregte bey der Stadt Rom ein allgemein Entsetzen. Bernis fuhr indessen fort, den Cardinälen bange zu machen. Meine Herren, sagte er, wir werden hier viele Jahre eingeschlossen bleiben, wenn wir uns nicht nach der Gesinnung meines Königs bequemen. Stoppani hatte noch das Vergnügen, daß das Volk, das eine falsche Nachricht von seiner Erhebung erhalten hatte, haufenweise nach St. Peter lief: Aber das war sein letzter Auftritt. Er merkte, daß sich ihm Serbelloni entgegen setzte, und daß auch Pozzobonelli seinetwegen gewisse Instructionen haben müsse: Er zog sich also zurück, trat von der Schaubühne ab, und bat die Cardinäle ihn nicht mehr in Vorschlag zu bringen. Malvezzi hatte zwar durch einen Capuciner, der in Rom Prediger gewesen, getrachtet, sich die Zuneigung der bourbonischen Höfe zu erwerben: Sersale und Caracciolo aber blieben den Ministern solcher Höfe noch immer angenehm, obwohl das Collegium dawider protestirte, diese zween Cardinäle nicht einmal in Vorschlag zu bringen. Die mayländische Cardinäle vereinigten sich mit Torreggiani wider Stoppani, und warfen sich zusammen auf die Parthei des Johann Franc. Albani, welcher auch viele benedictinische Creaturen beygetreten waren. Diese Veränderung in der Richtung der Partheien verschafte dem Fantuzzi 25. Stimmen. Aber hiemit hatte auch er seine Rolle gespielt, den andern Tag verminderte sich diese Anzahl, weil Rezzonico ihm offenbar zuwider war. Diesen päbstlichen Neffen schmerzte es, daß Fantuzzi bey der Beerdigung seines Oheims nicht erschienen, und daß er beständig eine Widrigkeit wider die Unternehmungen Clemens *XIII.* seines Wohlthäters und wider alle Jesuiten gezeigt. Man hielte bey Cavalchini Berathschlagungen, wie man endlich einmal zum Zweck käme. Dabey erschienen die zwey französische, die zwey spanische Cardinäle, Pozzobonelli und Sersale. Man erwog die Wahlfähigkeit eines jeden, und zeichnete endlich 5. als fähig aus, Ganganelli, Sersale, Canale, Caracciolo und Guglielmi. Die beede erste waren Verehrer des Palafox, und dieser sollte endlich das gröste Wunder thun, daß durch ihn ein Pabst gemacht würde. In der zwoten Conferenz, die bey Cavalchini gehalten wurde, hielt Bernis einen sehr verständigen Discurs, dem man alle Gerechtigkeit widerfahren ließ.

Man

Man ward eins, sich zu Rezzonico zu begeben. Man that es, und bat ihn, 2. Subjecte vorzuschlagen, welche er für die tauglichste hielte. Er entschuldigte sich, und bezeugte gegen alle gleiche Hochachtung. Man stellte Versuche über alle Cardinäle an, aber man fand, daß die Stimmen noch immer sehr getrennt wären.

Endlich that Palafox, dieser eifrige Bischoff und dieser Retter der bischöflichen Rechte, Wunder, und machte seinen Ponenten zum Pabst. Den 16. May Nachmittag fieng die Verhandlung zwischen Bernis und Joh. Franc. Albani an, welcher letztere bisher den Fantuzzi eifrigst geschützt hatte. Albani vereinigte seine 10. Stimmen mit den Stimmen der Krone, und die Anzahl stieg erst auf 22. Man muß doch, sagt Albani, einmal zu einem festen Entschluß schreiten. Nun so wollen wir, erwiederte Bernis, die Probe mit Cardinal Sersale machen. Nein, versetzte Albani, niemal wird das h. Collegium in diesen willigen. Schlagen Sie einen andern für, der den Kronen eben so angenehm ist. Laßt uns einen Versuch mit Ganganelli machen. Er ist ein Ordensmann von untadelhaften Sitten, er ist frey von allen Parthenen, er hat eine gesunde Gelehrsamkeit. Sein Alter ist das schicklichste. Er ist aus dem Kirchenstaat und dem Volk beliebt. Kaum konnte Bernis glauben, daß er denjenigen treffen sollte, der den Kronen vorzüglich angenehm wäre. Wohl, erwiederte er, so suchen Sie denn Stimmen für ihn. Den 17. May wurde das Geheimniß noch verborgen gehalten. Den folgenden Morgen zeigten die auswärtige Cardinäle 14. Stimmen für ihn, welche Nachmittags auf 18. stiegen. Nach Endigung dieses Scrutinii begab sich Johann Franc. Albani mit den fremden Cardinälen zu Rezzonico und Torreggiani, und lud sie zu ihrer Parthei ein. Der erste schlug es ab. Der andere bat sich einen ganzen Tag Bedenkzeit aus. Es wurde verabredet, daß man in der Zelle des Pozzobonelli zusammen kommen, und allda die ganze Sache zu Ende bringen wollte. Die abgeredte Stunde verstrich: Es wurde 1. Uhr Nachts. Rezzonico aber erschien nicht. Bernis ward erhitzt. Man suchte den Rezzonico überall, und fand ihn endlich in seiner Zelle betend. Man führte ihn an den bestimmten Ort, und fragte ihn sehr ernstlich, ob er gesonnen sey, dem Ganganelli seine Stimme zu geben. Er bat sich Bedenkzeit aus, und schützte für, er müßte seine Creaturen erst Mann vor Mann ausspähen, man könnte ja die Kundmachung auf nächsten Sonntag verschieben. Nein, sagten die fremde Cardinäle, wollen Sie nicht einwilligen, so

so wird man den Pabst dennoch ohne ihre Parthei erwählen, und wird die Wahl dieses Cardinals nicht zu Stande kommen, so wird man den Pabst aus dem alten Collegio ziehen. Die Gesellschaft trennte sich: Albani aber begab sich gleich zu Torreggiani, und stellte ihm die gefährliche Folgen eines längers Aufschubs für. Torreggiani nahm es auf sich, den Cardinal Cämmerling zu überreden, daß er in den Ganganelli willigte, desto mehr da er ihm beständig versprochen, auf jede von seinen Creaturen mit einzustimmen. Um $2\frac{1}{2}$. Uhr Donnerstags entstand eine allgemeine Bewegung im Conclave. Alexander Albani begab sich zu Ganganelli, und meldete ihm das günstige Anscheinen zuerst. Euer Eminenz scherzen, sagte Ganganelli ganz kalt und gelassen. Indessen erschienen die fliegende Schwadronen nach und nach in seiner Zelle. Bernis mit seinem Anhang gieng voran, und küßte dem Ganganelli die Hand. Hierauf folgte Orsini samt seinem Anhang, und that das nämliche. Alsdenn trat Johann Franc. Albani mit den Seinigen ein, endlich erschien auch Rezzonico mit den Seinigen. Den folgenden Morgen geschahe die Wahl durch 45. Stimmen, Ganganelli gab seine Stimme dem Rezzonico, hielte nach seiner Wahl eine unvergleichliche lateinische Rede an das Collegium, und that alles dasjenige, was bey solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt. Dieses ist eines der besondersten Wunder, das Palafox gethan. Die Welt erwartet hievon die wichtigste Folgen zum Besten der Christenheit, der allgemeinen Ruhe, der bischöfflichen Macht, zum Nachtheil der Nachtmals-Bulle und aller verdammlichen Grundsätze derselben, und zur Befriedigung der Staaten. Eine hiedurch verherrlichte Regierung wird den rühmlichen Stoff zur Geschichte späterer Zeiten geben.

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Bret, Johann Friedrich,

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihren fü
rchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller
Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof
Bd.: 2

Franckfurth und Leipzig 1772

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Nh (b) 94-1/4(2)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11345659-3
VD18 80231187-001